This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,488,833

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Vierter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung

Vierter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn
1817.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Vierter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Verſammlung

Vierter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt am Mai
1817.

J
351
H6
v.4

Fünf und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 3ten November 1817.

(Inhalt. §. 376. Substitution des Herrn Grafen von Görtz für den Königlich Baierischen, und des Freyherrn von Plessen für den Königlich Niederländischen Herrn Gesandten. §. 377. Ueberreichung der Vollmacht des Herrn Staatsministers Freyherrn von Berkheim, als Großherzoglich Badischen Bundesgesandten. §. 378. Präsidial-Vortrag über die fernere Geschäfts-Wirksamkeit der Bundesversammlung; und desfallsige Aeußerungen und Beystimmung der übrigen Gesandtschaften.)

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des von dem Königlich Baierischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Aretin, substituirten Königlich Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görtz;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staatsministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;

Von Seiten Badens: des Großherzoglich Badischen Herrn Staatsministers, Freyherrn von Berkheim;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich Hannöverschen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens:

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherru von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Smidt;

und meiner, des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

§. 376.

Substitution des Königlich Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görtz, für den Königlich Baierischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Aretin; dann des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, für den Königlich Dänischen, Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben.

Präsidium: zeigt an, daß der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin, den Königlich Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görtz, und der Königlich Dänische, Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Graf von Eyben, den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, substituirt habe.

§. 377.

Vollmacht des Herrn Staatsministers, Freyherrn von Berkheim, als Großherzoglich Badischen Bundesgesandten.

Präsidium trägt vor: Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden hätten an die Stelle des zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernanten bisherigen Gesandten, Freyherrn von Berstett, dem Großherzoglichen Staatsminister, Freyherrn von Berkheim die Führung Höchstihrer Stimme am Bundestage übertragen, worüber sich letzterer, mittelst Vollmacht vom 1. August 1817, gehörig legitimirt habe.

Die Vollmacht wurde verlesen, und der Großherzoglich Badische Herr Gesandte, Freyherr von Berkheim, äußerte hierauf:

Glücklich wohl ist derjenige, dessen Vaterland vom fremden Joche befreyet, wieder zur Stufe eigener Selbstständigkeit gediehen ist; glücklicher aber noch derjenige, den das Vertrauen seines Fürsten würdiget, an dem vaterländischen Areopage Theil zu nehmen, bestehend aus deutschen Männern, von deutschem Kraftgefühl beseelt, welche berufen sind, das zerrissene Band der Einheit, welches deutsche Staaten umschlingen soll, wieder herzustellen und so Germanien den lang entbehrten Genuß innerer Kraft, Wohlfahrt und Sicherheit zu erwerben.

Dieses hohe Ziel zu erreichen, ist der sehnlichste Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs meines gnädigsten Herrn; so viel möglich dahin zu wirken, meine gemessenste Weisung.

Möge ich so glücklich seyn, um diesem ehrenvollen Auftrage vollkommen Genüge zu leisten, desjenigen Vertrauens und Wohlwollens abseiten der verehrlichen Mitglieder dieser hohen Versammlung gewürdiget zu werden, die meinem Vorgänger zu Theil wurde, so sind die Gränzen meiner Wünsche erreicht, indeß mein Bestreben es seyn wird, demselben immer mehr zu entsprechen.

Präsidium: wolle die von dem Großherzoglich Badischen Herrn Staatsminister Freyherrn von Berstett bey seinem Abgange hinterlassene Erklärung zu Protokoll geben, und hält sich sehr versichert, daß sie von dieser hohen Versammlung mit denselben ausgezeichneten Gesinnungen werde aufgenommen werden, welche dieselbe dem abgegangenen Herrn Gesandten eben so gern gewidmet habe, als er ihrer in vollem Maaße würdig gewesen sey.

«Meine schnelle Abberufung von Frankfurt machte es mir unmöglich, meinen sämmtlichen ehemaligen hochverehrten Herrn Kollegen meinen innigsten Dank für die vielfältigen Beweise kollegialischen und freundschaftlichen Zutrauens zu erkennen zu geben, welche mir, während es mir vergönnt war, Mitglied dieser hohen und ehrwürdigen Versammlung zu seyn, zu Theil wurden. Unvergeßlich wird mir das Jahr seyn, in welchem ich berufen war, im Vereine mit den würdigsten Männern von eben so ausgezeichneten als anerkannten Verdiensten, an der Begründung und Befestigung einer Verfassung mitzuwirken, die nach einer langen Reihe von kummervollen Jahren; das Wohl unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes für ewige Zeiten bezwecken soll.»

»Nur mit dem innigsten Bedauern würde ich diesem so erhabenen, als ehrenvollen Berufe mich entzogen sehen, verliehe mir nicht die von des Großherzogs meines gnädigsten Herrn, Königlicher Hoheit, anvertraute neue Bestimmung die erfreuliche und zuversichtliche Hoffnung, durch fortgesetzte Theilnahme an der gedeihlichen Wirksamkeit dieser erhabenen Versammlung auch ferner noch derselben meine unwandelbare und aufrichtigste Verehrung bethätigen zu können."

§. 378.

Präsidial-Vortrag über die fernere Geschäfts-Wirksamkeit der Bundesversammlung.

Präsidium. Der von dieser hohen Versammlung mit ungetheiltem Danke gewürdigte Commissions-Vortrag in der 11. Sitzung d. J. über die Reihenfolge unserer vielfachen Berathungsgegenstände gewährte uns eine eben so vollständige Uebersicht des Umfangs derselben, als auch die zweckmäßigste Andeutung zu ihrer geordneten Behandlung.

Zur Erleichterung der Uebersicht dessen, was bereits bis zu den nun beendigten Ferien verhandelt wurde, und der Geschäftsgegenstände, welche uns noch und am nächsten obliegen, glaube ich dieselben nach zwey Haupt-Ansichten theilen zu müssen.

I. Geschäfte dieser Versammlung, welche sich auf die Gesammtheit des deutschen Bundes beziehen.

II. Geschäfte, welche wenigstens ohne solche unmittelbar beabsichtete Beziehung als einzelne Berathungsgegenstände zur Erledigung kommen.

I.

Geschäfte dieser Versammlung, welche sich auf die Gesammtheit des deutschen Bundes beziehen.

Ohne hier die Grundsätze selbst abermals in Anregung zu bringen, welche in dieser Hinsicht unsere Wirksamkeit regeln, und worüber die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft bei mehreren Veranlassungen sich auszusprechen die Ehre

hatte, glaubt man über diesen ersten Theil unserer Verhandlungen sowohl, als über die uns noch vorbehaltenen Arbeiten, folgende Sätze zur Erwägung vorlegen zu sollen.

1. Die Form, wie die Geschäfte bey der Bundesversammlung behandelt werden sollen, (der äußere Organism dieser Versammlung) ist in der vorläufig angenommenen Geschäftsordnung bestimmt. Diese Form dürfte wohl nach dem in jenem Commissions-Vortrage III. gemachten motivirten Antrage noch ferner beyzubehalten, und der Erfahrung, als dem richtigsten Leitfaden, vorbehalten bleiben, selbige zu ergänzen, zu modificiren, und auf diese Weise eine vollständige Bundestags-Ordnung vorzubereiten.

2. Gleichwie der äußere Organism dieser Versammlung theils bereits bestimmt ist, theils sich aus und durch sich selbst weiter ausbilden, und eine vollständige Bundestags-Ordnung vorbereiten wird, so dürften, nach diesseitigem Ermessen, in Ansehung der das Innere des Bundes betreffenden Geschäfte, (des inneren Organism desselben) nach der gegenwärtigen Geschäftslage folgende Gesichtspunkte die richtigen Normen zu unserm Benehmen gewähren:

a) Die wichtige und gewissermaßen Präjudicial-Frage der Competenz dieser Versammlung ward in der 34. Sitzung provisorisch berichtigt. Bey den sich nothwendig ergebenden verschiedenen Ansichten über einen so vielseitigen Gegenstand ist die Vereinigung zum gemeinsamen vorläufigen Beschluß eine achtungswerthe Folge des Bestrebens dieser Versammlung, sich von der Erreichung des Hauptzweckes durch keine untergeordneten Rücksichten und sonstige unausweichliche Verschiedenheiten in einzelnen Nebenbestimmungen abhalten zu lassen.

Indem wir auf solche Weise eine feste Norm für unsere öffentliche Wirksamkeit begründet, schwankende Beschlüsse beseitigt, und uns für unsere ferneren Verhandlungen einen festen Gang gesichert haben, werden wir stets bereit seyn, auch diesen Gegenstand in seinen einzelnen Bestimmungen und Anwendungen nach den erkannten Bedürfnissen der Geschäfte zu ergänzen und weiter auszubilden.

b) Die Berichtigung der sich möglich ergebenden Streitigkeiten unter den Bundesgliedern, ein Gegenstand, welcher als Beweis des, alle deutschen

Regierungen umfassenden, gemeinsamen Bandes zur Erhaltung des innern Friedens von hoher Wichtigkeit ist, wurde durch den in der 35. Sitzung gefaßten Beschluß im Wesentlichen bereits gesichert. Was deshalb auch nach dem ausdrücklichen Inhalte des Beschlusses selbst, noch näher zu bestimmen seyn wird, darüber werden wir nach vertraulicher Besprechung die weitere Berathung einzuleiten haben. Vorzüglich achtungswerth bleibt es übrigens als ein Beweis deutscher Eintracht gerade hierbey, daß bey diesem Berathungsgegenstande die Mehrheit der Stimmen sich selbst der Minderzahl aus dem unverkennbaren Wunsche anschloß, um nicht durch das Streben nach dem vermeint Besseren, den großen Zweck, die möglichste Einheit in Ansicht und Willen der Bundesglieder zu verfehlen. Gleiche Gesinnungen der Eintracht können und werden auch künftighin nur zu gedeihlichen Resultaten führen, und diese Aussicht gereicht uns Allen zur Belebung und zur Ausdauer in unserem schönen vaterländischen Berufe.

c) So wie ferner zur Vollziehung der Artikel 18. und 19. der Bundesakte theils schon Beschlüsse vorliegen, theils aber die nöthigen vorläufigen Erhebungen eingeleitet sind, und nach vereinzelter Vorbereitung und Dringlichkeit die weitere Erörterung erfolgen wird, so dürfte die Berathung über die Art und Weise, wie die Vorbereitung der in der dritten Beylage des erwähnten schätzbaren Commissions-Vortrages angedeuteten Punkte des innern Organism am angemessensten Statt finden könne, vor allem einen Gegenstand unserer vertraulichen Besprechungen ausmachen.

3) Die Anträge jenes Commissions-Vortrages in der zweyten Beylage, rücksichtlich der auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes, sind in zwey Hauptbeziehungen bereits erfüllt. Der deutsche Bund, als Glied des europäischen Staaten-Systems constituirt, hat sich den übrigen europäischen Mächten und den nordamerikanischen Freystaaten angekündigt. Der ehrwürdige deutsche Name erscheint somit wieder erhaben, wie es ihm gebühret, in der Reihe der Nationen. Nach diesem ersten Schritte werden die weiter nothwendigen oder zweckmäßigen und zu dem auswärtigen Staatsrechte gehörenden Bestimmungen der Bundesakte, deren umsichtvolle Andeutung ebenfalls jener verehrte Commissions-Vortrag ent-

hält, theils durch ausdrückliche Anordnungen, theils durch das Vorschreiten des in seinen organischen Hauptbestimmungen geordneten deutschen Bundes, ihre natürliche Feststellung erhalten.

4) So wie die seither erwähnten öffentlichen Verhältnisse sich auf den innern Rechtsstand und äußern Frieden der Gesammtheit beziehen, so wird auch die Organisation der Militärmacht des deutschen Bundes einen Hauptgegenstand unserer reifen Berathung ausmachen müssen, als derjenige organische Theil unsers Staatenbundes, durch welchen derselbe sich selbst Kraft und Ansehen im europäischen Staaten-Systeme zu sichern hat, und zugleich dem großen Beruf, die allgemeine Ruhe mit handzuhaben, entsprechen wird. Die in dieser Hinsicht vorliegenden schätzbaren Vorarbeiten verdienen die bereits erhaltene dankvollste Würdigung. Der Kaiserlich Oesterreichische Hof, welcher sowohl als Bundesglied, als in seiner Eigenschaft als europäische Macht den lebhaftesten Antheil an einer festen und zweckmäßigen Begründung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes nimmt, wird über diesen, zur Berathung angestellten, hochwichtigen Gegenstand nächstens seine Ansichten vorzulegen bereit seyn; derselbe glaubt jedoch schon heute das ihn leitende Grund-Princip aussprechen zu sollen, daß wie im Allgemeinen, vorzüglich auch in der Militär-Organisation des deutschen Bundes die Grundlage desselben, welche auf einer gleichen Vereinigung der souverainen deutschen Regierungen beruht, jederzeit unverletzt, nach den Zwecken des Bundes geachtet werden müsse. Die unverbrüchliche Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird die gutachtliche Ansicht, welche die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft nächstens vorzulegen die Ehre haben wird, neuerdings vollständig bewähren.

Zur genauen Ordnung dieser Militär-Verhältnisse gehört, wie von selbst einleuchtet, die Festsetzung einer Bundes-Matrikel, obgleich diese sich nicht blos auf jene ausschließlich, sondern auf Alles zu beziehen hat, was die Erfüllung von Gesammtverpflichtungen beabsichtet.

Den, in der 43. Sitzung über diesen Gegenstand vorgelegten, Commissions-Vortrag soll diese Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft, nach ausdrücklicher Anweisung, als einen Beweis der vereinten, dem Zwecke entsprechenden Bemühungen der betreffenden Commission verdanken, und bey dieser Veranlassung zugleich folgende Bemerkungen zur Erwägung anheimstellen:

a) Die Bundes-Matrikel läßt sich zwar allerdings auch selbstständig und abstrahirt noch von der Erörterung der Militär-Verhältnisse bearbeiten; allein, wenn man erwägt, daß theils hierbey die als Grundmacht festzusetzende Bundes-Armee, theils die sonstigen eigentlichen militärischen Gesammtleistungen als vorzügliche Theile der Gesammt-Obliegenheiten des Bundes zu vertheilen sind, so dürfte es nach diesseitigem Ermessen die Berathung vereinfachen, wenn der Beschluß über die zur Hauptabtheilung aufzustellende Militärmacht, und die verschiedenen einzelnen Militärzweige vorher gefaßt wird, und zugleich die Grundsätze vorliegen, was eigentlich als militärische Gesammtleistung zu betrachten sey? Wenn diese Bestimmungen berichtiget sind, so wird der Nachtheil der Voraussetzung eines idealen Theilungs-Kapitals beseitigt, und überhaupt die unvermeidliche Ausgleichung unter den Bundes-Mitgliedern, hinsichtlich einzelner Militärzweige, vereinfacht werden.

b) Die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft ist demnach zwar bereit, die Abstimmung über die Bundes-Matrikel zu eröffnen, sie stellt jedoch anheim, ob nicht in Berücksichtigung der bemerkten Gesichtspunkte, zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftes, jener Zeitpunkt abgewartet werden wolle, wo wir die schätzbare, vorliegende Arbeit über die Bundes-Matrikel an jene Beschlüsse anknüpfen, und auf diese Art eben so in militärischer als auch in jeder sonstigen Gesammtbeziehung eine Matrikel, mit Angabe der einzelnen Bestandtheile des Bundes, aufzustellen vermögen. Nach dieser Anregung der vorzüglichen, sich unmittelbar auf die Gesammtheit beziehenden, uns dermalen zunächst beschäftigenden Arbeiten, wende ich mich nun

zu II.

Geschäfte, welche wenigstens ohne solche unmittelbar beabsichtete Beziehung der einzelnen Berathungsgegenstände zur Erledigung kommen.

Auch hier wird der erwähnte Commissions-Vortrag in der 11. Sitzung zur Leitung dienen, und die Kaiserlich Oesterreichische vorsitzende Gesandtschaft glaubt sich daher auf die Erwägung der folgenden Bemerkungen beschränken zu können:

1) Nach dem sowohl in jenem Vortrage entwickelten, als auch schon der vorläufigen Geschäftsordnung entsprechenden Benehmen möchte wohl jetzt, theils die Ausführung der schon vorliegenden, aber noch nicht vollkommen vollzogenen Beschlüsse, theils die Berathungs-Eröffnung über die bereits zur bestimmten Verlaßnahme ausgestellten einzelnen Geschäftsgegenstände vorzunehmen seyn, insofern sich nicht dringendere Berathungspunkte neuerdings ergeben, oder deren Aufschiebung aus wichtigen Gründen gewünscht wird.

2) Die ferneren einzelnen Gesuche, welche bereits bey dieser Versammlung angebracht sind, und nach den in der 34. Sitzung aufgestellten Grundsätzen über die Competenz sich zu unserer Erledigung eignen, werden jetzt, nach der mehr oder mindern Dringlichkeit, entweder wirklich in Erörterung zu ziehen, oder durch bestimmte Verlaßnahme zur Abstimmung und Beschließung einzuleiten seyn. Die vertraulichen Besprechungen scheinen am geeignetsten, um uns über die specielle Vornahme dieser zweyfachen Klasse von Geschäften zu einigen.

So wie wir seither unermüdet die zahlreichen Vorstellungen und Beschwerden reifer und unbefangener Würdigung unterworfen und hierdurch bewiesen haben, daß sich unsere Sorge nicht allein auf die Gesammtheit beschränkte, so wird auch fernerhin unser Bestreben dahin gerichtet bleiben, diesen unsern gemeinschaftlichen schweren Beruf nach dem Willen unserer Regierungen zu erfüllen, ohne Rücksicht auf alles, was Partheygeist zur Irreleitung der öffentlichen Meynung versuchen dürfte, und wahrscheinlich versuchen wird. Lohnend wird für uns das Bewußtseyn bleiben, eben so unbefangen ungeeignete Gesuche abgewiesen, als geeignete billig gewürdigt zu haben.

Nach diesen zur Erwägung der verehrten Gesandtschaften nur angedeuteten Ansichten über die jetzt erneuerten Berathungen dieser hochgeehrten Versammlung, werden wir auch ohne wiederholte Anregung der in der 44. Sitzung §. 375. versuchten Uebersicht unserer Geschäftswirksamkeit vor den Ferien, die Ueberzeugung theilen, daß unverkennbar sehr vieles im Ganzen, so wie auch im Einzelnen bereits geschehen ist, vieles aber auch, ohne Rücksicht auf die laufende Geschäftsführung, uns noch vorbehalten bleibt.

Die Erfahrung der vorgängigen Sitzungen und die Natur der jetzt theils wiederholt, theils neu zur Berathung kommenden wichtigen und vielseitigen Ge-

genstände hat die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft von den Vorzügen überzeugt, daß den eigentlichen Sitzungen durch vertrauliche Besprechungen, so wie auch durch commissionelle Verhandlungen vorgearbeitet werde. Insofern nun diese sich bey vermehrten Geschäften häufen werden, dürfte es den Beyfall dieser hohen Versammlung nicht verfehlen, wenn die ordentlichen Sitzungen so gehalten würden, wie es die erwähnten Vorbereitungs-Sitzungen zum Zeitgewinnst nothwendig machen könnten. Die Beförderung der Geschäfte würde durch die Berücksichtigung dieses Grundsatzes nicht nur nichts verlieren, sondern bey zweckmäßiger Benutzung unserer vertraulichen Besprechungen und commissionellen Vorbereitungen würde die gereifte Erledigung derselben vielmehr unverkennbar gewinnen.

Schließlich sey mir auch nun erlaubt, das Vertrauen sämmtlicher vortrefflichen Gesandtschaften mir wiederholt zu erbitten, wozu mich das unverrückte Bestreben, in meinem Amtsberufe zur Erreichung der uns vorgesetzten Bundeszwecke mitzuwirken, eben so eignen soll, als ich mir schmeichle, daß die bekannten vaterländischen Gesinnungen Seiner Majestät des Kaisers, meines allergnädigsten Herrn, das gegenseitige vollkommenste Vertrauen sämmtlicher deutschen Staaten nur befestigen können.

Preussen. Die in der hochverehrlichen Präsidial-Eröffnung enthaltene, dankbar zu erkennende erneuerte Zusicherung der theilnehmenden und wohlwollenden Gesinnungen des Kaiserlich Königlichen allerhöchsten Hofes, für Deutschlands allgemeines Wohl, für die Begünstigung des großen Zwecks des Bundes, und für die angemessenste Beförderung unserer gemeinschaftlichen guten Absicht, wird meinem allergnädigsten Könige und Herrn um so erfreulicher zu vernehmen seyn, als Allerhöchstderselbe diese Gesinnungen aufrichtig theilt, schon bethätigt hat, und stets zu bethätigen wünscht.

Ein reicher Stoff für unsere künftigen Berathungen liegt in den wichtigen Beziehungen dieser Eröffnung, wenn aber schon die Anleitungen, die uns dazu die Bundesakte giebt, umsichtig und viel umfassend sind; wenn die Schätze des deutschen Gemeinguts, die darin enthalten sind, in der Zukunft wuchern sollen, wenn die neue Gestaltung der Dinge, die wir zu bilden haben, zweckmäßig für die Folgezeit berechnet seyn soll; so scheint mir, daß es nicht mißdeutet werden kann, wenn wir in der Entwicklung und Erörterung der unserer Berathung unterwor-

fenen Gegenstände wie bisher, vorsichtig und bedachtsam zu Werke gehen, und künftig wie früher, vertrauensvoll dem Präsidio überlassen, unsere darüber zu fassenden förmlichen Beschlüsse durch zu vermehrende freundschaftliche Besprechungen gehörig vorzubereiten und ihrem wichtigen Zwecke entsprechend zu machen.

Es ist eine sehr erfreuliche Bemerkung, die die Vergleichung des jetzigen Zeitpunkts der zweyten Eröffnung unserer Versammlung, mit dem vorigjährigen der ersten, unbedenklich zu machen erlaubt,

daß das Verständniß des Bundes-Werks, und das Einverständniß unter uns gewachsen ist,

und es entspringt daraus die Hoffnung, daß auf dem Wege der freyen und freymüthigen Erörterung das gemeinschaftliche Interesse, das Verständniß und das Einverständniß in unserm eigenen nächsten Kreise, wie in dem entfernten, aus welchem wir unsre Leitung zu erwarten haben, wachsend sich verstärken und unsere patriotischen Bemühungen mit belohnendem Erfolg krönen wird.

Baiern und

Sachsen. Der eben mitgetheilte patriotische Kaiserlich Königlich Oesterreichische Präsidial-Vortrag kann von diesseitiger Gesandtschaft nicht anders, als dankbarlichst verehrt werden, und bezweifelt dieselbe nicht, daß unsere vertraulichen Besprechungen die Vereinigung über jenen gehaltvollen Inhalt befördern werden.

Hannover: erkennt in der vorgetragenen Präsidial-Proposition einen neuen schmeichelhaften Beweis des fortgesetzten lebhaften Antheils, den der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Hof an den Angelegenheiten des Bundes und an dem Fortschreiten und Gedeihen der Thätigkeit der Bundesversammlung nehme, und halte sich von der Zweckmäßigkeit der Bemerkungen überzeugt, welche in dem Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Voto enthalten sind, daß je wichtiger die allgemeinen Gegenstände sind, welche jetzt zur Berathung gezogen werden müssen, desto nothwendiger es seyn werde, in vertraulichen Besprechungen selbige vorzubereiten, und daß sich hiernach die Zahl der zu haltenden förmlichen Sitzungen von selbst bestimmen müsse.

Württemberg: theilt vollkommen die in den vorgehenden Abstimmungen geäußerten Gesinnungen und Ansichten über die verehrliche Präsidial-Proposition, und tritt denselben vollkommen bey.

Baden: wie Hannover.

Kurhessen: desgleichen.

Großherzogthum Hessen. Der Großherzogliche Gesandte vereiniget sich, in dankvollster Anerkennung der fortwährenden Theilnahme Seiner Kaiserlich Oesterreichischen Majestät an dem Erfolge der bundestäglichen Arbeiten, mit allem was von ihm über den Präsidial-Vortrag geäußert worden ist.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Siehe Mecklenburg.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: erkennet die in der Präsidial-Proposition geäußerten Gesinnungen mit Dank an, und tritt den Königlich Preussischen und Hannöverischen Abstimmungen hierüber bey.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der bey der jetzigen Wiedervereinigung der Bundesversammlung gehaltene hohe Präsidial-Vortrag gewährt einen erneuerten und mit Dank zu verehrenden Beweis von der fortgesetzten Aufmerksamkeit und wohlwollenden Fürsorge, welche der Allerhöchste Kaiserlich Oesterreichische Hof der Bundesversammlung gewidmet hat, und versichert dieselbe auch für die zu beginnende Periode ihrer Geschäfts-Verhandlungen über eine neue Thätigkeit und Wirksamkeit, wodurch die angedeuteten und noch sonst vorliegenden mehreren wichtigsten Gegenstände des Bundes eine weitere Entwicklung oder endliche Bestimmung erhalten werden. Die dazu in Vorschlag gebrachte genauere Vorbereitung durch häufige vertrauliche Besprechungen wird diesen Zweck gewiß nur befördern können, und deren Einleitung um desto zuversichtlicher dem verehrlichen Präsidio zu überlassen seyn.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: vereinigt sich auf's vollkommenste mit den bisherigen einstimmigen dankbaren und beyfälligen Aeußerungen auf den Vortrag der verehrlichen Präsidial-Gesandtschaft.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft verehrt in dem eben verlesenen Präsidial-Vortrag aufs neue die ächt-patriotischen Gesinnungen Seiner

hält, theils durch ausdrückliche Anordnungen, theils durch das Vorschreiten des in seinen organischen Hauptbestimmungen geordneten deutschen Bundes, ihre natürliche Feststellung erhalten.

4) So wie die seither erwähnten öffentlichen Verhältnisse sich auf den innern Rechtsstand und äußern Frieden der Gesammtheit beziehen, so wird auch die Organisation der Militärmacht des deutschen Bundes einen Hauptgegenstand unserer reifen Berathung ausmachen müssen, als derjenige organische Theil unsers Staatenbundes, durch welchen derselbe sich selbst Kraft und Ansehen im europäischen Staaten-Systeme zu sichern hat, und zugleich dem großen Beruf, die allgemeine Ruhe mit handzuhaben, entsprechen wird. Die in dieser Hinsicht vorliegenden schätzbaren Vorarbeiten verdienen die bereits erhaltene dankvollste Würdigung. Der Kaiserlich Oesterreichische Hof, welcher sowohl als Bundesglied, als in seiner Eigenschaft als europäische Macht den lebhaftesten Antheil an einer festen und zweckmäßigen Begründung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes nimmt, wird über diesen, zur Berathung angestellten, hochwichtigen Gegenstand nächstens seine Ansichten vorzulegen bereit seyn; derselbe glaubt jedoch schon heute das ihn leitende Grund-Princip aussprechen zu sollen, daß wie im Allgemeinen, vorzüglich auch in der Militär-Organisation des deutschen Bundes die Grundlage desselben, welche auf einer gleichen Vereinigung der souverainen deutschen Regierungen beruht, jederzeit unverletzt, nach den Zwecken des Bundes geachtet werden müsse. Die unverbrüchliche Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird die gutachtliche Ansicht, welche die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft nächstens vorzulegen die Ehre haben wird, neuerdings vollständig bewähren.

Zur genauen Ordnung dieser Militär-Verhältnisse gehört, wie von selbst einleuchtet, die Festsetzung einer Bundes-Matrikel, obgleich diese sich nicht blos auf jene ausschließlich, sondern auf Alles zu beziehen hat, was die Erfüllung von Gesammtverpflichtungen beabsichtet.

Den, in der 43. Sitzung über diesen Gegenstand vorgelegten, Commissions-Vortrag soll diese Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft, nach ausdrücklicher Anweisung, als einen Beweis der vereinten, dem Zwecke entsprechenden Bemühungen der betreffenden Commission verdanken, und bey dieser Veranlassung zugleich folgende Bemerkungen zur Erwägung anheimstellen:

a) Die Bundes-Matrikel läßt sich zwar allerdings auch selbstständig und abstrahirt noch von der Erörterung der Militär-Verhältnisse bearbeiten; allein, wenn man erwägt, daß theils hierbey die als Grundmacht festzusetzende Bundes-Armee, theils die sonstigen eigentlichen militärischen Gesammtleistungen als vorzügliche Theile der Gesammt-Obliegenheiten des Bundes zu vertheilen sind, so dürfte es nach diesseitigem Ermessen die Berathung vereinfachen, wenn der Beschluß über die zur Hauptabtheilung aufzustellende Militärmacht, und die verschiedenen einzelnen Militärzweige vorher gefaßt wird, und zugleich die Grundsätze vorliegen, was eigentlich als militärische Gesammtleistung zu betrachten sey? Wenn diese Bestimmungen berichtiget sind, so wird der Nachtheil der Voraussetzung eines idealen Theilungs-Kapitals beseitigt, und überhaupt die unvermeidliche Ausgleichung unter den Bundes-Mitgliedern, hinsichtlich einzelner Militärzweige, vereinfacht werden.

b) Die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft ist demnach zwar bereit, die Abstimmung über die Bundes-Matrikel zu eröffnen, sie stellt jedoch anheim, ob nicht in Berücksichtigung der bemerkten Gesichtspunkte, zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftes, jener Zeitpunkt abgewartet werden wolle, wo wir die schätzbare, vorliegende Arbeit über die Bundes-Matrikel an jene Beschlüsse anknüpfen, und auf diese Art eben so in militärischer als auch in jeder sonstigen Gesammtbeziehung eine Matrikel, mit Angabe der einzelnen Bestandtheile des Bundes, aufzustellen vermögen. Nach dieser Anregung der vorzüglichen, sich unmittelbar auf die Gesammtheit beziehenden, uns dermalen zunächst beschäftigenden Arbeiten, wende ich mich nun

zu II.

Geschäfte, welche wenigstens ohne solche unmittelbar beabsichtete Beziehung der einzelnen Berathungsgegenstände zur Erledigung kommen.

Auch hier wird der erwähnte Commissions-Vortrag in der 11. Sitzung zur Leitung dienen, und die Kaiserlich Oesterreichische vorsitzende Gesandtschaft glaubt sich daher auf die Erwägung der folgenden Bemerkungen beschränken zu können:

1) Nach dem sowohl in jenem Vortrage entwickelten, als auch schon der vorläufigen Geschäftsordnung entsprechenden Benehmen möchte wohl jetzt, theils die Ausführung der schon vorliegenden, aber noch nicht vollkommen vollzogenen Beschlüsse, theils die Berathungs-Eröffnung über die bereits zur bestimmten Verlaßnahme ausgestellten einzelnen Geschäftsgegenstände vorzunehmen seyn, insofern sich nicht dringendere Berathungspunkte neuerdings ergeben, oder deren Aufschiebung aus wichtigen Gründen gewünscht wird.

2) Die ferneren einzelnen Gesuche, welche bereits bey dieser Versammlung angebracht sind, und nach den in der 34. Sitzung aufgestellten Grundsätzen über die Competenz sich zu unserer Erledigung eignen, werden jetzt, nach der mehr oder mindern Dringlichkeit, entweder wirklich in Erörterung zu ziehen, oder durch bestimmte Verlaßnahme zur Abstimmung und Beschließung einzuleiten seyn. Die vertraulichen Besprechungen scheinen am geeignetsten, um uns über die specielle Vornahme dieser zweyfachen Klasse von Geschäften zu einigen.

So wie wir seither unermüdet die zahlreichen Vorstellungen und Beschwerden reifer und unbefangener Würdigung unterworfen und hierdurch bewiesen haben, daß sich unsere Sorge nicht allein auf die Gesammtheit beschränkte, so wird auch fernerhin unser Bestreben dahin gerichtet bleiben, diesen unsern gemeinschaftlichen schweren Beruf nach dem Willen unserer Regierungen zu erfüllen, ohne Rücksicht auf alles, was Partheygeist zur Irreleitung der öffentlichen Meynung versuchen dürfte, und wahrscheinlich versuchen wird. Lohnend wird für uns das Bewußtseyn bleiben, eben so unbefangen ungeeignete Gesuche abgewiesen, als geeignete billig gewürdigt zu haben.

Nach diesen zur Erwägung der verehrten Gesandtschaften nur angedeuteten Ansichten über die jetzt erneuerten Berathungen dieser hochgeehrten Versammlung, werden wir auch ohne wiederholte Anregung der in der 44. Sitzung §. 375. versuchten Uebersicht unserer Geschäftswirksamkeit vor den Ferien, die Ueberzeugung theilen, daß unverkennbar sehr vieles im Ganzen, so wie auch im Einzelnen bereits geschehen ist, vieles aber auch, ohne Rücksicht auf die laufende Geschäftsführung, uns noch vorbehalten bleibt.

Die Erfahrung der vorgängigen Sitzungen und die Natur der jetzt theils wiederholt, theils neu zur Berathung kommenden wichtigen und vielseitigen Ge-

genstände hat die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft von den Vorzügen überzeugt, daß den eigentlichen Sitzungen durch vertrauliche Besprechungen, so wie auch durch commissionelle Verhandlungen vorgearbeitet werde. Insofern nun diese sich bey vermehrten Geschäften häufen werden, dürfte es den Beyfall dieser hohen Versammlung nicht verfehlen, wenn die ordentlichen Sitzungen so gehalten würden, wie es die erwähnten Vorbereitungs-Sitzungen zum Zeitgewinnst nothwendig machen könnten. Die Beförderung der Geschäfte würde durch die Berücksichtigung dieses Grundsatzes nicht nur nichts verlieren, sondern bey zweckmäßiger Benutzung unserer vertraulichen Besprechungen und commissionellen Vorbereitungen würde die gereifte Erledigung derselben vielmehr unverkennbar gewinnen.

Schließlich sey mir auch nun erlaubt, das Vertrauen sämmtlicher vortrefflichen Gesandtschaften mir wiederholt zu erbitten, wozu mich das unverrückte Bestreben, in meinem Amtsberufe zur Erreichung der uns vorgesetzten Bundeszwecke mitzuwirken, eben so eignen soll, als ich mir schmeichle, daß die bekannten vaterländischen Gesinnungen Seiner Majestät des Kaisers, meines allergnädigsten Herrn, das gegenseitige vollkommenste Vertrauen sämmtlicher deutschen Staaten nur befestigen können.

Preussen. Die in der hochverehrlichen Präsidial-Eröffnung enthaltene, dankbar zu erkennende erneuerte Zusicherung der theilnehmenden und wohlwollenden Gesinnungen des Kaiserlich Königlichen allerhöchsten Hofes, für Deutschlands allgemeines Wohl, für die Begünstigung des großen Zwecks des Bundes, und für die angemessenste Beförderung unserer gemeinschaftlichen guten Absicht, wird meinem allergnädigsten Könige und Herrn um so erfreulicher zu vernehmen seyn, als Allerhöchstderselbe diese Gesinnungen aufrichtig theilt, schon bethätigt hat, und stets zu bethätigen wünscht.

Ein reicher Stoff für unsere künftigen Berathungen liegt in den wichtigen Beziehungen dieser Eröffnung, wenn aber schon die Anleitungen, die uns dazu die Bundesakte giebt, umsichtig und viel umfassend sind; wenn die Schätze des deutschen Gemeinguts, die darin enthalten sind, in der Zukunft wuchern sollen, wenn die neue Gestaltung der Dinge, die wir zu bilden haben, zweckmäßig für die Folgezeit berechnet seyn soll; so scheint mir, daß es nicht mißdeutet werden kann, wenn wir in der Entwicklung und Erörterung der unserer Berathung unterwor-

fenen Gegenstände wie bisher, vorsichtig und bedachtsam zu Werke gehen, und künftig wie früher, vertrauensvoll dem Präsidio überlassen, unsere darüber zu fassenden förmlichen Beschlüsse durch zu vermehrende freundschaftliche Besprechungen gehörig vorzubereiten und ihrem wichtigen Zwecke entsprechend zu machen.

Es ist eine sehr erfreuliche Bemerkung, die die Vergleichung des jetzigen Zeitpunkts der zweyten Eröffnung unserer Versammlung, mit dem vorigjährigen der ersten, unbedenklich zu machen erlaubt,

daß das Verständniß des Bundes-Werks, und das Einverständniß unter uns gewachsen ist,

und es entspringt daraus die Hoffnung, daß auf dem Wege der freyen und freymüthigen Erörterung das gemeinschaftliche Interesse, das Verständniß und das Einverständniß in unserm eigenen nächsten Kreise, wie in dem entfernten, aus welchem wir unsre Leitung zu erwarten haben, wachsend sich verstärken und unsere patriotischen Bemühungen mit belohnendem Erfolg krönen wird.

Baiern und

Sachsen. Der eben mitgetheilte patriotische Kaiserlich Königlich Oesterreichische Präsidial-Vortrag kann von diesseitiger Gesandtschaft nicht anders, als dankbarlichst verehrt werden, und bezweifelt dieselbe nicht, daß unsere vertraulichen Besprechungen die Vereinigung über jenen gehaltvollen Inhalt befördern werden.

Hannover: erkennt in der vorgetragenen Präsidial-Proposition einen neuen schmeichelhaften Beweis des fortgesetzten lebhaften Antheils, den der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Hof an den Angelegenheiten des Bundes und an dem Fortschreiten und Gedeihen der Thätigkeit der Bundesversammlung nehme, und halte sich von der Zweckmäßigkeit der Bemerkungen überzeugt, welche in dem Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Voto enthalten sind, daß je wichtiger die allgemeinen Gegenstände sind, welche jetzt zur Berathung gezogen werden müssen, desto nothwendiger es seyn werde, in vertraulichen Besprechungen selbige vorzubereiten, und daß sich hiernach die Zahl der zu haltenden förmlichen Sitzungen von selbst bestimmen müsse.

Württemberg: theilt vollkommen die in den vorgehenden Abstimmungen geäußerten Gesinnungen und Ansichten über die verehrliche Präsidial-Proposition, und tritt denselben vollkommen bey.

Baden: wie Hannover.

Kurhessen: desgleichen.

Großherzogthum Hessen. Der Großherzogliche Gesandte vereiniget sich, in dankvollster Anerkennung der fortwährenden Theilnahme Seiner Kaiserlich Oesterreichischen Majestät an dem Erfolge der bundestäglichen Arbeiten, mit allem was von ihm über den Präsidial-Vortrag geäußert worden ist.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Siehe Mecklenburg.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: erkennet die in der Präsidial-Proposition geäußerten Gesinnungen mit Dank an, und tritt den Königlich Preussischen und Hannöverischen Abstimmungen hierüber bey.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der bey der jetzigen Wiedervereinigung der Bundesversammlung gehaltene hohe Präsidial-Vortrag gewährt einen erneuerten und mit Dank zu verehrenden Beweis von der fortgesetzten Aufmerksamkeit und wohlwollenden Fürsorge, welche der Allerhöchste Kaiserlich Oesterreichische Hof der Bundesversammlung gewidmet hat, und versichert dieselbe auch für die zu beginnende Periode ihrer Geschäfts-Verhandlungen über eine neue Thätigkeit und Wirksamkeit, wodurch die angedeuteten und noch sonst vorliegenden mehreren wichtigsten Gegenstände des Bundes eine weitere Entwicklung oder endliche Bestimmung erhalten werden. Die dazu in Vorschlag gebrachte genauere Vorbereitung durch häufige vertrauliche Besprechungen wird diesen Zweck gewiß nur befördern können, und deren Einleitung um desto zuversichtlicher dem verehrlichen Präsidio zu überlassen seyn.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: vereinigt sich auf's vollkommenste mit den bisherigen einstimmigen dankbaren und beyfälligen Aeußerungen auf den Vortrag der verehrlichen Präsidial-Gesandtschaft.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft verehrt in dem eben verlesenen Präsidial-Vortrag aufs neue die ächt-patriotischen Gesinnungen Seiner

Kaiserlichen Majestät, und die so verdienstvollen Bemühungen der hohen Präsidial-Gesandtschaft, und vereinigt sich übrigens mit der Königlich Preussischen und Hannöverischen Abstimmung.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Von dem lebhaftem Interesse Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich an dem Fortgange der weiteren Ausbildung des deutschen Bundesverhältnisses, giebt auch der heutige Präsidial-Vortrag einen neuen redenden Beweis. Die hohe Wichtigkeit der, in Gemäßheit desselben und des Gutachtens über die Reihenfolge, vorzunehmenden nächsten Gegenstände der Berathung und die Nothwendigkeit einer vielseitigen Erörterung derselben, scheinen allerdings eine Vermehrung der vertraulichen Sitzungen erforderlich zu machen, wozu bey dem so allgemein und dankbar anerkannten Geschäftseifer der hohen Präsidial-Gesandtschaft die Veranlassung nicht fehlen wird.

Beschluß:

Daß dem Präsidio vertrauensvoll überlassen bleibe, die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sitzungen hiernach zu bestimmen.

Folgen die Unterschriften.

§. 383.

Die Streitigkeiten zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheils althessischer Landes- und Cameralschulden, wegen der i. J. 1802. erworbenen althessischen Landestheile; insbesondere die von Maximilian von Riese und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern, Namens zweyer Creditoren-Consortien betriebene Forderung betreffend.

Großherzogthum Hessen. Der Großherzoglich Hessische Gesandte erklärt:

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein, nachbemerkte Bestandtheile der althessischen Lande:

1) die Herrschaft Epstein oder das Amt Wallau;
2) das Amt Braubach mit der Vogtei Ems;
3) das Amt Katzenelnbogen;
4) das Amt Kleeberg und
5) das Dorf Weiperfelden,

an Seine Durchlaucht den Herrn Herzog von Nassau abgetreten.

Am 1sten December 1802. wurden diese Landestheile Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog eingeräumt, und Nassau bezieht seit diesem Tage nicht nur die vormals hessischen Einkünfte derselben, sondern auch die sehr beträchtlichen Einkünfte der, innerhalb dieser Aemter gelegenen Güter und Gefälle ehemaliger geistlicher Corporationen, welche durch den obenerwähnten Reichsdeputations-Hauptschluß mit den Domänen des neuen Erwerbers vereinigt wurden.

Für diese und andere Abtretungen wurden zwar Se. Königliche Hoheit der Großherzog durch andere vormals geistliche Lande entschädigt, allein auf allen dem Großherzogthum Hessen zugewiesenen Entschädigungs-Landen hafteten sehr bedeutende Schulden, Sustentations- und Pensionslasten, an welchen Se. Königliche Hoheit der Großherzog verhältnißmäßigen Antheil zu übernehmen hatten.

des- und Kameralschulden und der von M. von Riese und J. H. Rühle von Lilienstern, Nahmens zweyer Creditoren-Consortien betriebenen Forderung; und Wahl eines Ausschusses der Bundesversammlung zur gütlichen Vermittlung dieses Streits. §. 384. Erklärung von Nassau über die Schulden des ehemaligen St. Victorstiftes zu Mainz und die Pensionsforderung des Stadtvogt Harich zu Bischofsheim, für seine Schwester Barbara Artz, an das Großherzogthum Hessen und Nassau, wegen eines dem gedachten Stifte geliehenen Kapitals von 8000 fl. nebst den rückständigen Zinsen. §. 385. Neue Eingaben.)

§. 379.

Antwort Seiner allerchristlichsten Majestät auf das Notifications-Schreiben über die Constituirung des deutschen Bundes und die Eröffnung der Bundesversammlung; dann

Accreditirung des Grafen von Reinhard, als Königlich Französischen bevollmächtigten Ministers bey dem deutschen Bunde.

Präsidium. Nachdem der Königlich Französische Staatsrath und Gesandte, Graf von Reinhard, mir in der verabredeten Form das Königliche Antwortschreiben auf die Notification über die Constituirung des deutschen Bundes und zugleich das Königliche Beglaubigungsschreiben für ihn, als bevollmächtigten Minister bey demselben, in Ur- und Abschrift zugestellt hat, so will ich nicht verfehlen, die Abschriften der hohen Versammlung vorzulegen und, wenn sie dabey nichts zu erinnern findet, zur Eröffnung der Originalien zu schreiten.

Die Abschriften wurden verlesen, und nachdem hierauf nichts zu erinnern war, die Originalien selbst, nämlich das Antwortschreiben Seiner allerchristlichsten Majestät auf das Notificationsschreiben, d. d. Paris den 18. July 1817, dann die Vollmacht für den Königlichen bevollmächtigten Minister, Grafen von Reinhard, d. d. Paris den 18. July 1817. eröffnet, demnächst aber

beschlossen:

Daß 1) Herr Graf von Rheinhard als bevollmächtigter Minister Seiner allerchristlichsten Majestät bey dem durchlauchtigsten deutschen Bunde anerkannt

werde, und der Herr Präsident zu ersuchen sey, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen; dann

2) das Antwortschreiben Seiner allerchristlichsten Majestät, so wie die Vollmacht des Grafen von Reinhard vorläufig den Höfen zu unterlegen, hiernächst aber in das Bundesarchiv zu hinterlegen sey.

§. 380.

Pensionsangelegenheit der Angehörigen des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts, auch Akten und Depositen dieses Gerichtes betreffend.

Präsidium: wolle zur nachträglichen Abstimmung der Königlich Württembergischen Gesandtschaft in der Pensions- und Sustentations-Angelegenheit der Angehörigen des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts, dann zu einen Antrage der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft, die Auslieferung von Obligationen und Acten betreffend, das Protokoll öffnen.

Württemberg. Die diesseitige Gesandtschaft ist zu erklären beauftragt, daß des Königs von Württemberg Majestät dem, von der Bundesversammlung wegen Bestimmung und Vertheilung der Pensionen für das Personal des vormaligen Reichskammergerichts, unterm 14. July d. J. gefaßten Beschlusse, unter der Voraussetzung, daß dieser Sustentations-Plan von allen Bundesstaaten angenommen werde, vollkommen beytreten.

Wenn jedoch bey der Vertheilung der Sustentations-Beyträge die Bevölkerung als Maasstab angenommen ist, und Württemberg nach Verhältniß seiner Bevölkerung mancher, andern Staaten offenstehenden Einnahmsquellen entbehrt, so muß die diesseitige Gesandtschaft sich gegen die Anwendung des hier zu Grund gelegten Maasstabes für künftige Fälle ausdrücklich verwahren. Und da bey dem angenommenen Zahlungs-Plan die Aktiv-Kapitalien des vormaligen Kammergerichts in der Maße in Anspruch genommen worden sind, daß künftighin weder von Entrichtung der Zinsen, noch von Zurückzahlung des Kapitals die Rede seyn kann; so dürften nunmehr die vorhandenen Obligationen an die resp. Schuldner zurückzustellen seyn.

Die diesseitige Gesandtschaft erwartet daher die Zurückgabe sämmtlicher Obligationen für jene Kapitalien, welche die Königlich Württembergische Staatskasse bisher verzinste.

Baden. In Beziehung auf den in der 43. Sitzung dieser hohen Versammlung vom 14. July l. J. gefaßten Beschluß, die reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit betreffend, ist die Großherzogliche Gesandtschaft angewiesen, in Gefolge der nach §. 3. dieses Beschlusses nunmehr zu vollziehenden Bestimmungen, die Auslieferung der Schuldscheine derjenigen zwey Aktiv-Forderungen des vormaligen Reichskammergerichts an den Canton Odenwald zu 46,612 fl. 49 kr. und an den schwäbischen Kreis zu 6000 fl., welche beyde Baden zu vertreten hat, gegen gehörige Bescheinigung zu gestimmen.

Da nun die erwähnten Schuldscheine, gleichwie andere vormalige reichskammergerichtliche Akten, welche für die betreffenden Staaten ein noch fortdauerndes Interesse haben könnten, noch zur Zeit, in dem vormaligen reichskammergerichtlichen Archive zu Wetzlar hinterlegt, von den daselbst noch befindlichen Archiv- und Registratur-Beamten nach Weisungen, welche denselben von der hiezu ernannten Commission dieser hohen Versammlung zugehen würden, abgegeben werden dürften, das übrige hingegen gesondert, und jedem Staate das denselben Betreffende von dort aus unmittelbar übermacht werden könnte; so soll die Großherzogliche Gesandtschaft diese Auflösung resp. Vertheilung des Archives und der Registratur des vormaligen Reichskammergerichts, hiermit gleichzeitig in Antrag bringen.

Damit würden denn auch die vor wie noch nach erfolgter Pensionirung des reichskammergerichtlichen Personals vorgekommenen Forderungen der Leserey des ehemaligen Reichskammergerichts für Aufsuchung und Auslieferung reichskammergerichtlicher Akten, ein für allemal cessiren.

Da ohnehin zu unterstellen ist, daß man von Seiten dieser hohen Versammlung bey Pensionirung des Reichskammergerichtlichen Personals kaum die Absicht gehabt haben dürfte, dergleichen Gebühren noch fortdauern zu lassen; indem so geringe Dienste bey völliger Geschäftslosigkeit der noch anwesenden Individuen wohl unentgeldlich zu leisten seyn möchten, so wird hiermit zugleich die Anfrage in Verbindung gesetzt, inwiefern die übrigen verehrten Mitglieder dieser hohen Versammlung nicht die diesseitige Meinung theilen, daß die Pensionäre des vormaligen Reichskammergerichts, für ihre möglichst liberal bestimmten Pensionen, in dergleichen ohnehin nur selten vorgekommenen Fällen den betreffenden Höfen dergleichen Dienste zu leisten, angewiesen werden dürften, so daß dieselben für solche Akten-Aufsuchungen nicht noch insbesondere jedesmal honorirt zu werden brauchten?

Präſidium. Um dem Beſchluſſe vom 14. July l. J. Folge zu geben, wornach der bis jetzt noch unerledigte Theil der kammergerichtlichen Anſprüche, welcher das praeteritum bis zu Ende des Jahrs 1816. betrifft, in Berathung genommen werden ſoll, will Präſidium der hohen Verſammlung anheim ſtellen, ob nicht jener zur Regulirung der Penſionen vom 1. Januar 1817. an, als pro futuro ernannten Commiſſion, wegen des engen Zuſammenhangs der Materien, auch die Begutachtung wegen Berichtigung der Rückſtände übertragen werden wolle?

Präſidium: legt zugleich die von dem Herrn Hofrath von Handel aus Auftrag der hohen Verſammlung eingezogenen Aufklärungen und Ausweiſe über das Reichskammergerichtliche Depoſiten-Weſen vor, und äuſſert die Meynung, daß auch dieſer Gegenſtand, ſo wie die Erörterung der von der Königlich Würtembergiſchen und Großherzoglich Badiſchen Geſandtſchaft gemachten Anträge, wegen Verabfolgung der Schuldſcheine und Auslieferung der Akten derſelben Commiſſion zu übertragen ſey.

Sämmtliche Stimmen traten dem Präſidial-Vorſchlage bey; daher

Beſchluß:

1) daß der aus den Herren Bundesgeſandten von Martens, von Berg und Danz für das Reichskammergerichtliche Penſionsweſen pro futuro ernannten Commiſſion auch die Begutachtung der Rückſtände; und

2) derſelben Commiſſion die Erörterung des Reichskammergerichtlichen Depoſiten-Weſens, der Ausſcheidung und Auslieferung der Akten, dann der kammergerichtlichen Schuldſcheine zu übertragen ſey.

§. 381.

Das transrhenaniſche Suſtentations-Weſen der Geiſtlichkeit, insbeſondere das Geſuch des Joh. Bapt. del Dono, Canonicus Cuſtos des ehemaligen Collegiatſtifts Johannes und Guido zu Speyer, für ſich und die übrigen noch lebenden Mitglieder erwähnten Stiftes um Feſtſtellung ihrer Penſionen betreffend.

Baden. Aus dem Suſtentations-Vertrage mit den Gliedern des Stiftes St. Guido und Johann zu Bruchſal vom 23. July 1803., und den demſelben bey-

gelegten Etats geht vor: daß die Baden von diesem Stifte zugefallenen Revenüen so gering gewesen sind, daß jedem der sieben Stiftsglieder, im Verhältniß zu denselben, nicht mehr als 50 fl. zugemessen werden konnten. Dieses hatten auch alle anerkannt, und nicht nur das Ausgeworfene bis jetzt richtig bezogen, sondern Baden hat noch überdies ohne Verbindlichkeit, laut Rescripts vom 3. August 1803, zu Erwirkung eines angemessenen Gehalts dem Dechant Deimling jährlich 186 fl., dem Canonicus Orsolini 150 fl., und dem Canonicus Heller 278 fl., zusammen 614 fl. aus Staatsmitteln zugelegt, die sie dermalen noch erhalten. Baden hat daher weit über seine Verbindlichkeit geleistet, und das Gesuch des Canonicus del Dono kann Baden nicht berühren, sondern nur andere Stände, welche von den Revenüen dieses Stifts eingezogen haben; es sey denn, daß nur davon die Rede wäre, Baden wegen seiner Mehrleistung durch Concurrenz der andern participirenden Staaten zu erleichtern.

Beschluß:

Der Commission zur Erledigung der Privat-Reklamationen zuzustellen.

§. 382.

Die Forderung der von Mollenbeckischen Relicten betreffend.

Baiern. In Bezug auf die in der 22. Sitzung vorgetragene Angelegenheit der Hinterlassenen des ehemaligen Reichstags-Gesandten der Reichsgräflich-Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie von Mollenbeck, wegen Pensions-Rückstandes, bin ich von meinem Allerhöchsten Hofe angewiesen, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König Ihrer Regierung des Untermainkreises zu Würzburg bereits unterm 11. July d. J. den Auftrag ertheilt haben, den auf die Krone Baiern treffenden Antheil von 59 fl. 20½ kr. jährlich, vom 1. April 1808 bis zu dem am 20. August 1811. erfolgten Tode des Gesandten von Mollenbeck, in seinem Gesammtbetrage von 202 fl. 47 kr. bey der Kreiskasse anzuweisen, und gegen geeignete Bescheinigung ausfolgen zu lassen.

Beschluß:

Dienet zur Nachricht.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschluß:

Diese Aeußerung der zur Erledigung der Privat-Reklamationen erwählten Commission zuzustellen.

§. 385.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Z. 246. bis 305. der bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 246. bis 305.

Nro. 246. Samuel Heinrich Hallersleben, Kaufmann aus Hamburg: bittet wiederholt um geneigte Verfügung wegen Anordnung des gemeinschaftlichen Obergerichts der freyen Städte, und um Aufrechthaltung seiner Contumacial-Gesuche vom 20. März und 8. August d. J.

Nro. 247. Johann Baptist Wiegandt, ehemaliger k. Precist zu St. Martin in Worms: bittet wiederholt um die hohe Verwendung wegen Regulirung seiner Pension, und bey seiner dermaligen traurigen Lage, um eine einstweilige gnädige Unterstützung.

Nro. 248. Mehrere Bürger und Handwerker der Residenzstadt Cassel: bitten wiederholt um eine hohe Entscheidung und Aufrechthaltung der an sie, durch Cession ursprünglich Hessischer Forderungen, während der Westphälischen Regierung, geleisteten Zahlungen.

Nro. 249. Jakob Kause, Juliane und Barbara Müller und Franz Förster, als Erben der drey in Fritzlar verstorbenen St. Peter Stifts-Vikarien Schüßler, Müller und Förster: bitten um die hohe Verwendung bey Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, daß ihnen wegen Ablieferung und Bezahlung des schon längst verdienten und im Jahr 1802. in die herrschaftliche Kasse geflossenen Quartals, sowohl an Geld als Früchten, keine weitern Anstände gegen diese gerechte Forderung gemacht werden.

Es lag sowohl in der Natur der Sache, als in den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, daß auch das Herzogthum Nassau auf die obenbemerkten vormals althessischen Landestheile, einen verhältnißmäßigen Theil der althessischen Landes- und Kammerschulden zu übernehmen verbunden war, und das Ansinnen einer solchen Schulden-Uebernahme wurde dem Herzoglich Nassauischen Hofe, gleich nach erfolgter Besitzveränderung, verschiedentlich vorgetragen.

Allein, unerwarteter Weise weigerte sich die Herzoglich Nassau'sche Regierung, auf eine solche Schulden-Abtheilung einzugehen, indem sie aus verschiedenen Gründen zu zeigen suchte, daß ihr die erwähnten Landestheile frey von aller Verbindlichkeit zu irgend einer Schuldentheilnahme zugewiesen und abgetreten worden seyen.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Landes-Schulden wurde zwar an sich nicht verkannt, solche jedoch an Bedingungen und Beschränkungen gebunden, welche Großherzoglich Hessischer Seits in keine Wege zugestanden werden konnten.

Alle fortgesetzten Bemühungen, die Herzoglich Nassauische Regierung von dem Ungrund ihrer Behauptungen zu überzeugen, blieben fruchtlos, und da nach der unterdessen erfolgten Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung kein Weg mehr offen stand, um den Anspruch auf die verhältnißmäßige Theilnahme Nassau's an den am 1. December 1802. vorhanden gewesenen althessischen Staatsschulden in rechtlicher Ordnung zu verfolgen, so mußte die deßfallsige Verhandlung nothwendig vor der Hand ruhen.

Unterdessen hatte man Großherzoglich Hessischer Seits in der sichern Voraussetzung, daß Nassau der Billigkeit Gehör geben werde, noch fortgefahren, die Zinsen selbst von denjenigen ehemals Hessischen Staatsschulden vorlagsweise fortzubezahlen, deren Special-Hypothek in den an Nassau abgetretenen Landestheilen lag, und welche überhaupt lediglich zum Erwerb neuer Domanial-Besitzungen innerhalb dieser Landestheile aufgenommen worden waren.

Allein die immer mehr hervortretende Wahrscheinlichkeit, daß Nassau im Wege gütlicher Unterhandlung nicht dahin zu vermögen seyn würde, seinen rechtlichen Verbindlichkeiten nachzukommen, führte die Nothwendigkeit mit sich, diese Zinsvorlagen einzustellen, und so sehr Seine Königliche Hoheit der Großherzog die unangenehme Lage bedauert haben, in welche hierdurch einige Gläubiger gerathen sind, so beruhigend ist dennoch Höchstdenselben das Bewußtseyn, durch diese

Maasregel keine Verpflichtung verletzt zu haben, von welcher nach Recht und Billigkeit behauptet werden könnte, daß solche Ihnen wirklich obliege.

Als nach Eröffnung des Bundestags einige der interessirten Gläubiger bey dieser hohen Versammlung um Verwendung für ihre Befriedigung gebeten hatten, und die Sache in der Sitzung vom 13. März laufenden Jahrs (§. 100. des Protokolls) zum Vortrag gekommen war, bemühete sich das Großherzogliche Staats-Ministerium, die Unterhandlungen mit dem Nassauischen Hofe wieder anzuknüpfen, um wo möglich eine gütliche Beylegung aller bestehenden Streitigkeiten zu bewirken.

Es sendete in dieser Absicht einen eigenen Bevollmächtigten nach Wiesbaden; allein auch dieser Schritt ist, so wie alle früheren, ganz ohne Erfolg geblieben. Denn nachdem der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, an welchen der Herzoglich Nassauische Staatsminister, Freyherr von Marschall, unterm 21. März eine Note erließ, der in dieser Note enthaltenen Aufforderung dadurch entsprochen hatte, daß er die Gründe der Großherzoglich Hessischen Ansprüche in einer Erwiederungs-Note vom 22. April nochmals vollständig entwickelte, und zugleich die Schuld-Summen und den Theilungs-Maaßstab angab, so ist hierauf nach Verlauf von drey Monaten eine zwar umständliche Herzoglich Nassauische Rückantwort (vom 15. July, empfangen den 23. August) erfolgt, welche aber bey einer, der diesseitigen ganz entgegengesetzten Ansicht beharrt.

Da hiemit dem letzten Ausgleichungs-Versuche der Großherzoglich Hessischen Regierung, wie der gern genährten Hoffnung seines Erfolges, das Ziel gesetzt worden ist; so bleibt ihr nur mehr der bundesverfassungsmäßige Weg übrig, den sie vertrauensvoll einschlägt.

Großherzogliche Gesandtschaft, welche annehmen zu können glaubt, daß die zuvor erwähnten Noten, verbunden mit der Herzoglich Nassauischen in der Sitzung vom 13. März laufenden Jahrs abgegebenen Erklärung, über das ganze Verhältniß des vorliegenden Streits, eine für den Zweck bundestäglicher Vermittlung hinreichende Aufklärung gewähren werden, ist daher beauftragt, diese Bundesversammlung darum geziemendst zu ersuchen, daß Hochdieselbe in Gemäßheit des Beschlusses vom 16. Juny laufenden Jahrs, zum Versuch der gütlichen Vermittlung dieser Streitigkeit einen Ausschuß erwählen, und bey etwa fruchtlosem Ausgang dieses Versuches, dem Großherzogthum Hessen gegen das Herzogthum Nassau den Weg der Austrägal-Instanz eröffnen möge.

Präsidium: stimmt dahin, dem Antrag der Großherzoglich Hessischen Gesandtschaft zu entsprechen, und einen Ausschuß zur Vermittlung dieses Streites zwischen der Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Regierung zu erwählen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Präsidial-Antrage; es wurde daher zur Wahl geschritten, welche auf die Herren Bundesgesandten

von Martens,
Freyherrn von Plessen, und
von Berg

gefallen ist; daher

Beschluß:

Daß den Herren Bundesgesandten von Martens, Freyherrn von Plessen und von Berg die gütliche Vermittlung des Streites zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung, wegen Uebernahme von Seiten Nassau's eines verhältnißmäßigen Antheils an althessischen Landes- und Kameralschulden für die im Jahre 1802. erworbenen althessischen Landestheile übertragen werde.

§. 384.

Schulden des ehemaligen St. Victorstifts zu Mainz, insbesondere die Forderung des pensionirten Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem erwähnten Stifte dargeliehenen Kapitals von 8,000 fl., nebst rückständigen Zinsen betreffend.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens verliest folgende Erklärung der Herzoglich Nassauischen Gesandtschaft:

Nach eingeholter Instruction versäumt die Herzogliche Gesandtschaft nicht, unter Beziehung auf die deßfalls Statt gefundenen Verhandlungen am 3ten July über die Forderung des pensionirten Stagtvogt Harich zu Bischofsheim an das ehemalige St. Victorstift in Mainz im Betrag von 8000 fl., nachstehende Erklärung hierdurch abzugeben.

In der bereits früher übergebenen Erläuterung über den vorliegenden Gegenstand ist gezeigt worden, welche Grundsätze Frankreich, rücksichtlich der Uebernahme von solchen Schulden aufgehobener Corporationen, welche mit keiner oder nur mit einer General-Hypothek versehen waren, aufgestellt und durchzusetzen gewußt hat.

In Gefolge derselben mußten die deutschen Staaten, ohne alle Concurrenz von Seiten Frankreichs, sämmtliche mit keiner auf der linken Rheinseite verpfändeten Special-Hypothek versehene Schulden diesseitsrheinischer Corporationen allein übernehmen, wenn gleich öfters bey weitem der größte Theil des Vermögens derselben jenseits gelegen war.

Nach dem Princip der Reciprocität haben die in Frankfurt versammelten Ausgleichungs-Commissarien mit vollem Rechte dieselben Grundsätze gegen Frankreich zur Anwendung gebracht.

Die dermaligen Besitzer der linken Rheinseite haben offenbar dieselben Verbindlichkeiten, welche Frankreich obgelegen haben, wenigstens in so lange zu übernehmen, bis zwischen den betheiligten Staaten gemeinschaftlich etwas anderes festgesetzt seyn wird.

In keinem Fall kann den deutschen Staaten rechter Rheinseite eine Concurrenz bey der Uebernahme der, mit einer Special-Hypothek auf der rechten Rheinseite nicht versehenen Schulden solcher Corporationen zugemuthet werden, die ihren Hauptsitz jenseits des Rheins hatten, nachdem sie ohne alle Concurrenz alle diese Lasten diesseits rheinischer Körperschaften allein übernommen hatten.

Es muß vielmehr, wenn der von Frankreich aufgestellte und bisher in allen vorgekommenen Fällen beobachtete Grundsatz nicht ferner beybehalten werden soll, der Natur und dem Wesen der Sache nach eine neue Uebereinkunft über anderweite Vertheilung der Passiv-Kapitalien von sämmtlichen auf beyden Rheinseiten begüterten Stiftern und Corporationen, nach Maasgabe der Bestimmungen in dem Reichsdeputations-Hauptschluß, zwischen den betheiligten Staaten verabredet werden.

Ehe und bevor jedoch die Aufhebung der bisherigen Grundsätze im Allgemeinen und mit gleichmäßiger Anwendung auf die diesseits des Rheins gelegenen Stifter ausgesprochen und eine neue Uebereinkunft, welche darüber, wie es in Zukunft

gehalten werden soll, Maas und Ziel giebt, an deren Stelle getreten ist, kann das Herzogliche Haus Nassau sich zu einer weitern Schuldenübernahme nie verstehen, welche allein eine Begünstigung der Besitzer der linken Rheinseite auf Kosten der betheiligten deutschen Staaten der rechten Rheinseite bewirken würde, welche diese Staaten selbst nicht anzusprechen geneigt seyn werden.

Das Herzogliche Haus Nassau kann daher auch zu der mit Hessen-Darmstadt zu bewirkenden gemeinschaftlichen Entrichtung der Zinsen des fraglichen St. Victorstiftischen Kapitals um so weniger seine Zustimmung ertheilen, als es völlig an Fond fehlt, aus welchem dergleichen weitere Lasten könnten bestritten werden, indem sämmtliche, nach Abzug der darauf haftenden Lasten übrig gebliebene Gefälle des St. Victorstifts, nach §. 76. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, den berechtigten Sustentanden überlassen worden sind.

Ueberdieß hat Nassau alle mit General-Hypotheken versehene Passiv-Kapitalien diesseitsrheinischer Corporationen allein übernommen und bisher verzinst; deren Verzinsung kann aber, wenn die bisherigen Grundsätze wegfallen sollten, ebenwohl nur als provisorisch angesehen werden, dasselbe hat mithin seiner Seits schon längst alle Verbindlichkeiten in ihrem vollen Umfange erfüllt, deren gleichmäßige Erfüllung unter gleichen Verhältnissen dasselbe dermalen von den betroffenen Staaten ebenwohl in Anspruch zu nehmen sich für berechtigt hält.

Aus allen diesen Gründen muß denn auch das Herzogliche Haus Nassau um so mehr von allen weitern Ansprüchen der Art in Zukunft befreyt bleiben, als selbst in dem Falle, wenn angenommen werden könnte, daß zum Besten der Creditoren schon dermalen, vor Verabredung einer weitern desfallsigen Uebereinkunft, die Bestimmung in §. 79. des Reichsdeputations-Hauptschlusses über die provisorische Verzinsung solcher Kapitalien, welche mit einer Special-Hypothek nicht versehen sind, zur Anwendung kommen müßte, nicht das Herzogliche Haus Nassau, sondern Hessen-Darmstadt die provisorische Verzinsung des in Frage stehenden Kapitals allein zu übernehmen haben würde; indem letzteres sich nicht nur im Besitz des Hauptorts befindet, sondern auch, wie aus der angebogenen aktenmäßig aufgestellten General-Uebersicht zu entnehmen ist, dermalen bey weitem den größten Theil der St. Victorstiftischen Revenüen besitzt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschluß:

Diese Aeußerung der zur Erledigung der Privat-Reklamationen erwählten Commission zuzustellen.

§. 385.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Z. 246. bis 305. der bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 246. bis 305.

Nro. 246. Samuel Heinrich Hallersleben, Kaufmann aus Hamburg: bittet wiederholt um geneigte Verfügung wegen Anordnung des gemeinschaftlichen Obergerichts der freyen Städte, und um Aufrechthaltung seiner Contumacial-Gesuche vom 20. März und 8. August d. J.

Nro. 247. Johann Baptist Wiegandt, ehemaliger k. Precist zu St. Martin in Worms: bittet wiederholt um die hohe Verwendung wegen Regulirung seiner Pension, und bey seiner dermaligen traurigen Lage, um eine einstweilige gnädige Unterstützung.

Nro. 248. Mehrere Bürger und Handwerker der Residenzstadt Cassel: bitten wiederholt um eine hohe Entscheidung und Aufrechthaltung der an sie, durch Cession ursprünglich Hessischer Forderungen, während der Westphälischen Regierung, geleisteten Zahlungen.

Nro. 249. Jakob Kause, Juliane und Barbara Müller und Franz Förster, als Erben der drey in Fritzlar verstorbenen St. Peter Stifts-Vikarien Schüßler, Müller und Förster: bitten um die hohe Verwendung bey Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, daß ihnen wegen Ablieferung und Bezahlung des schon längst verdienten und im Jahr 1802. in die herrschaftliche Kasse geflossenen Quartals, sowohl an Geld als Früchten, keine weitern Anstände gegen diese gerechte Forderung gemacht werden.

Nro. 250. Franz Förster, ehemaliger Notar in Fritzlar: bittet in Berücksichtigung seines 64jährigen Alters und seiner traurigen Lage mit Frau und drey Kindern um die gnädige Fürsprache bey Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, daß ihm die vermöge des Lüneviller Friedens zukommende Pension nicht entzogen würde.

Nro. 251. Doktor Schlosser zu Frankfurt als Bevollmächtigter der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe-Detmold: überreicht eine geschichtliche und rechtliche Darstellung der in dem Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Lande rechtmäßig und vertragsmäßig bestehenden, jedoch dem Lande willkührlich vorenthaltenen Landständischen Verfassung, und bittet im Namen der Landstände um Wiederherstellung derselben.

Nro. 252. Faktor Hepp in Friedberg: übergiebt eine Reklamation wegen Verkürzung seiner dekretmäßigen Dienst-Emolumente von Seiten des Großherzogthums Hessen, und bittet um die hohe Verwendung bey Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, damit ihm nur eine Aversional-Entschädigungssumme einmal für allemal zu Theil würde.

Nro. 253. Wittwe Rief in Aschaffenburg: bittet in Bezug ihrer eingereichten Forderung an die Reichsoperations-Kasse pr. 12,000 fl. und in Berücksichtigung ihrer höchst bedrängten kümmerlichen Lage um die hohe Verwendung, daß sie eine Abschlagszahlung als einstweilige Unterstützung erhalte.

Nro. 254. Adam Franz Honecker ehemaliger Döngeshöfer Beständer in Maynz: bittet um die hohe Verwendung, daß ihm die mit dem Mitbeständer Martin Joseph Hechtel baar bey der vormaligen-Kurmaynzischen Hofkammer erlegte Kaution pr. 800 fl., wovon die Zinsen bis 1802, als dem Ausgang der Pachtzeit, richtig ausbezahlt wurden, von einem der betheiligten hohen Souveraine zurückgezahlt werde.

Nro. 255. Präsident und Assessoren des vormaligen K. Reichskammergerichts in Wetzlar: bitten um eine anderweitige Verfügung in Betreff des, den Wittwen und Kindern in den Gesetzen zugestandenen Gnaden-Quartals.

Nro. 256. Das Kanzley-Personale des vormaligen Reichskammergerichts; erstattet seinen gehorsamsten Dank wegen der in dem hohen Beschluß vom 14. July definitiv angeordneten Festsetzung ihrer Pensionen, und bitten um dereinstbaldige Realisirung der wegen des praeteriti enthaltenen tröstlichen Zusicherungen.

Nro. 257. Die Bothen des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts in Wetzlar: bringen ihre innigsten Dankgefühle für die durch den hohen Beschluß

vom 14. July d. J. bewiesenen erhabenen und wohlwollenden Gesinnungen dar.

Nro. 258. Caspar Tils, Advokat und Prokurator des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: dankt für die ihm definitiv ausgesetzte Pension.

Nro. 259. Sämmtliche Protokollisten und Notare des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: erstatten ihre lebhaftesten Dankbezeigungen für die, ihren künftigen Unterhalt begründenden, Entschließungen.

Nro. 260. Philipp von Bostel, Advokat und Prokurator des vormaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: dankt für die huldreiche Fürsorge und den ihm zugestandenen jährlichen Gnadengehalt.

Nro. 261. Protonotar Kraus beym ehemaligen Reichskammergericht in Wetzlar: bestätigt den Empfang der Protokoll-Auszüge, und drückt die Freude und den Dank aller Individuen über die so lang ersehnte definitive künftige Pensions-Sicherstellung sowohl als über die tröstliche Aussicht für das rückständige ehrfurchtsvoll aus.

Nro. 262. Dr. Ehrmann in Frankfurt, als Anwald der Wittib Anna Maria Balzer zu Dietz im Nassauischen: überreicht eine Forderung des verstorbenen Maurermeister Anton Balzer in Mainz an die ehemalige Reichsoperations-Kasse, im Betrag von 1,590 fl. 40 kr., und bittet um die Zahlungs-Anweisung.

Nro. 263. Der Oberpräfect Ladrone, Präfect Martini, dann die Professoren Gimk, Fink, Keller und Receptor Karl Lautern, als die noch lebenden Individuen des Kurmainzischen Exjesuiten-Fonds: bitten gehorsamst Seine Königliche Majestät von Württemberg dahin gnädigst zu vermögen, das ihnen nicht allein die Pensionsbeträge vom 1. April 1803. an bis jetzt, sondern auch die in Zukunft fällig werdenden, ausgezahlt werden mögen; und auch durch Höchstdenselben der niedergesetzten Debit-Commission der Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein die Auszahlung der Pensions-Rückstände aufgetragen würde.

Nro. 264. Die Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: erstatten ihren unterthänigsten Dank in Betreff der definitiven Regulirung ihrer Pensionen.

Nro. 265. Graf Georg zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg, als Bevollmächtigter der Mehrzahl der vormaligen deutschen Reichsstände: bittet, daß sowohl ihre Reklamation um Einsetzung in das Stimmrecht bey Einer hohen Bundesversammlung vorgenommen, als auch zu endlicher Feststellung eines allent-

halben gleichmäßigen Rechtszustandes unter Vernehmung ihrer Abgeordneten gütigst geschritten werden möge.

Nro. 266. Der ehemalige Finanzrath von Brack in Fulda: bittet den hohen Beschluß vom 17. July vor der Hand der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern zu entziehen.

Nro. 267. Friedrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein: theilt seine Ideen über die Anlage von Fruchtmagazinen mit; in der Hoffnung, daß solche bey näherer Prüfung gewürdigt werden möchten.

Nro. 268. Graf Georg zu Waldeck und Pyrmont auch Limpurg: führt Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege im Königreich Württemberg: und bittet geruhen zu wollen, eine solche Weisung hochgeneigt zu erlassen, welche ihm in dem hier angeführten Falle die Handhabung der Gerechtigkeit und den Schutz gegen Beeinträchtigung seiner persönlichen Freyheit sichere.

Nro. 269. Anna Maria und Maria Adrienne de Jardin in Strassen im Luxemburgischen: bitten um die hohe Vermittlung und Fürsprache bey Sr. Majestät dem König der Niederlande, daß ihnen ihre seit langer Zeit genossene Pension (pain d'abbaye) von 100 Brabanter Gulden, ohne weitern Anstand verabfolgt werde.

Nro. 270. Christian Freyherr von Massenbach: überreicht ehrerbietigst eine Denkschrift; seine Verweisung aus Heidelberg betreffend.

Nro. 271. Justus Wilhelm Kunzen, Oberamtmann, die verwittwete Klosterräthin Christiane Sophie Müller, gebohrne von Anderten, und Hofrath Christian Friedrich Heimbach: bitten um die hohe Verwendung bey der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, daß der zwischen ihnen und dem Herzoglich Braunschweigischen Kammer-Collegio, gegenwärtig bey dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel anhängige Rechtsstreit, über das Eigenthum von vier, zusammen 16,000 Rthlr. in Geld betragenden, Kapitalen aus der angeführten Ursache provisorisch suspendirt werde.

Nro. 272. Der ehemalige Finanzrath von Brack: bittet wiederholt um eine sehr nöthige Erläuterung in Betreff des §. 35. des Reichsdeputations-Schlusses, indem er sich keine Interpretation in seinem früheren Gesuch erbeten habe.

Nro. 273. Johann Peter von Hornthal, Doktor aus Bamberg, überreicht eine Schrift unter dem Titel: «Das Fest aller Deutschen» von seiner Heiligkeit und Feyer in ganz Deutschland am achtzehnten Oktober jeden Jahrs.

Nro. 274. Maximilian von Rieſe und Jakob Heinrich Rühle von Lilienſtern im Namen der in Frankfurt anweſenden Glieder zweyer Creditoren-Conſortien: erneuern das Geſuch wegen Schulden-Auseinanderſetzung zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau.

Nro. 275. Der von Sachs, Advokat und Prokurator des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar: überreicht eine Vorſtellung, die Regulirung ſeiner Penſion, insbeſondere der vom Jahr 1807. bis Ende 1816. rückſtehenden betreffend.

Nro. 276. J. W. Schreiber, Bevollmächtigter, überreicht einen Nachtrag zu der bereits übergebenen Bittſchrift des Oberamtmanns Juſtus Wilhelm Kunzen zu Jerxheim im Braunſchweigiſchen, der verwittibten Kloſterräthin C. S. Müller in Braunſchweig, und des Hofraths Heimbach zu Langeln.

Nro. 277. Seibt, ehemaliger Einregiſtrirungs-Einnehmer in Frankfurt: zeigt an, daß er von Seiten der freyen Stadt Frankfurt nunmehr in den Genuß ſeiner Penſion eingeſetzt, auch für ſeine Rückſtände befriedigt, mithin völlig klaglos geſtellt ſey; und bittet ſein angebrachtes Reſtitutionsgeſuch auf ſich beruhen zu laſſen.

Nro. 278. Amſchel von Rothſchild, Jonas Rothſchildt und Jakob Baruch: beſchweren ſich im Namen der Iſraelitiſchen Gemeinde gegen die von Seiten des Senats der freyen Stadt Frankfurt unterm 12. September publicirte Landſturms-Ordnung, nach welcher Art. 82. für die bürgerlichen Rechte der Iſraelitiſchen Gemeinde die ſchwerſte Beeinträchtigung und äußerſte Herabwürdigung enthalten ſey, und bitten um den ihnen zugeſicherten hohen Schutz.

Nro. 279. Wilhelm Müller, Großherzoglich Mecklenburgiſcher Droſt: überreicht zur geneigten Würdigung; »Ueber Deutſchlands Verfaſſung, eine publiciſtiſche Erörterung nach Grundſätzen metaphyſiſcher Politik, in Verbindung mit Regeln der hiſtoriſchen Erfahrung.«

Nro. 280. Freyherr Friedrich von Eſch, kaiſerl. Preciſt im vormaligen Domſtift zu Trier: bittet um Entſchädigung und Bewilligung einer angemeſſenen Penſion.

Nro. 281. Joſephine Lingier, geborne Molitor aus Mainz: überreicht eine Forderung an die Reichsoperations-Kaſſe von 928 fl. 33⅓ kr. für in die Feſtung Mainz gelieferte Approviſionirungs-Artikel, und bittet um deren Vergütung und Zahlungs-Anweiſung.

Nro. 282. Johann Nicolaus Herrlein, k. Baieriſcher Hofrath und geweſener Reichsdirektorial-Geſandtſchafts-Sekretär in Regensburg:

überreicht eine nachträgliche Vorstellung und Bitte, die ihm nach dem §. 59. des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. noch gebührende Vergütung der gehabten dekretmäßigen Kanzley-Emolumente, betreffend.

Nro. 283. Johanne Eleonore, verwittwet gewesene Cämmerer Beer, jetzt verehelichte Erbsaß Zimmermann, geborne Scholz in Breslau: bittet um ein mandatum justitiae an das ehemalige Fürst Primatische Schöffen-Appellations-Gericht in Frankfurt, in Betreff der, von ihrem im Jahr 1804. in Frankfurt a. M. verstorbenen Schwiegervater dem Güterbestätiger Beer zugefallenen Erbschaft.

Nro. 284. Karl Murhard, beyder Rechte Doktor in Kassel: überreicht eine Schrift: «Theorie des Geldes und der Münze;» zur hohen Einsicht und geneigten Würdigung.

Nro. 285. Heinrich Christian Behr, Bürger und Arbeitsmann in Bremen: bittet, dem Rath der freyen Hanseſtadt Bremen aufzutragen, ihm die schuldigen 999 Rthlr. Gold in termino ordinis nebst Schaden und Kosten mit rückständigen Zinsen auszahlen zu lassen.

Nro. 286. Johann Heinrich Kitz, Weinhändler in Oberroßbach: bittet wiederholt um die hohe Vermittlung bey Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, damit ihm die im Vergleich über den Prozeß mit der Stadt Oberroßbach rechtskräftig zuerkannte Summe vergütet werde.

Nro. 287. Maximilian Graf zu Königsegg-Rothenfels, Domkapitular zu Strasburg, im Nahmen und als Special-Bevollmächtigter der deutschen Kapitularen des Hochstifts Strasburg: bittet, ihnen eine verhältnißmäßige Sustentation mittelst gnädiger Verwendung bey der französischen Regierung um so mehr erwirken zu wollen, als dermalen noch viele geborne Franzosen ihre Sustentation und Pensionen von Deutschland genießen.

Nro. 288. Vogl, geborne Frey, Wittwe des vormaligen K. K. Rentmeisters Vogl in Constanz: beschwert sich gegen ungerechte Behandlung der Großherzoglich Badischen Unterbehörden in Constanz; und fordert 1) ein noch rückständiges Sterbequartal pr. 83 fl. 20 kr., 2) einen rückstehenden Monath der von dem Sterbtage ihres Mannes den 22. Januar 1801. verfallenen Pension, mit 27 fl. 46 kr., und 3) einen 2½ jährigen Pensionsersatz von 314 fl. 30 kr.; und bittet flehentlichst um gnädige Verwendung und Vermittlung bey Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, damit ihre gerechten Ansprüche in Erwägung gezogen, auch ihre Pension quartalweise nach der österreichischen Normalvorschrift ausbezahlt werde.

Nro. 289. Die Bothen des ehemaligen Reichskammergerichts: bitten um die hohe Verfügung, daß ihnen die lebenslänglich bestimmte Pension von 200 fl. vom Tage an, wo das Reichskammergericht aufhörte, bis zu Ende des Jahrs 1816. ausbezahlt, mithin, da sie jährlich nur 150 fl. als provisorische Pension erhielten, von jedem Jahre 50 fl. als Rückstand nachbezahlt werde.

Nro. 290. Die namentlich unterschriebenen Eingesessenen der Dorfschaften Wilstorff, Eissendorff, Marmstorff, Heimfeld, Lauenbruch, Moor, Appenbüttel, Over, Bellenhausen und Neuland, Amts Harburg im Hannövrischen: bitten wegen Auszahlung der ihnen vorenthaltenen, von der Krone Frankreich eingesandten 54,948 Rthlr. 20 ggr. 2 hl. Entschädigungs-Gelder, um die gnädige Verwendung beym Königlichen Cabinets-Ministerium in Hannover, damit diese Sache durch ein schiedsrichterliches Erkenntniß entschieden werde, als auf welchen Fall sie sich das Königlich Hannöverische Oberappellationsgericht in Celle dazu erwählen.

Nro. 291. Philipp Franz Wigandt, vormaliger Hochfürstlicher Hofkammerrath und Regierungs-Archivar, dermalen in Bensheim: bittet wiederholt, seine höchsttraurige Lage, als Greis von 77 Jahren und Vater einer großen Familie, hochgeneigtest zu beherzigen, und ihm zur Bestreitung augenblicklicher Bedürfnisse den dreyjährigen Rückstand aus der transrhenanischen Sustentations-Anstalt mit 550 fl., so wie den ihm gemachten Abzug von seiner ihm nach §. 59. des Reichsdeputations-Schlusses gebührenden Besoldung mit 532 fl. für jedes Jahr von 1815. bis 1817. inclusive, auszahlen zu lassen.

Nro. 292. Der Senat der freyen Stadt Frankfurt: überreicht eine Erklärung auf den Nachtrag der Israelitischen Gemeinde, ihre Rechte auf das volle Bürgerrecht in der freyen Stadt Frankfurt betreffend, nebst einer Druckschrift unter dem Titel:

«Kurze Erledigung des sogenannten Nachtrags zu der «an die hohe deutsche Bundesversammlung gerichteten Be«schwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft, deren Ansprüche «auf das volle Bürgerrecht betreffend.»

Nro. 293. Der Senat der freyen Stadt Frankfurt: legt ehrerbietigst eine Druckschrift vor, unter dem Titel:

«Der adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes «Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen in den Senat der «freyen Stadt Frankfurt, mit Anlagen 1 und 2»

als Beantwortung der nachträglich von der Adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg überreichten Schrift.

Nro. 294. Freyherr von Buchenberg in Bruchsal, ehemaliger Probst des Collegiatstifts zu Münster in Granfelden, für sich und im Namen sämmtlicher Mitglieder: bittet um die hohe gnädige Verwendung und Vermittlung bey der Schweizer Eidgenossenschaft, damit ihnen eine dem Stande und Alter angemessen Vermehrung der gar zu geringen Pension durch ein jährliches Gehalt fest bestimmt und ausgezahlt werde.

Nro, 295. Georg Wilhelm Schubert, Copist des vormaligen Reichskammergerichts: bittet um gnädige Vergütung seiner halbjährigen Carenz.

Nro. 296. Johann Nikolaus Wagner, ehemaliger Kammergerichts-Protokollist: bittet, ihm gleichfalls einen jährlichen Gnadengehalt von 200 fl. gnädigst zufließen lassen zu wollen.

Nro. 297. Friedrich Gottschalk, ehemaliger Reichskammergerichts-Bothe, dermalen in Darmstadt: bittet wiederholt um gnädigste Anweisung einer jährlichen Pension so wie um eine interimistische Unterstützung.

Nro. 298. Christian von Gülich, Advokat des vormaligen Kammergerichts in Wetzlar: bittet um Auswerfung eines Gnadengehaltes, und provisorische Anweisung bey der Pfenningmeisterey-Kasse bis zur deßfallsigen anderweitigen Bestimmung.

Nro. 299. Kleber, ehemaliger Reichskammergerichts-Notar oder Sekretär, dermalen in Gießen: bittet um die Auszahlung seines Carenz-Quartals aus den noch vorräthigen Kammergerichts-Kanzley-Targeldern.

Nro. 300. Ignatz Goll, Advokat und Prokurator des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar, dermalen in Frankfurt: bittet wiederholt um gnädigste Classificirung seiner definitiven Pension vom 1. Januar 1817 an, und um die hohe Verfügung wegen seines während der provisorischen Pensionirung bis Ende December 1816. mit 4,938 fl. aufgelaufenen Rückstandes.

Nro. 301. Friedrich Matern, ehemaliger Reichskammergerichts-Notar: bittet wiederholt seine höchsttraurige Lage zu berücksichtigen, und ihn des Gnadengehalts wie die übrigen k. Notare huldreichst theilhaftig zu erklären.

Nro. 302. J. F. Ockhart, Mitglied der provisorischen Verwaltungs-Commission und Inspektor der Rheinschiffahrt in Mainz: überreicht zur gnädigen Einsicht und Würdigung eine Abhandlung unter dem Titel: «Geschichtliche Darstellung der frühern und spätern Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses für die künftige Verwaltung dieses Stroms, und seiner Nebenflüsse.»

Nro. 303. Doktor Christoph Martin, Großherzoglich Sachsen Weimarischer geheimer Justizrath in Jena, in Auftrag und als gemeinschaftlicher Anwald der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger der Obligationen Lit. D.: bittet wiederholt um baldige gerechte Erhörung seiner früher vorgetragenen Gesuche.

Nro. 304. Der Forstbereiter Thielemann und die Johann Bauerischen Erben: bitten wiederholt um Uebernahme ihrer Schuldforderungen an das vormalige Großherzoglich Frankfurtische Departement Fulda von Seiten der neuen Besitzer desselben.

Nro. 305. Johann Liebert und Nikolaus Cordel, Bürger aus Philippsburg: übergeben eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse von 2,309 fl. $4\frac{10}{20}$ kr., für die in die Festung Philippsburg gelieferten Baumaterialien, und bitten um Vergütung und Zahlungs-Anweisung.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 306. bis 320.

Nro. 306. Peters aus Mainz: legt seine Erfindung über das seit Jahrhunderten vergebens gesuchte Pepetuum mobile vor, nebst einer gedruckten Beschreibung über den Nutzen und die Anwendungen dieser Erfindung.

Nro. 307. Graf von Firmas-Périés, Königlich französischer General-Feldwachtmeister und Königlich Württembergischer wirklicher adelicher Geheimer Rath zu Lautrach im Königreich Württemberg: überreicht ein Werk zur geneigten Würdigung: Ueber den Entwurf der Verfassung für das Königreich Württemberg.

Nro. 308. Freyherr von Schweickhard zu Mannheim, im Namen der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim: bittet wiederholt um gnädige Berücksichtigung und huldvolle Verfügung in Betreff der ihnen Reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente.

Nro. 309. Gräfenauer- und Hemshöfer Eigenthümer zu Friesenheim: erneuern ihre früheren Gesuche in Betreff ihrer Entschädigungs-Forderung als ehemalige Rheinpfälzische Erbpächter.

Nro. 310. Christian von Gülich, Advokat des ehemaligen Reichskammergerichts: bittet wiederholt um gnädige Anweisung eines Gnadengehalts.

Nro. 311. Dr. Alef, als Bevollmächtigter: überreicht eine Vorstellung und Beschwerde mit der Bitte, die Ansprüche der Bewohner der zum Gebiete der freyen Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften auf die Ausübung aller den aktiven Staatsbürgern des Frankfurtischen Freystaats zustehenden Rechte, nach dem in der beyliegenden Darstellung in vier Punkten vorgetragenen Gesuche, hochgeneigtest zu unterstützen.

Herrn Staatsminister, Freyherrn von Wangenheim, zu Höchstihrem Bundesgesandten ernannt, welcher sich mittelst Vollmacht d. d. Stuttgard den 10. November 1817. gehörig legitimirt habe.

Die Vollmacht wurde verlesen, und der Königlich Würtembergische Herr Gesandte erklärte hiernächst:

Die Aufgabe des durchlauchtigsten deutschen Bundes erscheint mir so groß und erhaben, daß ich nur mit Schüchternheit an meinen Beruf denken kann, künftig als Mitglied der hohen Bundesversammlung an der Lösung jener Aufgabe im Namen des Königs, meines Herrn, auch mitzuarbeiten.

Nur in dem Bewußtseyn, daß ich in der Liebe für das gemeinsame deutsche Vaterland auch dem Besten nicht nachstehe; nur in der Ueberzeugung, daß aus der rechten Liebe nothwendig auch ein fester Wille hervorgehen müsse, und nur in der Hoffnung, daß bey einem solchen Willen auch schwächere Kräfte erstarken, und einen vielleicht nicht ganz verwerflichen Beytrag zu einem gemeinschaftlichen Wirken geben können, vermag ich den Grad von Muth zu finden, der schon zum bloßen Beginnen einer solchen Laufbahn erfordert wird.

Wie überhaupt nirgends Leben ist, wo nicht Allgemeines und Einzelnes ineinander wirken, und in dieser Wechselwirkung sich zur Einheit gestalten: so wird auch zum politischen Leben diese beseelende Wechselwirkung nicht entbehrt werden können.

Der Einzelne, er sey Individuum oder Staat, geht sicher unter, sobald er bloß in sich seyn will; er muß, will er bestehen, die Bürgschaft seiner Dauer und Entwickelung in einem Andern und Höhern suchen. Allein eben so wird ein zügelloses Streben nach Allgemeinheit zur Leerheit und zum Tode führen, ist in dem Streben nach Allgemeinheit nicht zugleich die Achtung für das Einzelne heilig bewahrt.

Mit vollem Recht wollen daher die einzelnen deutschen Staaten frey und ungehindert ihr besonderes Leben selbstständig ausbilden: allein sie wollen auch mit gleichem Rechte, daß dieses besondere Leben kein egoistisch abgeschlossenes sey; sie wollen die Bürgschaft ihres eigenthümlichen Lebens nur in dem kräftigen Leben Aller; sie wollen sie vorzugsweise in dem Zusammenwirken auf Einen, sittlich-

politiſchen Zweck ſuchen, und da, aber auch nur da werden ſie ſicher finden, was ſie redlich ſuchen.

Habe ich hierin die Aufgabe des durchlauchtigſten deutſchen Bundes, und den Auftrag der erlauchten Glieder deſſelben an dieſe hohe Verſammlung, ſo wie die großen Beſtrebungen dieſer letzteren, richtig aufgefaßt; ſo iſt, wenn auf dem ruhmwürdig betretenen Wege fortgeſchritten werden kann, auch die erhebende Ausſicht geſichert, daß in dem Bunde und durch ihn, die Idee des Rechts das deutſche Weſen immer inniger durchdringen, und immer ſiegreicher in die Erſcheinung treten werde. Möge ich auf dem Weg zu dieſem ſchönen Ziele, das dieſer hohen Verſammlung durch den erhabenen Sinn Erlauchter Gewaltgeber vorgezeichnet worden iſt, möge ich auf dieſem Wege nicht zu weit hinter meinen Vorbildern zurückbleiben, und möge ich da, wo ich zurück bleibe, helfende, wo ich irre, freundlich leitende Führer in Ihrer Mitte finden!

Wenn Vertrauen wieder Vertrauen erzeugen kann: ſo bin ich der Erfüllung dieſes Wunſches von Seiten der verehrlichen Mitglieder dieſer hohen Verſammlung gewiß.

Präſidium. Der abgehende Königlich Württembergiſche Geſandte, Herr Graf von Mandelsloh hat mir ein ſehr verbindliches Schreiben zugeſtellt, worin derſelbe der hohen Verſammlung ſeine dank- und hochachtungsvollen Geſinnungen ausdrückt. Ich kann nicht zweifeln, daß ſämmtliche Herren Geſandten dieſe Geſinnungen mit derjenigen Erkenntlichkeit gerne erwiedern werden, welche dem Verdienſte dieſes Herrn Staatsminiſters entſpricht. Worauf das Schreiben verleſen wurde.

§. 387.

Gemeinſchaftliche Vollmacht J. J. D. D. der Herzoge von Holſtein-Oldenburg, Anhalt-, Deſſau, Bernburg und Köthen, der Fürſten zu Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, für den Herrn Geſandten von Berg, als Höchſtderſelben Bundesgeſandten; dann neue Vollmacht Sr. D. des Herzogs von Anhalt-Deſſau für Ebendenſelben.

Präſidium: legt die Vollmacht vor, mittelſt welcher J. J. D. D. die Herzoge von Holſtein-Oldenburg, Anhalt-Deſſau, Bernburg und Köthen, die

Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, den Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Herrn Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten von Berg, zu Höchstihren gemeinschaftlichen Bundesgesandten sowohl für die 15. Stimme in der gewöhnlichen engern als in der Plenar-Versammlung zur Führung ihrer Virilstimmen ernannt haben.

Diese Vollmacht

dd. Oldenburg, den 14. April 1817.

Dessau, den 28. April 1817.

Ballenstadt, den 8. May 1817.

Sondershausen, den 14. May 1817.

und Rudolstadt, den 11. July 1817.

wurde verlesen;

desgleichen die neue Vollmacht Seiner Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Dessau, für den Herrn Bundesgesandten von Berg,

dd. Dessau, den 10. November 1817.

§. 388.

Präsidial-Antrag wegen der zunächst vorzunehmenden Geschäfte.

Präsidium eröffnet: Eine sorgfältige Prüfung der von der hohen Bundesversammlung bisher gefaßten Beschlüsse, im Vergleiche mit der genehmigten Reihenfolge der Geschäfte, gewährt uns die Ueberzeugung, daß außer denjenigen bereits zur Berathung ausgesetzten wichtigen Gegenständen, worüber wir den Instructionen, wie Präsidium in dem Vortrage der 45. Sitzung anzudeuten die Ehre hatte, unverweilt und mit Verläßigkeit entgegensehen, und außer denjenigen, worüber die Vorträge ohnehin schon bereit liegen, oder demnächst zur Reife kommen; die meisten übrigen die Initiative nunmehr theils von den Vorarbeiten der ernannten Commissionen, theils von den Erklärungen der betreffenden Regierungen erwarten, welche ein und der andere Gegenstand näher angeht; weswegen Präsidium der

eigenen Wahl der Herren Bundesgesandten anheim giebt, mit welchen Gegenständen dieselben vorangehen, und in welcher beliebigen Ordnung ihnen gefällig seyn wolle, solche vorzubringen.

Präsidium, welches diese Gegenstände in der vertraulichen Besprechung näher zu bezeichnen bemüht war, glaubt außer den oben im Allgemeinen begriffenen: namentlich auf folgende aufmerksam machen zu müssen, welche in Bälde der Berathung der hohen Bundesversammlung zu unterwerfen wären; als

1) die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, unabhängig jedoch von der Berathung über die ihnen zu verleihenden Curiatstimmen;

2) der Rechtszustand des vormaligen Reichsadels in den deutschen Bundesstaaten;

3) Die verschiedenen Reklamationen, welche die Verfassung der freyen Stadt Frankfurt betreffen. Dahin gehören:

a. Die Vorstellung der katholischen Gemeinde, wegen Sicherstellung ihrer verfassungsmäßigen Verhältnisse;

b. Die Beschwerden der altadelichen Geschlechter Limpurg und Frauenstein, wegen Besetzung einiger Rathsstellen;

c. Die Beschwerde der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, Verfassungs-Verhältnisse betreffend.

4) Die Einführung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit, und gegen den Nachdruck;

5) Pensions-Wesen der Mitglieder des Deutschen und Johanniter-Ordens;

6) Reichskammergerichtliche Pensions-Sache, Depositenwesen, Akten-Auslieferung;

7) Reklamationen, die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit betreffend;

8) Gesuch der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D.;

9) Des Kur- und Oberrheinischen Kreises Schulden- und Pensions-Wesen.

10) Pensions-Wesen der Rheinpfälzischen Staatsdiener.

Sämmtliche Stimmen traten dem Präsidial-Antrage bey; daher

Beschluß:

Daß die vorgetragene Ordnung der Geschäfte im Allgemeinen angenommen werde.

§. 389.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und

beschlossen:

Die neuesten Eingaben von Z. 306. bis 320. der Commission zur Erledigung der Privat-Reklamationen zuzustellen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 306. bis 320.

Nro. 306. Peters aus Mainz: legt seine Erfindung über das seit Jahrhunderten vergebens gesuchte Pepetuum mobile vor, nebst einer gedruckten Beschreibung über den Nutzen und die Anwendungen dieser Erfindung.

Nro. 307. Graf von Firmas-Périés, Königlich französischer General-Feldwachtmeister und Königlich Württembergischer wirklicher adelicher Geheimer Rath zu Lautrach im Königreich Württemberg: überreicht ein Werk zur geneigten Würdigung: Ueber den Entwurf der Verfassung für das Königreich Württemberg.

Nro. 308. Freyherr von Schweickhard zu Mannheim, im Namen der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim: bittet wiederholt um gnädige Berücksichtigung und huldvolle Verfügung in Betreff der ihnen Reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente.

Nro. 309. Gräfenauer- und Hemshöfer Eigenthümer zu Friesenheim: erneuern ihre früheren Gesuche in Betreff ihrer Entschädigungs-Forderung als ehemalige Rheinpfälzische Erbpächter.

Nro. 310. Christian von Gülich, Advokat des ehemaligen Reichskammergerichts: bittet wiederholt um gnädige Anweisung eines Gnadengehalts.

Nro. 311. Dr. Alef, als Bevollmächtigter: überreicht eine Vorstellung und Beschwerde mit der Bitte, die Ansprüche der Bewohner der zum Gebiete der freyen Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften auf die Ausübung aller den aktiven Staatsbürgern des Frankfurtischen Freystaats zustehenden Rechte, nach dem in der beyliegenden Darstellung in vier Punkten vorgetragenen Gesuche, hochgeneigtest zu unterstützen.

Nro. 312. Joseph von Baader, Königlich Baierischer Oberst-Bergrath und Maschinen-Direktor in München: überreicht zur hohen Einsicht ein Programm unter dem Titel: Neues System der fortschaffenden Mechanik.

Nro. 313. Rittmeister von Altrock in Berlin, Mecklenburg-Schwerinischer Vasall: führt Beschwerde wegen gewaltsamer Entziehung seines Guts und Vermögens, und wegen verweigerter Justitz; und bittet um gnädige und gerechte Verwendung bey Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin in dieser Proceß-Angelegenheit.

Nro. 314. Franz von Drescher, K. K. Hofagent in Wien, in Auftrag und als Bevollmächtigter des K. K. Obersten Freyherrn von Wimmer: überreicht eine Vorstellung desselben dd. Prag den 1. Oktober 1817, in Betreff einer Forderung an die vormalige Reichsoperations-Kasse im Kapital- und Interessen-Betrage von 1,475,196 fl. $7\frac{10}{20}$ kr. in Reichswährung, für die in die Festung Mainz und Ehrenbreitstein gelieferten Approvisionirungs-Artikel, und bittet um huldreiche Berücksichtigung und Zahlungs-Anweisung.

Nro. 315. Ziegler in Limpurg: erneuert sein im November v. J. übergebenes Gesuch in Betreff einer Kapital-Forderung sammt Zinsen von 29,200 fl. als Mit-Eigenthümer der Rheinpfälzischen Staats-Obligationen Lit. D.

Nro. 316. Freyherr Friedrich Ludwig von Berlepsch in Erfurt, als Aeltester seines Geschlechts- und Provasallus: wiederholt seine Beschwerde wider Se. Königliche Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen wegen verweigerter Lehns-Justitz, und bittet unter Anschluß einer Druckschrift um eine zu ertheilende gnädige Erläuterung und Verständigung des hohen an ihn erlassenen Beschlusses vom 28. Julius 1817.

Nro. 317. Franz Xaver Fürst-Bischof zu Basel: bittet wiederholt um die vielvermögende Unterstützung und Beförderung bey der Schweizer Eidgenossenschaft wegen baldiger Verabreichung der den Hochstift Baselschen Angehörigen seit dem 1. März rückständig und unbezahlt gebliebenen alimentarischen Pensionen, unter Beylegung einer gedruckten ehrerbietigsten Reklamation.

Nro. 318. Johann Wilhelm Remy, Kauf- und Handelsmann in Frankfurt, für sich und Namens der Hüttenherren Remy, Hofmann und Comp. in Bendorf: wiederholt sein Forderungs-Gesuch an die Reichsoperations-Kasse, und bittet um baldige Auszahlung des Kapitals zu 30,937 fl. 38 kr., und der 20jährigen Zinsen zu 30,937 fl. 38 kr., so wie um die Berichtigung der Zinsen von den Zinsen im Betrag von 16,240 fl.

Nro. 319. Jakob Clemens, Handelsmann in Frankfurt: übergiebt als Bevollmächtigter der Wittwe und der Söhne des verstorbenen Nagelschmidt Jakob Scholl im Thal Ehrenbreitstein, eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse von 2,490 fl. 4½ kr., und des Drehermeisters Paulus Tintti von 472 fl. 29 kr. und bittet um gnädige Ausmittlung und Zahlungs-Anweisung dieser Beträge.

Nro. 320. Aron Jonathan, Schutz- und Handelsjude zu Archshofen im Königreich Württemberg: bittet um die hohe gnädige Weisung, wohin er sich mit seiner Schuldforderung von 347. Franken nebst Zinsen an das vormalige Mainzer Kapitel St. Gangolph verwenden solle, um zur Erhaltung oder Auszahlung dieser Summe zu gelangen.

Nro. 312. Joseph von Baader, Königlich Baierischer Oberst-Bergrath und Maschinen-Direktor in München: überreicht zur hohen Einsicht ein Programm unter dem Titel: Neues System der fortschaffenden Mechanik.

Nro. 313. Rittmeister von Altrock in Berlin, Mecklenburg-Schwerinischer Vasall: führt Beschwerde wegen gewaltsamer Entziehung seines Guts und Vermögens, und wegen verweigerter Justitz; und bittet um gnädige und gerechte Verwendung bey Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin in dieser Proceß-Angelegenheit.

Nro. 314. Franz von Drescher, K. K. Hofagent in Wien, in Auftrag und als Bevollmächtigter des K. K. Obersten Freyherrn von Wimmer: überreicht eine Vorstellung desselben dd. Prag den 1. Oktober 1817, in Betreff einer Forderung an die vormalige Reichsoperations-Kasse im Kapital- und Interessen-Betrage von 1,475,196 fl. $7\frac{10}{20}$ kr. in Reichswährung, für die in die Festung Mainz und Ehrenbreitstein gelieferten Approvisionirungs-Artikel, und bittet um huldreiche Berücksichtigung und Zahlungs-Anweisung.

Nro. 315. Ziegler in Limpurg: erneuert sein im November v. J. übergebenes Gesuch in Betreff einer Kapital-Forderung sammt Zinsen von 29,200 fl. als Mit-Eigenthümer der Rheinpfälzischen Staats-Obligationen Lit. D.

Nro. 316. Freyherr Friedrich Ludwig von Berlepsch in Erfurt, als Aeltester seines Geschlechts und Provasallus: wiederholt seine Beschwerde wider Se. Königliche Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen wegen verweigerter Lehns-Justitz, und bittet unter Anschluß einer Druckschrift um eine zu ertheilende gnädige Erläuterung und Verständigung des hohen an ihn erlassenen Beschlusses vom 28. Julius 1817.

Nro. 317. Franz Xaver Fürst-Bischof zu Basel: bittet wiederholt um die vielvermögende Unterstützung und Beförderung bey der Schweizer Eidgenossenschaft wegen baldiger Verabreichung der den Hochstift Baselschen Angehörigen seit dem 1. März rückständig und unbezahlt gebliebenen alimentarischen Pensionen, unter Beylegung einer gedruckten ehrerbietigsten Reklamation.

beurtheilen seyn dürfte, und insonderheit von der Bemerkung ausgeht, daß wenn gleich der Recurs von Privatpersonen an die Bundesversammlung als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden müsse, jedoch jedem Deutschen der Weg an dieselbe jederzeit offen erhalten, und daher eben so sehr der Anschein von Erschwerung als von Aufmunterung zu vermeiden sey.

Das Gutachten wurde Z. 77. dem Protokolle angefügt, und unter allgemeinem Einverständnisse hierauf

beschlossen:

Das commissarische Gutachten loco dictaturae drucken zu lassen, und hiernächst in weitere Berathung zu ziehen.

§. 391.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Präsidium: wolle der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft zur Ablegung ihrer rückständigen Abstimmung in Betreff des reichskammergerichtlichen Sustentations-Wesens Gelegenheit geben.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist ermächtiget worden, Ihres höchsten Hofes Genehmigung des in dem Protokolle der 43. Sitzung vom 14. July laufenden Jahrs gefaßten Beschlusses, die Regulirung des Reichskammergerichtlichen Sustentations-Wesens betreffend, hiermit ausdrücklich zu erklären.

§. 392.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und

beschlossen:

Die Eingaben von 321 — 327 der Commission zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 321. bis 327.

Nro. 321. Mehrere namentlich unterschriebene Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Fulda: bitten um die hohe Verwendung zur Beförderung des Ausgleichungsgeschäftes der Centrallasten dieses nun getheilten Staates, in Beziehung auf das Landesschuldenwesen, durch die angeordnete Ausgleichungs-Commission.

Nro. 322. Samuel Levi, für sich und seine Geschwister: bittet um den hohen Schutz gegen die vom Senat der freyen Stadt Frankfurt gegen sie verfügte Ausweisung aus dem städtischen Bezirke.

Nro. 323. Aßmann, Pedell des vormaligen Reichskammergerichts: wiederholt seine früheren unterthänigsten Vorstellungen, und bittet seine höchst traurige Lage zu berücksichtigen, und ihm den Gnadengehalt von 288 fl. zufließen lassen zu wollen.

Nro. 324. Dr. Alef, als Bevollmächtigter: überreicht eine Uebersicht und Zusammenstellung der, in mehreren im verflossenen Geschäftsjahr übergebenen Reklamationen, ausgeführten Pensions-Ansprüche des General-Lieutenants Freyherrn von Wöllwarth, als Kommenthur der Deutsch-Ordens-Balley Sachsen.

Nro. 325. Johann Georg Dieze, Großherzoglich Badischer Münzrath und Münzwardein in Mannheim: bittet in Beziehung auf den hohen Beschluß vom 12. May 1817, vermöge welchem er sich, aber vergebens, an die betheiligten hohen Souveraine gewendet habe, um die baldige gnädige Verfügung, anlangend sein und seines Sohnes Guthaben an Besoldung und Pension bey den Rheinischen Kreiskassen.

Nro. 326. Johann Reiff, vormaliger Holzlieferant aus Hoefeles im Königreich Baiern: übergiebt eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse von 948 fl. 8¾ kr. für geliefertes Bauholz in die Festung Mainz, und bittet um deren Vergütung und Zahlungs-Anweisung.

Nro. 327. Der Graf zu Waldeck, Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände, dermalen in Frankfurt: erneuert seine ehrerbietige Bitte, daß nunmehr sowohl die Reklamation der unterdrückten Reichsstände um Einweisung in das Stimmrecht bey der hohen Bundesversammlung vorgenommen, als auch zur endlichen Feststellung eines allenthalben gleichmäßigen Rechtszustandes unter Vernehmung ihrer Abgeordneten gütigst geschritten werden möge.

Zwei und funfzigste Sitzung.

Am 27ten November 1817.

War eine vertrauliche Sitzung.

Drey und funfzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1ten Dezember 1817.

In Gegenwart

Aller in der 51ten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Des von dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyheren von Gagern substituirten, Königlich Preussischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz.

(Inhalt. §. 393. Substitution des Grafen von der Goltz für den Königlich Niederländischen Gesandten. §. 394. Vortrag über die Reklamation des pensionirten Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Nassau, wegen eines dem St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Kapitals, nebst rückständigen Zinsen. §. 395. Vortrag über die Beschwerde des Obersten, Freyherrn von Massenbach, über seine Verweisung aus Heidelberg. §. 396. Antwort der Schweizer Eidgenossenschaft, in Betreff des Pensionswesens der Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Basel; Vortrag und Beschluß der Bundesversammlung darüber. §. 397. Vortrag und Beschluß über das Pensionsgesuch des Herrn Fürstbischofs und der Domherren sammt Dienerschaft von Basel. §. 398.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 321. bis 327.

Nro. 321. Mehrere namentlich unterschriebene Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Fulda: bitten um die hohe Verwendung zur Beförderung des Ausgleichungsgeschäftes der Centrallasten dieses nun getheilten Staates, in Beziehung auf das Landesschuldenwesen, durch die angeordnete Ausgleichungs-Commission.

Nro. 322. Samuel Levi, für sich und seine Geschwister: bittet um den hohen Schutz gegen die vom Senat der freyen Stadt Frankfurt gegen sie verfügte Ausweisung aus dem städtischen Bezirke.

Nro. 323. Aßmann, Pedell des vormaligen Reichskammergerichts: wiederholt seine früheren unterthänigsten Vorstellungen, und bittet seine höchst traurige Lage zu berücksichtigen, und ihm den Gnadengehalt von 288 fl. zufließen lassen zu wollen.

Nro. 324. Dr. Alef, als Bevollmächtigter: überreicht eine Uebersicht und Zusammenstellung der, in mehreren im verflossenen Geschäftsjahr übergebenen Reklamationen, ausgeführten Pensions-Ansprüche des General-Lieutenants Freyherrn von Wöllwarth, als Kommenthur der Deutsch-Ordens-Balley Sachsen.

Nro. 325. Johann Georg Dieze, Großherzoglich Badischer Münzrath und Münzwardein in Mannheim: bittet in Beziehung auf den hohen Beschluß vom 12. May 1817, vermöge welchem er sich, aber vergebens, an die betheiligten hohen Souveraine gewendet habe, um die baldige gnädige Verfügung, anlangend sein und seines Sohnes Guthaben an Besoldung und Pension bey den Rheinischen Kreiskassen.

Nro. 326. Johann Reiff, vormaliger Holzlieferant aus Hoefeles im Königreich Baiern: übergiebt eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse von 948 fl. 8¾ kr. für geliefertes Bauholz in die Festung Mainz, und bittet um deren Vergütung und Zahlungs-Anweisung.

Nro. 327. Der Graf zu Waldeck, Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände, dermalen in Frankfurt: erneuert seine ehrerbietige Bitte, daß nunmehr sowohl die Reklamation der unterdrückten Reichsstände um Einweisung in das Stimmrecht bey der hohen Bundesversammlung vorgenommen, als auch zur endlichen Feststellung eines allenthalben gleichmäßigen Rechtszustandes unter Vernehmung ihrer Abgeordneten gütigst geschritten werden möge.

miſſion vom Jahr 1807. hinweiſt, äuſſert derſelbe die Meynung, daß in jedem Falle, wenn die betheiligten Hauptſucceſſoren in den St. Victorſtiftiſchen Einkünften ſich über die Theilung der Zinſen des fraglichen Kapitals ohne weitere Berechnung nicht ſollten verſtehen können, nach dem Ausſpruche des §. 79. des Deputations-Hauptſchluſſes derjenige Theil die proviſoriſche Verzinſung zu übernehmen hätte, welcher der Inhaber des Hauptortes oder des meiſten Landes ſey. In Ermangelung einer befriedigenden Auskunft aus den Akten und in Erwägung des Zeitaufwandes, womit die Ausmittelung des wahren Hauptbeſitzers und die Berechnung der einzelnen Beträge anf die concurrirenden Staaten verbunden ſey, könne jedoch Referent den Wunſch nicht unterdrücken, daß es den betheiligten höchſten Höfen gefällig ſeyn möchte, einſtweilen dem bedrängten Gläubiger den Genuß wenigſtens der laufenden Zinſen zu gewähren.

Wenn nur gegen gleiche Tragung derſelben einer Seits weſentliche Erinnerungen gemacht worden ſeyen, ſo dürften die betreffenden Regierungen es vielleicht doch angemeſſen finden, einſtweilen und unter vorbehaltener Berechnung unter ſich ſolche dergeſtalt zu theilen, daß allenfalls von dem Großherzogthum Heſſen, welches ſich auf die Hälfte bereits eingelaſſen, zwey Drittheile und von Seiten des Herzogthums Naſſau ein Drittheil an den laufenden Zinſen berichtiget würden.

Der Antrag des Herrn Referenten ging demnach darauf, daß den beiden betheiligten Höfen, durch ihre Herren Bundesgeſandten, dieſer Gegenſtand dahin dringend empfohlen werde, daß es ihnen gefällig ſeyn möchte, die laufenden Zinſen in dem vorgeſchlagenen oder einem andern, ſelbſt gewählten, Verhältniſſe dem bedrängten Gläubiger zu entrichten. Sollte die Herzoglich-Naſſauiſche Regierung ſich zu einem Beytrag dermalen nicht bewogen finden, ſo dürfte man doch einſtweilen von der bereits geäußerten Liberalität des Großherzoglich-Heſſiſchen Hofes ſich verſprechen, daß nichts deſtoweniger von demſelben die vorläufig genehmigte Hälfte der laufenden Zinſen einſtweilen, unter Vorbehalt der Berechnung, übernommen und abgeführt werde. In dieſem Falle würde ſich aber die dringende Nothwendigkeit nur deſto mehr bewähren, daß in möglichſter Bälde die Berichtigung der Hauptſache ſelbſt zwiſchen den betheiligten Höfen auf gütlichen oder ſonſt geſetzlichen Wegen bewirket werde.

Der Vortrag wurde unter Z. 78. dem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme des Großherzogthums Hessen, dann Braunschweig und Nassau für Nassau, vereinigten sich mit dem Gutachten des vortragenden Herrn Gesandten.

Großherzogthum Hessen: behielt sich das Protokoll offen.

Braunschweig und Nassau: behielt sich für Nassau das Protokoll offen.

Präsidium: werde nach vernommenen, so eben noch vorbehaltenen Abstimmungen in der nächsten Sitzung den Beschluß ziehen.

§. 388.

Die Beschwerde des Freiherrn Christian von Massenbach, über seine Verweisung aus Heidelberg.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Beschwerde des Königlich Preussischen Obersten, Freiherrn Christian von Massenbach (Einr. Prot. Z. 270.), worin er der hohen Bundesversammlung seine Verweisung aus Heidelberg, als eine Verletzung des 18. Artikels der deutschen Bundesakte, die jedem Deutschen Grundeigenthum in jedem deutschen Bundesstaate zu erwerben und zu besitzen erlaube, um so vielmehr also sich in einem andern deutschen Staate unter dem Schutze und unter Befolgung der Landesgesetze aufzuhalten gestatte, anzeigt.

Der Herr Gesandte trug den Inhalt dieser Eingabe vollständig vor, und gründete hierauf den Antrag:

Daß, da die Verweisung des Freyherrn von Massenbach, durch die Großherzoglich Badische Behörde, aus der Stadt Heidelberg lediglich als eine, aus der Polizeygewalt ausfließende Maaßregel anzusehen sey, und die Bundesversammlung in dergleichen Polizey-Verfügungen der einzelnen deutschen Staaten durchaus keinen Eingriff zu machen gemeint seyn könne, so würde Freyherr von Massenbach mit seiner Beschwerde gegen die Großherzoglich Badische Regierung, ohne auf die, seine Verweisung aus Heidelberg veranlassenden, ohnehin unbekannten Beweggründe einzugehen, um so mehr abweisend zu bescheiden seyn, als der Artikel 18. der deutschen Bundesakte, worauf sich Quärulant bezogen habe, auf ihn in dem gegenwärtigen Falle keine Anwendung finde;

Da er indessen in seiner Vorstellung eigentlich gar keine Bitte stelle, sondern blos das gegen ihn beobachtete Verfahren anzeige, so könne nach dem Antrage des Herrn Referenten die Reklamation ohne Entschließung belassen und lediglich zu den Akten signirt werden.

Sämmtliche Stimmen traten dem Herrn Referenten bey; daher

Beschluß:

Daß die Beschwerdeschrift des Freyherrn Christian von Massenbach lediglich zu den Akten zu legen sey.

§. 389.

Antwort der schweitzerischen Eidgenossenschaft, in Betreff des Pensionswesens der Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Basel.

Die von Schultheiß und geheimen Räthen der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischen Vororts, unterm 17. November l. J. ertheilte Antwort auf das, Namens des deutschen Bundes, von der Bundesversammlung erlassene Schreiben vom 15. July d. J. über das Pensionswesen der Geistlichen und Dienerschafts des ehemaligen Hochstifts Basel, wurde verlesen, und der Königlich Hannöverische Herr Bundesgesandte, von Martens, trug hierauf vor:

Aus dem vorgelesenen Schreiben der Eidgenossenschaft an die Bundesversammlung ergiebt sich, daß sie nicht etwa gegen diese oder jene Pension, oder gegen den Termin der Uebernahme etwas erinnert, sondern geradezu alle Verbindlichkeit zur Uebernehmung der aus der transrhenanischen Kasse bezahlten Baseler Pensionäre verweigert, und sogar der Bundesversammlung das Recht bestreitet, sich in diese Angelegenheit zu mischen.

Die hohe Bundesversammlung wird nicht ohne Erstaunen die Gründe vernommen haben, zu welcher die Eidgenossenschaft ihre Zuflucht nimmt, um die Kantone Bern und Basel von einer Last frey zu sprechen, deren Uebernahme die nothwendige Bedingung des Besitzes eines Landes war, das sie der Freigebigkeit der alliirten Mächte verdanken.

Sie wird nicht ohne wahrhaftiges Bedauern aus diesem Schreiben ersehen

haben, daß zu einer Zeit, wo, von einem andern Geiste beseelt, der König der Niederlande mit Bereitwilligkeit die von der Bundesversammlung an ihn überwiesenen Pensionäre von Lüttich, das nicht mehr als die Schweiz zum deutschen Bunde gehört, übernommen hat, wo das jetzige französische Gouvernement, auf das erste Gesuch der Bundesversammlung, die Uebernahme der Straßburger Pensionäre genehmigt hat, wo alle deutsche Bundes-Fürsten, welche von Frankreich wieder abgetretene Theile des linken Rheinufers besitzen, mit Bereitwilligkeit die von dem vorigen französischen Gouvernement ungerecht verweigerte Pensionirung der Geistlichen und Dienerschaft übernommen und auch dadurch der Wiederherstellung eines rechtlichen Zustandes unter den Völkern gehuldiget haben, die Schweiz allein auftritt, den Grundsätzen der vormaligen französischen Republik huldiget, und geradezu ausspricht, daß sie Basel so besitze, wie es Frankreich besessen habe, und was das revolutionäre Frankreich nicht bezahlt habe, auch ihre Kantone nicht zu bezahlen schuldig seyen.

Es bedarf vor einer hohen Bundesversammlung kaum einer näheren Beleuchtung der Unhaltbarkeit der von der Schweiz aufgestellten Sätze, daher beschränke ich mich auf folgende kurze Bemerkungen.

Die Schweiz zieht die Befugniß der Bundesversammlung, sich für die Baseler Pensionäre zu verwenden, in Zweifel; weil

1) Ein bedeutender Theil des Hochstifts Basel von jeher Schweizer Boden gewesen, und in Ansehung des andern, der Verband desselben gegen das Reich immer lockrer geworden, und der Fürstbischof seit 1689. des kräftigen Schutzes der Eidgenossenschaft genossen habe. Allein jener Theil des Hochstifts kommt hier gar nicht in Betracht, der zu Deutschland gehörige grösseste Theil des Hochstifts hat bis auf die neuesten Zeiten nicht aufgehört, zu Deutschland zu gehören und alle Rechte und Verbindlichkeiten eines deutschen Fürsten fortgesetzt, und eben daher sind, seitdem dieser Theil des Hochstifts, des gerühmten Schweizerischen Schutzes ungeachtet, schon 1792. von Frankreich revolutionirt und 1793. mit Frankreich faktisch verbunden worden, im Lüneviller Frieden aber an Frankreich, wie das übrige linke Rheinufer, abgetreten werden müssen, der Bischof, die Domherren und die Dienerschaft des Hochstifts, gleich den andern deutschen

Hochstiftern auf dem linken Rheinufer, in dem Reichs-Deputationsschlusse von 1803. behandelt und mit Pensionen versehen worden;

2) weil die Einrichtung einer Sustentations-Kasse in Deutschland für Geistliche und Angestellte des linken Rheinufers, welche sich auf das rechte Rheinufer zurückgezogen, ein Werk deutscher Fürsten gewesen, welches sammt allen seinen Folgen der Schweiz gänzlich fremd geblieben sey.

Das letztere ist nur so lange wahr geblieben, bis die Schweiz durch die Freigebigkeit der Alliirten das Land erhalten hat, auf das die von Frankreich verkannte Pensions-Verbindlichkeit ruhete; und nur zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit, nicht zur Theilnahme an der transrhenanischen Sustentations-Kasse, die ihrer Aufhebung nahe ist, ward die Schweiz von der Bundesversammlung aufgefordert. Glaubt die Schweiz hierin den Fußstapfen der französischen Republik folgen und Mitgliedern des Hochstifts (wie es Frankreich that), darum ihre Pensionen verweigern zu können, weil sie seit 1792. sich auf das rechte Rheinufer begeben haben?

3) Weil die Bestimmungen des Hauptdeputations-Recesses von 1803. eine Verhandlung des deutschen Reichs seyen, welche der Schweizer Eidgenossenschaft gänzlich fremd bleiben sollen.

Wie wenig dies letztere der Fall sey, zeigt unter anderen der §. 29. dieses Recesses. Allein nicht aus diesem Reichsdeputations-Recess, sondern daraus entspringt die Verbindlichkeit der Schweiz, die Pensionirung aller Basler Geistlichen und Dienerschaft zu übernehmen, daß jetzt der Grund zu der provisorisch und aus Noth von deutschen Doppelt-Präbendirten übernommenen Versorgung wegfällt, der allein darin zu suchen war, daß Frankreich seine Uebermacht benutzte, um diesen Geistlichen darum alle Pension zu verweigern, weil sie auf das rechte Rheinufer gezogen waren; ein Grund, der von keinem der jetzigen Besitzer der Länder, auf welche die rechtliche Pflicht der Pensionirung ruhet, geltend gemacht werden kann noch darf.

4) Weil die Bundesakte ein Vertrag zwischen den Fürsten und freyen Städten Deutschlands sey, welcher kein Staatsgesetz für die Schweiz ausmache, und wenn er gleich in die

Congreßakte aufgenommen worden, doch nicht jede Verfügung des Wiener Kongresses auf die Schweiz ihre Anwendung finde, sondern nur solche, welche Schweizerische Angelegenheiten betreffen.

Was den ersten Punkt angeht, so ist allerdings die Bundesakte ein Vertrag der deutschen Fürsten und Städte unter einander, allein wenn in dem 15. Artikel derselben die Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für überrheinische Bischöfe mit der Bestimmung, daß diese Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, der Bundesversammlung vorbehalten worden, dieser Artikel aber sammt den übrigen in die Congreßakte aufgenommen worden, so müßte die Schweiz die Verbindlichkeit der Congreßakte für sich abläugnen, wenn sie der Folgerung entgehen wollte, daß auch die Baseler Pensionen auf sie, als Besitzer des Hochstifts auf dem linken Rheinufer, übergehen; und kann die Bundesversammlung es den hohen Mächten, welche ihr das Hochstift zugetheilt haben, überlassen, die Schweiz darüber zu belehren, wie weit für sie die Congreßakte verbindlich sey; die Bundesversammlung hat sich aber dadurch an Erfüllung ihrer Pflicht nicht irre machen lassen können, und zufolge des 15. Artikels der Bundesakte die Baseler Pensionäre von der transrhenanischen Sustentations-Kasse abzunehmen und sie an die Schweiz zu überweisen.

Die Eidgenossenschaft sucht ausserdem darzuthun, daß sie, in Folge ihrer Verträge mit den Mächten, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, nicht schuldig sey, die in Frage stehenden Pensionen zu übernehmen, und bezieht sich darauf:

5). Daß in dem Artikel 4. §. 6. der Wiener Erklärung vom 20. März 1815. zwar den Kantonen Bern und Basel zur Pflicht gemacht worden, dem Fürst Bischof eine lebenslängliche Pension von 12,000 Reichsgulden zu bezahlen, wovon der fünfte Theil für den Unterhalt der Domherren des ehemaligen Stifts verwendet werden solle, dabey aber der Uebernahme der Pensionen, welche bisher auf der transrhenanischen Sustentations-Kasse geruhet haben, nicht erwähnt werde, mithin es die Absicht der Mächte nicht gewesen seyn könne, auch diese aufgedachte Kantone zu wälzen.

Allein, so wie jene Bestimmung, nach dem deutlichen Inhalte des Artikels, nur auf den Theil des Hochstifts sich bezog, der schon ehemals nicht zu Deutschland gehöret hatte, so konnte es um so weniger die Absicht der Mächte seyn, dadurch die Schweiz von den Pensionen für die zu Deutschland gehörig gewesenen Theile, welche auf den doppelt-präbendirten Bischöfen, Pröbsten und Domherren geruht hatten, zu befreyen, als zur Zeit dieses Vertrags noch dieser letztere Gegenstand zu Wien nicht in Erörterung gezogen war, und noch auf dem vorigen Fuß bestand, eben deßwegen aber, wegen dieses letzten Punkts, erst die Bestimmung des 15. Artikels der Bundesakte hinzukam, welcher in die Congreßakte aufgenommen ward, und auch für die Schweiz die schon natürliche Verpflichtung zur Uebernahme dieser Pensionen noch verstärkte.

6) Daß die Eidgenossenschaft die Länder des Hochstifts Basel mit den nämlichen Rechten und Beschwerden, wie Frankreich diese seit 1793 besessen hatte, überkommen, daß Frankreich an die Sustentations-Kasse nichts gezahlt habe, die Kantone Bern und Basel von den stiftischen Besitzungen und Einkünften im Bisthum Basel nichts mehr vorgefunden haben, und schon durch den Vertrag vom 20. März 1815. mit ansehnlichen Pensionen belastet worden.

Die Würdigung dieser Argumente wird die Bundesversammlung den Mächten überlassen müssen, denen die Kantone diese Erwerbungen verdanken. Der Satz, daß die Kantone sie so besitzen sollen, wie sie Frankreich besessen hat, findet sich nirgends ausgedrückt; auf keinen Fall aber würde er sich dahin deuten lassen, daß weil Frankreich die Geistlichen, die auf das rechte Rheinufer geflohen waren, mit dem Verlust der Pensionen gestraft habe, dies auch der Schweiz zu thun zustehe.

Ob die Kantone gar nichts von den stiftischen Vermögen erhalten haben, kann die Bundesversammlung nicht beurtheilen, aber auf keinen Fall würde noch daraus die Befreyung von so vorübergehenden Lasten, als die der Pensionirung einiger fast ohne Ausnahme höchst bejahrten Individuen folgen, und die Pensionen, die den Kantonen durch den Art. 4. §. 5. namhaft auferlegt sind, wurden ihnen nicht für den jetzt in Frage stehenden Theil des Hochstifts auferlegt.

Diesemnach scheint es nicht schwer, die Weigerungsgründe der Schweiz zu widerlegen, und ich trage auch darauf an, daß der präsidirende Herr Gesandte ersucht werde, Namens des Bundes, ein erwiederndes und widerlegendes Schreiben an die Eidgenossenschaft ergehen zu lassen. Allein die Absicht derselben, sich der Pensions-Verbindlichkeit zu entledigen, leuchtet so deutlich aus dem Schreiben der Eidgenossenschaft hervor, daß man schwerlich hoffen kann, selbst durch das Gewicht der kräftigsten Gründe, allein einen erwünschten Erfolg hervor zu bringen.

Auf der andern Seite wird wohl der Antrag der Schweiz, die obwaltende Angelegenheit in Beziehung auf die Schweiz unbedenklich auf sich beruhen, mithin die Pensionäre verhungern zu lassen, bey uns Deutschen keinen Beyfall finden.

Es scheint daher nichts übrig zu bleiben, als daß die Bundesversammlung sich an die Mächte wende, welchen die Schweiz die Erwerbung des Hochstifts Basel verdankt, und welche den Sinn der ihr vorgeschriebenen Bedingungen am besten und nachdrücklichsten erklären und bey ihr geltend machen können.

Vielleicht dürften aber vorerst nur noch der Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preussische Herr Gesandte zu ersuchen seyn, sich bey ihren Höfen als Mitcontrahenten des Vertrags vom 20. März und 27. May 1815. zu verwenden, damit diese möglichst bald auf die Schweizer Eidgenossenschaft einzuwirken suchen, um sie über ihre Verpflichtung zur Uebernehmung der befragten Pensionen, in der von der Bundesversammlung angetragenen Art, zu belehren.

Das erste an die Schweizerische Eidgenossenschaft erlassene Schreiben, und die so eben verlesene Antwort wurden unter Z. 79. und 80. diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Gesandtschaften äusserten sich vollkommen einverstanden mit den eben so bündig als überzeugend vorgetragenen Gründen gegen die Behauptung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und vereinigten sich daher mit dem Herrn Referenten zu dem

Beschlusse:

1) Daß das Präsidium ersucht werde, Namens der Bundesversammlung das vorgelegte Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft widerlegend zu beantworten, und

2) Die Herren Bundesgesandten von Oesterreich und Preussen es übernehmen mögen, bey ihren allerhöchsten Höfen, welche sich deßwegen bereits zum Theile kräftigst durch ihre in der Schweiz accreditirten Gesandtschaften verwendet haben, darauf anzutragen, damit die Schweizerische Eidgenossenschaft die aus dem Erwerbe des Hochstifts Basel und den vorliegenden Staatsakten resultirende Verbindlichkeit, nach dem Antrage der Bundesversammlung, zu erfüllen bewogen werden möge.

§. 397.

Pensionsgesuch des Herrn Fürstbischofs und der Domherren sammt Dienerschaft von Basel, sowohl für das Vergangene als Zukünftige.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte, von Martens: legt die Z. 118. eingekommene Vorstellung des Bevollmächtigten des Herrn Fürstbischofs von Basel vor, wodurch letzterer die Bundesversammlung um wirksame Vorkehrung bittet, damit sowohl ihm als den Domherren und Dienerschaft des Hochstifts Basel zur schleunigen Bezahlung ihrer Pensionen in klingender Münze, sowohl für das noch Rückständige als Künftige verholfen werde.

Der Herr Referent bemerkt, diese Vorstellung umfasse einen doppelten Gegenstand:

1) Die Pensionen der Domherren und Dienerschaft;

2) Die Pension für die Person des Fürsten.

Hinsichtlich des ersten Punkts werde der Herr Fürst wohl nur auf dasjenige verwiesen werden können, was die Bundesversammlung auf das im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Antwortschreiben beschlossen habe.

Der zweyte Punkt, seine persönliche Pension betreffend, sey zwar ähnlicher Art, jedoch darin unterschieden, daß diese Pension, nicht wie die der Domherrn und Diener, aus der transrhenanischen Sustentations-Kasse, sondern in Gemäßheit des §. 67. des Deputations-Hauptschlusses von mehreren Fürsten, als Besitzer der Stifter und Probsteien, auf welche sie gelegt gewesen, unmittelbar an ihn bezahlt worden sey.

Da das frühere Schreiben der Bundesversammlung an die Eidgenossenschaft nur die Uebertragung der Pensionen der transrhenanischen Sustentations-Kasse

zum Gegenstande gehabt habe, so habe darin der Pension des Fürstbischofs nicht erwähnt werden können, obgleich die Verbindlichkeit der Schweiz zur Uebernahme derselben auf den nämlichen Grundsätzen beruhe.

Bekanntlich sey in dem Artikel 75. des Reichsdeputations-Hauptschlusses festgesetzt worden, daß den Bischöfen, welche durch den Lüneviller Frieden, wie Lüttich alles, oder wie Basel das meiste verloren hätten, eine Pension bezahlt werden sollte, die für Lüttich auf 20,000 fl., für Basel aber in dem Betracht auf 10,000 fl. bestimmt worden sey, weil der Bischof nicht alles verloren hätte, auch nur mit einem Theile seiner Besitzungen zu Deutschland, mit dem andern hingegen zu der Schweiz gehört hätte.

Zur Aufbringung dieser Pension hätten diejenigen auf Pension gesetzten Bischöfe und Pröbste, welche mehr als ein Bisthum oder eine Probstey besessen hätten, von einer derselben verhältnißmäßig, und zwar für Basel mit $\frac{1}{10}$ beytragen müssen; auch sey bestimmt worden, daß wenn einer der beytragenden Bischöfe vor jenem stürbe, der Landesherr, an welchem die erledigte Pension zurückfalle, diesen Pensionsbeytrag fortzahlen solle. Dieses sey bis Juny 1815. und zum Theil bis Ende 1816 geschehen.

Auch bey diesen Pensionen trete, wie bey den Domherren, der Fall ein, daß der Grund zu deren Fortzahlung auf dem bisherigen Fuß aufgehört habe, die Länder der Bisthümer Lüttich und Basel nicht mehr in den Händen einer Macht seyen, die, wie Frankreich, im Gefühle der Uebermacht sich der Verpflichtung zur Pensionirung entzogen habe, und an Niemanden, der nicht auf französischen Boden geblieben sey, Pensionen zahlen wolle.

Auch auf diese Pensionen erstrecke sich der 15. Artikel der Bundesakte, und übertrage sie auf die Besitzer des linken Rheinufers, und so wie der König der Niederlande sich nicht geweigert habe, den Fürsten von Lüttich bis zu noch reichlicherer Entschädigung zu pensioniren, so sey auch die Schweiz oder die Kantone Bern und Basel verbunden, diese 10,000 fl. dem Bischof von Basel für den vormals zu Deutschland gehörenden Theil des Hochstifts zu bezahlen, eben so wie ihnen durch den Vertrag vom 20. März und 27. May die Verbindlichkeit zur Zahlung der andern 10,000 fl. für den nicht zu Deutschland gehörenden Theil des Hochstifts Basel ausdrücklich auferlegt worden sey.

2) Die Herren Bundesgesandten von Oesterreich und Preussen es übernehmen mögen, bey ihren allerhöchsten Höfen, welche sich deßwegen bereits zum Theile kräftigst durch ihre in der Schweiz accreditirten Gesandtschaften verwendet haben, darauf anzutragen, damit die Schweizerische Eidgenossenschaft die aus dem Erwerbe des Hochstifts Basel und den vorliegenden Staatsakten resultirende Verbindlichkeit, nach dem Antrage der Bundesversammlung, zu erfüllen bewogen werden möge.

§. 397.

Pensionsgesuch des Herrn Fürstbischofs und der Domherren sammt Dienerschaft von Basel, sowohl für das Vergangene als Zukünftige.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte, von Martens: legt die Z. 118. eingekommene Vorstellung des Bevollmächtigten des Herrn Fürstbischofs von Basel vor, wodurch letzterer die Bundesversammlung um wirksame Vorkehrung bittet, damit sowohl ihm als den Domherren und Dienerschaft des Hochstifts Basel zur schleunigen Bezahlung ihrer Pensionen in klingender Münze, sowohl für das noch Rückständige als Künftige verholfen werde.

Der Herr Referent bemerkt, diese Vorstellung umfasse einen doppelten Gegenstand:

1) Die Pensionen der Domherren und Dienerschaft;

2) Die Pension für die Person des Fürsten.

Hinsichtlich des ersten Punkts werde der Herr Fürst wohl nur auf dasjenige verwiesen werden können, was die Bundesversammlung auf das im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Antwortschreiben beschlossen habe.

Der zweyte Punkt, seine persönliche Pension betreffend, sey zwar ähnlicher Art, jedoch darin unterschieden, daß diese Pension, nicht wie die der Domherrn und Diener, aus der transrhenanischen Sustentations-Kasse, sondern in Gemäßheit des §. 67. des Deputations-Hauptschlusses von mehreren Fürsten, als Besitzer der Stifter und Probsteien, auf welche sie gelegt gewesen, unmittelbar an ihn bezahlt worden sey.

Da das frühere Schreiben der Bundesversammlung an die Eidgenossenschaft nur die Uebertragung der Pensionen der transrhenanischen Sustentations-Kasse

die Vorstellungen der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend; und nachdem derselbe von dem Inhalte der neuesten Eingaben in diesem Betreffe Kenntniß gab, auch auf die zuletzt hierüber abgegebenen Erklärungen der Königlich Baierischen, Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Bundesgesandten hinwies, schlug derselbe vor: Um über die so bestrittene Theilnahme und verhältnißmäßige Verbindlichkeit zur Uebernahme des besagten Schuldenwesens die beförderlichste Auskunft und eine definitive Regulirung zu treffen, werde am zweckdienlichsten seyn;

1) Daß mit dem zu erklärenden Einverständnisse der drey über diese Frage und das Maas der Vertheilung hiernach in Streit befangenen Höfe, ohne weitern Verzug die Vermittlung der Bundesversammlung durch einen zu ernennenden Ausschuß versucht werde, und Falls solches fehl schlagen sollte, die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz dabey bewirkt werden möge; daß aber indessen, weil aus dem bisherigen Rechtsgange und Verfahren die Staatsgläubiger Rechte und Ansprüche auf eine vorläufige Befriedigung aus den speciell verpfändeten Oberämtern, Heidelberg und Mosbach, vor weiterer Abtheilung der Schulden und der deßhalb weiter auszumachenden Frage erlangt, die bey der deshalb eintretenden Fürsorge der Bundesversammlung jetzt nicht unberücksichtigt bleiben dürften, damit die Gläubiger nicht wiederum auf die Ausmittlung der Hauptfrage über die Abtheilung der Schulden zurückversetzt und hingehalten würden, um denselben aufs baldigste zu einer Befriedigung zu verhelfen;

2) Die Bundesversammlung annoch bey dem Großherzoglich Badischen Hofe und durch den deßhalb zu ersuchenden Herrn Bundesgesandten ihre Verwendung eintreten lassen möge, damit die reklamirenden Staatsgläubiger von Lit. D, bis zur weiter ausgemachten Abtheilung dieses Schuldenwesens, in Folge des bisherigen Rechtsganges, aus den Einkünften der specialiter verpfändeten Oberämter Heidelberg und Mosbach ihre vorläufige Befriedigung, wenigstens von den laufenden Zinsen, fernerhin erhalten, auch damit von solchem Zeitpunkte, da durch die deßhalb bey dem Bundestage angebrachte Reklamation die Sache wieder in Anregung gesetzt sey, der Anfang der Zahlung gemacht werden möchte.

Der Vortrag wurde unter Z. 81. diesem Protokolle angefügt.

Bey gehaltener Umfrage bezog sich Baiern auf seine in der 30. Sitzung v. J. über diesen Gegenstand abgelegte Erklärung.

Großherzogthum Baden behielt sich seine Abstimmung vor, und daher das Protokoll offen, mit der Bemerkung, daß es täglich einiger Aufschlüsse hierüber entgegen sehe.

Großherzogthum Hessen: bezog sich auf seine Erklärung in der 44. Sitzung §. 355.

Die übrigen Stimmen traten dem Antrage des Herrn Referenten vollkommen bey.

Präsidium: wolle den Beschluß in der nächsten Sitzung nach vernommener Großherzoglich Badischer Abstimmung ziehen.

§. 399.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit.

Großherzogthum Hessen. In der letzten diesseitigen Abstimmung über die Pensionirung der reichskammergerichtlichen Diener, ist die Annahme des Vertheilungs-Plans, durch Vorbehalt der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Badischen Beystimmung dazu, bedingt worden.

Nachdem nun diese Beystimmungen erfolgt sind; so hat die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft, Namens ihres höchsten Hofes, zu erklären, daß man sich mit denenselben ebenfalls vereiniget.

§. 400.

Bestellung und Eröffnung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts für die Herzoglich Anhaltischen und Fürstlich Schwarzburgischen Lande zu Zerbst.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme, Präsident von Berg, zeigt an: Er sey beauftragt, die Errichtung und bereits erfolgte Eröffnung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts für die Herzoglich Anhaltischen und Fürstlich Schwarzburgischen Lande zu Zerbst dieser hohen Versammlung anzuzeigen, und die desfalls erlassene Verordnung mitzutheilen.

Beschluß:

Daß die vorgelegten Publikations-Patente in dem Bundesarchive zu hinterlegen seyen.

§. 401.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben von Z. 328—334. der Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 328. bis 334.

Nro. 328. Der Fürstlich Waldeckische Hofrath und Landrentmeister Waldeck in Corbach: überreicht einen Aufsatz über die Einführung eines allgemeinen deutschen Münzfußes zur hochgeneigten Einsicht und Würdigung.

Nro. 329. Georg Schmidtdiehl, ehemaliger Rheinpfälzischer Hofkammerkanzlist in Mannheim: bittet wiederholt, in Berücksichtigung seines 71jährigen Alters und der 50jährigen vielfältigen Dienstleistung, um Vervollständigung des ihm rechtmäßig gebührenden Quiescenten-Gehalts für das Verflossene vom 1. Februar 1801. an sowohl, als für das Künftige, auf jährliche 692 fl. 53 kr.; da er mit den ihm zeither verabreichten 400 fl. in äußerster Noth darben müsse.

Nro. 330. Sämmtliche Protokollisten und Notare des Reichskammergerichts in Wetzlar: bitten um gnädige Bewilligung des in der 7. Sitzung v. J. vorgeschlagenen Surrogats für die seit Auflösung des Reichskammergerichts bis Ende 1816. verflossenen Jahre.

Nro. 331. Doctor David Friedrich Wilhelm Grübel zu Ilmenau: erneuert den Inhalt seiner Vorstellung vom 12. Februar d. J., und bittet nochmals seine Beschwerde gegen Sachsen-Weimar der Königlich Preußischen Regierung in Erfurt zu gerechter Untersuchung übergeben lassen zu wollen.

Nro. 332. Johann Gern, ehemaliger Wormsischer Dom-Vikarius, dermalen zu Lampertheim im Großherzogthum Hessen: bittet um Auszahlung seines 2½jährigen Pensions-Rückstandes aus der transrhenanischen Sustentations-Kasse in minimo mit 875 fl., und um gnädige Vermittlung einer Pensions-Erhöhung.

Nro. 333. Dietz, Doctor und Agent des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts in Wetzlar: überreicht einige Bemerkungen zur hohen Einsicht und Würdigung, das Reichskammergerichtliche Archiv, in spesie das Ordnen und Compliren, dann die bisher so sehr erschwerte Benutzung der in demselben aufbewahrten Akten betreffend.

Nro. 334. Georg, Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg: bittet wiederholt um die hohe Verfügung, eine solche Weisung hochgeneigt zu erlassen, welche ihm in Betreff der Königlich Württembergischen Polizey-Ministerial-Verfügung die Handhabung der Gerechtigkeit und den Schutz gegen Beeinträchtigung seiner persönlichen Freyheit sichere.

Schreiben des deutschen Bundes an die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Pensionen des Fürstbischofs, der Domherren und Diener des ehemaligen Hochstifts Basel betreffend, d. d. Frankfurt den 15. July 1817.

Die deutsche Bundesversammlung, welcher durch den 15. Artikel der zu Wien unterm 8. Juny 1815. unterzeichneten und in die Wiener Congreßakte, Artikel 53. und folgende, aufgenommenen deutschen Bundesakte, die Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, anvertrauet worden, hat sich zur angelegenen Pflicht gemacht, durch genaue Prüfung der Rechnungen der Sustentations-Kasse festzustellen, welche von diesen Pensionen an Geistliche und Dienerschaft des Hochstifts Basel gezahlet worden, und daher auf die Schweiz, insbesondere die Kantone Bern und Basel, als Besitzer der ihnen durch die Wiener Congreßakte abgetretenen, vormals zum deutschen Reich gehörigen Theile des Hochstifts Basel von der Zeit an übertragen werden müssen, wo die Schweiz in dem Genusse der Revenüen dieser Länder gekommen ist, auf welche die Pensions-Verbindlichkeit ruhet.

Das Resultat dieser Untersuchung ergiebt sich aus dem beygehenden Verzeichnisse dieser Pensionäre, aus welchem hervorgeht, daß überall nur 15 Pensionärer am Leben sind, welche aus der Sustentations-Kasse Zahlungen erhalten haben, daß ein großer Theil derselben aus der Sustentations-Kasse nur Zuschüsse zu solchen Pensionstheilen bekommen hat, welche der Großherzog von Baden wegen der ihm abgetretenen, auf der rechten Rheinseite gelegenen Theile des Hochstifts zu zahlen übernommen, und daß die wirklichen, aus der Sustentations-Kasse gezahlten Pensionen, welche zusammen nur 8460 fl. im 24 fl. Fuß betragen, nur ein kleiner Theil dessen sind, was ihnen als Congrua bestimmt worden, welche die beschränkten Mittel der Sustentations-Kasse zu voll zu zahlen nicht erlaubt hat; wiewohl selbst diese Congrua, welche für die gesammten Pensionäre nur 13,590 fl. beträgt, sehr weit unter den vormaligen Einkünften dieser Geistlichen und Dienerschaft steht, welche sich nach einem unverwerflichen Anschlage auf 33,600 fl. belaufen.

Der deutsche Bund würde, in der lebhaften Ueberzeugung, daß die Verbindlichkeit der Schweiz, und insbesondere der Kantone Bern und Basel zur Uebernahme dieser Pensionen keinem gegründeten Zweifel unterliege, und daß der Termin zu dieser Uebernahme kein anderer, als der seyn könne, wo mit dem 1. Juny 1815. die gesammte Eidgenossenschaft in den Besitz der ihr von den alliirten Mächten abgetretenen und noch in eben dem Jahre von ihr den beyden Kantone Bern und Basel überlassenen, vormals zu Deutschland gehörig gewesenen Theile des Hochstifts Basel getreten, sich darauf beschränken können, der hochlöblichen Eidgenossenschaft das beygefügte Verzeichniß nebst den dazu gehörenden erläuternden Anmerkungen zu übersenden, und zugleich sich auf das dringendste dahin bey ihr zu verwenden, daß sie nicht die höchst dürftige, bisher aus der Sustentations-Kasse gezahlte Quote zum Maaßstabe der vom 1. Juny 1815. an, ihnen zu zahlenden Pensionen nehmen, sondern mindestens ihnen die ihnen zugedachte volle Congrua, wo möglich aber eine ihren vorigen Revenüen noch näher kommende Quote auszahlen lassen möge, zumal bey dem hohen Alter der mehresten Pensionäre, diese Last nur kurz und vorübergehend seyn kann.

Da jedoch aus der im März d. J. erfolgten Erwiederung der hochlöblichen Republik auf die an selbige, wie an den Kanton Basel, erlassenen Noten der vier Höfe, Baiern, Hannover, Württemberg und Baden, welche in Betracht der grossen Zahl mehrfach Präbendirter in ihren Landen, auf die vorhin die Last der Beyträge zur Sustentations-Kasse geruhet hatte, einen besondern Antheil an dem Schicksal der durch ihre Beyhülfe unterhaltenen Pensionäre nehmen, mit Leidwesen abgenommen worden, daß die Republik Bern überhaupt die Verbindlichkeit der Schweiz zur Uebernahme dieser Pensionen in Zweifel zu ziehen sich bemühet hat; so sieht der deutsche Bund sich dadurch veranlaßt, die Gründe dieser Verbindlichkeit aus der Natur der Sache und den bestehenden Verträgen näher zu entwickeln, um dadurch die Beschleunigung dieser an sich, und besonders durch das hohe Alter und die Hülfsbedürftigkeit der mehresten Pensionäre höchst dringenden Uebernahme zu bewirken.

Es war ein in Europa von jeher anerkannter Grundsatz, daß im Fall der Aufhebung einer geistlichen Stiftung, den noch lebenden Mitgliedern und besoldeten Dienern derselben, so wie sie während des Bestehens der Stiftung einen An-

theil an den Revenüen derselben hätten, so auch nach ihrer Aufhebung das Recht zustehe, aus diesen Gütern, in wessen Händen sie sich auch befänden, eine angemessene lebenslängliche Versorgung in Anspruch zu nehmen.

Frankreich selbst, als ihm durch den Lüneviller Frieden das linke Rheinufer und mit ihm viele auf demselben aufgehobene geistliche Stiftungen abgetreten worden, hat diese Verbindlichkeit nicht in ihrem ganzen Umfange verkannt; allein, wenn es den auf dem linken Rheinufer zurückgebliebenen Geistlichen so unbedeutende Pensionen zuwarf, daß diese auch für den nothwendigsten Lebensbedarf nicht hinreichten, so versagte es alle Unterstützung denjenigen Geistlichen und Dienern, welche aus Anhänglichkeit für ihr deutsches Vaterland auf das rechte Rheinufer geflohen waren. Nur diesen zu Hülfe zu kommen, wurde die transrhenanische Kasse errichtet, die keine anderen Einnahmen hatte, als die Beyträge, welche den auf dem rechten Rheinufer mit mehr als einer Präbende versehenen Geistlichen, durch Aufopferung von $\frac{1}{5}$ der ihnen durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803. gelassenen Revenüen, zugemuthet wurde.

Diese Beyhülfe war ihrer Natur nach nur subsidiarisch, und wie sie nur da und nur insofern eintrat, als aus den auf dem rechten Rheinufer belegenen Gütern eines solchen Stifts den Mitgliedern desselben keine, oder keine hinreichenden Pensionen gereicht werden konnten so mußte sie von selbst aufhören, sobald der Grund wegfiel, der zu ihrer Einführung Anlaß gegeben hatte; und wie dieser allein in dem harten Benehmen Frankreichs, und dem Unterschied, welchen dieses zwischen den auf dem linken oder auf dem rechten Rheinufer geborenen und wohnhaften Personen machte, beruhet, so mußte die Verbindlichkeit, aus der transrhenanischen Sustentations-Kasse Beyhülfen zu leisten, von dem Augenblick an aufhören, wo die Provinzen des linken Rheinufers Frankreich wieder entrissen, ein rechtlicher Zustand in diesen Ländern hergestellt, und der Unterschied zwischen den auf dem einen und den auf dem andern Rheinufer Wohnenden von selbst wegfiel.

Von selbst traten daher die, nicht in die Fußstapfen französischer Willkühr gefolgten neuen Besitzer der Länder des Hochstifts Basel in die natürliche, durch keinen Vertrag, durch keine Verzichtleistung je aufgehobene, sondern bis dahin nur unerfüllt gelassene Verbindlichkeit, den Mitgliedern und der Dienerschaft des Hoch-

Der deutsche Bund würde, in der lebhaften Ueberzeugung, daß die Verbindlichkeit der Schweiz, und insbesondere der Kantone Bern und Basel zur Uebernahme dieser Pensionen keinem gegründeten Zweifel unterliege, und daß der Termin zu dieser Uebernahme kein anderer, als der seyn könne, wo mit dem 1. Juny 1815. die gesammte Eidgenossenschaft in den Besitz der ihr von den alliirten Mächten abgetretenen und noch in eben dem Jahre von ihr den beyden Kantone Bern und Basel überlassenen, vormals zu Deutschland gehörig gewesenen Theile des Hochstifts Basel getreten, sich darauf beschränken können, der hochlöblichen Eidgenossenschaft das beygefügte Verzeichniß nebst den dazu gehörenden erläuternden Anmerkungen zu übersenden, und zugleich sich auf das dringendste dahin bey ihr zu verwenden, daß sie nicht die höchst dürftige, bisher aus der Sustentations-Kasse gezahlte Quote zum Maaßstabe der vom 1. Juny 1815. an, ihnen zu zahlenden Pensionen nehmen, sondern mindestens ihnen die ihnen zugedachte volle Congrua, wo möglich aber eine ihren vorigen Revenüen noch näher kommende Quote auszahlen lassen möge, zumal bey dem hohen Alter der mehresten Pensionäre, diese Last nur kurz und vorübergehend seyn kann.

Da jedoch aus der im März d. J. erfolgten Erwiederung der hochlöblichen Republik auf die an selbige, wie an den Kanton Basel, erlassenen Noten der vier Höfe, Baiern, Hannover, Württemberg und Baden, welche in Betracht der grossen Zahl mehrfach Präbendirter in ihren Landen, auf die vorhin die Last der Beyträge zur Sustentations-Kasse geruhet hatte, einen besondern Antheil an dem Schicksal der durch ihre Beyhülfe unterhaltenen Pensionäre nehmen, mit Leidwesen abgenommen worden, daß die Republik Bern überhaupt die Verbindlichkeit der Schweiz zur Uebernahme dieser Pensionen in Zweifel zu ziehen sich bemühet hat; so sieht der deutsche Bund sich dadurch veranlaßt, die Gründe dieser Verbindlichkeit aus der Natur der Sache und den bestehenden Verträgen näher zu entwickeln, um dadurch die Beschleunigung dieser an sich, und besonders durch das hohe Alter und die Hülfsbedürftigkeit der mehresten Pensionäre höchst dringenden Uebernahme zu bewirken.

Es war ein in Europa von jeher anerkannter Grundsatz, daß im Fall der Aufhebung einer geistlichen Stiftung, den noch lebenden Mitgliedern und besoldeten Dienern derselben, so wie sie während des Bestehens der Stiftung einen An-

theil an den Revenüen derſelben hätten, ſo auch nach ihrer Aufhebung das Recht zuſtehe, aus dieſen Gütern, in weſſen Händen ſie ſich auch befänden, eine angemeſſene lebenslängliche Verſorgung in Anſpruch zu nehmen.

Frankreich ſelbſt, als ihm durch den Lüneviller Frieden das linke Rheinufer und mit ihm viele auf demſelben aufgehobene geiſtliche Stiftungen abgetreten worden, hat dieſe Verbindlichkeit nicht in ihrem ganzen Umfange verkannt; allein, wenn es den auf dem linken Rheinufer zurückgebliebenen Geiſtlichen ſo unbedeutende Penſionen zuwarf, daß dieſe auch für den nothwendigſten Lebensbedarf nicht hinreichten, ſo verſagte es alle Unterſtützung denjenigen Geiſtlichen und Dienern, welche aus Anhänglichkeit für ihr deutſches Vaterland auf das rechte Rheinufer geflohen waren. Nur dieſen zu Hülfe zu kommen, wurde die transrhenaniſche Kaſſe errichtet, die keine anderen Einnahmen hatte, als die Beyträge, welche den auf dem rechten Rheinufer mit mehr als einer Präbende verſehenen Geiſtlichen, durch Aufopferung von $\frac{1}{5}$ der ihnen durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803. gelaſſenen Revenüen, zugemuthet wurde.

Dieſe Beyhülfe war ihrer Natur nach nur ſubſidiariſch, und wie ſie nur da und nur inſofern eintrat, als aus den auf dem rechten Rheinufer belegenen Gütern eines ſolchen Stifts den Mitgliedern deſſelben keine, oder keine hinreichenden Penſionen gereicht werden konnten ſo mußte ſie von ſelbſt aufhören, ſobald der Grund wegfiel, der zu ihrer Einführung Anlaß gegeben hatte; und wie dieſer allein in dem harten Benehmen Frankreichs, und dem Unterſchied, welchen dieſes zwiſchen den auf dem linken oder auf dem rechten Rheinufer geborenen und wohnhaften Perſonen machte, beruhet, ſo mußte die Verbindlichkeit, aus der transrhenaniſchen Suſtentations-Kaſſe Beyhülfen zu leiſten, von dem Augenblick an aufhören, wo die Provinzen des linken Rheinufers Frankreich wieder entriſſen, ein rechtlicher Zuſtand in dieſen Ländern hergeſtellt, und der Unterſchied zwiſchen den auf dem einen und den auf dem andern Rheinufer Wohnenden von ſelbſt wegfiel.

Von ſelbſt traten daher die, nicht in die Fußſtapfen franzöſiſcher Willkühr gefolgten neuen Beſitzer der Länder des Hochſtifts Baſel in die natürliche, durch keinen Vertrag, durch keine Verzichtleiſtung je aufgehobene, ſondern bis dahin nur unerfüllt gelaſſene Verbindlichkeit, den Mitgliedern und der Dienerſchaft des Hoch-

ſtifts Baſel eine ihrem Stande, wie den Revenüen ſeiner Länder angemeſſene Verſorgung zuzuſichern.

Es bedurfte daher keines Vertrags, um erſt die Schweiz in die Verbindlichkeit zu ſetzen, aus den ihm abgetretenen Theilen des Hochſtifts den Penſionären deſſelben angemeſſene Penſionen zu bezahlen. Auch ohne allen Vertrag iſt dieſe Verbindlichkeit von dem Augenblicke an eingetreten, wo die Schweiz in den Beſitz der Revenüen der ihr abgetretenen Länder kam, mithin vom 1 Juny 1815.

Wenn daher in der von den alliirten Mächten unterm 20. März 1815. der Schweiz gegebenen und von dieſer unterm 27. May 1815. acceptirten Declaration, welcher ſie die Erwerbung der Länder des Hochſtifts Baſel auf der linken Rheinſeite verdanken, der Uebertragung dieſer Penſionen für Geiſtliche und Dienerſchaft dieſes Hochſtifts nicht ausdrücklich erwähnt, und im Art. IV. Num. 5. derſelben nur beſtimmt worden, was die Schweiz zur Completirung der Penſion des Biſchofs aus den vormals nicht zu Deutſchland gehörenden Theilen des Hochſtifts, auf welche der Deputations-Schluß von 1803. keine Rückſicht genommen, beyzutragen habe, und daß aus dieſen $\frac{1}{5}$ zur Completirung der den Domherren von Baſel durch den Deputations-Abſchied zugeſicherten Penſionen verwendet werden ſolle, ſo kann nicht nur hieraus nicht gefolgert werden, daß man die Schweiz von der Uebernahme dieſer Penſionen für die zu Deutſchland gehörig geweſenen Theile des Hochſtifts befreyen wolle, ſondern es erhellet vielmehr daraus, daß man darauf Bedacht genommen, daß die Schweiz für die nicht zu Deutſchland gehörig geweſenen Theile eben ſo gut zur Penſionirung der Domherren, nach dem Grundſatze des Deputations-Schluſſes, beytragen ſolle, als ſie dazu für die ihr jetzt abgetretenen vormals deutſchen Theile des Hochſtifts verbunden ſey.

Alle Zweifel aber, welche aus der unterlaſſenen ausdrücklichen Berührung dieſes letztern Punkts hergenommen werden, heben ſich von ſelbſt durch die ausdrückliche Beſtimmung des 15. Artikels der Bundesakte, welcher allgemein die Uebertragung der Penſionen für die überrheiniſchen Biſchöfe und Geiſtlichen auf die Beſitzer des linken Rheinufers verfügt.

Daß hierunter auch die Pensionen des Bisthums Basel und die Uebertragung derselben auf die Schweiz, als der Besitzerin der hochstiftischen Lande auf dem linken Rheinufer, begriffen seyen, läßt sich eben so wenig auch nur scheinbar bezweifeln, als es irgend einem Bedenken unterliegen kann, daß dieser Artikel der Bundesakte, der nebst den übrigen besonderen Bestimmungen in dem 64. Artikel der Wiener Congreßakte aufgenommen ist, auch für die Schweiz volle Kraft und Verbindlichkeit habe, und in Ansehung ihrer, unter die Garantie eben der Mächte gestellet worden, welchen die Schweiz durch eben diese Akte die Bestätigung der, unterm 20. März von den alliirten Mächten ihr bewilligten, Abtretung des auf der linken Rheinseite gelegenen Theils des Hochstifts Basel verdankt.

Die Staaten des deutschen Bundes, welche ihre mehrfach Präbendirten vorhin zu den Pensionirungen aus der Sustentations-Kasse haben beytragen lassen, haben daher alle aus dem Deputations-Schlusse für sie entstehenden Verbindlichkeiten erfüllt, wenn sie dafür sorgen, daß diese Pensionen auf dem bisherigen Fuß bis zum 1. Juny 1815. gedeckt und dazu selbst die Zahlungen verwendet werden, welche sie im Jahr 1815. und 1816. auf diese früheren Rückstände gezahlt haben, um allen Stockungen in den Pensionen, nach der Absicht des 15. Artikels der Bundesakte, möglichst vorzubeugen.

Sie können und werden es aber nicht zugeben, daß über den Termin vom 1. Juny hinaus, wo die Schweiz im Besitze der ihr abgetretenen Theile von Basel gekommen ist, ihre Doppelt-Präbendirten noch länger eine Last tragen, die von Anfang an sehr hart für sie gewesen, und daß deutsche Privatpersonen noch über diesen Termin hinaus aus ihrem Beutel Verpflichtungen übernehmen, welche von diesem Zeitpunkt an, den Regierungen der Länder auf dem linken Rheinufer obliegen.

Der deutsche Bund vertrauet zu den Einsichten und der bekannten Gerechtigkeitsliebe der Schweizer Eidgenossenschaft, daß sie diese Verpflichtung nicht länger verkennen, sie vom 1. Juny 1815. an, willig übernehmen, und sich mit den Republiken Bern und Basel über den Zeitpunkt verstehen werde, von welchem an die Pensionirung diesen allein zur Last fällt.

Er hofft ebenmäßig vertrauensvoll, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft sowohl durch die schleunige Regulirung dieser höchst dringenden Alimenten-Sache, als durch die milde Behandlung in der Regulirung der Quoten dieser mehrentheils sehr betagten Pensionäre neue Beweise der Weisheit und Gerechtigkeit an den Tag legen werden, welche von den frühesten Zeiten an die Schweizerische Eidgenossenschaft auf eine so rühmliche Weise ausgezeichnet haben.

Der deutsche Bund,

und in dessen Namen

der Kayserlich-Oesterreichische präsidirende Gesandte

der Bundesversammlung,

(Unterz.) Graf von Buol-Schauenstein.

Antwort der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf vorstehendes Schreiben, d.d. Bern den 17. November 1817.

Euer Excellenzien verehrliche Zuschrift vom 15. July über das Pensionswesen der Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Basel, hat zuerst in der Eidgenössischen Tagsatzung, hernach bey den einzelnen Standesregierungen den Stoff zu reifen Berathungen abgegeben, und dem Eidgenössischen Vorort liegt nunmehr die Pflicht ob, Euer Excellenzien die einmüthige Schlußnahme des Schweizerbundes über diese Angelegenheit zu eröffnen.

Von der hohen deutschen Bundesversammlung wurde in gedachter Zuschrift, das Ansinnen an die Tagsatzung gerichtet:

«Daß die Eidgenossenschaft und namentlich die Stände Bern und Basel,
«als Herren der Länder des Hochstifts Basel, die Pensionen oder Congrua
«dieser Geistlichen und Dienerschaft, welche seit dem Lüneviller Frieden
«aus der transrhenanischen Sustentationskasse ihren Unterhalt bezogen
«haben, übernehmen sollen.»

Zur Unterstützung dieses Begehrens, sind verschiedene Bemerkungen, als Gründe des Staatsrechts und der Billigkeit entwickelt worden. Nie wird die Eidgenossenschaft Willkühr an die Stelle des Rechts, Convenienz an jene der Billigkeit setzen, vielmehr war das Bewußtseyn, immer gerecht gegen alle Staaten gehandelt zu haben, im Unglück oft ihr einziger Trost. Durch dieses Benehmen erwarb sich die Schweiz besonderes Wohlwollen bey ihren deutschen Nachbarn, und wird zuversichtlich der nämlichen freundschaftlichen Gesinnungen zu allen Zeiten würdig bleiben; aber mit eben so viel Vertrauen erwartet dieselbe, daß ihren staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung werde getragen, daß ihr keine Zumuthung werde gemacht werden, welche mit diesen Verhältnissen unvereinbar wäre. Euere Excellenzien, als Stellvertreter Deutschlands, gewohnt, bey der Berathung ihrer wichtigen Bundesangelegenheiten, die Eigenschaft der Souveraine im Bunde selbst, sorgfältig zu beachten, werden es der Eidgenossenschaft nicht verdenken, wenn sie, ein selbstständiger, von Deutschland unabhängiger Staat, sich mit Freymüthigkeit auf diese ihre Stellung beruft, dieselbe treulich bewahrt und der Ueberzeugung huldiget, daß keine andere Pflichten, als solche, die von ihr selbst freiwillig übernommen worden, auch für sie verbindliche Kraft haben sollen.

Obwohl der ehemalige Fürstbischof von Basel deutscher Reichsstand gewesen, so war dessen ungeachtet ein bedeutender Theil seines weltlichen Gebiets von jeher Schweizerboden, und er selbst suchte sich, so wie die Bande der Reichsverfassung lockerer wurden, allmählig an die Eidgenossenschaft anzuschließen. Denn nicht allein stand er schon sehr lange in einem besonderen Verhältnisse zu den katholischen Cantonen, sondern er genoß bereits seit 1689. des Schutzes der ganzen Eidgenossenschaft, der es gelang, in mehreren Kriegen zwischen den großen benachbarten Reichen, alle weltlichen Besitzungen dieses Fürsten als neutral erklären zu lassen, und ihm bis zu den Ereignissen unserer Tage, diese Neutralität zu gewährleisten. So geschah es, daß der Verband seiner Reichslande mit dem deutschen Reiche um so schwächer wurde, als dasjenige mit der Eidgenossenschaft ihn enger an diese anschloß. Eben deßwegen können die Grundsätze, welche für andere, stets in der engsten Verbindung mit dem Reiche gestandenen Hochstifte festgesetzt worden, auf das Hochstift Basel keine unbedingte

Anwendung erhalten, und die Stellvertreter des deutschen Bundes, welche die Rechte der deutschen Stifte zu verfechten haben, nicht mit der gleichen Befugniß als Verfechter des Hochstifts Basel auftreten.

Wollte man aber auch diesen ersten Einwurf bey Seite setzen, so haben andere Betrachtungen und Thatsachen, die wir Euer Excellenzien in der nämlichen Reihenfolge, wie sie dem Eidgenössischen Conclusum zu Grunde gelegt worden sind, mit freymüthiger Ehrerbietung vortragen sollen, desto mehr entscheidendes Gewicht.

1) Die Einrichtung einer Sustentations-Kasse in Deutschland, für solche Geistliche und Angestellte der aufgehobenen, mit Frankreich vereinigten Erz- und Domstifte, die sich auf das rechte Rheinufer zurückzogen, und den von Frankreich auszuzahlenden Pensionen entsagten, war das Werk einer Uebereinkunft deutscher Fürsten, welche sammt allen daherigen Folgen, der Schweiz gänzlich fremd geblieben ist. Der hohe deutsche Bund kann allerdings für seine Glieder verbindliche Beschlüsse fassen, was denn auch Se. Majestät der König der Niederlande, durch Höchstihre Resolution in Betreff des Bischofs und des Domkapitels zu Lüttich anerkannt haben. Für die Eidgenossenschaft aber, die nicht zum deutschen Bunde gehört und bey der Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, durch deutsche Fürsten, nicht mitgewirkt hat; so wie für die Kantone Bern und Basel, die als Besitzer der Fürstlich-Baselschen Lande in den Rechten der Eidgenossenschaft stehen, lassen sich aus jenen Beschlüssen keine Verbindlichkeiten herleiten; denn eben darin bestehet das Wesen eines unabhängigen Staats, daß er ohne seine Einwilligung nicht verpflichtet werde.

2) Eben so verhält es sich mit den Bestimmungen des Hauptdeputations-Recesses von 1803.; einer Verhandlung des deutschen Reiches, die auch der Eidgenossenschaft gänzlich fremd hätte bleiben sollen, und es nur deßwegen nicht gewesen ist, weil die Paciscirenden, Schweizerisches Corporations-Vermögen in die so genannte Entschädigungsmasse geworfen haben, durch welchen Eingriff in das Eigenthum der Schweiz, der Weg zu jenen eben so widerrechtlichen Inkamerationen gebahnt wurde, die dermalen noch so schwer auf mehrere Grenzkantone drücken.

3) Aus dem gleichen Grunde siehet man nicht ein, wie der angeführte 15. Artikel der deutschen Bundesakte, der in den 64. Artikel des allgemeinen Wiener Congreßschlusses aufgenommen worden, der Ansprache der hohen deutschen Bundesversammlung einige Stütze gewähren könnte. Jene Bundesakte, ein eigentlicher Vertrag zwischen den souverainen Fürsten und freyen Städten Deutschlands, ist eben so wenig Staatsgesetz für die Schweiz, als hinwieder der zwischen den 22 Kantonen errichtete Bundesvertrag, deutsche Staaten berührt; auch nicht jede Verfügung des Wiener Congresses findet auf die Schweiz ihre Anwendung, sondern eigentlich nur solche, welche Sweizerische Angelegenheiten betreffen, von den hohen Mächten als Transaction der Eidgenossenschaft angeboten wurden, und durch ihre erfolgte Annahme in die Kraft eines verbindlichen Vertrags erwachsen sind. Diese werden auch heilig beobachtet. Mit solchen Congreßverfügungen hingegen, die sich auf Deutschland oder andere Staaten beziehen, hatte sich die Schweiz nicht zu befassen, und aus denselben entstehen für sie keine Verbindlichkeiten.

4) Die Wiener Congreßerklärung vom 20. März 1815., hat die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die ehemaligen Länder des Hochstifts Basel mit der Schweiz vereinigt worden sind. Sie erwähnt mit keinem Worte von Pensionen oder Beyträgen, die von einer unter deutschen Fürsten freywillig errichteten Kasse auf die Schweiz gewälzt werden sollten. Hätten aber die hohen Mächte jene Pensionen der Schweiz auflegen wollen, so würde die Erklärung des Congresses dieses eben so deutlich aussprechen, als sie ausdrücklich mehrere den Ständen Bern und Basel obliegende, zum Theil lästige Verpflichtungen bestimmt hat. Eine Forderung von solcher Wichtigkeit, läßt sich wahrlich nicht voraussetzen, sondern müßte durch den klaren Buchstaben einer bindenden Vorschrift gerechtfertiget werden. Hauptsächlich aber liegt in dem Umstande, daß durch den §. 5. des 4. Artikels, den Kantonen Bern und Basel zur Pflicht gemacht wird, dem gewesenen Fürstbischof eine lebenslängliche Pension von 12,000 Reichsgulden zu bezahlen, wovon der fünfte Theil für den Unterhalt der Domherren des ehemaligen Stifts verwendet werden sollen, der deutlichste Beweis gegen jede weitere Sustentations-Verbindlichkeit, die nun auf jene Kantone gelegt werden will.

5. Der Grundsatz, daß im Falle der Aufhebung einer geistlichen Stiftung, den noch lebenden Mitgliedern das Recht gelassen werden müsse, ihre Versorgung bey dem Inhaber der Stiftung zu verlangen, ist auch für die gegenwärtige Ansprache nicht entscheidend. Einerseits hat die Eidgenossenschaft von den hohen verbündeten Mächten, und es haben die Stände Bern und Basel von der Eidgenossenschaft die Länder des Hochstifts Basel, mit den nämlichen Rechten und Beschwerden erhalten, wie Frankreich diese seit 1793. besessen hatte, und, nachdem zwey und zwanzig Jahre lang, von keiner Theilnahme Frankreichs an einer Sustentations-Anstalt zu Gunsten der hochstiftischen Angestellten die Rede gewesen, läßt sich kaum denken, wie diese Theilnahme jetzt als Verpflichtung der Schweiz in's Leben gerufen werden könnte. Andrerseits haben die Kantone Bern und Basel von den stiftischen Besitzungen und Einkünften im Bisthum Basel nichts mehr vorgefunden. Die Domänen waren veräußert, die Zehnten und Feudal-Renten aufgehoben worden, und die Wiener Congreßakte hat selbst diese Verfügungen der Zwischenregierung gehandhabt. Indessen ist, gemäß den Grundsätzen des Pariser Vertrags vom 20. November 1815. eine Pensionen-Last von wenigstens zwey tausend Louisd'or jährlich, die Frankreich übernommen hatte, auf die jetzigen Landesherren übergegangen, von welcher Summe nahe an neun hundert Louisd'or den geistlichen und weltlichen Beamten des ehemaligen Dom-Kapitels ausgerichtet werden; so daß mit Inbegriff jener durch den Congreß stipulirten Jahrgehalte von 12,000 Gulden, die Stände Bern und Basel im Ganzen zwey tausend Louisd'or jährlich an Geistliche und Beamten des Bisthums Basel zu bezahlen haben, und mit pünktlicher Gewissenhaftigkeit wirklich auszahlen. Wenn diese Stände, als Uebernehmer bloß eines Theils der Einkünfte und des bischöflichen Sprengels, so viel für ehemalige Angestellte leisten, so darf man wahrlich behaupten, daß dem oben angeführten Grundsatz und allen Forderungeu der Billigkeit, ein volles Genüge geschehen sey.

In Folge obiger staatsrechtlichen Gründe und notorischen Thatsachen, welche sich wesentlich auf folgende Punkte beziehen:

a) Die Stellung der Eidgenossenschaft, als unabhängiger Freystaat, gegen die hohe deutsche Bundesversammlung;

b) Die Nichtverbindlichkeit der deutschen Bundesakte und anderer den deut-

schen Bund allein betreffenden Anordnungen, für die Eidgenossenschaft;

c) Die deutliche Vorschrift der Wiener Congreß-Erklärung vom 20. März 1815, welche die Bedingungen der Abtretung der Fürstlich-Baselschen Länder festgesetzt hat, und von einer weitern Sustentations-Pflicht keine Erwähnung thut;

d) Die genaue Erfüllung durch die Stände Bern und Basel, aller in Folge dieser Erklärung übernommenen Verbindlichkeiten;

e) Den ökonomischen Zustand des Landes nach zwey und zwanzigjähriger französischer Verwaltung;

hat die Eidgenossenschaft einmüthig gefunden, daß die Stände Bern und Basel nicht angehalten werden können, jene ihnen von der hohen deutschen Bundesversammlung zugemuthete Sustentations-Verbindlichkeit zu übernehmen,

Indem der Eidgenössische Vorort, mittelst gegenwärtiger Eröffnung, eine ehrenvolle Pflicht gegen Euere Excellenzien erfüllt, nährt derselbe zugleich das Vertrauen, es werde eine hohe deutsche Bundesversammlung, alle oben entwickelten Gründe vollkommen genügend finden und die obwaltende Angelegenheit, in Beziehung auf die Schweiz, unbedenklich auf sich beruhen lassen.

Wir geharren in den Gesinnungen tiefer Verehrung und freundschaftlicher Ergebenheit,

Euer Excellenzien

gehorsamste Diener,

Schultheiß und geheime Räthe der Stadt und Republik Bern, als Eidgenössischen Vororts,

Der Amts-Schultheiß
Rudolph von Wattenwyl.

Der Eidgenössische Kanzler
Mousson.

Vier und funfzigste Sitzung.

Am 4ten December 1817.

War eine vertrauliche Sitzung.

Fünf und funfzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11ten December 1817.

In Gegenwart

Aller in der 53ten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schlitz genannt Görtz, substituirten Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern.

Inhalt. §. 402. Substitution des Herrn von Martens, für den Königlich Sächsischen Gesandten. §. 403. Antwortschreiben an die Schweizer Eydgenossenschaft, in Betreff der Pensionsangelegenheit des ehemaligen Hochstifts Basel. §. 404. Beschluß, den Herrn Fürstbischof von Basel, von der über seine Pensionsangelegenheit getroffenen Verfügung durch ein Präsidial-Schreiben in Kenntniß zu setzen. §. 405. Antwortschreiben Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten von England an die Bundesversammlung;

und Accreditirung des Herrn Lamb, als bevollmächtigten Königlich Großbritannischen Minister bey dem deutschen Bunde. §. 406. Note des Königlich französischen Herrn Gesandten beym deutschen Bunde, Grafen von Reinhard, die Uebernahme der Straßburger Pensionäre von Seiten der Königlich Französischen Regierung betreffend. §. 407. Commissions-Vortrag über die Regulirung der Pensionsangelegenheit des Deutschen Ordens. §. 408. Desgleichen über die Pensionsangelegenheit des Johanniter-Ordens. §. 409. Erklärungen von Baden und von Waldeck über die Pensionsforderungen des ehemaligen Münzwardein des Kur- und Oberrheinischen Kreises, Chr. J. Dieze und des Obersten von Mogen. § 410. Erklärungen vom Großherzogthum Hessen und von Nassau über die Reklamation des Stadtvogt Harich für seine Schwester Barbara Arz, eine Schuldforderung an das ehemalige St. Victorstift zu Mainz betreffend. §. 411. Erklärungen von Baden und dem Großherzogthum Hessen; dann Beschluß über die Reklamation der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen Lit. D. §. 412. Beschluß über die Abfassung und Einreichung der Privat-Reklamationen bey der Bundesversammlung. §. 413. Neue Eingaben.)

§. 402.

Substitution des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, für den Königlich Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schlitz, genannt Görtz.

Präsidium zeigt an: der Königlich Sächsische Herr Gesandte, Graf von Schlitz, genannt Görtz, habe den Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, substituirt.

§. 403.

Antwort an die Schweizerische Eidgenossenschaft auf ihr Schreiben vom 17. November 1817, in Betreff des Pensionswesens der Geistlichen und Diener des ehemaligen Hochstifts Basel.

Präsidium: giebt das in der vertraulichen Sitzung verlesene und genehmigte Antwortschreiben an die Schweizerische Eidgenossenschaft d. d. Frankfurt den 2. December 1817. auf ihr Schreiben vom 17. November dieses Jahrs, das Pensionswesen der Geistlichen Diener des ehemaligen Hochstifts Basel betreffend, zu Protokoll; worauf

ſey, ſolche in den Verfallterminen den betreffenden Individuen vorzuſchießen, und bis andere Anordnungen getroffen würden, alle ſechs Monate den Betrag dieſer Penſionen-Ergänzungen in die Hände des Bundes-Kanzley Direktors, gegen gehörig beglaubigte Lebenszeugniſſe der Penſionäre, zu verabfolgen. Da überdieß die franzöſiſche Regierung den Anfang dieſer Penſions-Zahlungen auf den 1. Januar 1817. geſetzt habe, ſo werde der Königliche bevollmächtigte Miniſter Graf von Reinhard, im Laufe des Monats Januar künftigen Jahres, zwey halbjährige Zahlungen zu leiſten in dem Falle ſeyn.

Der Kaiſerliche präſidirende Herr Geſandte verlas hierauf die dem Königlich franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter Herrn Grafen von Reinhard, als Antwort zu ertheilende Verbal-Note, wodurch demſelben das dankbare Einverſtändniß der Bundesverſammlung mit deſſen Anträgen zur Bewirkung der von Se. allerchriſtlichſten Majeſtät genehmigten Bezahlung der Straßburger geiſtlichen Penſionäre, für die man die Großmuth des Königs in Anſpruch genommen habe, bezeugt wird.

Sämmtliche Herren Bundesgeſandten äußerten ſich damit vollkommen einverſtanden, und es wurde demnach

beſchloſſen:

1) Daß die entworfene Verbal-Note von Seite des Präſidii an den Königlich franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter Herrn Staatsrath Grafen von Reinhard zu erlaſſen; und

2) Die Penſionäre des vormaligen Hochſtifts Straßburg von dieſer Eröffnung der Königlich franzöſiſchen Geſandtſchaft, zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen;

3) Dem Kanzley-Direktor Herrn Hofrath von Handel aber aufzutragen ſey, die in Frage ſtehenden Penſions-Ergänzungen gegen gehörig beglaubigte Lebenszeugniſſe ſeiner Zeit in Empfang zu nehmen und den Penſionären zuzuſtellen.

§. 407.

Regulirung der Penſionen der Mitglieder und Diener des Deutſchen Ordens.

Der Königlich Preußiſche Geſandte, Herr Graf von der Golz; verlieſt Namens der in der 43. Sitzung (§. 335.) gewählten Commiſ-

Desgleichen:

in Ur- und Abschrift, sammt französischer Uebersetzung das Beglaubigungs-Schreiben für Herrn Friedrich Lamb, als bevollmächtigten Minister bey dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde.

Die Uebersetzungen wurden verlesen, und nachdem hierauf nichts erinnert worden war, zur Eröffnung der Urschriften geschritten, hiernächst aber

beschlossen:

1) Daß Herr Friedrich Lamb, als Königlich Großbritannischer bevollmächtigter Minister bey dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde anerkannt, und das Präsidium ersucht werde, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen; dann

2) Daß das Antwortschreiben Sr Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten dd. Carlton-House den 28. November 1817, und das Beglaubigungs-Schreiben vom nämlichen Tage, den Höfen und Regierungen vorzulegen, hiernächst aber in dem Bundesarchive zu deponiren seyen.

§. 406.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, insbesondere die Pensionäre des ehemaligen Hochstifts Straßburg betreffend.

Präsidium: legt die von dem Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Herrn Staatsrath Grafen von Reinhard erhaltene Verbal-Note vom 3. dieses Monats vor, wodurch derselbe von der Entschließung Sr. allerchristlichsten Majestät auf die unterm 13. July d. J. (s. Prot. der 43. Sitzung §. 332.) beschlossene Verwendung zu Gunsten der wenigen auf der transrhenanischen Sustentations-Kasse haftenden Pensionäre des vormaligen Hochstifts Straßburg Kenntniß giebt.

In Gemäßheit dessen hätten Se. allerchristlichste Majestät, wenn gleich durch keine Traktaten hiezu verbunden, die Ergänzung der erwähnten Pensionen, wie solche in der mitgetheilten Uebersicht enthalten wären, übernommen und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herzog von Richelieu habe zur Beseitigung alles Verzugs in Entrichtung dieser Pensionen die Verfügung getroffen, daß solche vorläufig von dem Departemente der auswärtigen Angelegenheiten bezahlt würden; demzufolge der bevollmächtigte Minister Herr Graf von Reinhard bereit

ſey, ſolche in den Verfallterminen den betreffenden Individuen vorzuſchießen, und bis andere Anordnungen getroffen würden, alle ſechs Monate den Betrag dieſer Penſionen-Ergänzungen in die Hände des Bundes-Kanzley Direktors, gegen gehörig beglaubigte Lebenszeugniſſe der Penſionäre, zu verabfolgen. Da überdieß die franzöſiſche Regierung den Anfang dieſer Penſions-Zahlungen auf den 1. Januar 1817. geſetzt habe, ſo werde der Königliche bevollmächtigte Miniſter Graf von Reinhard, im Laufe des Monats Januar künftigen Jahres, zwey halbjährige Zahlungen zu leiſten in dem Falle ſeyn.

Der Kaiſerliche präſidirende Herr Geſandte verlas hierauf die dem Königlich franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter Herrn Grafen von Reinhard, als Antwort zu ertheilende Verbal-Note, wodurch demſelben das dankbare Einverſtändniß der Bundesverſammlung mit deſſen Anträgen zur Bewirkung der von Se. allerchriſtlichſten Majeſtät genehmigten Bezahlung der Straßburger geiſtlichen Penſionäre, für die man die Großmuth des Königs in Anſpruch genommen habe, bezeugt wird.

Sämmtliche Herren Bundesgeſandten äußerten ſich damit vollkommen einverſtanden, und es wurde demnach

beſchloſſen:

1) Daß die entworfene Verbal-Note von Seite des Präſidii an den Königlich franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter Herrn Staatsrath Grafen von Reinhard zu erlaſſen; und

2) Die Penſionäre des vormaligen Hochſtifts Straßburg von dieſer Eröffnung der Königlich franzöſiſchen Geſandtſchaft, zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen;

3) Dem Kanzley-Direktor Herrn Hofrath von Handel aber aufzntragen ſey, die in Frage ſtehenden Penſions-Ergänzungen gegen gehörig beglaubigte Lebenszeugniſſe ſeiner Zeit in Empfang zu nehmen und den Penſionären zuzuſtellen.

§. 407.

Regulirung der Penſionen der Mitglieder und Diener des Deutſchen Ordens.

Der Königlich Preußiſche Geſandte, Herr Graf von der Golz; verlieſt Namens der in der 43. Sitzung (§. 335.) gewählten Commiſ-

ſion, einen Vortrag über das Penſionsweſen der Mitglieder und Diener des Deutſchen Ordens, worin die Commiſſion, mit einſtweiliger Beſeitigung der aus einer großen Verſchiedenheit der Meynungen in den Grundſätzen, welche bey der definitiven Regulirung der Penſionen zu befolgen ſeyn würden, entſpringenden Schwierigkeiten, ihr Hauptaugenmerk darauf richtete, eine proviſoriſche Penſions-Bewilligung zu befördern, zu dem Ende ſich mit den aus den vorliegenden Geſuchen erſichtlichen individuellen Bedürfniſſen beſchäftigte, und darauf ohne ſchon jetzt in eine Erörterung der Grundſätze einzugehen, Vorſchläge begründete, wodurch für die Berechtigten der Zweck aller Penſionen, bey ihren Lebzeiten ihnen den gebührenden Unterhalt zu verſchaffen, ſobald als möglich und vorerſt wenigſtens zum Theil, erreicht werden könnte.

Die Commiſſion ſtellt zwölf Sätze auf, auf welche ſie ihre Vorſchläge gründet, und dieſe der billigen Erwägung der vorläufig in Anſpruch genommenen Regierungen, nach denſelben Rückſichten, die ihr dabey zur Veranlaſſung gedient haben, anheim giebt und angelegentlich empfiehlt, damit den Penſionären ein abſchläglicher Penſionsgenuß, wenigſtens auf die zwey nächſten Jahre vom 8. Juny 1817. bis 8. Juny 1819. geſichert werde, übrigens aber die Nothwendigkeit ausſpricht, daß die definitive Regulirung binnen eben dieſer Zeitfriſt erfolge; wozu das angemeſſene Mittel in einer ſpeciellen Einverſtändigung der an dem Mergentheimer Vertrag vom Jahr 1815. betheiligten Regierungen mit den dermaligen jenſeitsrheiniſchen Landesbeſitzern, ſo wie derjenigen Regierungen, in deren Landen eine einzelne Commenden-Beſitzung gelegen, mit denjenigen, in deren Landen die übrigen Balley-Beſitzungen gelegen ſeyen, vorhanden erſcheine.

Nach erörterten Vorſchlägen gieng die Commiſſion zur Prüfung der beſondern Penſionsgeſuche über, welche ſie in einer allgemeinen Ueberſicht vorlegte, und die proviſoriſche Penſion eines Jeden begutachtete.

Der Vortrag, ſammt Anlagen I. — IV., wurde unter Z. 83. dem Protokolle beigefügt.

Sämmtliche Geſandtſchaften vereinigten ſich in dem Ausdruck ihres verbindlichſten Dankes gegen die Commiſſion für die mühſame Auseinanderſetzung dieſer, in Aufſtellung ſowohl als Anwendung allgemeiner Grundſätze höchſt ſchwierigen Penſions-Angelegenheit, welche nun durch die von der Commiſſion gemachten

Vorschläge so wesentlich ihrem Ziele und ihrer befriedigenden Erledigung näher gebracht werde. Es wurde daher einhellig

beschlossen:

Den Commissions-Vortrag sammt Anlagen loco dictaturae drucken zu lassen, und Verlaß auf sechs Wochen mit der angelegentlichen Empfehlung dieses Gegenstandes an die betreffenden Regierungen zu nehmen, um derselben Genehmigung hierüber zu erhalten.

§. 408.

Regulirung der Pensionen der Ritter und Diener des Johanniter-Ordens.

Ebenderselbe: verliest einen Commissions-Vortrag, die Pensionen der Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens betreffend, welcher dahin geht, daß da von Johanniter-Ordensgliedern keine besonderen Pensions-Reklamationen vorliegen, die Commission sich um so mehr auf die Untersuchung der Pensionsgesuche der Deutschen Ordens-Mitglieder und Diener beschränken zu müssen geglaubt habe, als ohnehin die auf den Deutschen Orden anwendbaren Grundsätze, bey gleichen Verhältnissen auch dem Johanniter-Orden zu Statten kämen.

Der Vortrag wurde unter Z. 84. angefügt.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, und es wurde

beschlossen:

Daß derselbe ebenfalls loco dictaturae drucken zu lassen und den Regierungen vorzulegen sey.

§. 409.

Das Pensionsgesuch des Christian Joseph Dieze, letzten General-Münzwardeins des Kur- und Oberrheinischen Kreises; auch des Obersten von Mogen Pensions- und Zinsforderung; endlich das Pensions- und Schuldenwesen bey der Kreise überhaupt betreffend.

Baden. Der ehemals auf die Münzwardein-Stelle des Kurrheins adjungirte Christian Joseph Dieze hat an Baden privativ, wie sich von selbst versteht,

keine Besoldung zu fordern. Da das Schuldenwesen der Kur- und Oberrheinischen Kreise noch nicht auseinander gesetzt ist, so theilt Dieze in so lange gleiches Schicksal mit den Gläubigern beyder Kreise, vorausgesetzt daß er besser, als bisher geschehen, sein Recht einer Gehaltsforderung begründet.

Derselbe ist nämlich, gemäß einer beygebrachten Dienst-Instruction vom 27. Juny 1804. seinem Vater in oben gedachter Stelle adjungirt worden, bezog aber keinen Gehalt. Vom Oberrheinischen Kreise ist keine solche beschworne Instruction, und von keinem der beyden Kreise das übliche Anstellungs-Dekret beygebracht worden.

Im November 1806. trat der Vater in Großherzoglich Badische Dienste, verließ also seinen Posten als ehemaliger Kreis-Münzwardein erst zu einer Zeit, wo das deutsche Kreisverfassungs-Wesen beyder Kreise bereits seine Endschaft erreicht hatte, es mithin auch nicht mehr der Fall seyn konnte, einen neuen Wardein zu besolden.

Bloße Anwartschaft allein begründet keine Besoldungs-Ansprache, wenn zumal die Stelle zur Zeit der Erledigung aufhören mußte. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden wird übrigens zur Auseinandersetzung oben gedachten Schuldenwesens Seiner Seite stets bereit seyn mitzuwirken, indem Höchstderselbe noch mehrere Aktiv-Forderungen an den Kurrheinischen Kreis anerkanntermaßen geltend zu machen hat.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freyherr von Leonhardi, giebt für Waldeck zu Protokoll:

Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, sind bereit, in Gemeinschaft mit den übrigen Staaten des vormaligen Oberrheinischen Kreises, in eine Liquidation über die Forderungen des Obersten von Mogen und der Münzwardeine Dieze Sich einzulassen und nach Befinden zu deren Berichtigung, nach Verhältniß des Beytrags Höchstihrer Lande zu den Kreislasten, zu concurriren, und halten für zweckmäßig, daß deßfalls von den jetzt betheiligten Staaten Bevollmächtigte ernannt würden, um nicht nur diese Angelegenheit, sondern das ganze Pensions- und Schuldenwesen des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises, nach Vorschrift des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. zu reguliren. Höchstdieselben haben bereits dem vormaligen Kreisgesandten Höchstihres Hauses Ihrerseits den dazu erforderlichen Auftrag zugehen lassen.

Hierauf wurde

beschlossen:

Beyde Erklärungen der zum Vortrage der Privat-Reklamationen ernannten Commission zuzustellen.

§. 410.

Die Forderung des pensionirten Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester Barbara Artz zu Maynz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem St. Viktorstift zu Maynz dargeliehenen Kapitals von 8000 fl. nebst rückständigen Zinsen.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft erklärt:

Der Deputations-Hauptschluß von 1803. enthält über die Schulden der, auf beyden Rheinseiten begüterten geistlichen Stiftungen keine Bestimmung, und das was jenes Gesetz über die Landes- und Kammerschulden getheilter Reichslande sagt, findet auf die Privat-Schulden jener Stiftungen keine unmittelbare Anwendung.

Die Vertheilung der Viktorstiftischen Schulden wird daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen geschehen müssen, oder mit andern Worten, sie sind ohne Rücksicht auf die zufällige Lage der Hypotheken, nach dem Verhältniß des Vermögens zu vertheilen, welches die Interessenten von dem Viktorstift erworben haben. Wenn Frankreich sich den, als rechtlich anerkannten Grundsätzen entzog, so kann jetzt davon ausgegangen werden, und insofern wäre eine neue Uebereinkunft darüber gar nicht erforderlich. Großherzoglicher Seits hat man solche bey einem wesentlich gleichen Fall, welcher in der 11. dießjährigen Sitzung vorgetragen und im §. 51. des Protokolls zu finden ist, durch die in der 43. Sitzung abgegebene Erklärung, welche am Schlusse des 332. §. stehet, ebenmäßig anerkannt.

Bey der 1807. durch die hier bestandene Commission bewirkten provisorischen Vertheilung, glaubte man in Betracht der damaligen Stellung gegen Frankreich, die Rechte der Gläubiger mehr zu berücksichtigen, wenn man nur die, auf der rechten Rheinseite constituirten Special-Hypotheken in die zu vertheilende Masse

Angabe nur 4,304 fl. erworben hat, wozu auf dem linken Rheinufer von dem noch verhandenen Vermögen allerhöchstens 500 fl. kommen werden.

Was die Nassauischer Seits geltend gemachten Pensionen, als auf seinen Victorstiftischen Einkünften ruhend, betrifft; so hat auch der Hessische Antheil davon, mit jenen verhältnißmäßig ganz gleiche Lasten zu tragen.

Um indessen alles zu erschöpfen, was Hessens Theilnahme an dem unglücklichen Schicksale der Gläubiger zu bethätigen vermag, und den Wünschen des Referats alle Achtung zu erweisen, hat die Großherzogliche Gesandtschaft nunmehr die Ermächtigung erhalten, zu erklären, daß man bereitwillig ist, falls Nassau nur $\frac{1}{3}$ der Zinsen übernimmt, diesseits $\frac{2}{3}$ davon vorzulegen, und sollte Herzoglich Nassauischer Seits gar alle Theilnahme an dieser Zinsvorlage versagt werden wollen, alsdann nichts desto weniger die Hälfte der Zinsen vom 1. July 1815. an also zu berichtigen, daß hierdurch keine Verpflichtung anerkannt, und daß binnen Jahresfrist, durch die Bemühung dieser hohen Versammlung, die in Frage stehende Angelegenheit definitiv bestimmt werde.

Da übrigens derselbe Fall auch bey dem Vermögen anderer geistlichen Stiftungen, deren Sitz auf dem linken Rheinufer, namentlich in Mayntz war, vorkommt; so wünscht der Großherzogliche Hof, daß die Bundesversammlung eine endliche Bestimmung auch über alle diese Fälle einleiten möge.

Großherzogliche Gesandtschaft hat schließlich noch zu bemerken, daß die schon vor geraumer Zeit verordneten Untersuchungen über den jetzigen Bestand des Vermögens solcher Corporationen auf dem linken Rheinufer Hessischen Gebiets, durch die berufliche Abwesenheit des damit beauftragten Mainzischen Regierungsraths eine Unterbrechung erlitten, allein nun in der Kürze beendigt seyn werden.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Indem man sich Herzoglich Nassauischer Seits auf die bereits in dieser Sache abgegebenen Erklärungen bezieht, bemerkt man, daß nach diesseitiger Ueberzeugung der Großherzoglich Hessische Hof sich nicht entziehen wird, bis zu etwaniger anderweiten Uebereinkunft, die vollständige Zinszahlung von dem in Frage stehenden Kapital zu übernehmen.

Gemeinschaftlich mit Nassau hat der Großherzoglich Hessische Hof bey Gelegenheit der hier Statt gefundenen Ausgleichungs-Verhandlungen wegen des Vic-

torstifts erklärt, daß Frankreich zur Uebernahme des in Frage stehenden Kapitals verbunden sey.

Die Verhandlungen, welche diese Großherzogliche Erklärung enthalten, liegen vor und können, wenn es nöthig wäre; vorgelegt werden.

Jetzt, nachdem der Großherzoglich Hessische Hof als Besitzer des linken Rheinufers an die Stelle von Frankreich getreten ist, wird derselbe gewiß weit davon entfernt seyn, eine den Sachen entgegengesetzte Sprache zu führen und nunmehr gegen Nassau das Entgegengesetzte behaupten, was er vor Kurzem noch gemeinschaftlich mit Nassau behauptete.

Eine solche Erklärung liegt auch in den bisherigen Verhandlungen nicht vor.

Hessen hat sich vielmehr sogleich bereit erklärt, die Hälfte der Zinsen zu übernehmen, als dieser Wunsch ausdrücklich ward; es wird also auch die ganze Verzinsung ohne Anstand zu übernehmen geneigt seyn.

Hierzu kommt noch, daß wie bereits gezeigt worden ist, Nassau nach Abzug der diesseitigen Zinsen, sämmtliche Victorstiftische Einkünfte an die Pensionäre vertheilt hat.

Es besitzt also keine Victorstiftischen Revenüen, auf die es eine neue Zinsenlast übernehmen könnte, während das Großherzogthum Hessen mit dem jenseitigen Rheinufer Victorstiftische Revenüen wirklich erhalten hat.

Es ist nämlich bekannt, daß wenn gleich Victorstiftische ehemalige Revenüen während der französischen Occupation des linken Rheinufers niedergeschlagen worden seyn mögen, oder sonst in der früheren Gestalt nicht mehr existiren, wie z. B. die Zehnten, Frankreich dafür neue Abgaben substituirt hat; und zwar solche, die die früheren in ihrem Betrag übersteigen, da bekanntlich gegen den früheren Zustand die Abgaben im allgemeinen des linken Rheinufers von Frankreich erhöht und nicht vermindert worden sind.

Hessen ist in dem Besitz dieser erhöheten Revenüen, wird also gewiß keinen Anstand nehmen, die darauf haftenden Lasten zu übernehmen, und weit davon entfernt seyn, einem andern Staate, welcher nicht einmal solche Revenüen, wie gezeigt worden, besitzt, irgend eine Concurrenz zumuthen zu wollen.

Nassau kann daher auch nicht ein Drittheil der fraglichen Zinszahlung, so lange die hier gepflogenen Ausgleichungs-Verhandlungen in ihren Folgen noch

aufnehmen, dagegen die, auf der linken Rheinseite gelegenen Special-Hypotheken ganz, die General-Hypotheken aber im Verhältniß des Viktorstiftischen Vermögens auf dem linken Rheinufer zu dem auf dem rechten Rheinufer, an Frankreich verwies.

Frankreich selbst hat seiner Verbindlichkeit zur verhältnißmäßigen Theilnahme nie widersprochen, vielmehr ganz besonders in Ansehung der General-Hypotheken geistlicher auf beyden Rheinseiten gelegener Stiftungen, wie man nachzuweisen im Stande ist, ausdrücklich anerkannt: es hat nur willkührlich unterlassen, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, und es war damals kein Mittel vorhanden, die französische Regierung hierzu zu nöthigen.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Victorstiftischen Schulden haftet also lediglich auf dem Erwerb und Besitz der ehemaligen Victorstiftischen Güter, keineswegs aber auf dem Besitz des Landes, in welchem das Stift ehemals seinen Sitz hatte.

Insofern die Großherzoglich Hessische Regierung im vorigen Jahre Victorstiftische Güter auf der linken Rheinseite erworben hat, ist sie bereit auch hierauf Schulden mit Zinsen vom 1. July 1816. an, verhältnißmäßig zu übernehmen.

Will man bey dem Grundsatze stehen bleiben, daß vorerst die Lage der Hypotheken zu berücksichtigen sey, so ist man Hessischer Seits zur Abkürzung der Sache bereit, bey gänzlicher Erledigung, die auf Victorstiftische Güter des linken Rheinufers speciell versicherten Victorstiftischen Schulden zu übernehmen, insofern die versicherten Güter in den Besitz der Hessischen Regierung wirklich übergegangen und zur Deckung der darauf haftenden Schulden hinreichend sind. Was aber die General-Hypotheken und die blos persönlichen Schulden oder die jenseitsrheinischen Special-Hypotheken, deren Unterpfand nicht mehr vorhanden ist, betrifft; so wäre es ungerecht, Hessen zuzumuthen, hieran nach dem Verhältniß der Güter Theil zu nehmen, welche am 1. December 1802. auf dem linken Rheinufer vorhanden waren, nachher aber von Frankreich verkauft worden sind.

Hinsichtlich dieser Schulden muß allerdings das gesammte, am 1. December 1802. vorhanden gewesene Victorstiftische Vermögen, nach folgenden Klassen eingetheilt werden:

I. Güter des linken Rheinufers, welche Frankreich verkauft hat, deren Werth also auf Hessen nicht übergegangen ist;

II. Von Heſſen auf dem linken Rheinufer erworbene Güter;

III. Güter auf dem rechten Rheinufer, welche an Heſſen, Naſſau und Solms-Lich übergiengen.

Die Schulden, welche auf die erſte Abtheilung fallen, werden an Frankreich mit den Zinſen zu überweiſen ſeyn.

Die Kapitale der zweyten Abtheilung übernimmt Heſſen mit den Zinſen vom 1. July 1816. an, indem die frühern Zinſen den frühern Beſitzern zur Laſt bleiben.

Dieß iſt das einfache rechtliche Verhältniß der Sache. Es iſt offenbar grundlos, daß Heſſen durch den Erwerb eines Theils vom Departement Donnersberg an die Stelle von Frankreich getreten ſey, da nicht von Staatsſchulden die Rede iſt, ſondern von den Privatſchulden einer Corporation, welche auf dem Vermögen derſelben, nicht auf dem Lande haften.

Die Verfügung des Deputations-Hauptſchluſſes, wonach der Beſitzer des Hauptortes die Zinſen vorlegen ſoll, beziehet ſich nach §. §. 78. und 79. bloß auf die Staatsſchulden getheilter Lande auf der rechten Rheinſeite.

Auf die zum Theil auf der linken Seite gelegenen Lande ſollte aber nach §. 80. dieſe Verfügung nicht angewendet und kein entſchädigter Fürſt genöthigt werden, eine Zinſenvorlage für Frankreich zu machen.

Es ſind aber bey der jetzigen Königlich franzöſiſchen Regierung von Seiten der Großherzoglichen Behörde bereits im vorigen Jahre, ohne fremde Veranlaſſung, nur in dem alleinigen Intereſſe der Gläubiger, deren Rechte gegen Frankreich gewahrt und die Einleitungen getroffen worden, wodurch dieſe allerdings ſehr benachtheiligten Gläubiger auf dem einzig möglichen Wege zur Befriedigung von Seiten Frankreichs gelangen können.

Ueber dieſe Schritte wird der Geſandte Aktenſtücke vorlegen.

Das jüngſt ausgeſprochene Anerbieten Heſſens, die Hälfte jener Zinſen von General-Hypotheken vorlagsweiſe zu zahlen, wenn Naſſau ein gleiches thue, erfüllte daher gewiß alles, was von einer Regierung erwartet werden kann, der es anliegt, bey jeder Gelegenheit die Bereitwilligkeit, ihren Verpflichtungen zu entſprechen, durch die That zu bewähren. Denn den größten Theil des Victorſtiftiſchen Vermögens auf der rechten Rheinſeite beſitzt Naſſau, nach ſeiner eigenen Angabe mit 5,316 fl. jährlicher Einnahme, während Heſſen nach eben dieſer An-

§. 412.

Die Abfassung und Einreichung der Privat-Reklamationen bey der Bundesversammlung betreffend.

Nach den in Folge des §. 390. der 51. Sitzung gepflogenen Berathungen in der letzten vertraulichen Sitzung wurde von dem Präsidio der Entwurf des Beschlusses, in Betreff der in Privat-Reklamations-Gegenständen bey der Bundesversammlung aufzustellenden Bevollmächtigten verlesen, und der von der Stimmenmehrheit ausgedrückten Absicht vollkommen angemessen gefunden, sonach genehmigt, und

beschlossen:

Nachdem die Bundesversammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, daß an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auf eine unangemessene, undeutliche und selbst unschickliche Weise abgefaßt, theils von Personen aufgesetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen; so findet sie für nöthig, zu verfügen:

1) Daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bey derselben selbst betreiben wollen, nicht nur sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidial-Kanzley zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, auch zum Voraus auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen könne, zu bestellen und in der Kanzley anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese ohne weiters zurückgelegt werden;

2) Daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privat-Angelegenheiten nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten seyen; sodann

3) daß wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur

Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.

4) Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 413.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, die Eingaben von Z. 335. bis 340. der Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 335. bis 340.

Nro. 335. Karl von Goschizky zu Magdeburg: überreicht eine Vorstellung wegen Verweigerung der Königlich Preussischen Gerichte hinsichtlich einer Revision seines Processes, in der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung.

Nro. 336. Friedrich Christian Hartwig, beyder Rechte Doktor und Advokat in Frankfurt: bittet um huldreiche Aufnahme unter die Zahl der bey der hohen deutschen Bundesversammlung zu bestellenden Agenten.

Nro. 337. Doktor Euler zu Frankfurt, als General-Bevollmächtigter Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen: überreicht eine Vorstellung und Bitte gegen Se. Durchlaucht den regierenden Herrn Fürsten von Waldeck, in Betreff einer Schuldforderung von resp. 1,231,880 Rthlr. 19 Alb. 5 Hl., sammt Zinsen vom 20. July, 30. September und 1. November 1806.

Nro. 338. Ignatz Goll, beyder Rechte Licentiat, ehemaliger Reichskammergerichts-Advokat: bittet um gnädige Ertheilung der Stelle eines Agenten bey der hohen deutschen Bundesversammlung.

Nro. 339. Alexius Anselm Kleber in Gießen, ehemaliger Reichskammergerichts-Sekretär und Protonotar: bittet um gnädige Aufnahme in die Zahl der Agenten.

Nro. 330. Georg Stephan Hessemer, Kanonikus des vormaligen St. Victorstifts zu Maynz: bittet um die hohe Verfügung, daß ihm seine rechtlich gebührende Pension von den betreffenden Herren Fürsten erhöhet und für das Verflossene sowohl als Zukünftige baldigst ausbezahlt werde.

Beylage

zu dem Protokolle der fünf und funfzigsten Sitzung §. 403.

Antwortschreiben des Kaiserlich Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, an den Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Betreff des Pensionswesens der Geistlichen und Diener des ehemaligen Hochstifts Basel, d. d. Frankfurt den 2. December 1817.

Die Bundesversammlung hat mit gerechter Verwunderung in dem officiellen Schreiben, welches Namens der gesammten Eidgenossenschaft unterm 17. November an sie erlassen worden, diejenigen Grundsätze in Betreff der Uebernahme der Baseler Pensionäre durch die jetzigen Besitzer des auf der linken Rheinseite belegenen Theils des vormals zu Deutschland gehörigen Hochstifts Basel aufgestellt gefunden, an deren Annahme von Seiten der hochlöblichen Eidgenossenschaft sie so lange zu zweifeln sich erlaubt hat, als nur voreilig bekannt gemachte Zeitungsartikel dasjenige enthielten, was über diesen Gegenstand in der Tagsatzung vorgefallen seyn sollte.

Sie kann nicht ohne wahrhaftes Bedauern bemerken, daß zu einer Zeit, wo auf den Antrag der Bundesversammlung der König der Niederlande mit Bereitwilligkeit die Pensionäre des Bisthums Lüttich, das nicht mehr als die Schweiz zu dem deutschen Bunde gehört, übernommen hat, wo die gegenwärtige französische Regierung auf die erste Vorstellung der Bundesversammlung sich zur Uebernahme der Straßburger, auf die transrhenanische Sustentations-Kasse bisher

wonach ohne Verzug die Vermittlung der Bundesversammlung und nöthigen Falls die weitere Entscheidung eintreten möge.

Präsidium. Da die Großherzoglich Badische Gesandtschaft selbst äußere, das Conclusum nicht aufhalten zu wollen, auch wie es sich aus der Mehrheit der Stimmen ergäbe, der Großherzoglichen Regierung die Gelegenheit nicht entgehe, in der Sache selbst alle noch weiter erforderlich scheinenden Erklärungen abzugeben, so wolle man dasselbe nunmehr abfassen; worauf dann, nach der vorliegenden Stimmenmehrheit und dem Antrage des Herrn Referenten vollkommen gemäß,

beschlossen

wurde:

1. Daß mit Einverständniß der drey über diese Frage und das Maas der Vertheilung hiernach in Streit befangenen Höfe, ohne weitern Verzug, die Vermittlung der Bundesversammlung durch einen zu ernennenden Ausschuß versucht werde, und Falls solche fehlschlagen sollte, die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz dabey zu bewirken; daß aber indessen, weil aus dem bisherigen Rechtsgange und Verfahren die Staatsgläubiger Rechte und Ansprüche auf eine vorläufige Befriedigung aus den speciell verpfändeten Oberämtern Heidelberg und Mosbach vor weiterer Abtheilung der Schulden und der deßhalb weiter auszumachenden Frage erlangt hätten, die bey der deßhalb eintretenden Fürsorge der Bundesversammlung jetzt nicht unberücksichtigt bleiben dürfte, damit die Gläubiger nicht wiederum auf die Ausmittlung der Hauptfrage über die Abtheilung der Schulden zurückversetzt und hingehalten würden, denselben aufs baldigste zu einiger Befriedigung zu verhelfen sey.

2. Die Bundesversammlung annoch bey dem Großherzoglich Badischen Hofe und durch den deßhalb zu ersuchenden Herrn Bundesgesandten ihre Verwendung andurch eintreten lasse, damit die reclamirenden Staatsgläubiger von Lit. D. bis zur weiter ausgemachten Abtheilung dieses Schuldenwesens, in Folge des bisherigen Rechtsganges, aus den Einkünften der specialiter verpfändeten Oberämter Heidelberg und Mosbach ihre vorläufige Befriedigung, wenigstens von den laufenden Zinsen, fernerhin erhalten, auch damit von solchem Zeitpunkte, da durch die deßhalb bey dem Bundestage angebrachte Reklamation die Sache wieder in Anregung gesetzt sey, der Anfang der Zahlung gemacht werden möge.

Nro. 339. Alexius Anselm Kleber in Gießen, ehemaliger Reichskammergerichts-Sekretär und Protonotar: bittet um gnädige Aufnahme in die Zahl der Agenten.

Nro. 330. Georg Stephan Hessemer, Kanonikus des vormaligen St. Victorstifts zu Maynz: bittet um die hohe Verfügung, daß ihm seine rechtlich gebührende Pension von den betreffenden Herren Fürsten erhöhet und für das Verflossene sowohl als Zukünftige baldigst ausbezahlt werde.

Beylage

zu dem Protokolle der fünf und funfzigsten Sitzung §. 403.

Antwortschreiben des Kaiserlich Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, an den Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Betreff des Pensionswesens der Geistlichen und Diener des ehemaligen Hochstifts Basel, d. d. Frankfurt den 2. December 1817.

Die Bundesversammlung hat mit gerechter Verwunderung in dem officiellen Schreiben, welches Namens der gesammten Eidgenossenschaft unterm 17. November an sie erlassen worden, diejenigen Grundsätze in Betreff der Uebernahme der Baseler Pensionäre durch die jetzigen Besitzer des auf der linken Rheinseite belegenen Theils des vormals zu Deutschland gehörigen Hochstifts Basel aufgestellt gefunden, an deren Annahme von Seiten der hochlöblichen Eidgenossenschaft sie so lange zu zweifeln sich erlaubt hat, als nur voreilig bekannt gemachte Zeitungsartikel dasjenige enthielten, was über diesen Gegenstand in der Tagsatzung vorgefallen seyn sollte.

Sie kann nicht ohne wahrhaftes Bedauern bemerken, daß zu einer Zeit, wo auf den Antrag der Bundesversammlung der König der Niederlande mit Bereitwilligkeit die Pensionäre des Bisthums Lüttich, das nicht mehr als die Schweiz zu dem deutschen Bunde gehört, übernommen hat, wo die gegenwärtige französische Regierung auf die erste Vorstellung der Bundesversammlung sich zur Uebernahme der Straßburger, auf die transrhenanische Sustentations-Kasse bisher

gelegten Pensionäre willig entschlossen hat, und wo die sämmtlichen deutschen Fürsten, welchen die von Frankreich wieder abgetretenen Theile des linken Rheinufers zugefallen, mit Bereitwilligkeit die auf selbigen ruhenden Pensionen von der transrhenanischen Sustentations-Kasse sich überweisen lassen, und dem rechtlichen Grundsatze gehuldiget haben, daß wer das Land besitzt, auch die demselben inhärirenden Pensionslasten zu tragen habe, die Schweiz allein auftritt, und im Geist der französischen Republik die Baseler Pensionen zu übernehmen, mit dem Anführen sich weigert, daß sie das Land eben so besitze, wie es Frankreich besessen hat, und Frankreich bekanntlich diese Pensionen denen verweigert hat, die während der Revolution auf das rechte Rheinufer sich geflüchtet hatten.

Auf die in gedachtem Schreiben berührten Gründe begnügt sie sich Folgendes zu erwiedern.

1) Die Eigenschaft eines deutschen Reichsstifts ist dem Hochstift Basel nie bezweifelt worden, und selbst als ungeachtet des gerühmten Schutzes der Eidgenossenschaft, dieses Land früher als viele andere ein Opfer der französischen Revolution geworden, von Frankreich faktisch schon 1793. inkorporirt worden und durch den Lüneviller Frieden dessen deutsche Besitzungen auf dem linken Rheinufer an Frankreich abgetreten werden mußten, sind dem Fürstbischof, seinem Kapitel und Dienerschaft durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803. Pensionen auf demselben Fuß wie dem Bischof von Lüttich und andern, für den Verlust der Besitzungen auf dem linken Rheinufer zugetheilt, und deren Zahlung nur darum auf mehrfach präbendirte Bischöfe, Pröbste und Domherren gewiesen worden, weil Frankreichs Uebermacht ihm möglich machte, sich dieser Pensionslast zu entziehen.

Es hat daher die Bundesversammlung, in Ansehung der Regulirung der Pensionen des Bischofs von Basel, seiner Domherren und Dienerschaft, das volle Recht, welches ihr der 15. Artikel der Bundesakte in Hinsicht der Uebertragung derselben auf die Besitzer des linken Rheinufers beylegt.

2) Die transrhenanische Sustentations-Kasse war nur so lange für die Schweiz ein fremder Gegenstand, als sie nicht ein Land besaß, auf das ein Theil der aus selbiger gezahlten Pensionen unvermeidlich übergehen mußte, und durch den in die Congreßakte aufgenommenen 15. Artikel der Bundesakte ausdrücklich übertragen wurde. Nicht ein Beytrag zu der, ihrer Auflösung nahen, Susten-

tations-Kasse, sondern die Uebernahme einer auf erworbenen Besitzungen haftenden Last ist es, was die Bundesversammlung von den Kantonen Bern und Basel fordert und zu fordern berechtigt ist.

3) Eben dieses gilt von dem Reichsdeputations-Receß von 1803. welcher ohnehin der Schweizer Eidgenossenschaft von Anfang an nicht fremd gewesen ist, wie schon der 29. Artikel desselben beweist.

4) Der 15. Artikel der Bundesakte macht einen Theil der Congreßakte aus, der die Eidgenossenschaft die Bestätigung der von den alliirten Mächten ihr zugewandten neuen Besitzungen verdankt, und wird die Eidgenossenschaft die Beschränkungen, welche sie ihrer Verpflichtung durch die Congreßakte entgegen zu setzen sich erlaubt, gegen die Mächte zu rechtfertigen haben, welche die Mitcontrahenten derselben waren.

5) Die von der Schweiz unter dem 27. May angenommene Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815. hat im 4. Artikel §. 5. nur diejenigen Pensions-Verpflichtungen bestimmt und bestimmen wollen, welche sie in Ansehung des nicht zu Deutschland gehörig gewesenen Theils des Hochstifts, der Schweiz auferlegt hat. Ueber die Uebertragung der, in Hinsicht des zu Deutschland vormals gehörigen Theils, durch den Reichsdeputations-Receß dem Fürstbischof, den Domherren und Dienerschaft verwilligten und während der französischen Herrschaft einigen doppelt präbendirten Bischöfen, Pröbsten und Domherren auferlegten Pensionszahlungen, hat die Erklärung vom 20. März noch keine ausdrückliche Bestimmung enthalten können, weil dieser damals noch unerörterte Gegenstand erst durch den 15. Artikel der Bundesakte seine feste Bestimmung erhalten hat.

6) Ob die Eidgenossenschaft oder die Kantone Bern und Basel von den Stiftischen Besitzungen und Einkünften im Bisthum Basel, wie behauptet wird, nichts mehr vorgefunden haben, kann die Bundesversammlung um so mehr unerörtert lassen, als dieser Punkt nur von den Mächten zu beurtheilen ist, denen die Schweiz diese Erwerbungen verdankt, auf jeden Fall aber bey dem Besitz eines ansehnlichen und ergiebigen Landes dieser Umstand nicht hinreichen würde, um sie von einer so kurz vorübergehenden Last, als die der Pensionirung einiger mehrentheils abgelebten Individuen ist, zu befreyen. Und eben so wenig kann aus dem, was die Eidgenossenschaft in Folge der Erklärung vom 20 März 1815. bloß für den ursprünglich Schweizerischen Theil des Hochstifts oder in Folge der Grundsätze

des Pariser Friedens vom 20. November 1815. zu übernehmen hat, die Befugniß gefolgert werden, die noch nicht oder nicht hinreichend versorgten Baseler Pensionäre brodlos zu lassen. Zu diesen gehören: der Bischof von Basel, für seine Person, in Ansehung der, durch den Reichsdeputations-Receß §. 75. ihm für die deutschen Lande zugetheilten 10,000 fl., so wie die aus der transrhenanischen Sustentations-Kasse bisher sehr dürftig besorgten Baseler Domherren und Dienerschaft.

Wenn daher auch die Bundesversammlung bey den ihr bezeugten Gesinnungen der Eidgenossenschaft es für nicht angemessen hält, sich mit derselben in eine erfolglose längere Discussion über diesen Gegenstand einzulassen, so kann sie sich eben so wenig entschließen, dem ihr gemachten Antrage gemäß, die obwaltende Angelegenheit in Beziehung auf die Schweiz unbedenklich auf sich beruhen zu lassen, oder was einerley ist, viele der Pensionäre dem Hungertode Preis zu geben. Eben so wenig kann sie aber auch den mehrfach prähendirten Bischöfen oder Domherren über den 1. Juny 1815. hinaus die Fortsetzung einer Last zumuthen, welche nur der Drang der Umstände für eine Zeit lang entschuldigen aber nie fortdauernd rechtfertigen kann, da einzelne Privatpersonen nicht verpflichtet seyn können, Lasten darum zu übernehmen, weil sich der Staat, auf dem sie haften, denselben widerrechtlich entzieht.

Die Bundesversammlung wird daher sich an die Mächte wenden, denen die Kantone Bern und Basel ihre neuen Ländererwerbungen verdanken, und zunächst an diejenigen unter ihnen, welche zugleich Mitglieder des deutschen Bundes sind, und kann mit Vertrauen diesen die Mittel überlassen, welche sie am zweckmäßigsten finden werden, um die Schweiz zu gerechteren und billigeren Gesinnungen zu vermögen.

Dies ist es, was die Bundesversammlung dem Unterzeichneten zur Kenntniß der hochlöblichen Eidgenossenschaft zu bringen zur Pflicht gemacht hat, und indem Er sich derselben entledigt, ersucht Er zugleich Se. Excellenz den Herrn Amtsschultheißen und die Herren Geheimen Räthe der Stadt und Republik Bern, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu empfangen.

(Unterz.) Der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung,

Graf von Buol-Schauenstein.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Vierter Band. Zweytes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

Sechs und funfzigste Sitzung.

Am 15ten December 1817.

War eine vertrauliche Sitzung.

Sieben und funfzigste Sitzung.

Am 18ten December 1817.

War eine vertrauliche Sitzung.

Acht und funfzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22ten December 1817.

In Gegenwart

Aller in der 55ten Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 414. Bittschrift verschiedener Reklamanten im Herzogthum Braunschweig (Oberamtmann Kuntzen, Klosterräthin Müller und Hofrath Heimbach) wegen der von dem Herzoglich Braunschweigischen Oberappellationsgericht ihnen abgeschlagenen Rechtswohlthat der Aktenversendung. §. 415. Bericht über die fortgesetzten Seeräubereyen der Barbaresken. §. 416. Großherzoglich Mecklenburgische Verordnung über die Vermittlung und Entscheidung in streitigen Fällen, welche die Landesverfassung betreffen; Antrag diese Verordnung unter die Garantie des Bundes zu stellen; und Zusatz wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte, und desfalls einzuholender Instructionen. §. 417. Antrag der freyen Stadt Bremen auf gütliche Vermittlung der Bundesversammlung oder richterliche Austrägal-Entscheidung ihrer Streitigkeit mit dem Herzogthum Oldenburg über den Elsflether Zoll. §. 418. Wahl einer Commission zur gütlichen Vermittlung über die Reklamation der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Obligationen Litt. D. §. 419. Zustimmung von Hannover wegen Annahme der provisorischen Competenzbestimmung. §. 420. Desgleichen über die Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Anordnung eines Austrägalgerichts. §. 421. Vortrag

über die Reklamation des ehemaligen Maynzisch-Domstiftischen Faktors Hepp zu Friedberg; Erklärung vom Großherzogthum Hessen darüber, und Beschluß. §. 422. Gesuch der noch lebenden Individuen des Maynzer Exjesuitenfonds, um Auszahlung ihrer Sustentationsbeträge von der Krone Württemberg und den Fürstlichen Häusern Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein. §. 424. Anzeige des ehemaligen Einregistrirungs-Einnehmers Seibt wegen der von der freyen Stadt Frankfurt nunmehr wirklich erhaltenen Pension. §. 424. Beschwerde des J. E. Zimmermann zu Breslau gegen das Frankfurter Schöffenappellationsgericht. §. 425. Eingesandte Druckschrift des Grafen von Firmas-Peries über die Württemberger Verfassung. §. 426. Vortrag über die Pensionsforderung der Mitglieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats; Erklärung von Baden und dem Großherzogthum Hessen darüber, und Beschluß. §. 427. Gesuch mehrerer Bürger und Handwerker zu Cassel, um Aufrechthaltung der von der Königl. westphälischen Regierung an Zahlungs Statt erhaltenen ursprünglich Kurhessischen Forderungen und Kapitalien. §. 428. Gesuche um Anstellung als Agenten bey der Bundesversammlung. §. 429 Anzeige wegen Führung der 13. Gesammtstimme für die nächstfolgenden drey Monate von Nassau. §. 430. Neue Eingaben. §. 421 Aussetzung der Sitzungen während der Festtage.)

§. 414.

Bittschrift des Oberamtmann Kuntzen zu Jerxheim, im Herzogthum Braunschweig, der verwittweten Klosterräthin Müller, gebornen von Anderten zu Braunschweig, und des Hofrath Christian Friedrich Heimbach zu Langeln, in der Grafschaft Wernigerode, um Verwendung der Bundesversammlung, zu Erhaltung der von dem Herzoglich Braunschweigischen Oberappellationsgerichte abgeschlagenen Rechtswohlthat der Aktenversendung, auch wegen einstweiliger Aufschiebung des Rechtsstreites der Herzoglich Braunschweigischen Hofkammer gegen die Bittsteller, die Herausgabe Stifts Gandersheimischer Kapitalien zu 16,000 Rthlr. betreffend.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: erstattet Vortrag über die Z. 271. d. J. eingetragene Bittschrift des Oberamtmann Kuntzen zu Jerxheim im Herzogthum Braunschweig, der verwittweten Klosterräthin Muller, gebornen von

Anderten zu Braunschweig, und des Hofrath Christian Friedrich Heimbach zu Langeln, in der Grafschaft Wernigerode, um Verwendung der Bundesversammlung zu Erhaltung der von dem Herzoglich Braunschweigischen Oberappellationsgerichte abgeschlagenen Rechtswohlthat der Aktenversendung, auch wegen einstweiliger Aufschiebung des Rechtsstreites der Herzoglich Braunschweigischen Hofkammer gegen die Bittsteller, die Herausgabe Stift Gandersheimischer Kapitalien zu 16,000 Rthlr. betreffend.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalte dieser Eingabe äußert der Herr Referent seine Meynung dahin:

Daß die Bundesversammlung in dieser rechtshängigen Sache nicht einschreiten könne, weil es weder auf Erfüllung einer durch die Bundesakte übernommenen Verbindlichkeit, noch auf Aufstellung allgemeiner Grundsätze ankomme, welche auf die Entscheidung der vorliegenden Rechtssache von wesentlichem Einflusse seyn müßte. Das Oberappellations-Gericht zu Wolfenbüttel sey zwar ein gemeinschaftliches höchstes Gericht für Braunschweig, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe, und die Bundesakte habe in dem Art. 12. festgesetzt, daß bey den gemeinschaftlichen obersten Gerichten jeder Parthey gestattet seyn soll, auf die Verschickung der Akten anzutragen; allein eben dieser Artikel gebe zu, daß Staaten, welche nicht unter 150,000 Einwohner hätten, und wo bereits Gerichte dritter Instanz vorhanden seyen, diese in ihrer Eigenschaft beyzubehalten wären.

Zwar sey die Appellations-Commission zu Wolfenbüttel vom Jahr 1814. nur provisorisch gewesen, allein nicht weil der Herzog keine bleibende dritte Instanz gewollt, sondern weil er, Zeuge der Verordnung vom 15. Januar 1814. den künftigen Einrichtungen in Hinsicht auf die Justizverfassung des deutschen Reichs nicht habe vorgreifen wollen. In dem Herzogthum Braunschweig sey sonach zur Zeit der Errichtung der Bundesakte eine drittte Instanz vorhanden gewesen, ihm habe die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts nicht obgelegen, wie solches bey den Wiener Verhandlungen anerkannt worden sey, und wenn Braunschweig sich gleichwohl zu einem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte mit andern Fürstlichen Häusern vereinigt habe, so sey es nicht aus einer aus den Bundesakten fließenden rechtlichen Nothwendigkeit, sondern auf den Antrag der erwähnten Fürstlichen Häuser freywillig geschehen; es könne also dem Oberappella-

tionsgerichte, so viel das Herzogthum Braunschweig betreffe, die Aktenversendung in Gemäßheit der Bundesakte nicht auferlegt werden.

Der Herr Referent trug sonach darauf an, den Supplikanten zu erkennen zu geben, daß ihrem Gesuche, die Aktenverschickung betreffend, weil die Vorschrift des 12. Artikels der Bundesakte auf das Herzogthum Braunschweig keine Anwendung finde, nicht deferirt werden könne, übrigens auch kein Grund vorhanden sey, auf ihr Gesuch, eine Aufschiebung des vorliegenden Rechtsstreites zu veranlassen, einzugehen.

Der Vortrag wurde unter Z. 85. dem Protokolle angefügt.

Die Mehrheit der Stimmen vereinigte sich mit dem Herrn Referenten, und der Königlich Hannöverische, Herzoglich Braunschweigische Herr Gesandte von Martens bezog sich noch besonders auf die in der 3. Sitzung d. J. (§. 19.) gemachte Anzeige, wornach die Herzoglich Braunschweigische Regierung die Beybehaltung des für das Herzogthum Braunschweig schon lang bestandenen Gerichts dritter Instanz ausdrücklich erkläre, und die Vereinigung mit andern Regierungen nicht als erforderlich ansehe, sondern nur dem Antrage derselben bereitwillig entsprochen zu haben, äußere.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: können nach dem Antrage des Herrn Referenten nur dem, in dem vorliegenden Falle, ausgesprochenen Grundsatze, als völlig richtig beypflichten, wenn der betreffende Art. 12. der Bundesakte überhaupt keine andere Absicht und Bedeutung haben kann, als daß diejenigen Bundesstaaten, welche nach den Bestimmungen desselben eigene oberste Gerichtshöfe zu bestellen vermögen, solche durch die Zulassung von andern Bundesstaaten dabey, zu keinen gemeinschaftlichen Instanzen machen, bey denen nach dem Art. 12. die Verschickung der Akten eintreten müßte. Die Organisation dieser eigenen Gerichtshöfe erreicht schon den dabey vor Augen gehabten Zweck, ein sicheres Recht aufzustellen, welcher durch die Verschickung der Akten aber eher gefährdet werden möchte.

Es wurde demnach

beschlossen:

Daß dem Oberamtmann Kuntzen zu Jerxheim im Herzogthume Braunschweig, der verwittweten Klosterräthin Müller, gebornen von Anderten zu Braunschweig und dem Hofrathe Heimbach zu Langeln in der Grafschaft Wernige-

rode zu erkennen zu geben sey, daß ihrem Gesuche, die Aktenversendung in ihrer Rechtssache mit dem Herzoglich Braunschweigischen Kammer-Kollegio, die Herausgabe Stift-Gandersheimischer Kapitalien zu 16,000 Rthlr. betreffend, nicht deferirt werden könne, weil die Vorschrift des 12. Artikels der Bundesakte, keine Anwendung auf das Herzogthum Braunschweig finde, daß übrigens auch kein Grund vorhanden sey, auf ihr Gesuch, eine Aufschiebung des vorliegenden Rechtsstreites zu veranlassen, einzugehen.

§. 415.

Seeräubereyen der Barbaresken

Der stimmführende Gesandte der freyen Städte, Herr Senator Smidt: verliest den in der 56. vertraulichen Sitzung beschlossenen Bericht über die Fortsetzung der Feindseligkeiten der Barbaresken gegen einzelne Bundesstaaten.

Der Bericht wurde Z. 86. diesem Protokolle angefügt, und die Mitglieder der in der 35. Sitzung dieses Jahrs (§. 236.) gewählten Commission, die Herren, Graf von der Goltz, Graf von Eyben, Freyherr von Gagern, Herr von Berg, und Herr Syndicus Danz, wurden einhellig ersucht, ihre Verrichtungen auch noch in den folgenden drey Monathen fortzusetzen. Dieselben erklärten sich hierzu bereit, daher

Beschluß:

1) Daß der verlesene Bericht loco dictaturae drucken zu lassen, und den Höfen empfehlend vorzulegen sey; sodann aber

2) die in der 35. Sitzung (§. 236.) für diese Angelegenheit gewählte Commission ersucht werde, ihre Verrichtungen in den nachfolgenden drey Monathen fortzusetzen.

§. 416.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; auch Wunsch, wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundes-Akte.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben, nach gehaltener Berathung

und Verhandlung mit ihren Ständen, eine gleichlautende landesherrliche Verordnung erlassen, um die angemessenen Mittel und Wege zu bestimmen, wie die Streitigkeiten, welche zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Verfassung, die Grundgesetze, deren Anwendung, so wie überhaupt bey der Ausübung der landesherrlichen Gewalt entstehen möchten, auf eine dem Sinn und den Grundsätzen der Verfassung gemäße Weise künftig zur Ausgleichung oder Entscheidung gebracht werden sollen.

Es ist dieses gewiß eine der wichtigsten staatsrechtlichen Fragen, deren allerdings schwierige Auflösung zwar von manchen individuellen Beschaffenheiten und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Staaten abhängt und bedingt wird, wofür jedoch immer in jeglicher Verfassung selbst eine Fürsorge und Verkehr erforderlich scheint, wenn auf der einen Seite die Verfassung in ihren Grundgesetzen und nach den Gerechtsamen aller Theile gehörig und bleibend sicher gestellet, und auf der andern auch der wesentliche Sinn und Geist derselben bey den verschiedenen Veränderungen und Gestaltungen aufrecht erhalten werden soll, welche Fortgang, Entwicklung und schon die bloße Zeit allmählich herbeyführen müssen; eben um das Princip der Freyheit und des Rechts ferner darin walten zu lassen.

Mit so lobenswerthem Eifer und strenger Unpartheylichkeit auch die vormaligen Reichsgerichte mehrere Zeitalter hindurch den besonderen Verfassungen zum Schutz und Schirm gedienet haben; so läßt sich doch nicht verkennen, daß wenn sie dabey nur auf dem Wege des förmlichen Processes einzelne Streitpunkte durch Rechtserkenntnisse zu beseitigen vermochten, die Aufgabe nicht jedesmal nach dem Geist der Verfassung im Ganzen gelöset werden, sondern nur der Bestand derselben in Einzelheiten nach dem Buchstaben eines vorliegenden Gesetzes oder Vortrages festgehalten werden durfte. Es lag dieses unvermeidlich in der civilrechtlichen Form eines eigentlichen und einzelnen Processes. Daher denn auch die so häufigen als langwierigen Processe, welche auf die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Landesherrn und Ständen im Allgemeinen oft nachtheilig gewirkt haben.

Weniger aber noch, wie vormals die Reichsgerichte, werden die obersten civilrechtlichen Instanzen in den Staaten selbst geeignet seyn, die Streitigkeiten über die Verfassung und über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt auf eine geeignete Art, im Gange des Processes und durch ihre Rechtserkenntnisse, zu beseitigen. In einzelnen Fällen mag freilich sehr zweckmäßig und mit gutem Erfolg für sie

compromittirt werden. Sollten sie aber gesetzt seyn, über die Handlungen des Regenten, als solche zu richten, oder die Einwendungen zu beurtheilen und zu entscheiden, die staatsrechtlich dagegen erhoben werden; so würde in der That nur ein höheres Regiment noch in die Hände jener obersten Gerichte gelegt, welches ihnen doch eben so wenig übergeben, als auf ihrem Standpunkt richtig geführt werden kann.

Staatsrechtliche Gegenstände werden daher am zweckmäßigsten durch die Mittel erledigt, welche jede Verfassung in sich selbst darbieten muß. Schon die freye Erörterung richtig gestellter Aufgaben und die vorzuschlagende Abhülfe eintretender Erfordernisse werden in den meisten Fällen zu einer genügenden Ausgleichung führen. Zur sichernden Erhaltung der Verfassungen bedarf es nur eines solchen Stützpunktes, der bey wirklich entstandener Streitigkeit, in einer endlichen Bestimmung, dem bestehenden Rechte Schutz und Gewähr darbietet. Allein die Mittel dazu sollen so beschaffen seyn, daß sie die Entwicklung der Verfassung im Ganzen befördern und durch zielgemäße Richtung stets das thätige Leben in derselben erhalten; so daß die neuen Gesetze nur den vorhandenen Zustand bezeichnen, und die nothwendigen Veränderungen allmählig herbeygeführet, nicht aber durch zu ängstliches Festhalten an Formen verhindert werden.

Durch die vorliegende Verordnung haben Ihro Königliche Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg die bestehende, im Drange der Zeitumstände und in langer Erfahrung bewährte Verfassung ihrer Lande durch einen neuen zeitgemäßen Stützpunkt bekräftiget; Sie haben dieselbe vorher mit Ihren Ständen genugsam berathen, und darauf landesherrlich verfügt. Die darin aufgestellten Mittel und Wege können nicht fehlen, jenen doppelten Zweck zu erreichen: eine Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Ansichten so auszugleichen oder zu entscheiden, wie es sowohl den bestehenden Rechten und Eigenthümlichkeiten als dem Geist der Verfassung gemäß ist; wie zugleich die Sicherung und die fortgehende Ausbildung derselben andeutend erheischen wird, ohne durch processualische Formen und Weiterungen in dieser lebendigen Bewegung aufgehalten zu seyn. Die landesherrliche Macht wird in ihrer nöthigen Ausübung und Behauptung durch einen bloßen Widerspruch oder eine Verweigerung ständischer Seits nicht gestört oder gehindert werden können, so daß der Landesherr nicht in dem Falle sich befindet, klagbar wegen Unge-

horsam gegen seine Stände aufzutreten. Wohl aber ist dafür gesorgt, daß den Ständen die Wege bestimmt werden, um ihre Anträge und Beschwerden gegen die Ausübung der landesherrlichen Gewalt zur unpartheyischen Erledigung vorzubringen, und solche in gewissen Fällen eines Recurses zuletzt noch an den Bundestag gelangen zu lassen.

Nachdem ich mir nun diese wenigen Erläuterungen über das betreffende Staatsgesetz erlaubt habe, so entledige ich mich des mir gewordenen ausdrücklichen Auftrages meiner beyden höchsten Höfe, indem ich dasselbe hier in vidimirter Abschrift übergebe, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung bringe, und in die Archive des Bundes niederlege, mit dem bestimmten Antrage:

> Daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen. Zu welchem Ende ich die verehrlichen Gesandtschaften ersuche, in einer anzusetzenden Verlaßzeit die Instruktionen ihrer höchsten Höfe und Committenten gefälligst einzuholen.

Wenn jedoch solchergestalt von Seiten der beyden Großherzoge von Mecklenburg nicht nur, in Folge vorausgegangener Erklärungen über die Beachtung des 12. Artikels der Bundesakte, wegen der obersten Instanzen in den einzelnen Bundesstaaten, der hohen Bundesversammlung genügende Auskunft ertheilet, sondern durch den gegenwärtigen Schritt auch der gewiß für Alle so wichtige Art. 13. der Bundesakte, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden soll, zur vollständigen Erfüllung gebracht ist, so bietet sich mir die natürliche Veranlassung dar, diesen Gegenstand auch im Allgemeinen wiederum in Anregung zu bringen, nachdem bereits das durch einen Beschluß in der 17. dießjährigen Sitzung überhaupt genehmigte Commissions-Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte, in seiner allgemeinen Zusammenstellung der Vorschriften, welche uns durch die Bundesakte aufgegeben sind, diejenigen Gegenstände in einer Klasse bemerkt hat, «worüber eine entschiedene Disposition in jener Akte bereits vorliegt; so daß die Bundesversammlung sich nur damit zu beschäftigen haben würde, inwiefern und wie bald solche Einrichtungen, wozu man durch die Bundesakte sich schon grundgesetzlich verstanden hat, allgemein in allen Bundesstaaten zur wirklichen

Ausführung zu bringen seyn werden.» In dem Commissions-Gutachten ist, auch nach Anleitung des ersten Präsidial-Vortrags, die Vollziehung des Art. 12. 13. und 14. hierunter gleichmäßig gezählt. Und in dem Beschluß der 34. dießjährigen Sitzung wegen der Competenz heißt es: «die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesakte Art. 12., 13., 14. u. s. w. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.» Für den ersten und letzten ist bereits eine leitende Vorkehr getroffen; für den in der Mitte und in mannichfacher Beziehung mit ihnen stehenden 13. Artikel wird also der Bedacht, den die Bundesversammlung auf dessen gleichmäßige Erfüllung zu nehmen beabsichtiget hat, nur noch weiter auszusprechen seyn, um die prüfenden Vorbereitungen, welche inzwischen in mehrern Bundesstaaten zur neuen Gründung oder Vervollständigung ihrer landständischen Verfassungen gemacht worden, durch einen baldigen Anfang verwirklicht, allenfalls durch gemeinsame Rücksprache befördert zu sehen. In dieser Hinsicht darf ich bey der gegebenen Veranlassung zur Zeit nur den dringenden Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten vortragen:

> Daß es den verehrlichen Gesandtschaften gefällig seyn möge, in der Art, wie solches wegen des 12. Artikels schon mehrfällig geschehen, und wegen des 14. Artikels beschlossen worden, ebenfalls über die Erfüllung des Artikels 13. sich erklären und die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, auch die Einholung angemessener Instruktionen dieserhalb beschließen zu wollen.

Die Verordnung JJ. KK. HH. der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dd. Schwerin und Neustrelitz, den 28. November 1817, wurde dem Protokolle unter Z. 87. angefügt und hierauf einhellig

beschlossen:

1) Auf den Antrag wegen der, von Seite des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu übernehmenden Garantie des vorgelegten Großherzoglich-Mecklenburgischen organischen Staatsgesetzes, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen werde, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen, Verlaß auf sechs Wochen zu nehmen;

2) Die vorgelegte Großherzoglich Mecklenburgische Verordnung, nach dem Antrage, in dem Archiv zu deponiren; und

3) Den Gesammt-Antrag, mittelst eigenen Berichtes, den Regierungen zur Instruktions-Einholung vorzulegen.

§. 417.

Antrag der freyen Hansestadt Bremen auf eine gütliche Vermittlung oder richterliche Entscheidung ihrer Streitigkeit mit dem Herzogthum Oldenburg, das Aufhören der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth betreffend.

Der stimmführende Gesandte der freyen Städte, Herr Senator Smidt, giebt für die freye Hansestadt Bremen zu Protokoll:

Durch den 27. Paragraph des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. ist der, Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Oldenburg bis dahin zuständig gewesene Weserzoll zu Elsfleth, gegen eine im 8. Paragraphen des gedachten Reichsdeputations-Hauptschlusses näher bestimmte Entschädigung, für immer aufgehoben worden.

Die hierher gehörigen Stellen jener Paragraphen lauten in deutscher und französischer Sprache wörtlich so:

La répartition et le règlement définitif des indemnités a lieu ainsi qu'il suit:

§. 8.

Au Duc de Holstein-Oldenbourg; pour la suppression du péage d'Elsfleth, la cession des villages au territoire de Lubeck déterminés ci-après, et pour ses droits et propriétés et ceux du Chapitre dans la ville de ce nom: l'Evêché et Grand-Chapitre de Lubeck, le baillage Hano-

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:

§. 8.

Dem Herzoge von Holstein-Oldenburg für die Aufhebung des Elsflether Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesstriche von Lübeck, und für die ihm und dem Domkapitel zuständigen Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens; das Bisthum und Dom-

vrien de Wildeshausen, et les baillages déja mentionnés de Vechte et de Kloppenbourg au pays de Münster.

kapitel Lübeck; das Hannöverische Amt Wildeshausen und die schon erwähnten Aemter: Vechte und Kloppenburg im Münsterschen.

§. 27.

Pour mettre le commerce de Brêmen et la navigation du bas Wéser à l'abri de toute entrave, le péage d'Elsfleth est supprimé à perpétuité, sans pouvoir être rétabli sous aucun prétexte ou dénomination quelconque; et les vaisseaux ou bâtimens, et les marchandises, qu'ils transportent, soit en montant la dite rivière, soit en la descendant, ne pourront être arrêtés ni empêchés, sous quelque prétexte, que ce soit.

§. 27.

Um den Bremer Handel und die Schifffahrt auf der Nieder-Weser vor jeder Beschränkung zu schützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben; so daß er unter keinerlei Vorwand und Benennung wieder hergestellt, noch die Schiffe oder Fahrzeuge, so wie die Waaren, welche sie führen, weder bey dem Hinauf- noch Hinunterfahren auf gedachtem Flusse unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen.

Diese Entschädigung wurde indessen von Oldenburgischer Seite nicht hinreichend gefunden, und deßhalb sowohl bey den damaligen vermittelnden Mächten, als bey der Reichsversammlung Vorstellungen und Verwahrungen eingelegt.

Dieß führte zu Unterhandlungen mit Oldenburg, an welchen, ausser den vermittelnden Mächten, Rußland und Frankreich, auch Preussen auf besonderes Ersuchen Theil nahm. Das Resultat derselben war eine besondere Convention, deren Abschluß am 6. April 1803. zu Regensburg erfolgte; sie wurde in französischer Sprache abgefaßt, und lautet in dieser, so wie in der hier beygefügten Uebersetzung folgendermaßen:

Convention.

S. A. S. le Duc-Administrateur règnant de Holstein-Oldenbourg, Prince-Evêque de Lubeck, ayant

Convention.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog-Administrator von Holstein-Oldenburg,

chargé de ses plein-pouvoirs Mr. le Baron de Koch, son Ministre à la diète générale de l'Empire, à l'effêt de convenir à Ratisbonne avec les ministres plénipotentiaires et extraordinaires des puissances médiatrices, agissants au nom et en vertu des pouvoirs de leurs gouvernemens respectifs, de l'applanissement des difficultés qui ont subsisté jusqu'ici, relativement à l'exécution des clauses du plan d'indemnité qui touchent aux intérêts de S. A. S.

Et S. M. le Roi de Prusse ayant été invitée par S. M. Impériale de Russie, à concourir à la satisfaction de S. A. S. et y ayant coopéré, tant par ses bons conseils que par l'intervention en son nom de son ministre plénipotentiaire à Ratisbonne, il a été convenu entre les dits ministres, et rédigé par écrit, pour prévenir tout malentendu, les articles suivans:

Art. 1.

S. A. S. accède entièrement, et sans exception ni réserve quelconque, tant dans sa qualité de Duc-

Fürst-Bischof zu Lübeck, Ihren Comitial-Gesandten, Freiherrn von Koch, bevollmächtigt haben, um sich zu Regensburg mit den Bevollmächtigten und ausserordentlichen Gesandten der vermittelnden Mächte, welche im Namen und in Vollmacht ihrer verschiedenen Regierungen handeln, über die Verebnung derjenigen Schwierigkeiten, die bis jetzt in Betreff der Vollziehung der das Interesse Sr. Herzogl. Durchlaucht berührenden Bestimmungen des Entschädigungsplans obgewaltet haben, zu vereinbaren.

Und nachdem Se. Majestät der König von Preussen von Sr. Kaiserl. Russischen Majestät eingeladen worden, zur Zufriedenstellung Sr. Herzoglichen Durchlaucht beyzutragen, Allerhöchst-Dieselben auch dazu sowohl durch Ihren guten Rath, als durch die Dazwischenkunft Ihres bevollmächtigten Gesandten zu Regensburg in Ihrem Namen mitgewirkt haben, so sind unter den bemeldeten Gesandten folgende Artikel vereinbaret, und zur Vermeidung aller Mißverständnisse, schriftlich abgefaßt worden.

Art. 1.

Se. Herzogl. Durchlaucht treten gänzlich und ohne irgend eine Ausnahme oder Vorbehalt, sowohl als regie-

Administrateur règnant d'Oldenbourg, qu'en celle de Prince-Evêque de Lubeck, à toutes les dispositions de l'acte général des arrangemens d'Allemagne, tel, qu'il a été ratifié par la diète, et soumis à la ratification de l'Empereur le $\frac{12}{24}$ Mars 1803 (3. germinal an 11.) notamment aux second, quatrième et septième alinéas du §. 3, au §. 8, aux second, sixième, septième, dixième et onzième alinéas du §. 27, et aux §§. 34. 36. 43. et 47 de cet acte.

En conséquence de quoi, *le péage d'Elsfleth reste supprimé à perpétuité* suivant la teneur de l'acte susmentionné; le privilège de ce péage sera caduc du jour de la ratification du chef de l'Empire, S. A. S. se démet de l'investiture qu'Elle en avait reçue; l'Evêché et le grand chapitre sont sécularisés, et deviennent possession héréditaire de la maison de Holstein-Oldenbourg, les villes de Brêmen et de Lubeck pourront entrer immédiatement en possession et jouissance, sans être tenues à aucune compensation à cet égard envers S. A. S. savoir la première du Grolland, la seconde du territoire de l'Evêché et du grand-chapitre de Lubeck,

render Herzog-Administrator von Oldenburg, wie auch als Fürst-Bischof zu Lübeck, allen Bestimmungen der allgemeinen Urkunde über Deutschlands Anordnungen, so wie solche von der Reichsversammlung ratificirt und am $\frac{12}{24}$ März 1803. (3. Germinal des J. 11) dem Kaiser zur Ratification vorgelegt worden, namentlich dem 2. 4. und 7. Absatz des 3. §., dem 8. §., dem 2. 6. 7. 10. und 11. Absatze des §. 27. und den §§. 34, 36, 43. und 47. der gedachten Urkunde bey.

Dem zufolge bleibt der Elsflether Zoll, dem Inhalt der vorerwähnten Urkunde gemäß, für immer aufgehoben; das Privilegium in Betreff dieses Zolles soll mit dem Tage der Ratification des Reichsoberhauptes erloschen seyn; Se. Herzogliche Durchlaucht begeben Sich der Ihnen mit demselben ertheilten Belehnung; das Bisthum und das Domkapitel sind säculariſirt und werden eine erbliche Besitzung des Hauses Holstein-Oldenburg; die Städte Bremen und Lübeck können unverzüglich, ohne Sr. Herzoglichen Durchlaucht deßhalb zu einigem Ersatze verbunden zu seyn, in den Besitz und Genuß, erstere des Grollandes, letztere aber des Gebiets des Bisthums und Domkapitels von Lübeck mit deren

avec leurs droits, bâtimens, propriétés et revenus quelconques compris dans les limites à elles assignées par le dit acte.

Néanmoins la ville de Lubeck devra, selon les principes adoptés et suivis à l'égard des autres évêchés, laisser aux capitulaires du chapitre, leur vie durant, les maisons respectivement accordées à chacun d'eux.

Elle devra également selon les mêmes principes, contribuer à la sustentation des capitulaires au pro-rata des revenus du chapitre, qui lui tombe en partage, le loyer des maisons excepté, et s'entendre à l'amiable à cet effêt avec S. A. S.

Art. 2.

S. A. S. et ses héritiers possèderont l'Evêché et les biens du Grand-Chapitre de Lubeck de la même manière qu'ils étaient possédés par le Prince-Evêque et le Grand-Chapitre. Si quelque tiers réclamant répétait de la ville de Lubeck, à un titre quelconque, une compensation relativement aux objets de l'Evêché et du Grand-Chapitre qui lui sont attribués, S. A.

sämmtlichen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Gefällen innerhalb der ihnen durch besagte Urkunde angewiesenen Grenzen treten.

Gleichwohl muß die Stadt Lübeck nach den in Betreff der andern Bisthümer angenommenen und befolgten Grundsätzen den Mitgliedern des Kapitels die einem jeden derselben verwilligten Wohnungen, lebenslänglich lassen.

Auch muß sie nach denselben Grundsätzen zum Unterhalt der Kapitularen im Verhältniß der ihr zufallenden Einkünfte des Capitels, die Hausmiethe jedoch ausgenommen, beytragen und sich deßhalb mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht freundschaftlich verständigen.

Art. 2.

Se. Herzogliche Durchlaucht und Ihre Erben werden das Bisthum und die Güter des Domkapitels von Lübeck auf gleiche Weise besitzen, wie der Fürst-Bischof und das Domkapitel sie besessen haben. Sollte irgend ein Dritter von der Stadt Lübeck auf irgend einen Rechtsgrund, in Betreff der ihr zugetheilten Gegenstände des Bisthums und des Domkapitels, Ersatz fordern, so werden Se. Herzogliche Durchlaucht

compromittirt werden. Sollten sie aber gesetzt seyn, über die Handlungen des Regenten, als solche zu richten, oder die Einwendungen zu beurtheilen und zu entscheiden, die staatsrechtlich dagegen erhoben werden; so würde in der That nur ein höheres Regiment noch in die Hände jener obersten Gerichte gelegt, welches ihnen doch eben so wenig übergeben, als auf ihrem Standpunkt richtig geführt werden kann.

Staatsrechtliche Gegenstände werden daher am zweckmäßigsten durch die Mittel erledigt, welche jede Verfassung in sich selbst darbieten muß. Schon die freye Erörterung richtig gestellter Aufgaben und die vorzuschlagende Abhülfe eintretender Erfordernisse werden in den meisten Fällen zu einer genügenden Ausgleichung führen. Zur sichernden Erhaltung der Verfassungen bedarf es nur eines solchen Stützpunktes, der bey wirklich entstandener Streitigkeit, in einer endlichen Bestimmung, dem bestehenden Rechte Schutz und Gewähr darbietet. Allein die Mittel dazu sollen so beschaffen seyn, daß sie die Entwicklung der Verfassung im Ganzen befördern und durch zielgemäße Richtung stets das thätige Leben in derselben erhalten; so daß die neuen Gesetze nur den vorhandenen Zustand bezeichnen, und die nothwendigen Veränderungen allmählig herbeygeführet, nicht aber durch zu ängstliches Festhalten an Formen verhindert werden.

Durch die vorliegende Verordnung haben Ihro Königliche Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg die bestehende, im Drange der Zeitumstände und in langer Erfahrung bewährte Verfassung ihrer Lande durch einen neuen zeitgemäßen Stützpunkt bekräftiget; Sie haben dieselbe vorher mit Ihren Ständen genugsam berathen, und darauf landesherrlich verfügt. Die darin aufgestellten Mittel und Wege können nicht fehlen, jenen doppelten Zweck zu erreichen: eine Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Ansichten so auszugleichen oder zu entscheiden, wie es sowohl den bestehenden Rechten und Eigenthümlichkeiten als dem Geist der Verfassung gemäß ist; wie zugleich die Sicherung und die fortgehende Ausbildung derselben andeutend erheischen wird, ohne durch processualische Formen und Weiterungen in dieser lebendigen Bewegung aufgehalten zu seyn. Die landesherrliche Macht wird in ihrer nöthigen Ausübung und Behauptung durch einen bloßen Widerspruch oder eine Verweigerung ständischer Seits nicht gestört oder gehindert werden können, so daß der Landesherr nicht in dem Falle sich befindet, klagbar wegen Unge-

horsam gegen seine Stände aufzutreten. Wohl aber ist dafür gesorgt, daß den Ständen die Wege bestimmt werden, um ihre Anträge und Beschwerden gegen die Ausübung der landesherrlichen Gewalt zur unpartheyischen Erledigung vorzubringen, und solche in gewissen Fällen eines Recurses zuletzt noch an den Bundestag gelangen zu lassen.

Nachdem ich mir nun diese wenigen Erläuterungen über das betreffende Staatsgesetz erlaubt habe, so entledige ich mich des mir gewordenen ausdrücklichen Auftrages meiner beyden höchsten Höfe, indem ich dasselbe hier in vidimirter Abschrift übergebe, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung bringe, und in die Archive des Bundes niederlege, mit dem bestimmten Antrage:

> Daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen. Zu welchem Ende ich die verehrlichen Gesandtschaften ersuche, in einer anzusetzenden Verlaßzeit die Instruktionen ihrer höchsten Höfe und Committenten gefälligst einzuholen.

Wenn jedoch solchergestalt von Seiten der beyden Großherzoge von Mecklenburg nicht nur, in Folge vorausgegangener Erklärungen über die Beachtung des 12. Artikels der Bundesakte, wegen der obersten Instanzen in den einzelnen Bundesstaaten, der hohen Bundesversammlung genügende Auskunft ertheilet, sondern durch den gegenwärtigen Schritt auch der gewiß für Alle so wichtige Art. 13. der Bundesakte, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden soll, zur vollständigen Erfüllung gebracht ist, so bietet sich mir die natürliche Veranlassung dar, diesen Gegenstand auch im Allgemeinen wiederum in Anregung zu bringen, nachdem bereits das durch einen Beschluß in der 17. dießjährigen Sitzung überhaupt genehmigte Commissions-Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte, in seiner allgemeinen Zusammenstellung der Vorschriften, welche uns durch die Bundesakte aufgegeben sind, diejenigen Gegenstände in einer Klasse bemerkt hat, «worüber eine entschiedene Disposition in jener Akte bereits vorliegt; so daß die Bundesversammlung sich nur damit zu beschäftigen haben würde, inwiefern und wie bald solche Einrichtungen, wozu man durch die Bundesakte sich schon grundgesetzlich verstanden hat, allgemein in allen Bundesstaaten zur wirklichen

Ausführung zu bringen seyn werden.» In dem Commissions-Gutachten ist, auch nach Anleitung des ersten Präsidial-Vortrags, die Vollziehung des Art. 12. 13. und 14. hierunter gleichmäßig gezählt. Und in dem Beschluß der 34. dießjährigen Sitzung wegen der Competenz heißt es: «die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesakte Art. 12., 13., 14. u. s. w. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.» Für den ersten und letzten ist bereits eine leitende Vorkehr getroffen; für den in der Mitte und in mannichfacher Beziehung mit ihnen stehenden 13. Artikel wird also der Bedacht, den die Bundesversammlung auf dessen gleichmäßige Erfüllung zu nehmen beabsichtiget hat, nur noch weiter auszusprechen seyn, um die prüfenden Vorbereitungen, welche inzwischen in mehrern Bundesstaaten zur neuen Gründung oder Vervollständigung ihrer landständischen Verfassungen gemacht worden, durch einen baldigen Anfang verwirklicht, allenfalls durch gemeinsame Rücksprache befördert zu sehen. In dieser Hinsicht darf ich bey der gegebenen Veranlassung zur Zeit nur den dringenden Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten vortragen:

> Daß es den verehrlichen Gesandtschaften gefällig seyn möge, in der Art, wie solches wegen des 12. Artikels schon mehrfällig geschehen, und wegen des 14. Artikels beschlossen worden, ebenfalls über die Erfüllung des Artikels 13. sich erklären und die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, auch die Einholung angemessener Instruktionen dieserhalb beschließen zu wollen.

Die Verordnung JJ. KK. HH. der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dd. Schwerin und Neustrelitz, den 28. November 1817, wurde dem Protokolle unter Z. 87. angefügt und hierauf einhellig

beschlossen:

1) Auf den Antrag wegen der, von Seite des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu übernehmenden Garantie des vorgelegten Großherzoglich-Mecklenburgischen organischen Staatsgesetzes, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen werde, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen, Verlaß auf sechs Wochen zu nehmen;

riale de Russie, chef de Son Auguste maison.

Fait et signé à Ratisbonne le $\frac{6. \text{ Avril}}{25. \text{ Mars}}$ 1803.

(L. S.) (signé) Koch.

(L. S.) Le Baron de Buhler.

(L. S.) Laforest.

(L. S.) Le Comte de Goertz.

stimmung Sr. Russisch Kaiserl. Majestät, als Hauptes Ihres erlauchten Hauses, zu erwirken.

So geschehen und unterzeichnet zu Regensburg, den $\frac{6. \text{ April}}{25. \text{ März}}$ 1803.

(L. S.) (unterz.) Koch.

(L. S.) der Baron v. Bühler.

(L. S.) Laforest.

(L. S.) der Graf v. Görtz.

Die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß bereits ausgesprochene Aufhebung des Elsflether Zolls wird, in Gemäßheit dieser Convention, aufrecht erhalten, aber Se. Herzogliche Durchlaucht von Oldenburg werden autorisirt, die Verwaltung und Erhebung dieses Zolls nach dem bestehenden Tarif noch zehn Jahre fortzusetzen, die vom ersten Januar 1803. an gerechnet werden sollen. Dieselben verpflichten Sich dabey auf die förmlichste Weise, sowohl für Sich, als für Ihre Nachfolger, die Ihnen gelassene vorübergehende Erhebung unter keinerley Vorwand über den Termin des ersten Januars 1813. hinaus zu verlängern.

Im dritten Artikel dieser Convention verpflichten Sich Se. Herzogl. Durchlaucht, die Vorbehalte, welche Sie bey der Reichsdeputation und bey dem Reichstage in Betreff der Bestimmungen, denen Sie jetzt beytreten, haben einlegen lassen, zurückzunehmen, und Ihren vollen Beytritt zu denselben zu erklären.

Diese Erklärungen sind erfolgt, und zwar bey der Reichsdeputation am 19. April 1803., worüber die Dictatur durch Kurmaynz am 20. April 1803. folgendermaßen Statt fand:

Dictatum Ratisbonae die 20. Aprilis 1803.
per Moguntinum.

Da durch den, von den beyden Herren Miniſtern der hohen vermittelnden Mächte, in Dero an eine hochanſehnliche Reichsdeputation unterm 15. November v. J. gerichteten Note zugeſicherten und inzwiſchen zu dieſſeitiger vollkommenſter Dankverpflichtung auch wirklich bethätigten Vorſchub, das Intereſſe, den Elsflether Zoll und die künftige Exiſtenz des Bisthums Lübeck betreffend, beſage der auch diesfalls von oberwähnten beyden Herren Miniſtern unterm geſtrigen dato eingereichten Note, dermaßen berichtigt und ins Reine gebracht worden iſt, daß Se. Biſchöfl. und Herzogl. Durchlaucht die diesfalls bey einer hochanſehnlichen Reichsdeputation unterm 7. November v. J. eingelegte Verwahrung zurückzunehmen und den Artikeln 8. und 27. des Hauptdeputations-Schluſſes beyzutreten ſich veranlaßt ſehen; ſo erfüllt Unterzeichneter den ihm zu dem Ende ertheilten höchſten Auftrag, indem er dieſer hohen Behörde hievon die geziemende Anzeige, jedoch mit dem Beyſatze macht, daß Höchſtgedachte Se. Biſchöfl. und Herzogl. Durchlaucht in Anſehung desjenigen, was wegen des Bisthums Lübeck und beſonders deſſen Umſchaffung in ein weltliches, von Höchſtdenenſelben und Höchſtdero Nachkommenſchaft führohin zu beſitzendes Fürſtenthum beliebt und feſtgeſetzt worden iſt, lediglich dem Drange der Umſtände, die nach Dero Wünſchen zu lenken, bey dem bekanntlich allgemein aufgeſtellten Säkulariſations-Grundſatze, in ihrer Macht nicht ſtand, nachgegeben haben.

Regensburg, den 19. April 1803.

(Unterz.) C. R. von Koch.

Und ſodann bey der Reichsverſammlung unter dem 22. April 1803., auf die nachfolgende Weiſe:

Erklärung des Fürſtl. Lübeckiſchen, Herzoglich Holſtein-Oldenburgiſchen Comitial-Geſandten, Freyherrn von Koch, an die Reichsverſammlung stando in circulo:

Da durch den, von den beyden Miniſtern der hohen vermittelnden Mächte, in Dero an eine hochanſehnliche Reichsverſammlung unterm 15. November v. J. gerichteten Note, zugeſicherten, und inzwiſchen zu dieſſeitiger vollkommenſter Dankverpflichtung auch wirklich bethätigten Vorſchub, das Intereſſe, den Elsfle-

ther Zoll und die künftige Existenz des Bisthums Lübeck betreffend, besage der auch diesfalls von oben erwähnten beyden Herren Ministern unterm 18. dieses eingereichten Note, dermaßen berichtigt und ins Reine gebracht worden ist, daß Se. Bischöfl. und Herzogl. Durchlaucht die diesfalls in die Reichsfürstenraths-Protokolle vom 7. Januar, 11. und 24. März d. J. eingelegte Verwahrung zurückzunehmen, und den Artikeln 8. und 27. des Hauptdeputations-Schlusses beyzutreten sich veranlaßt sehen; So erfüllt Unterzeichneter den ihm zu dem Ende ertheilten Höchsten Auftrag, indem er einer hochansehnlichen Reichsversammlung hievon die geziemende Anzeige, jedoch mit dem Beisatze macht, daß Höchstgedachte Seine Bischöfl. und Herzogl. Durchlaucht in Ansehung desjenigen, was wegen dem Bisthum Lübeck und besonders dessen Umschaffung in ein weltliches, von Höchstdenenselben und Höchstdero Nachkommenschaft führohin zu besitzendes Fürstenthum beliebt und festgesetzt worden ist, lediglich dem Drang der Umstände, die nach Dero Wünschen zu lenken, bei dem bekanntlich allgemein aufgestellten Säkularisations-Grundsatze in Ihrer Macht nicht stand, nachgegeben haben.

Regensburg, den 22. April 1803.

(Unterz.) C. R. von Koch.

Die in dem 5. Artikel festgesetzte Erklärung der Gesandten der vermittelnden Mächte, fand am 18. April 1803 Statt, und wurde am 19. April 1803. auf folgende Weise durch Kurmainz zur Dictatur gebracht.

Le soussigné (Plénipotentiaire de S. M. l'Empereur de toutes les Russies) (Ministre extraordinaire de la République française) près la Diète de l'Empire Germanique, a reçu le 13. Nov. dern. n. St. (22. Brumaire dernier) de Monsieur le Plénipotentiaire Impérial le Conclusum que la Députation extraordinaire de l'Empire a pris dans sa

Der unterzeichnete (Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen) (außerordentliche Gesandte der französischen Republik) bey der deutschen Reichsversammlung, hat den letzten 13. Nov. n. St. (letzten 22. Brumaire) von dem Kaiserl. Herrn Bevollmächtigten das Conclusum erhalten, das die ausserordentliche Reichsdeputation in ihrer Sitzung vom 11. November (20. Bru-

séance du 11. Nov. (20. Brumaire) relativement aux demandes du Duc-Administrateur règnant de Holstein-Oldenbourg, Prince de Lubeck.

Conformément au voeu de la Députation, ces pièces ont été référées aux deux Gouvernements médiateurs et pour ne lui laisser aucune inquiétude sur la stabilité des divers arrangemens qu'elle avait adoptés d'après leurs propositions, le soussigné a eu l'honneur de l'informer dans sa note du 15. Nov. n. St. (24. Brumaire) qu'elle pouvait être assurée *que les Puissances médiatrices aviseraient aux moyens de satisfaire le Prince.*

Elles s'en sont en effêt occupées avec beaucoup d'intérêt. C'est dans la vue de ménager la seule voie que l'état général des affaires d'Allemagne laissait encore praticable, que lors de la dernière révision du plan d'indemnité adopté définitivement le 25. Fevr. n. St. (6. Ventose) et ratifié par la Diète le 24. Mars n. St. (3. Germ.) *l'époque où devait cesser la perception temporaire du péage d'Elsfleth* n'a pas été déterminée, tandis qu'elle l'était à l'égard

maire) hinsichtlich der Forderungen des Herzogs und regierenden Administrators von Holstein-Oldenburg, Fürsten von Lübeck, gefaßt hat.

Dem Wunsche der Deputation gemäß, sind diese Aktenstücke den beyden vermittelnden Regierungen übersandt, und um derselben keine Besorgniß über das Festbestehen der verschiedenen Einrichtungen, die sie nach Höchstderen Vorschlägen getroffen hat, zu lassen, hat der Unterzeichnete die Ehre gehabt, dieselbe in seiner Note vom 15. Nov. n. St. (24. Brumaire) zu benachrichtigen, daß sie versichert seyn könne, die vermittelnden Mächte würden auf die Mittel denken, um den Fürsten zufrieden zu stellen.

In der That haben Sie Sich mit vieler Theilnahme damit beschäftigt. In der Absicht, den einzigen Weg, den der allgemeine Zustand der Angelegenheiten Deutschlands noch möglich machte, zu berücksichtigen, ist bei der letzten Durchsicht des Entschädigungsplans, der den 25. Febr. n. St. (6. Ventose) definitiv angenommen und vom Reichstage den 24. März n. St. (3. Germ.) ratificirt worden, der Zeitpunkt, wo die vorübergehende Erhebung des Elsflether Zolls aufhören

des péages du Rhin, également supprimés à perpétuité.

Le soussigné a l'honneur d'informer aujourd'hui la Députation que l'objet de son conclusum du 11. Nov. dernier n. St. (20. Brumaire) est complettement rempli à la satisfaction commune; et elle y joindra sans doute d'autant plus volontiers la sienne, qu'elle n'a jamais admis, qu'il y eut lieu à changer les dispositions faites.

Par un arrangement signé le 6. Avril n. St. (16. Germ.) entre le Ministre d'Oldenbourg, ceux des Puissances médiatrices, et celui de Prusse, le Duc-Administrateur régnant de Holstein-Oldenbourg, Prince de Lubeck accède, en sa double qualité et sans réserve ni exception quelconque, à toutes les dispositions de l'acte du 25. Fevr. n. St. (6. Ventose) notamment aux 2., 4. et 7. alinéa du §. 3. au §. 8. aux 2. 6. 7. 10. et 11. alinéa du §. 27. et aux paragraphes 34. 36. 43. et 47. de cet acte, *et s'engage à faire cesser le 1. Janvier 1813. la*

sollte, nicht bestimmt worden, während dieß in Hinsicht der Rheinzölle, die gleichfalls auf immer aufgehoben sind, geschah.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, die Deputation jetzt zu benachrichtigen, daß der Gegenstand ihres Conclusums vom letzten 11. Nov. n. St. (20. Brumaire) vollkommen zur gemeinschaftlichen Zufriedenheit erfüllt ist; und ohne Zweifel wird sie noch um so viel lieber die ihrige damit vereinigen, als sie nie zugestanden hat, daß an den getroffenen Bestimmungen etwas geändert werden könne.

Durch eine den 6. April n. St. (16. Germ.) unterzeichnete Uebereinkunft zwischen dem Gesandten von Oldenburg, denen der vermittelnden Mächte und dem von Preußen, tritt der Herzog und regierende Administrator von Holstein-Oldenburg, Fürst von Lübeck, in seiner doppelten Eigenschaft und ohne irgend einen Vorbehalt oder Ausnahme, allen Bestimmungen der Urkunde vom 25. Febr n. St. (6. Ventose) namentlich den 2. 4. und 7. Absatz des §. 3. dem §. 8. dem 2. 6. 7. 10. und 11. Absatz des §. 27. und den §§. 34, 36. 43. und 47. dieser Urkunde bey, und verpflichtet sich den 1. Ja-

perception temporaire du péage d'Els-fleth.

En conséquence de quoi le soussigné prie la Députation d'insérer dans son protocole et de rendre notoire, que le péage d'Elsfleth reste supprimé à perpétuité, que le privilège en sera caduc du jour de la ratification Impériale, que le Prince se démèt de l'investiture qu'il en a reçue, *qu'enfin à compter du* 1. *Janvier* 1813. *la perception temporaire de ce péage, consentie jusques là, ne pourra être prolongée sous quelque prétexte que ce soit.*

Ratisbonne ce $\frac{6}{18}$. Avril 1803.
(Signé) Le Baron de Buhler.

Ratisbonne le 23. Germinal an 11. (18. Avril 1803.)
(Signé) Laforest.

nuar 1813. die vorübergehende Erhebung des Elsflether Zolls aufhören zu lassen.

In Folge dessen, bittet der Unterzeichnete die Deputation, in ihr Protokoll einzurücken und kund zu thun, daß der Elsflether Zoll auf immer aufgehoben ist, daß dessen Privilegium von dem Tage der Kaiserl. Ratification an verfallen ist, daß der Fürst sich der damit erhaltenen Belehnung entäußert, daß endlich vom 1. Januar 1813. anzurechnen, die vorübergehende Erhebung dieses Zolls, die bis dahin bewilligt worden, unter keinem Vorwande, er sey welcher er wolle, verlängert werden kann.

Regensburg, den $\frac{6}{18}$. April 1803.
(Unterz.) Frhr. v. Bühler.

Regensburg, den 23. Germ. J. 11. (18. April 1803.)
(Unterz.) Laforest.

Dem in dem gedachten 5. Artikel ausgesprochenen Zweck solcher Erklärung, das Reich mit dem Zeitpunkte bekannt zu machen, wo die vorübergehende Erhebung des Elsflether Zolls aufhören solle, ist in derselben vollkommen Genüge geleistet, indem der 1. Januar 1813. als die Endfrist dieser Erhebung darin wiederholt aufs deutlichste ausgesprochen worden.

Im 9. Artikel ist bestimmt, daß die Artikel dieser Convention vom 6. April 1803. durch die Gesandten der vermittelnden Mächte und Sr. Herzoglichen Durchlaucht, dem Abgeordneten der Stadt Bremen mitgetheilt werden sollen.

Dieſe Mittheilung erfolgte von Seiten der Herren Baron von Bühler und Laforeſt, an den Bremiſchen Abgeordneten, Herrn Senator Horn, am 13. April 1803. in Begleitung der nachfolgenden in franzöſiſcher Sprache geſchriebenen Noten, welchen hier eine deutſche Ueberſetzung beigefügt iſt.

Le soussigné Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toules les Russies près la Diète de l'Empire Germanique, a l'honneur de remettre à Monsieur le Sénateur Horn copie de l'arrangement qui a été convenu au sujet de S. A. S. le Duc Administrateur règnant d'Oldenbourg, Prince-Evêque de Lubeck. Il le prie d'en donner connaissance au Sénat de la ville Impériale de Brêmen, en lui faisant remarquer ce qui la concerne.

Il prévient Monsieur le Sénateur Horn, que dans le cours de la négociation il a été convenu que le Sénat s'adresserait à S. A. S. en vertu de l'article 6., pour obtenir la présence d'un agent à Elsfleth dont les fonctions consisteraient à faciliter aux Capitaines des bâtimens le payement des droits, dans la vue d'abréger leur détention.

Il ne doute pas, que la ville de Brêmen n'apperçoive en cette occasion une preuve nouvelle de

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majeſtät des Kayſers aller Reußen bey der deutſchen Reichsverſammlung, hat die Ehre, dem Herrn Senator Horn Abſchrift der Uebereinkunft zuzuſtellen, die in Hinſicht Sr. Herzogl. Durchlaucht des Herzogs und regierenden Adminiſtrators von Oldenburg, Fürſt-Biſchofs von Lübeck, getroffen iſt. Er bittet ihn, davon dem Senat der Reichsſtadt Bremen Kenntniß zu geben, indem er ihm das, was dieſelbe betrifft, bemerklich macht.

Er benachrichtigt den Herrn Senator Horn, daß man im Laufe der Unterhandlungen übereingekommen iſt, daß der Senat ſich kraft des Art. 6. an Se. Herzogl. Durchlaucht zu wenden habe, um die Anweſenheit eines Agenten in Elsfleth zu erlangen, deſſen Geſchäft darin beſtehen würde, den Schiffskapitänen die Bezahlung des Zolls zu erleichtern, in der Abſicht, ihren Aufenthalt zu verkürzen.

Er zweifelt nicht, daß die Stadt Bremen in dieſer Veranlaſſung einen neuen Beweis der Theilnahme erkennen

l'intérêt, que les Puissances médiatrices ont pris à sa parfaite indépendance.

à Ratisbonne le $\frac{1}{13}$ Avril 1803.

(Signé) Le Baron de Buhler.

Le soussigné Ministre Extraordinaire de la République française près la Diète de l'Empire Germanique, a l'honneur de remettre à Monsieur le Docteur Horn copie de l'arrangement qui a été convenu au sujet de S. A. S. le Duc Administrateur règnant d'Oldenbourg, Prince-Evêque de Lubeck. Il le prie d'en donner connaissance au Sénat de la ville Impériale de Brêmen, en lui faisant remarquer ce qui la concerne.

Il prévient Monsieur le Docteur Horn que dans le cours de la négociation il a été convenu que le Sénat s'adresserait à S. A. S. en vertu de l'article 6. pour obtenir la présence d'un agent à Elsfleth, dont les fonctions consisteraient à faciliter aux Capitaines des bâtimens le payement des droits dans la vue d'abréger leur détention.

Il ne doute pas que la ville de Brêmen n'apperçoive en cette occ-

werde, welche die vermittelnden Mächte an ihrer vollkommenen Unabhängigkeit genommen haben.

Regensburg, den $\frac{1}{13}$ April 1803.

(Unterz.) Frhr. v. Bühler.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte der französischen Republik bey der deutschen Reichsversammlung, hat die Ehre, dem Herrn Doctor Horn Abschrift der Uebereinkunft zuzustellen, die in Betreff Sr. Herzogl. Durchlaucht, des Herzogs und regierenden Administrators von Oldenburg, Fürst-Bischofs von Lübeck, getroffen ist. Er bittet denselben, davon den Senat der Reichsstadt Bremen in Kenntniß zu setzen, indem er ihm das, was dieselbe betrifft, bemerklich macht.

Er benachrichtigt den Herrn Doktor Horn, daß man im Laufe der Unterhandlung übereingekommen ist, daß der Senat sich kraft des Art. 6. an Se. Herzogliche Durchlaucht zu wenden habe, um die Anwesenheit eines Agenten in Elsfleth zu erlangen, dessen Geschäft darin bestehen würde, den Schiffscapitainen die Bezahlung des Zolls zu erleichtern, in der Absicht, ihren Aufenthalt zu verkürzen.

Er zweifelt nicht, daß die Stadt Bremen in dieser Veranlassung einen

casion une preuve nouvelle de l'intérêt que les Puissances médiatrices ont pris à sa parfaite indépendance.

A Ratisbonne, le 23. Germinal an 11. (13. Avril 1803.)

(Signé:) Laforest.

neuen Beweis der Theilnahme erkennen werde, welche die vermittelnden Mächte an ihrer vollkommenen Unabhängigkeit genommen haben.

Regensburg, den 23. Germinal J. 11. (13. April 1803.)

(Unterz.) Laforest.

Deßgleichen von dem Herzoglich Oldenburgischen Comitial-Gesandten, Freyherrn von Koch durch die folgende Note:

Unterzeichneter Hochfürstlich Lübeckischer und Herzoglich Holstein-Oldenburgischer Comitial-Gesandter hat die Ehre, dem Herrn Partikular-Abgeordneten der Reichsstadt Bremen, Senator Horn, diejenige Uebereinkunft in der Anlage mitzutheilen, welche zwischen denen Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte, und ihm, am 6. dieses geschlossen, und in welcher auf das Interesse der Reichsstadt Bremen, dem allgemeinen Entschädigungsplan zufolge, eine besondere Rücksicht genommen worden ist.

Er ergreift zugleich diese Gelegenheit dem Herrn Partikular-Abgeordneten die Gesinnungen seiner Ihm gewidmeten vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Regensburg, den 13. April 1803.

(unterz.) C. R. von Koch.

Die Acceptation dieser Erklärung von Seiten der Stadt Bremen, erfolgte am 15. April 1803., mittelst folgender Note des Herrn Senators Horn an den Freyherrn von Koch.

Unterzeichneter Partikular-Abgeordneter der Kaiserl. freyen Reichs- und Hanseestadt Bremen verdankt mit lebhafter Verpflichtung Sr. Excellenz dem Hochfürstl. Lübeckischen und Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Herrn Comitial-Gesandten, Baron von Koch, die mittelst einer Note vom 13. d. geschehene gefällige Mittheilung der unter dem 6. d. mit den Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte abgeschlossenen Convention.

Er erkennt mit dem verbindlichſten Danke die darin, in Gemäßheit des Hauptdeputationsſchluſſes vom 25. Februar, auf das Intereſſe der Reichsſtadt Bremen genommene Rückſicht, und acceptirt in gleicher Geſinnung hierdurch, Namens ſeiner Herren Committenten, die mit jenem in günſtiger Verbindung ſtehenden Stipulationen.

Zugleich giebt er ſich die Ehre, Sr. Excellenz den ehrerbietigen Glückwunſch zu der völligen Berichtigung der Indemniſations-Angelegenheit Seines höchſten Hofes zu erſtatten, an deren ſo glücklichen Reſultaten ſeine Herren Committenten den aufrichtigſten Antheil nehmen werden.

Er glaubt noch die Verſicherung hinzufügen zu können, daß wenn gleich die Reichsſtadt Bremen wünſchen müſſen, das Intereſſe Sr. Herzogl. Durchlaucht mit der, für das gemeinſame Wohl der handelnden Staaten und der an der Weſer belegenen Lande, nützlichen Beſtimmung der Aufhebung des Elsflether Zolles auf eine andere Weiſe, als durch eine temporäre Fortſetzung der bisherigen Einkünfte deſſelben vereinigt zu ſehen, Ihr doch an dem mit dem ehrerbietigſten Danke erkannten Wohlwollen Sr. Herzogl. Durchlaucht zu viel liegt, um nicht auch dieſe Stipulation jener Uebereinkunft als für ſich verbindlich erkennen zu wollen.

Der Unterzeichnete benutzt noch dieſe Gelegenheit, um Sr. Excellenz die unveränderliche Geſinnung ſeiner ausgezeichneten Verehrung ergebenſt zu bezeugen.

Regensburg, den 15. April 1803.

(Unterz.) Horn.

In Gemäßheit des 46. §. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1893. welcher ſo lautet:

§. 46.	§. 46.
Tous échanges, purifications de territoire et transactions quelconques des Princes, Etats et Membres de l'Empire entr'eux, qui auront lieu dans le terme d'un an, auront même force et exécution, que s'ils	Alle Tauſchverträge, Länder-Puriſikationen und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürſten, Ständen und Gliedern des Reichs unter ſich innerhalb eines Jahres geſchloſſen werden, ſollen eben ſowohl volle Kraft ha-

étaient effectivement insérés dans le présent acte.

ben und vollzogen werden, als wenn ſie gegenwärtigem Hauptſchluſſe wörtlich einverleibt wären.

und in Folge der Kaiſerlichen Ratification, die am 27. April 1803. Statt fand, erhielt auch die mehrerwähnte Convention vom 6. April 1803. die Kraft eines Reichsgeſetzes, und der 1. Januar 1813. war mithin auf die förmlichſte reichsgeſetzliche Weiſe als derjenige Termin ausgeſprochen, wo das gänzliche Aufhören der Forterhebung des Elsflether Weſerzolls unabänderlich eintreten ſollte.

Die Verbindlichkeit zur Leiſtung der in dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe und in der Convention vom 6. April 1803. zu Gunſten der freyen Hanſeſtadt Bremen enthaltenen Stipulationen, wurde noch im Auguſt 1803. von Seiten Sr. Herzogl. Durchlaucht von Oldenburg ausdrücklich und faktiſch anerkannt. In einem bey Gelegenheit der damaligen Uebergabe des Grollandes an den Senat der freyen Hanſeſtadt Bremen gerichteten Schreiben Sr. Herzogl. Durchlaucht vom 6. Auguſt 1803., heißt es wörtlich ſo:

«Nachdem die in dem ratificirten Reichsdeputations-Hauptſchluſſe in Anſehung Unſers Herzoglichen Hauſes feſtgeſetzten verſchiedenen respective Abtretungen und Entſchädigungen durch eine zu Regensburg am 6. April dieſes Jahres vollzogene Convention ihre völlige Berichtigung erhalten haben, und darauf die zur Entſchädigung beſtimmten Aemter von Uns wirklich in Beſitz genommen worden, ſo ſteht nunmehr kein weiteres Hinderniß entgegen, die verglichene Abtretung des Grollandes von dem Herzogthum Oldenburg an die Reichsſtadt Bremen zur Ausführung zu bringen u. ſ. w.»

Um ſo mehr war es zu erwarten, daß in Betreff des Aufhörens der Elsflether Zollerhebung bey dem Eintreten des geſetzlich ausgeſprochenen Termins vom 1. Januar 1813. mit gleicher Pünktlichkeit verfahren werden würde.

Bereits vor dem Eintritte dieſes Zeitpunkts erfolgte indeß bekanntlich im December 1810. von Seiten Frankreichs die gewaltſame Vereinigung derjenigen deutſchen Länder, welche bis Ende Oktobers 1813. die 32. Militärdiviſion deſſelben bildeten, und worunter ſowohl das Herzogthum Oldenburg als die freye Hanſeſtadt Bremen begriffen waren.

Während dieser Zeit wurde der Elsflether Zoll von französischen Behörden verwaltet und erhoben, obgleich bey der damaligen fast gänzlichen Stockung des Weserhandels der Ertrag von keiner Bedeutung seyn konnte. Gegen diese Forterhebung über den Termin des 1. Januars 1813. hinaus, konnten damals von Seiten Bremens keine Reclamationen erhoben werden, da es als Staat paralysirt worden war, und deßhalb keine Staatsverträge geltend machen konnte. Bey dem damals vorherrschenden Gewalt-System wäre ohnehin jeder Versuch der Art so gefährlich als vergeblich gewesen.

Bey dem Wiedereintreten S. Herzogl. Durchlaucht in Ihre sämmtlichen Besitzungen und Rechte, welches im Spätjahre 1813. erfolgte, überließ sich Bremen indeß der gerechten Hoffnung, daß auch die mit einem Theile jener Besitzungen im Jahr 1803. übernommenen und durch die bündigsten Verträge bestätigten Verpflichtungen, wieder in Kraft treten würden, und daß mithin von einer weiteren Erhebung des Elsflether Zolls nicht mehr die Rede seyn könne.

Dessen ungeachtet hat diese Erhebung seitdem, zum Vortheile der Herzoglich Oldenburgischen Kassen, fortwährend Statt gefunden, und findet noch in diesem Augenblicke, mithin länger als volle vier Jahre, seit Herstellung der Oldenburgischen Staatsautonomie, vertragswidrig Statt.

Die freye Hanseſtadt Bremen hat es in diesen vier Jahren an wiederholten Verwahrungen, Verwendungen und Vorstellungen bey Sr. Herzogl. Durchlaucht nicht fehlen lassen, um eine Remedur dieses Verfahrens zu bewirken, Sie hat sich selbst zu gütlichen Vergleichs-Unterhandlungen erboten, und bey solcher Gelegenheit sogar zu erkennen gegeben, daß sie sich zu einigen Aufopferungen in Hinsicht dessen, was sie als wohl erworbenes Recht ansprechen, oder als gerechte und billige Entschädigung reclamiren zu dürfen glaubt, willig finden lassen möchte, wenn sich eine schleunige Beseitigung ihrer Beschwerde auf dem Wege nachbarlichen und freundschaftlichen Einverständnisses erreichen lassen sollte, sie hat selbst nicht vergebens benachbarte und befreundete Höfe um ihre Verwendung und Vermittelung bey Sr. Herzoglichen Durchlaucht ersucht; die Bemühungen, welche ein solches Ersuchen zur Folge gehabt, sind indeß so wie ihre eigenen direkten Schritte,

gänzlich fruchtlos geblieben, indem Oldenburgischer Seits die Verbindlichkeit, keine Erhebung des Elsflether Zolls über den Termin vom 1. Januar 1813. hinaus eintreten lassen zu dürfen, gänzlich in Abrede gestellt, dagegen eine zehnjährige volle Erhebung als rechtliche Basis des beobachteten Verfahrens behauptet, und bey der Versicherung, daß auch diese Frist noch immer nicht abgelaufen sey, beharrt ist.

In der festen Ueberzeugung, daß die oben angeführten Aktenstücke über das rechtmäßig begründete Verbot, nach Ablauf des 1. Januars 1813. den Elsflether Zoll noch weiter zu erheben, bey Entscheidung dieser Sache auf dem Wege Rechtens einen hinreichenden Beweis darbieten dürften, und daß die über solchen Termin hinaus von Seiten Oldenburgs fortgesetzte faktische Erhebung, in Ermangelung eines Rechtstitels, nicht einmal die Vortheile eines Besitzes gewähren könne, mithin der freyen Hanseſtadt Bremen auſſer dem Rechte, das schleunigste Aufhören der Zollerhebung zu Elsfleth zu begehren, auch ein rechtmäßiger Anspruch zustehe, den Schaden und Nachtheil, welcher durch jene fortgesetzte Erhebung dem Bremischen Handel überhaupt, so wie den einzelnen Bremern, die den Zoll erlegen müssen, erwachsen ist und bis zur Beendigung dieser Sache und dem wirklichen Aufhören der Zollerhebung noch weiter erwachsen dürfte, zu liquidiren und geltend zu machen, ist die Gesandtschaft derselben beauftragt worden, die hohe Bundesversammlung auf das geziemendste zu ersuchen:

« Daß Hochdieselbe, in Gemäßheit des 11. Artikels der Bundesakte « und des Beschlusses vom 16. Junius dieses Jahrs, zum Versuch « der gütlichen Vermittlung dieser Streitsache einen Ausschuß erwählen, « und bey einem wieder Verhoffen fruchtlosen Ausgange dieses Versuches, « der freyen Hanseſtadt Bremen gegen das Herzogthum Oldenburg den « Weg richterlicher Entscheidung durch Austrägal-Instanz eröffnen wolle. »

Sie ist ferner noch mit der, durch die gegenwärtige Darstellung hinreichend motivirten, Bitte beauftragt, die hohe Bundesversammlung wolle Ihre vielvermögende Verwendung bey Sr. Herzogl. Durchlaucht von Oldenburg gewogenst dahin eintreten lassen, daß wenn wider Wünschen und Hoffen die Erhebung des Elsflether Weserzolls nach Kundwerdung dieser Vorstellung noch fortgesetzt werden sollte, das weiter Erhobene von Seiten Sr. Herzogl. Durchlaucht selbst ad depo-

situm gebracht, und Vorkehrung getroffen werden möge, daß solches zu seiner Zeit gehörig constatirt und controllirt werden könne.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme, Präsident von Berg, für Holstein Oldenburg: Seiner Herzoglichen Durchlaucht kann es gewiß nur angenehm seyn, daß ein Gegenstand bey dieser hohen Versammlung zur Sprache gebracht ist, der durch nähere Erläuterungen demnächst in das gehörige Licht gesetzt werden, und hoffentlich Veranlassung geben wird, die tractatenmäßige Regulirung der Weser-Schiffahrt überhaupt herbey zu führen. Der Herzogliche Gesandte muß sich jetzt darauf beschränken, den Antrag der freyen Stadt Bremen ad referendum zu nehmen, und wenn diese hohe Versammlung sogleich zur Wahl einer Vermittlungs-Commission zu schreiten für gut findet, ohne seine Erklärung, die er sich vorbehalten muß, zu erwarten; so kann er darin nur den ruhmwürdigen Eifer erkennen, Differenzen unter Bundesgliedern möglichst bald zu beseitigen, dem er selbst jederzeit den glücklichsten Erfolg wünscht. Er hält sich indessen auf keine Weise ermächtigt, in Beziehung auf den vorliegenden Fall, eine weitere bestimmte Aeußerung Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht abzugeben; trägt aber in seiner Eigenschaft als Curiat-Stimmführer, kein Bedenken, an der Wahl der Vermittlungs-Commission Theil zu nehmen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, dem Antrage auf Ernennung einer Commission zum Versuch der gütlichen Vermittlung dieser Streitsache zu entsprechen. Es wurde sogleich zur Wahl von drey Mitgliedern geschritten, welche auf die Herren Gesandten,

Freyherrn von Aretin,
Grafen von Eyben und
Freyherrn von Plessen

fiel; daher

Beschluß:

Daß den Herren Gesandten, Freyherrn von Aretin, Grafen von Eyben und Freyherrn von Plessen der Versuch gütlicher Vermittlung der Streitsache zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freyen Hansestadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth, nach Maasgabe des Artikels 11.

der Bundesakte und des Beschlusses vom 16. Juny l. J., übertragen und dieselben ersucht werden, dereinst von dem Erfolge der Bundesversammlung Bericht zu erstatten.

§. 418.

Wahl einer Commission zur Vermittlung in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D. die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitale betreffend.

(14. Sitz. v. Jahr 1817. §. 69; 30. Sitz. §. 192; 44. Sitz. §. 355; 53. Sitz. §. 398; 55. Sitz. §. 411.)

Präsidium: wolle der hohen Bundesversammlung anheim geben, zu der in der 55. Sitzung (§. 411.) beschlossenen Wahl einer Commission zur Vermittlung in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D. die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitale betreffend, zu schreiten und

Oesterreich: sey der Meynung, daß eine Commission von drey Mitgliedern zu wählen wäre, welche, wenn den betheiligten Höfen nicht gefällig seyn sollte, der Bundesversammlung bis zur Hälfte Januars künftigen Jahres etwas Näheres über die Art und Weise, wie sie diese Sache der Erledigung zuführen wollten, mitzutheilen, alsdann in der durch den Beschluß vom 16. Juny d. J. vorgeschriebenen Art vorzuschreiten hätte.

Man vereinigte sich mit diesem Vorschlage von Oesterreich, und es wurde hierauf die Wahl von einer aus drey Mitgliedern zu bestehenden Commission vorgenommen, welche auf die Herren Gesandten

von Martens,
Freyherrn von Wangenheim und
Freyherrn von Plessen

ausfiel; daher

Beschluß:

Daß der aus den Herren Gesandten von Martens, Freyherrn von Wangenheim und Freyherrn von Plessen bestehenden Commission, die

Vermittlung unter den betreffenden Regierungen in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D., Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitale betreffend, übertragen werde, um wenn den betheiligten Höfen nicht gefällig seyn sollte, der Bundesversammlung bis zur Hälfte Januars künftigen Jahres etwas Näheres über die Art und Weise, wie sie diese Sache der Erledigung zuführen wollten, mitzutheilen, alsdann in der in dem Beschlusse vom 16. Juny d. J. vorgeschriebenen Art vorzuschreiten.

§. 419.

Die Competenz der Bundesversammlung betreffend.

(34. Sitz. v. J. 1817; §. 223.)

Hannover. In der 34. diesjährigen Sitzung ist der Beschluß gefaßt:

«Daß das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter dem Vorbehalt der, nach eingegangenen Instruktionen oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze, als verbindlich angenommen werde.»

Obgleich die stillschweigende Einwilligung der Bundesstaaten in dieses Provisorium schon daraus gefolgert werden zu können scheint, daß seit dieser Zeit, mithin seit einem Verlauf von mehreren Monaten, dawider von keinem derselben etwas erinnert worden; so ist doch diesseitige Gesandtschaft, in dem Betracht, daß von einigen Gesandten die ausdrückliche Zustimmung ihrer Höfe in der 36. 39. und 42. Sitzung zu erkennen gegeben worden, von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten autorisirt, die Zustimmung Höchstdesselben dahin zu erkennen zu geben, daß die in dem gedachten Gutachten enthaltenen Grundsätze, als Grundlage provisorisch angenommen und befolget werden, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß die Entscheidung künftig etwa eintretender zweifelhafter Fälle, von den desfalls einzufordernden besondern Instruktionen abhängig bleibe.

§. 420.

Vermittlung der Bundesverſammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich, und Aufſtellung einer wohlgeordneten Austrägal-Inſtanz. (35. Sitz. v. J. 1817. §. 231.)

Hannover. Die dieſſeitige Geſandtſchaft iſt ausdrücklich von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten autoriſirt, deſſen Zuſtimmung zu dem in der 35. Sitznng über die Austrägal-Inſtanz gefaßten Beſchluß, als dem augenblicklichen Bedürfniſſe abhelfend, zu erkennen zu geben, zugleich jedoch beauftragt, auf eine Erläuterung dieſes Concluſi, in Betreff der Wahl von Austrägal-Richtern, dahin anzutragen, daß wenn gleich diejenigen, welche nur Antheil an einem gemeinſchaftlichen Appellations-Gerichte haben, zu Austrägal-Richtern vorgeſchlagen werden können, dennoch der Vorſchlag von dreyen Austrägal-Richtern dergeſtalt geſchehen müſſe, daß dem Kläger dadurch auch wirklich die Wahl zwiſchen drey Appellations-Gerichten offen bleibe.

Dieſe gewünſchte Erläuterung wird wohl um ſo weniger Bedenken finden, als uns allen bekannt iſt, daß die beſondere Erwähnung derer Staaten, welche nur Antheil an einem Appellations-Gerichte haben, nur in der Abſicht geſchehen ſey, um ihnen das Recht zuzuſichern, gleich den übrigen Bundesgliedern zu Austrägal-Richtern erwählt werden zu können, keineswegs aber dem Kläger die Wahl zwiſchen dreyen Appellations-Gerichten zu beſchränken. Dieß würde gleichwohl der Fall ſeyn, wenn der Beklagte demſelben drey Bundesglieder vorſchlüge, welche ein und daſſelbe Appellations-Gericht haben, z. B. Braunſchweig, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe, mithin er dadurch genöthiget würde, die Entſcheidung nur dem Appellations-Gerichte zu Wolfenbüttel zu übergeben, welches zwar dem Sinne aber nicht den Worten des Beſchluſſes entgegen ſeyn würde; und daher ſcheint es allerdings nöthig, zu Vermeidung aller künftigen Zweifel, die vorgeſchlagene Erläuterung dem Concluſo bey dem 2. Abſatz, Nr. 4 beyzufügen, welche wahrſcheinlich in daſſelbe gleich eingerückt ſeyn würde, wenn man damals die mögliche Mißdeutung, welche daraus entſtehen könnte, ſich vergegenwärtiget hätte.

Sämmtliche Gesandtschaften waren vollkommen damit einverstanden, und erklärten, daß sie dem Beschlusse vom 10. Juni 1817. (§. 231.) nie einen andern Sinn beygelegt hätten.

§. 421.

Reklamation des vormals Maynzisch-Domstiftischen Faktors Hepp zu Friedberg, wegen Verkürzung seiner Dienst-Emolumente von Seiten des Großherzogthums Hessen.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin; erstattet Vortrag über die (Z. 227. des Einr. Prot. enthaltene) Reklamation des vormals Maynzisch-Domstiftischen Faktors Hepp zu Friedberg, wegen Verkürzung seiner Dienst-Emolumente von Seiten des Großherzogthums Hessen, und stellt nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Eingabe und ihrer Anlagen, die Hauptmomente der vorliegenden Reklamation folgender Art vor:

Faktor Hepp, Beamter des ehemaligen Domkapitels zu Maynz, habe den ihm vorher angeblich in partem Salarii eingeräumten, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung bey der Uebernahme des Domstiftischen Vermögens aber entzogenen Genuß eines dahin gehörenden Faktoreygutes in Anspruch genommen.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung aber habe die demselben gegen eine jährliche Natural-Reichniß überlassene Benutzung des gedachten Gutes nach den Grundsätzen eines bloßen Pachtvertrags beurtheilt und sich erboten, die bey Erledigung des Pachtes, nach einer gerichtlichen Schätzung liquidirte Entschädigungssumme von 593 fl. 45 kr. dem Pächter, jedoch nur gegen schriftliche Entsagung auf alle Ansprüche, die derselbe etwa noch an das Großherzogthum Hessen zu haben vermeine, zu bezahlen.

Diese Summe habe er wirklich empfangen, und allen Ansprüchen ohne Rechtsvorbehalt, wenn gleich mit Widerwillen, entsagt. Er stelle nun die Frage auf: ob diese Entsagung auch gültig und rechtsverbindlich gewesen wäre? Reklamant beantworte diese Frage verneinend, und glaube auf eine billige Aversional-Entschädigungssumme Anspruch machen zu können.

Der Referent äußerte hierüber:

1) Daß die Competenz der Bundesversammlung hierin begründet wäre, wenn Reklamant in dem Falle sich befände, einen in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803. ihm rechtlich zustehenden Theil seiner Dienst-Emolumente in Anspruch zu nehmen;

2) Der Gegenstand seiner Reklamation sey aber noch von der Vorfrage abhängig, ob die Benutzung des Faktorey-Gutes einen Theil seiner Besoldung ausgemacht habe, oder ein bloßes Pachtverhältniß gewesen sey; und wenn letzteres der Fall gewesen seyn sollte, ob daß Großherzogthum Hessen verbunden wäre, bey Uebernahme des domstiftischen Vermögens den Pacht fortzusetzen?

Die Entscheidung derselben eigne sich nur allein für das Forum der einschlägigen Civilgerichte.

3) Diese dürfte aber wegen des von ihm ohne Rechtsvorbehalt ausgestellten Verzichts, welcher in seinen Wirkungen als ein vollkommen freywilliger beurtheilt werden müsse, keinen günstigen Erfolg haben.

Es könne also, nach der Lage der Sache, die erbetene Verwendung nicht eintreten, und der Herr Referent trug darauf an:

Daß dem Reklamanten in seinem Gesuche, bey den vorliegenden Umständen, nicht willfahrt werden könne, demselben aber gleichwohl der Rechtsweg vor den competenten Gerichten, sofern er sich von einer gerichtlichen Verfolgung ein günstiges Resultat versprechen zu können glaube, übrig bleibe.

Hierauf gab der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte, von Harnier, die Erklärung ab:

Die Pension des Doktors Hepp, als ehemaligen Verwalters der domkapitularischen Receptur Friedberg, wurde durch verschiedene, in den Jahren 1806. und 1808. gefaßte Beschlüsse der, zur Ausgleichung mit dem aufgehobenen Domkapitel von Maynz, in Frankfurt niedergesetzt gewesenen Commission regulirt, und sofort von den betheiligten Höfen, nach dem Verhältniß der ihnen zugefallenen Recepturgefälle übernommen. Die jetzt bey dem Bundestage erneuerten Ansprüche wegen des domkapitelischen Gutes bey Friedberg, welche Hepp wiederholt zur Sprache brachte, wurden aber von jener Commission für unbegründet erklärt und abgewiesen.

Nach diesen Bestimmungen erhielt der Faktor Hepp von der Diesseite die verhältnißmäßige Pensions-Rate, wurde aber, als er die bei der gemeinschaftlichen Ausgleichungs-Commission nicht durchgesetzte Reklamation wegen des Friedberger Gutes hier anbrachte, denselben Bestimmungen gemäß, durch die, seiner Eingabe an den Bundestag beygefügte Ministerial-Resolution vom 8. August 1808. gleichfalls abgewiesen und bedeutet.

Da er sich hierbey nicht beruhigte, ertheilte man ihm die, in der genannten Eingabe erwähnte, aber mit derselben nicht beygebrachte Entschließung vom 23. December 1808, die hier abschriftlich anliegt und welche ihm ausdrücklich den Weg Rechtens offen ließ.

Diese Entschließung lautet, wie folgt:

«Wäre dem Supplikanten auf seine eingereichte Vorstellung zur Resolution zu erkennen zu geben, daß da in seiner erneuerten Reklamation gegen die nach reiflicher Untersuchung und Erwägung aller Verhältnisse erlassenen Verfügungen, eine Modifikation derselben erheischende Gründe nicht enthalten seyen, sein Gesuch als unstatthaft ein für allemal abgeschlagen, und ihm lediglich überlassen werde, den intendirten Weg Rechtens gegen den Großherzoglichen Fiscum und resp. die übrigen höchst- und hohen Participanten coram judice competente zu betreten.»

Reklamant zog es vor, diesen Weg nicht zu wählen, und seine Bitte hier, mit der Annahme der ihm angebotenen 593 fl. 45 kr. gegen einen Verzicht auf weitere vermeintliche Ansprüche zu beschließen; welcher Verzicht, nach den angegebenen Umständen, doch gewiß nicht erzwungen heißen kann.

Der vortragende Herr Gesandte, Freyherr von Aretin, bemerkte hierauf:

Daß die von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten abgegebene Erläuterung und die von dem Reklamanten gänzlich verschwiegene Resolution vom 23. December 1808. wodurch ihm der Rechtsweg ausdrücklich offen behalten und die Wahl zwischen diesem und der Annahme der ihm angebotenen Entschädigung von 593 fl. 45 kr., welcher letzteren der Supplikant den Vorzug gegeben habe, freygestellt worden sey, ihn nunmehr veranlasse, das obige Gutachten näher dahin zu bestimmen, daß Reklamant, nachdem er durch die Annahme der

erwähnten Entschädigungs-Summe zu erkennen gegeben habe, seine vermeintlichen Ansprüche gerichtlich nicht weiter verfolgen zu wollen, mit seinem Gesuche lediglich abzuweisen sey.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten, daher

Beschluß:

Daß der vormals Maynzisch-Domkapitelsche Factor Hepp zu Friedberg mit seiner Beschwerde gegen die Großherzoglich Hessische Regierung, wegen Verkürzung seiner Dienst-Emolumente, abzuweisen sey.

§. 422.

Das Gesuch der noch lebenden Individuen des Maynzer Exjesuiten-Fonds, um Verwendung, daß ihnen ihre Sustentations-Beträge von Seiten der Krone Württemberg und der Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein ausbezahlt werden.

Ebenderselbe: trägt das unter Zahl 263. des Einreichungs-Protokolls d. J. vorkommende Gesuch der noch lebenden Individuen des Maynzer Exjesuiten-Fonds, um Verwendung, daß ihnen ihre Sustentations-Beträge von Seiten der Krone Württemberg und der Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein ausbezahlt werden, vor; worin dieselben bitten, Se. Königliche Majestät von Württemberg dahin zu vermögen, daß ihnen die seitdem 1. April 1805. bis jetzt verfallenen Pensions-Beträge sowohl, als auch die in Zukunft fällig werdenden ausbezahlt werden, und daß auch von Allerhöchst Denselben der angeordneten Debit-Commission über die Schulden halber unter Administration gesetzten Fürstlich Hohenloheschen Häuser die Verabreichung der schuldigen Pensions-Quoten aufgetragen werde.

Der Herr Referent, welcher die Vorstellung ausführlich mittheilte, stellte den Antrag dahin:

Daß, da nach seinem Dafürhalten, dem begründeten Gesuche der Bittsteller, bey ihrer großen Dürftigkeit und dem hohen Alter, in welchem sie sich sämmtlich befänden, eine geneigte Berücksichtigung zu gewähren sey, dasselbe dem Königlich Württembergischen Herrn Bundesgesandten zu dem Ende dringend zu empfehlen,

bey seinem allerhöchsten Hofe zu bewirken, daß die gerechte Bitte der Supplikanten wegen Ausbezahlung sowohl der die Krone Württemberg als auch die Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein treffenden, im Ganzen nicht bedeutenden Beträge an rückständigen und laufenden Pensionen baldigst ihre entsprechende Erledigung finde.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte, Freyherr von Wangenheim, äusserte hierauf:

1. Der Antheil der Forderung des Mainzer Exjesuiten- und Schulfonds-Personals an Württemberg, welcher wegen des an diese Krone gekommenen Theils von Salm-Krautheim gemacht wurde, ist als liquid anerkannt, und dem Oberpräfect Ladrone bereits ausbezahlt worden.

2. Der Antheil, welcher wegen des Klosters Schönthal gefordert wurde, ward deßwegen verweigert, weil dieses Kloster, vermöge eines reichsrichterlichen Erkenntnisses vom 24. September 1762. ausdrücklich für reichsunmittelbar erklärt worden war, und ein bloßes Mainzisches Schirmrecht anzuerkennen hatte.

Man sieht daher nicht ein, wie das Kloster als ein Theil der Mainzer Kurlande wegen der Lasten dieses Staats in Anspruch genommen werden konnte, oder wie das von demselben an das Mainzer Kriegszahlamt bezahlte Schutzgeld zu dem Mainzer Exjesuiten- und Schulfond gezogen worden seyn sollte.

3. Endlich wird auch ein Antheil wegen der unter Königlich Württembergischer Staatshoheit gekommenen Hohenlohe-Ingelfingen- und Neuensteinischen Besitzungen gefordert. Diese Forderung geht die königlichen Kassen nicht an, indem bey der Schulden-Separation vom September 1809. die Fürsten von Hohenlohe sich verbindlich gemacht haben:

> Die von wegen des ehemaligen Kurstaats Mainz formirten Forderungen auf Hohenlohische Concurrenz zu den vormaligen Mainzer Kammerschulden, ohne Theilnahme des Souverains, auf sich zu nehmen.

Die Hohenlohischen Oberrentämter glauben diese Forderung aber von der Hand weisen zu können, da durch einen mit dem Erzkanzler abgeschlossenen Vergleich vom 23. April 1805. sie von jeden weitern Ansprüchen der Mainzer Dienerschaft liberirt worden seyen: die gedachte Forderung sey durchaus illiquid, bey den

Conferenz-Handlungen zwischen Hohenlohe und dem Erzkanzler gar nicht angebracht, und von erstern nie anerkannt worden.

Der vortragende Herr Gesandte, Freyherr von Aretin, bemerkte dagegen:

Daß sich durch diese Erklärung ganz neue, vorhin noch nicht berührte Verhältnisse ergäben; folglich dieselbe der Reklamations-Commission zuzustellen seyn möchte.

Unter allgemeinem Einverständniß wurde hierauf

beschlossen:

Der Königlich Württembergische Erklärung der Reklamations-Commission zur Begutachtung zuzustellen.

§. 423.

Den ehemaligen Einregistrirungs-Einnehmer Seibt zu Frankfurt betreffend. (31. Sitz. d. J. §. 199.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Eingabe des Einregistrirungs-Einnehmers Seibt (Zahl 277. des Einr. Prot. v. J. 1817.), worin derselbe anzeigt, daß er von Seiten der freyen Stadt Frankfurt in den Genuß der ihm ausgesprochenen Pension von 1200 fl. wirklich eingesetzt worden sey, er daher sein unterm 21. Februar laufenden Jahres angebrachtes Restitutions-Gesuch ohne Vorbehalt zurücknehme und um Rückgabe seiner Documente bitte.

Der Herr Referent macht den Antrag, daß dieser Gegenstand auf sich zu beruhen habe, und den Bittsteller seine Urkunden, auf Anmelden, von der Bundeskanzley zurückzustellen wären.

Unter allseitigem Einverständniß wurde hierauf

beschlossen:

Daß es bey dieser Anzeige des Einregistrirungs-Einnehmers Seibt sein Bewenden habe, und demselben von der Kanzley, auf Anmelden, die vorgelegten Urkunden zurückzustellen seyen.

§. 424.

Beschwerde der Johanna Eleonora Zimmermann, geborne Scholz zu Breslau, gegen das Frankfurter Schöffen-Appellationsgericht.

Ebenderselbe: legt die Beschwerde der Johanna Eleonora Zimmermann, geborne Scholz zu Breslau, gegen das Frankfurter Schöffen-Appellationsgericht (Z. 283. des Einr. Prot. v. J. 1817.) vor, worin die Bittstellerin in Erbschafts-Angelegenheiten ihres verstorbenen Ehemannes, des Senator und Kämmerer Beer, um ein mandatum justitiae an das Schöffen-Appellationsgericht bittet; und auf den Antrag des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Daß die Reclamantin ab- und an die betreffende Justizbehörde der freyen Stadt Frankfurt zu verweisen sey.

§. 425.

Die Schrift des Grafen von Firmas Peries, über die Württembergische Verfassung.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von einer Schrift, welche der Königlich Württembergische Kämmerer, wirkliche geheime Rath und Oberstküchenmeister, Graf von Firmas Peries, (Z. 307. des Einr. Prot. vom J. 1817.) an die hohe Bundesversammlung eingesendet hat, und den Titel führet: »Examen »impartial du projet de constitution pour le Royaume de Wurttemberg; »par Mr. le Cte de Firmas Peries. à Paris 1817. 8.«

Nach dem Antrage des Herrn Referenten und der von ihm aufgestellten Betrachtung, daß da dieser Gegenstand selbst dermahlen ausser dem Kreise der Berathung der hohen Bundesversammlung liege, auch über die eingesendete Druckschrift nichts verfügt werden könne, wurde

beschlossen:

Diese Einsendung als eine, der Bundesversammlung gewidmete Aufmerksamkeit zu betrachten, und die erwähnte Schrift in dem Bundesarchiv zu den übrigen eingesendeten Druckschriften zu hinterlegen.

§. 426.

Pensions-Angelegenheit der Räthe und Mitglieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landescommissariats zu Mannheim betreffend.

(5. Sitz. §. 19. v. J. 1816.; 18. Sitz. §. 98.; 36. Sitz. §. 252. 44. Sitz. §. 369. v. J. 1817.)

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen: erstattet Vortrag über die jüngste Eingabe der Räthe und Mitglieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landescommissariats zu Mannheim, Pensions-Angelegenheit betreffend, (s. Z. 308. des Einr. Prot. d. J.) und äussert:

Dieselben bäten in ihrem zunehmenden Nothstande, daß wenn der Bundestag ihnen seine Vermittlung in der Sache nicht bewilligen möchte, ihnen entweder ein gemeinsames Gericht angewiesen oder es ihnen selbst überlassen werden möchte, eine der drey obersten Instanzen der drey betheiligten Souveraine zu wählen, um ihre Ansprüche rechtlich zu verfolgen.

Der Herr Referent bringt die in dieser Sache in der 18. Sitzung §. 98. und 36. Sitzung §. 252. d. J. gefaßten Beschlüsse in Erinnerung und bemerkt, daß die Reklamanten eigentlich nur in den Stand gesetzt zu seyn verlangten, ihre Pensions-Ansprüche im Wege Rechtens ausmitteln zu können, und zu dem Ende einen obersten Gerichtshof benannt und gemeinschaftlich bestellet zu haben, um ihre bey dem Reichskammergericht schon verhandelte Sache fortzusetzen und deren Entscheidung, für alle Theile verbindlich, zu bewirken. Die betheiligten Höfe wären auch mit den deßfallsigen angezogenen Beschlüssen einverstanden, so daß es nur der Benennung eines solchen gemeinsamen obersten Gerichtshofes zu dem Ende hier noch bedürfen werde, und es scheine bey dem Mangel der noch immer abgehenden Erklärungen, daß die betheiligten Höfe es auch bisher unterlassen hätten, eine bestimmte Vereinbarung unter sich darüber zu treffen, oder solche der Bundesversammlung mitzutheilen. Da die meisten dieser Pensionisten aber, nach ihrer Anführung, jetzt seit 15 Jahren ihre Pension entbehren müßten, so werde die gewünschte endliche Erledigung um so dringender, und die Bundesversammlung könne in dem zum öftern wiederholten Gesuch derselben, nur eine verstärkte Veran-

lassung finden: die Herren Bundesgesandten der betheiligten Höfe von Baden, vom Großherzogthum Hessen und Nassau nochmals dringendst aufzufordern, sich mit ihren Abstimmungen zu Protokoll über den gegenwärtigen Vortrag auf eine den frühern Beschlüssen gemäße, und zur Beförderung der dabey eintretenden nöthigen Rechtspflege genügende Weise gefälligst, ohne längeren Verzug, erklären zu wollen; oder sonst auch der Bundesversammlung die Ernennung eines obersten Gerichtshofes unter den dreyen der hier betheiligten Bundesstaaten, zur rechtlichen Erledigung der Sache, stillschweigend zu überlassen.

Hierauf erklärte der Großherzoglich Badische Herr Gesandte: In Betreff der Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landescommissariats zu Mannheim, wegen der ihnen reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente, insbesondere deren nachträgliche Vorstellung und Bitte, die Entscheidung ihrer Reklamation irgend einem Obergerichte eines der betheiligten Höfe zu übertragen betreffend, sieht sich die Großherzoglich Badische Gesandschaft nunmehr in den Stand gesetzt, nach eingelangter Erklärung des Großherzoglich Hessischen, nnd bereits erhaltener übereinstimmenden Aeusserung des Herzoglich Nassauischen Hofes über das wechselseitige Einverständniß, die Final-Verhandlungen über diesen Gegenstand bey dem Oberhofgerichte zu Mannheim betreiben zu lassen, dieser hohen Versammlung von der nun zu Stande gekommenen Vereinbarung, wegen der Wahl eines gesammtverbindenden obersten Gerichtshofes, als Richter in dieser Angelegenheit, die unverweilte Mittheilung zu machen.

Indem hiervon, in Gefolge der in dem Protokolle der 18. Sitzung §. 98. gefaßten Beschlußnahme, die gemeinschaftliche vorläufige Anzeige erstattet wird, behält sich die Großherzoglich Badische Gesandtschaft vor, über die Modalitäten der weitern Vollziehung dieser Vereinbarung das Erforderliche zu veranlassen, und somit die definitive Erledigung auch dieser Sustentationssache herbeyzuführen.

Der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte gab zu Protokoll: In Uebereinstimmung mit der Großherzoglich Badischen Anzeige, hinsichtlich des Beschlusses, welcher in der 18. diesjährigen Sitzung über die Vorstellung der Mitglieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Commissariats gefaßt worden ist, erklärt diesseitige Gesandtschaft, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog

von Hessen es gern verstattet haben, die Entscheidung der gedachten Reklamation dem Oberhofgerichte zu Mannheim zu überlassen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

Daß nach den vorliegenden Erklärungen, dieser Gegenstand als erledigt anzusehen und den Reklamanten hiervon Mittheilung zu machen sey, um ihre Beschwerde bey dem Oberhofgerichte zu Mannheim weiter verfolgen zu können.

§. 427.

Gesuch mehrerer Bürger und Handwerker der Residenzstadt Cassel, die Aufrechthaltung der an sie durch Cession ursprünglich Kurhessischer Forderungen und Capitale während der Westphälischen Regierung geleisteten Zahlungen betreffend.

(41. Sitz. §. 312. v. J. 1817.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem wiederholten Gesuche mehrerer Bürger und Handwerker der Residenzstadt Cassel, die Aufrechthaltung der an sie durch Cession ursprünglich Kurhessischer Forderungen und Kapitale während der Westphälischen Regierung geleisteten Zahlungen, welches Zahl 348. des Einr. Prot. enthalten ist, und bemerkt, daß die Bittsteller unterm 11. July d. J. mit ihrem Gesuche ab- und an die Landesgerichte verwiesen worden seyen, wovon sie den weiteren Erfolg zu gewärtigen hätten. Wenn nun dieselben in ihrer jetzigen Vorstellung keineswegs anführten oder beybrächten, daß sie jene Zurechtweisung befolgt und im Wege Rechtens bey den Landesbehörden ihre Forderungen angebracht hätten, oder daselbst enthört worden wären, die sonstigen unbescheinigten Anführungen hingegen so wenig hier vor die Bundesversammlung gehörten, als dieselben glaubhaft erschienen; so würden die Reklamanten mit ihrem weiteren Gesuche hier nur auf den ihnen längst insinuirten Beschluß der Bundesversammlung in dem Betreffe und auf dessen Befolgung zu verweisen seyn, wenn man nicht etwa die Vorstellung nur ad acta gehen lassen möchte.

Hierauf wurde einhellig

beſchloſſen:

Das wiederholte Geſuch mehrerer Caſſeler Bürger und Handwerker, da ſolches durch den ihnen ſpäter zugekommenen Beſchluß (der 41. Sitzung §. 312.) erledigt worden ſey, lediglich ad acta zu nehmen.

§. 428.

Geſuche um Anſtellung als Agenten bey der Bundesverſammlung.

Der Herzoglich Holſtein-Oldenburgiſche, Anhalt- und Schwarzburgiſche Herr Geſandte, von Berg, giebt Kenntniß von den unter den Zahlen 336., 338. und 339. des Einr. Prot. d. J. eingekommenen Geſuchen des Dr. Hartwig und Advokaten Goll zu Frankfurt, dann des Hofraths Kleber zu Gießen, um Aufnahme in die Zahl der Bundesagenten, mit dem Antrag, daß da nach dem in der 55. Sitzung §. 412. gefaßten Beſchluſſe vom 11. d. M. von der Anſtellung eigener Agenten dermalen abſtrahirt worden ſey, dieſe Vorſtellungen bloß ad acta zu nehmen wären.

Einverſtanden mit dieſem Antrage, wurde

beſchloſſen:

Die Vorſtellungen des Dr. Hartwig und Advokaten Goll zu Frankfurt, dann des Hofraths Kleber zu Gießen, lediglich ad acta zu nehmen.

§. 429.

Anzeige wegen Führung der 13. Stimme auf die nächſtfolgenden drey Monate von Naſſau.

Braunſchweig und Naſſau. Der Herr Geſandte von Martens zeigt an, daß nach der zwiſchen Braunſchweig und Naſſau beſtehenden Uebereinkunft, die Führung der 13. Stimme vom 1. Januar 1818. an, für die folgenden drey Monate auf Naſſau übergehe.

§. 430.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verleſen, und die Eingaben von Zahl 341. — 347. der Commiſſion zuzuſtellen beſchloſſen.

§. 431.

Aus Veranlassung der instehenden Festtage ist man übereingekommen, die nächste förmliche Sitzung den 12. Januar 1818. zu halten.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 341. bis 347.

Nro. 341. Das Großherzoglich Sachsen-Weimarische Ministerium übersendet in Auftrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar eine Vorstellung in Betreff einer beträchtlichen vertragsmäßigen Ersatz-Forderung an die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, und Sachsen-Meiningen, ingleichen an das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: mit der Bitte an die hohe Bundesversammlung, zuvörderst die verfassungsmäßige Vermittlung, und falls solche ohne Erfolg bleiben sollten, die rechtliche Austrägal-Entscheidung eintreten lassen zu wollen; nebst einer Anlage unter dem Titel: »Darstellung des Thüringischen Rayon-Vertrags im Jahr 1814. und der darin begründeten Rechts-Verhältnisse.

Nro. 342. Doctor Rapp, Advokat in Frankfurt: bittet um gnädige Aufnahme in die Zahl der Agenten.

Nro. 343. Fürst Friedrich zu Sayn-Wittgenstein, legt einen Aufsatz als Voranzeige zu der nächstens in Druck erscheinenden näheren Beschreibung »Ueber Kartoffeln, in Betreff deren Anwendung zu Brodt u. s. w.« zur hohen Einsicht vor.

Nro. 344. Johann Heinrich Kitz, Weinhändler zu Oberroßbach: legt ein amtliches Dekret zur hohen Einsicht vor, und erneuert sein Gesuch, in Betreff einer Geldforderung an die Stadt Oberroßbach.

Nro. 345. Freyherr von Zobel zu Darstatt und Freyherr Rüdt von Collenberg, Bevollmächtigte des überrheinischen Adels, bitten: daß ein Comité der hohen Bundesversammlung sich vereinigen möchte, die Verhältnisse des überrheinischen Adels im Allgemeinen zu würdigen, und zu gestatten, daß ihr die Gesuche der Individuen vorgelegt werden.

Nro. 346. Liebler, Kanonikus des ehemaligen Liebfrauenstifts zu Worms, bittet dringend um die hohe Verfügung, daß ihm Statt der zeither von dem Großherzogthum Hessen bezogenen geringen Pension von 350 fl. eine billige Erhöhung derselben von den betheiligten Souverainen gnädigst zu Theil würde.

Nro. 347. Die Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt: legen die an den Senat der freyen Stadt Frankfurt unterm 16. December übergebene Vorstellung und Verwahrung in Betreff ihrer Verfassungs-Verhältnisse und insonderheit der Bestellung eines Senats-Commissärs bey der jüdischen Verwaltungs-Behörde, zur hohen Einsicht vor.

Beylage

zu dem

Protokolle der acht und funfzigsten Sitzung.

vom 22. December 1817.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung, d. d. Schwerin und Neustrelitz, den 28. November 1817. über die Mittel und Wege, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Georg ꝛc. ꝛc.

Wir sind, in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Königl. Hoheit und Liebden, nach Unserer, seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzo und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbart und getroffen werden möchten, Unseren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit den, auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft genugsame Unterhandlung pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen:

I.

Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sey es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beyden allein, entweder unmittelbar

oder bey einer, ihnen landesverfassungmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bey der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

II.

Die compromissarische Behörde soll seyn:

1) Entweder,

in den Fällen, wo Wir mit Unseren Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht; welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Proceßform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des, bey Parität der Stimmen gewöhnlichen, gesetzlichen Verfahrens;

2) Oder, in dem Fall, wo wir mit Unseren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromiß-Gattung vereinigen, zwey deutsche Bundesfürsten, respective von Uns und Unseren Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihre Bundestags-Gesandten oder zwey der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich

3) Jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen stehet, nothwendig ein Zusammentritt von zwey oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne

alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theil zur Hälfte gewählt, so daß es von Uns nicht nur, sondern auch von Unseren Landständen, in jedem besondern Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf die Benennung der doppelten Anzahl zur Auswahl aus den gegenseitig Benannten, zu bestehen.

III.

Die Compromiß-Behörde soll stets binnen zwey Monaten, nach dem Dato des darauf gerichteten Antrags, erwählet und angeordnet seyn; und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wenn es im Entstehungsfall erforderlich werden möchte, auf deßfallsigen Antrag, dem deutschen Bundestage anvertrauet werden, dergestalt, daß derselbe alsdann für die vordersamste Anordnung der, im vorigen Art. II. sub 3. bestimmten, schiedsrichterlichen Behörde sorgt.

IV.

Im Falle über die zweyte Gattung des Compromisses (Art. II. 2.) eine Uebereinkunft getroffen ist, erwählen die zur Verhandlung der Sache benannten, rechtskundigen Staatsmänner einen Obmann; oder wenn sie über die Wahl desselben sich nicht vereinigen können, wird er von der deutschen Bundesversammlung bestellt.

Im Fall die dritte Gattung des Compromisses (Art. II. 3.) Statt findet, erwählen die Schiedsrichter einen Obmann, welcher demnächst resp. als drittes oder fünftes Mitglied eintritt.

V.

Der gewählte Obmann soll zwar in die Reihe der Schiedsrichter eintreten, aber insofern der Präses der Commission werden, daß er beyde Theile zuerst einladet, ihm eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache, so wie ihrer Ansprüche oder Beschwerden, binnen einer kurzen angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist, einzureichen, auch bald nachher per Deputatos an einem, von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, wo von ihm dann eine gütliche Ausgleichung ernstlich

zu versuchen ist, nachdem er zuvor die beyderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilt und ihre Meynung vernommen hat.

VI.

Wenn dann die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleibt, soll der Obmann die Schrift des einen Theils dem andern wechselseitig mittheilen und eine billige peremtorische, nicht über drey Monate hinausgehende Frist sub praejudicio praeet conclusi festsetzen, binnen welcher von beyden Theilen eine Gegen- und Schlußschrift eingereicht seyn muß.

VII.

In dem Fall, daß die erste Gattung der Compromisse (Art. II. 1.) Statt findet, fällt zwar nach der Natur der Sache, die Wahl eines Obmanns weg, vielmehr procedirt das Gericht in seiner Gesammtheit; dasselbe soll aber ebenfalls nach eingegangenen Deductionen den Versuch der Güte machen, auch in Ansehung der ferneren Satzschriften, wie in den Art. V. und VI. vorgeschrieben ist, verfahren.

VIII.

Wenn auf diesem Wege die Akten für geschlossen angenommen sind, sollen gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich erwägen und ein, zur Vermeidung sonstiger Akten-Rotulirung, die Zahl der Deductionen und Gegen-Deductionen ausdrücklich anführendes Erkenntniß sprechen, welches von ihnen beyden Theilen auf eine legale Art bekannt zu machen ist.

IX.

Dieß Erkenntniß soll, nach Beschaffenheit der Sache, noch Eine Satzschrift von jedem Theile, zu mehrerer Aufklärung fordern, oder auf Beybringung von Urkunden und auf Beweis gehen, oder definitiv seyn, auch in den ersteren Fällen ein Interimisticum verordnen können; allemal aber muß es von beyden Theilen ohne Widerrede und weiteren Streit befolgt werden.

X.

Sollte die Beschwerde auf thätliche Störung im Besitz gehen, auf thätliche Aufdringung eines neuen Rechts, oder auf Verfügungen, welche den hergebrachten

Stand der Dinge und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen verändern; so sollen die Schiedsrichter nach Mehrheit der Stimmen, gleich nach Eingang der ersten Ausführungen von beyden Theilen, ja wenn die Natur und Lage der Sache es erfordert, selbst vor dem Versuch der Güte, ein Inhibitorium zur Erhaltung des vorigen Status quo, oder ein angemessenes Interimisticum erkennen können; jedoch alsdann unverzüglich weiter verfahren, den Versuch der Güte anstellen, bey dessen Mißlingen die weiteren gegenseitigen Deductionen, und zwar nicht bloß über den Besitzstand, sondern über die eigentliche zum Grund liegende streitige Rechtsfrage selbst, fordern, und nicht bloß in Possessorio, sondern über den Grund und das Wesen der Sache Recht sprechen.

XI.

Die Schiedsrichter sollen die Fristen, vom Anfang an, und überhaupt nach Beschaffenheit der Sache, immer möglichst kurz setzen, auch das Urtheil so schnell als möglich und längstens binnen sechsmonatlicher Frist, vom Tage des Aktenschlusses an, sprechen.

XII.

Wenn der eine oder der andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruch, wider alle Erwartung, nicht Folge leisten möchte, so soll von Seiten Unserer Landstände, zur Manutenenz desselben, der Recurs an den Bundestag frey bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir Unserer Seits bringen Kraft landesherrlicher Macht das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an Unseren sonstigen fürstlichen und landesherrlichen Rechten, auch insonderheit der in §. 527. des Landesvergleichs Uns ausdrücklich vorbehaltenen Zuständniß, durch vorstehende allergnädigste Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen.

Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unsern Landständen für zu weitgreifend erachtet werden, so soll ihnen vorbehalten bleiben, bey eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Deklaration oder Remedur nachzusuchen.

XIII.

Ungeachtet des hier festgesetzten Weges bleibt es indessen, wie sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Fall ganz unbenommen, durch eine gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft auch jeden andern beliebigen Weg zu erwählen, oder den Modum procedendi zu verändern.

Wie nun sämmtliche vorstehende Bestimmungen, in Betreff des zu beobachtenden Compromiß-Verfahrens, so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen, allgemein gültige Bestimmungen auf dem deutschen Bundestage vereinbart und getroffen seyn werden; so wollen Wir Unsere Erklärung und Anordnung bey dem Bundestage durch Unsern accreditirten Gesandten einreichen und durch denselben darauf antragen lassen, daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieser Unserer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin (Neu-Strelitz), den 28. November 1817.

Patent-Verordnung

wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen

über

Landesverfassung und was dahin gehört.

Gleichlautend mit dem Original

Freihr. von Plessen.

von Heſſen es gern verſtattet haben, die Entſcheidung der gedachten Reklamation dem Oberhofgerichte zu Mannheim zu überlaſſen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten ſich hierauf zu dem

Beſchluſſe:

Daß nach den vorliegenden Erklärungen, dieſer Gegenſtand als erledigt anzuſehen und den Reklamanten hiervon Mittheilung zu machen ſey, um ihre Beſchwerde bey dem Oberhofgerichte zu Mannheim weiter verfolgen zu können.

§. 427.

Geſuch mehrerer Bürger und Handwerker der Reſidenzſtadt Caſſel, die Aufrechthaltung der an ſie durch Ceſſion urſprünglich Kurheſſiſcher Forderungen und Capitale während der Weſtphäliſchen Regierung geleiſteten Zahlungen betreffend.

(41. Sitz. §. 312. v. J. 1817.)

Ebenderſelbe: giebt Kenntniß von dem wiederholten Geſuche mehrerer Bürger und Handwerker der Reſidenzſtadt Caſſel, die Aufrechthaltung der an ſie durch Ceſſion urſprünglich Kurheſſiſcher Forderungen und Kapitale während der Weſtphäliſchen Regierung geleiſteten Zahlungen, welches Zahl 348. des Einr. Prot. enthalten iſt, und bemerkt, daß die Bittſteller unterm 11. July d. J. mit ihrem Geſuche ab- und an die Landesgerichte verwieſen worden ſeyen, wovon ſie den weiteren Erfolg zu gewärtigen hätten. Wenn nun dieſelben in ihrer jetzigen Vorſtellung keineswegs anführten oder beybrächten, daß ſie jene Zurechtweiſung befolgt und im Wege Rechtens bey den Landesbehörden ihre Forderungen angebracht hätten, oder daſelbſt enthört worden wären, die ſonſtigen unbeſcheinigten Anführungen hingegen ſo wenig hier vor die Bundesverſammlung gehörten, als dieſelben glaubhaft erſchienen; ſo würden die Reklamanten mit ihrem weiteren Geſuche hier nur auf den ihnen längſt inſinuirten Beſchluß der Bundesverſammlung in dem Betreffe und auf deſſen Befolgung zu verweiſen ſeyn, wenn man nicht etwa die Vorſtellung nur ad acta gehen laſſen möchte.

Hierauf wurde einhellig

beſchloſſen:

Das wiederholte Geſuch mehrerer Caſſeler Bürger und Handwerker, da ſolches durch den ihnen ſpäter zugekommenen Beſchluß (der 41. Sitzung §. 312.) erledigt worden ſey, lediglich ad acta zu nehmen.

§. 428.

Geſuche um Anſtellung als Agenten bey der Bundesverſammlung.

Der Herzoglich Holſtein-Oldenburgiſche, Anhalt- und Schwarzburgiſche Herr Geſandte, von Berg, giebt Kenntniß von den unter den Zahlen 336., 338. und 339. des Einr. Prot. d. J. eingekommenen Geſuchen des Dr. Hartwig und Advokaten Goll zu Frankfurt, dann des Hofraths Kleber zu Gießen, um Aufnahme in die Zahl der Bundesagenten, mit dem Antrag, daß da nach dem in der 55. Sitzung §. 412. gefaßten Beſchluſſe vom 11. d. M. von der Anſtellung eigener Agenten dermalen abſtrahirt worden ſey, dieſe Vorſtellungen bloß ad acta zu nehmen wären.

Einverſtanden mit dieſem Antrage, wurde

beſchloſſen:

Die Vorſtellungen des Dr. Hartwig und Advokaten Goll zu Frankfurt, dann des Hofraths Kleber zu Gießen, lediglich ad acta zu nehmen.

§. 429.

Anzeige wegen Führung der 13. Stimme auf die nächſtfolgenden drey Monate von Naſſau.

Braunſchweig und Naſſau. Der Herr Geſandte von Martens zeigt an, daß nach der zwiſchen Braunſchweig und Naſſau beſtehenden Uebereinkunft, die Führung der 13. Stimme vom 1. Januar 1818. an, für die folgenden drey Monate auf Naſſau übergehe.

§. 430.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verleſen, und die Eingaben von Zahl 341. — 347. der Commiſſion zuzuſtellen beſchloſſen.

§. 431.

Aus Veranlassung der instehenden Festtage ist man übereingekommen, die nächste förmliche Sitzung den 12. Januar 1818. zu halten.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 341. bis 347.

Nro. 341. Das Großherzoglich Sachsen-Weimarische Ministerium übersendet in Auftrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar eine Vorstellung in Betreff einer beträchtlichen vertragsmäßigen Ersatz-Forderung an die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, und Sachsen-Meiningen, ingleichen an das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: mit der Bitte an die hohe Bundesversammlung, zuvörderst die verfassungsmäßige Vermittlung, und falls solche ohne Erfolg bleiben sollten, die rechtliche Austrägal-Entscheidung eintreten lassen zu wollen; nebst einer Anlage unter dem Titel: »Darstellung des Thüringischen Rayon-Vertrags im Jahr 1814. und der darin begründeten Rechts-Verhältnisse.

Nro. 342. Doctor Rapp, Advokat in Frankfurt: bittet um gnädige Aufnahme in die Zahl der Agenten.

Nro. 343. Fürst Friedrich zu Sayn-Wittgenstein, legt einen Aufsatz als Voranzeige zu der nächstens in Druck erscheinenden näheren Beschreibung »Ueber Kartoffeln, in Betreff deren Anwendung zu Brodt u. s. w.« zur hohen Einsicht vor.

Nro. 344. Johann Heinrich Kitz, Weinhändler zu Oberroßbach: legt ein amtliches Dekret zur hohen Einsicht vor, und erneuert sein Gesuch in Betreff einer Geldforderung an die Stadt Oberroßbach.

lung einer Summe von acht tausend drey hundert und sieben und zwanzig Gulden 20 kr. im 24 fl. Fuß anzubefehlen geruht; welche Summe demnach in diesen Tagen zur Disposition der Kassenkuratel gestellt worden ist.

Beyde interimistisch gezahlte Summen machen nun ungefähr zwey Drittheile der auf Preussen gefallenen Rückstands-Quote aus; und das letzte Drittheil wird seine gleiche Anweisung sofort erhalten, wenn der sichere Eingang der zur Vollziehung des Vergleichs erforderlichen übrigen Quoten von sämmtlichen betreffenden Regierungen ohne Ausnahme angezeigt seyn, und die ganze einstweilige Quoten-Auswerfung ihre noch vorbehaltene und nunmehr zu wünschende letzte Feststellung erhalten haben wird.

§. 5.

Die Competenz der Bundesversammlung betreffend.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme giebt zu Protokoll: Die Durchlauchtigsten Fürsten der 16. Stimme geben dem einhelligen Gutachten der Commission über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags Höchstihren vollen Beyfall, und wünschen nur, daß die definitive Feststellung der organischen Einrichtungen des Bundes baldigst erfolgen möge.

In den dem Gesandten über diesen Gegenstand ertheilten Instruktionen, befindet sich noch die besondere nicht unerheblich scheinende Bemerkung: bis dahin, daß sich genauere Bestimmungen für die Kompetenz möglich machen, dürfte die besondere Verabredung zweckmäßig seyn, daß bey streitigen Fällen die Bundesgesandten die Instruktion ihrer höchsten Höfe einzuholen hätten, und dann nach Mehrheit der Stimmen über die Competenz entschieden werden solle, indem sonst die dabey interessirte Parthey nicht für verbunden erachtet werden dürfte, sich der Meynung der Majorität zu unterwerfen.

§. 6.

Wiebekings Werk: Theoretisch-praktische Wasserbaukunst in vier Bänden mit 153 Kupfern. 2. Auflage.

Präsidium: legt ein Schreiben des Königlich Baierischen geheimen Raths Ritter von Wiebeking vor, wodurch derselbe ein Exemplar seiner theoretisch-prak-

Beylage

zu dem

Protokolle der acht und funfzigsten Sitzung.

vom 22. December 1817.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung, d. d. Schwerin und Neustrelitz, den 28. November 1817. über die Mittel und Wege, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Georg ꝛc. ꝛc.

Wir sind, in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Königl. Hoheit und Liebden, nach Unserer, seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzo und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbart und getroffen werden möchten, Unseren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit den, auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft genugsame Unterhandlung pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen:

I.

Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sey es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beyden allein, entweder unmittelbar

oder bey einer, ihnen landesverfassungmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bey der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

II.

Die compromissarische Behörde soll seyn:

1) Entweder,

in den Fällen, wo Wir mit Unseren Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht; welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Proceßform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des, bey Parität der Stimmen gewöhnlichen, gesetzlichen Verfahrens;

2) Oder, in dem Fall, wo wir mit Unseren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromiß-Gattung vereinigen, zwey deutsche Bundesfürsten, respective von Uns und Unseren Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihre Bundestags-Gesandten oder zwey der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich

3) Jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen stehet, nothwendig ein Zusammentritt von zwey oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne

Seine Kaiserliche Majestät sind zum Voraus überzeugt, daß Höchstderen Bundesgenossen den mitgetheilten Entwurf mit Unbefangenheit prüfen und beurtheilen, demnächst aber zur Ausbildung des Systems mit eben dem Eifer mitwirken werden, welchen Allerhöchstdieselben bey dieser und jeder andern Gelegenheit der Befestigung der Bundesverfassung, in ihrer gesetzlichen Ausdehnung, zu widmen bereit und entschlossen sind.

Weit entfernt, den ganzen Umfang der Militärorganisation des deutschen Bundes zu erschöpfen, konnte der Entwurf, den ich Einer hohen Bundesversammlung vorzulegen habe, nur die Fundamente derselben enthalten. Die sämmtlichen darin aufgestellten Sätze, bedürfen einer bestimmten Anwendung und einer weitern Bearbeitung. Seine Majestät sehen dem Erfolg der darüber zu eröffnenden Verhandlungen mit hoffnungsvollem Vertrauen entgegen, und werden aufrichtig bemüht seyn, sowohl durch die im Laufe dieser Verhandlungen Höchstdero Bundesgesandtschaft zu ertheilenden ferneren Instruction, als durch gerechte und unbefangene Würdigung jedes von Seiten der andern Höfe zu erwartenden Vorschlages eine für Deutschland so wichtige Sache zur glücklichen Vollendung zu bringen.

Seine Kaiserliche Majestät glauben übrigens, daß sämmtliche deutsche Höfe und freyen Städte, mit Allerhöchstderselben die Ueberzeugung theilen werden, daß bey den bevorstehenden Verhandlungen über die Militärorganisation folgende Punkte eine ganz besondere Rücksicht verdienen.

1) Die Evidenthaltung der Streitkräfte, selbst in Friedenszeiten;

2) die Leichtigkeit und Wirksamkeit der Vermehrung derselben nach dem jedesmaligen Bedarf;

3) die billigste Vertheilung der Lasten unter die Gesammtheit der Bundesstaaten, in dem Verhältniß ihrer relativen Stärke und mit beständigem Vorbedacht auf die Möglichkeit der Leistung;

4) Die zweckmäßigste Fürsorge für Vertheidigung der Bundesstaaten, durch angemessene feste Plätze;

Zweyte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15ten Januar 1818.

(War eine vertrauliche Sitzung, zu welcher der Großherzoglich Badische Herr Gesandte, Freyherr von Berkheim, den Königlich Württembergischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Wangenheim; und der Herr Gesandte der 13. Stimme, Freyherr von Marschall, den Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens substituirt.)

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19. Januar 1818.

In Gegenwart

Aller in der 1ten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Braunschweig's und Nassau's: des für den Herzoglich Nassauischen Staatsminister, Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen geheimen Kabinetsrath, Herr von Martens.

Auf 1,000. Mann des stehenden Heeres werden fünf Geschütze angenommen, die das Liniengeschütz und den Reservepark bilden. Die beyliegende Tabelle enthält einen Vorschlag der Contingents-Vertheilung, unter der gehörigen Rücksicht, daß die Stellung der Reiterey, des Geschützes, der Pontons u. s. w. nur auf die größeren mit dieser Waffengattung versehenen Staaten fällt.

Es bleibt den Berathungen des Bundes vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Militärverfassung des Bundes in Controlle und Aufsicht geleitet werden soll.

IV.

Kriegsstand.

Besteht aus zwey Procent der Bevölkerung der Bundesstaaten für das aktive Heer und aus einem Procent für die Ersatz-Mannschaften und Festungs-Besatzungen.

Das stehende Heer wird in diesem Zustand durch die Landwehren verstärkt, und kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise von der Bundesversammlung auch an Zahl geringer gestellt werden.

Die Art der Bildung, Bekleidung, Ausrüstung und des Dienstes der Landwehr, so wie der Ergänzung des stehenden Heeres, gehört der Verfassung jedes Landes an.

Die Dienstzeit bey dem stehenden Heere, so wie bey der Landwehr, bestimmen die Gesetze jedes Landes; es ist jedoch zu wünschen, daß in den Staaten des deutschen Bundes darin keine zu auffallende Verschiedenheit Statt finde. Die Eintheilung in Korps ist in der oben erwähnten Tabelle angedeutet, wobey die Grundsätze obwalten:

a) Daß jeder Staat, der ein vollzähliges Kavallerie-Regiment und das richtige Verhältniß der Artillerie stellt, einen eigenen Körper bildet, und daß

b) die Contingente der Staaten, deren Lage es nicht erlaubt, diese beyden Forderungen zu erfüllen, unter sich in Brigaden und Divisionen zusammengestellt werden.

V.

Oberfeldherr.

Der Bund bestimmt durch Mehrheit der Stimmen denjenigen Bundesstaat, dem die Ernennung des Oberfeldherrn anheim gegeben werden soll, und wird dann von dem Bunde bestätiget.

Diese Stelle, der Deutschland seine Kräfte vertraut, setzt Eigenschaften voraus, welche nur durch die Erfahrung erreicht und geprüft werden, und das allgemeine Zutrauen zu dieser Wahl auffordern.

Der Oberfeldherr muß demnach in früheren Verhältnissen wenigstens ein Korps mit Auszeichnung vor dem Feinde angeführt haben. Er führt den Titel: Feldmarschall des deutschen Bundes. Seine Macht ist unbeschränkt für die innere Ordnung des Heeres, nach den bestehenden Militärgesetzen, und der Verwendung der Streitkräfte, nach den Bedürfnissen des Krieges.

Er wählt seinen Generalstab aus den Offizieren der Bundesarmee. Er berichtet an den Bundestag, führt aber den Krieg nach seinen besten Einsichten, und ist dem Bunde für den Erfolg, so weit es in seinen Kräften steht, verantwortlich. Die Anwendung dieser Grundsätze ist der ferneren Berathung des Bundes, von dem er die Befehle anzunehmen hat, vorbehalten. Der Oberfeldherr tritt in Eid und Pflichten des Bundes; die einzelnen Korps, welche das Bundesheer bilden, sind zwar nur an den Eid gebunden, welchen sie ihren Landesherren geleistet haben, wirken aber während des Bundeskriegs, nach den von diesen eingegangenen Verpflichtungen, nur allein nach den Zwecken des Bundes. Da seine Stelle nur auf den Krieg oder das Commando der zusammengezogenen Bundesarmee berechnet ist, so hört sie im Augenblicke, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten, wieder auf.

VI.

Armee-Zeichen.

Die Bundesarmee erhält am Tage ihres Zusammenstoßens ein eigenes Armee Zeichen, welches sie neben denen ihres Landesherrn trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab.

Seine Kaiserliche Majestät sind zum Voraus überzeugt, daß Höchstderen Bundesgenossen den mitgetheilten Entwurf mit Unbefangenheit prüfen und beurtheilen, demnächst aber zur Ausbildung des Systems mit eben dem Eifer mitwirken werden, welchen Allerhöchstdieselben bey dieser und jeder andern Gelegenheit der Befestigung der Bundesverfassung, in ihrer gesetzlichen Ausdehnung, zu widmen bereit und entschlossen sind.

Weit entfernt, den ganzen Umfang der Militärorganisation des deutschen Bundes zu erschöpfen, konnte der Entwurf, den ich Einer hohen Bundesversammlung vorzulegen habe, nur die Fundamente derselben enthalten. Die sämmtlichen darin aufgestellten Sätze, bedürfen einer bestimmten Anwendung und einer weitern Bearbeitung. Seine Majestät sehen dem Erfolg der darüber zu eröffnenden Verhandlungen mit hoffnungsvollem Vertrauen entgegen, und werden aufrichtig bemüht seyn, sowohl durch die im Laufe dieser Verhandlungen Höchstdero Bundesgesandtschaft zu ertheilenden ferneren Instruction, als durch gerechte und unbefangene Würdigung jedes von Seiten der andern Höfe zu erwartenden Vorschlages eine für Deutschland so wichtige Sache zur glücklichen Vollendung zu bringen.

Seine Kaiserliche Majestät glauben übrigens, daß sämmtliche deutsche Höfe und freyen Städte, mit Allerhöchstderselben die Ueberzeugung theilen werden, daß bey den bevorstehenden Verhandlungen über die Militärorganisation folgende Punkte eine ganz besondere Rücksicht verdienen.

1) Die Evidenthaltung der Streitkräfte, selbst in Friedenszeiten;

2) die Leichtigkeit und Wirksamkeit der Vermehrung derselben nach dem jedesmaligen Bedarf;

3) die billigste Vertheilung der Lasten unter die Gesammtheit der Bundesstaaten, in dem Verhältniß ihrer relativen Stärke und mit beständigem Vorbedacht auf die Möglichkeit der Leistung;

4) Die zweckmäßigste Fürsorge für Vertheidigung der Bundesstaaten, durch angemessene feste Plätze;

IX.

Vertheilung der Militärkosten.

Sie beschränken sich vorerst auf die Unterhaltung und in Standsetzung der bestehenden Festungen und auf die Erbauung und Verschanzung der noch nicht bestehenden Vertheidigungspunkte, die in dem allgemeinen Defensionssystem als nöthig erkannt werden.

Die Beyträge an Lieferungen in die Magazine, so wie die Geldbeyträge in die Kassen der Armee, und zur Unterhaltung der Bundes-Festungen, müssen im Frieden bestimmt und auf die verschiedenen Länder vertheilt werden. Die Bedürfnisse des aktiven Heeres der Ersatzmannschaft und der Festungs-Besatzungen, während des Krieges, müssen diesem Anschlage zum Grunde liegen.

Preußen. Seine Majestät der König, mein Herr, sind mit denen in der verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Proposition entwickelten Ansichten vollkommen einverstanden, und theilen mit Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät die feste Ueberzeugung, daß die daraus hergeleiteten, mit hoher zu verdankender Liberalität und Entsagung aller Privatrücksichten aufgestellten, Höchstihren Bundesgenossen zur Prüfung und Beurtheilung überlassenen, und der künftigen freyen Berathung Einer hohen Bundesversammlung vorbehaltenen allgemeinen Grundzüge einer wohlgeordneten deutschen Militär-Organisation, bey gehöriger Würdigung des damit beabsichtigten, für die Gesammtheit der Bundesstaaten so heilsamen Zweckes, den ihnen gebührenden Beyfall nicht verfehlen werden.

Allerhöchstdieselben glauben, daß nur eine baldige, auf wechselseitiges Vertrauen gegründete Einigung, über die Annahme dieser Grundzüge, die nachherige Bearbeitung, Anwendung und Ausbildung derselben erleichtern kann; und so wie Allerhöchst Sie bis jetzt bey jeder Gelegenheit zur Befestigung der Bundesverfassung thätig mitzuwirken bestrebt gewesen sind, so werden Sie auch Ihrerseits in dieser höchst wichtigen Beziehung gern neue Beweise dieser Ihrer theilnehmenden Gesinnungen an dem künftigen Wohle Deutschlands geben.

Ich trage im Sinne dieser Erklärung darauf an, daß über die verehrliche Oesterreichische Proposition mit ihren Beylagen zu Einholung nöthiger Instruk,

tionen, unbeschadet des Rechts früherer Abstimmung, ein Verlaß von vier Wochen angesetzt werde.

Baiern. Es ist zwar über diese Angelegenheit seit länger als einem Jahr nicht nur Verlaß genommen und das Protokoll eröffnet, sondern hierüber selbst schon Theilweise verhandelt und abgestimmt worden. Indessen finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß über den gegenwärtig vorgelegten Entwurf, welchen wir der ununterbrochenen Sorgfalt Seiner Kaiserlichen Majestät zu verdanken haben, innerhalb vier Wochen die Instruktionen der Höfe und Committenten eingeholt werden, insofern man den Sinn damit verbindet, daß das Protokoll für die eingehenden Erklärungen auch in der Zwischenzeit geöffnet bleibe, und eine allenfalls wegen Entfernung oder sonstiger Hindernisse verspätete Erklärung auch nach jenem Zeitraume noch nachgetragen werden könne.

Damit sodann dieser für den Bestand des deutschen Bundes so hochwichtige Gegenstand nach dem Wunsche Seiner Kaiserlichen Majestät zu jener Vollendung und Reife gebracht werden möge, welche allein dem Werke Gedeihen versprechen können, dürfte es räthlich seyn, daß man sich die nach und nach eingehenden Instruktionen vertraulich mittheile, sie mit den etwa noch zu erwartenden Vorschlägen und den bereits vorhandenen Vorarbeiten vergleiche, und die Resultate so zusammenstelle, daß dadurch ein gleichförmiger Leitfaden der Berichtserstattung gewonnen werde, um sodann vor der Ziehung des Hauptbeschlusses allenthalben erschöpfende, auf alle Punkte sich erstreckende Instruktionen erholen zu können.

Königreich Sachsen: stimmt auf die K. K. Oesterreichische Proposition, über das Militär- und Vertheidigungswesen des deutschen Bundes für einen Verlaß von vier Wochen, unbeschadet den früher oder später eingehenden Vorschriften, um die Ansichten der Höfe über die in gedachter Mittheilung vorgeschlagenen Grundzüge zu vernehmen.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft zweifelt nicht, daß ihr Allerhöchster Hof in der Kaiserlich Oesterreichischen Proposition einen neuen zu verdankenden Beweis der Gesinnungen und Fürsorge Sr. Kaiserlichen Majestät für das Beste und die Feststellung des Bundes finden werde, und werde nicht säumen, nach eingeholten Instruktionen, die nähere Erklärung abzulegen, mit dem Bemerken, daß der schon ausgesprochene Grundsatz, daß der anzunehmende Termin von vier Wochen

nicht präcluſiv ſey, der dieſſeitigen Geſandtſchaft um ſo nothwendiger ſcheine, als die Entfernung, worin ſie ſich von ihrem Allerhöchſten Committenten befinde, in der jetzigen Jahreszeit ihr nicht ſicher annehmen laſſe, daß ſie vor Ablauf der vier Wochen mit nöthigen weitern Inſtruktionen verſehen werden könne.

Würtemberg: tritt der Königlich Baieriſchen Abſtimmung bey.

Baden. Die dieſſeitige Geſandtſchaft verdanket in dem einer hohen Bundesverſammlung vorgelegten Entwurfe über die Grundzüge des deutſchen Militär- und Vertheidigungsweſens, dem K. K. öſterreichiſchen Hofe einen wiederholt gegebenen Beweis ſeiner Bemühungen für die Erhaltung des deutſchen Staaten-Bundes. Sie vermeint dieſen Geſinnungen dadurch am beſten zu entſprechen, wenn ſie darauf anträgt, da in dieſem Entwurfe nur ganz allgemeine Grundzüge aufgeſtellt ſind, die noch reiflicher Berathungen, Erörterungen und einer Geſammt-Uebereinſtimmung bedürfen, um zu einem befriedigenden Reſultate zu führen, vorderſamſt dieſen Vorſchlag zur geeigneten Würdigung und Inſtruktions-Einholung, innerhalb vier Wochen, unbeſchadet der früheren und ſpäteren Erklärungen, an die reſp. Regierungen einzuſenden und ſodann die darüber erhaltenen Weiſungen und Anſichten, vorerſt zu einem Gegenſtande vertraulicher Beſprechung zu machen, um ſo nach und nach, durch Annäherungen der verſchiedenen Anſichten über die zu beſtimmenden Grundſätze zur Bildung eines Ganzen ſich zu vereinigen.

Jedoch kann dieſelbe nicht umhin, in Bezug auf diejenige verehrliche Präſidial-Abſtimmung, welche in der 31. Sitzung vom 29. May 1817., in Betreff der Entwerfung einer Bundes-Matrikel ad Protocollum gegeben wurde, und worin es wörtlich heißt:

» Daß die Grundlage der militäriſchen Verhältniſſe des deutſchen Bundes
» nur durch Entwerfung einer Bundes-Matrikel begründet werde; «

ſo wie dieſelbe vor einiger Zeit ſchon die Abſtimmung Ihres höchſten Hofes in dieſem Betreffe erhalten hat, den Wunſch erneuert vorzutragen: daß ehe noch in das Detail eines für Deutſchland zu bildenden Militär-Syſtems eingegangen werde, vor allen Dingen die Bundes-Matrikel möge feſtgeſetzt werden, da dieſe, die geographiſch-politiſche Charte Deutſchlands und ſeiner Streit-

kräfte bestimmend, der einzige Maaßstab nur seyn kann, der zur Richtschnur für die Berichtigung seiner Militär-Verhältnisse zu dienen im Stande ist.

Kurhessen. Ohne Zweifel wird jeder unter uns sich beeilt haben, über die vorgelegten Grundzüge Instruktionen zu begehren. Vorausgesetzt, daß unter der angetragenen Verlaßnahme nichts weiter verstanden wird, als unsern Höfen und Committenten den Wunsch auszudrücken, daß sie uns innerhalb vier Wochen mit Instruktionen versehen möchten, trete ich dem Königlich Preussischen Antrage bey. Im Uebrigen schließe ich mich den von Baiern und Baden über die demnächstige Behandlung des vorliegenden Gegenstandes geschehenen Anträgen vollkommen an.

Großherzogthum Hessen: stimmt zur Instruktions-Einholung binnen vier Wochen, wie Baiern.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Die diesseitige Gesandtschaft tritt dem Königlich Preussischen Antrage auf die so eben mitgetheilte verehrliche Kaiserlich Oesterreichische Proposition einen Verlaß von vier Wochen, zu Einholung nöthiger Instruktionen zu nehmen, vollkommen bey; mit dem Vorbehalte jedoch und in der Voraussetzung, daß diese kurze Frist den allenfalls etwas später eingehenden Weisungen ganz unnachtheilig seyn werde. Unerachtet der weiten Entfernung ihres Allerhöchsten Hofes, und der mancherley Hindernisse, die in der gegenwärtigen Jahreszeit einer ganz geregelten Communication mit demselben sich häufig entgegensetzen, wird sie dennoch es sich zur angelegensten Pflicht machen, sich zu bemühen, die gewünschte Erklärung ihres Allerhöchsten Hofes in der festgesetzten Frist beyzubringen, um die weitere Bearbeitung dieses höchst wichtigen Gegenstandes, und eine endliche Abstimmung über denselben auch von ihrer Seite möglichst zu befördern.

Niederlande, wegen dem Großherzogthume Luxemburg. Indem ich diese sehnlich erwartete Vorlegung der Grundlinien zu den militärischen Einrichtungen des deutschen Bundes geziemend verdanke, bin ich gleicher Meynung, den großen Gegenstand überhaupt unsern Höfen vorzulegen und binnen vier Wochen in nähere Betrachtung zu ziehen.

Nur bin ich befehliget den 8. Artikel, das System der Bundesfestungen, so weit dasselbe auf uns bereits bekannt gewordenen großen Europäischen Anordnungen

beruht, und folglich die Verhältnisse von Luxemburg alsobald zu erörtern, zu empfehlen und mit Gründen zu unterstützen, um dem Eingang zu verschaffen.

So wie ich mir immerdar habe angelegen seyn lassen, aus den Trümmern der vorigen Reichsverfassung die besseren und brauchbaren Materialien zu sichten und zu Tage zu fördern, so ist die Erwähnung auch hier ein sehr natürlicher Uebergang: daß die Theorie der Reichs- oder Bundesfestungen keineswegs neu sey. Ich werde aber um so weniger lange dabey verweilen, weil es in Wahrheit nicht die schönern Federn sind, womit sich unsere Geschichte schmücken kann.

Nachdem wir seit dem verwerflichen Tractat von Chambord, also von den drey Bisthümern und insbesondere von Metz angefangen, in den besten Jahrhunderten eine edle Provinz nach der andern verloren hatten, und auch die Niederlande gespalten wurden, vervollkommnete sich die französische Kriegskunst, und es verdoppelte und verdreyfachte sich in Frankreich ein drohendes Wehrsystem, es erzeugte sich jene so sorgfältige, so merkwürdige dreyfache Festungsreihe, die nur zu oft leichtes Mittel des Angriffs wurde.

Nach dem Verlust des Elsasses sann man jedoch auch in Deutschland, namentlich am Oberrhein auf etwas, was von der Seite nachdrücklicher widerstehen könnte; und Kehl und Philippsburg in Badischen und Speyerischen Landen, also im Gebiet mindermächtiger Fürsten gelegen, nahmen die Natur gemeinschaftlicher oder von Reichsfestungen an. Zu bald aber wurden auch diese wenigen und ungenügenden vernachläßiget, die Beyträge, so vieler Kaiserlichen Ermahnungen ungeachtet, versäumt, und um so weniger an etwas der Lage mehr angemessenes ernstlich gedacht. Es sind die eigenen Kaiserlichen Worte jener Zeiten bey solchen Versäumnissen:

« Zur ewigen Schande und Spott der ganzen deutschen Nation. »

Ja der Bischoff von Speyer, ganz gegen die conservatorischen Staatsmaximen, die dem hohen priesterlichen Stande so eigen seyn sollen, entblödete sich nicht, Beyträge an das Reich zu gesinnen, um Philippsburg zu demoliren!

Mainz selbst war zwar an sich nicht Reichsfestung, im Sinne nämlich gemeinschaftlicher Berechtigung und Verpflichtung der Erhaltung; nichts destoweniger sind die Beyspiele da, daß während des Nothstandes des Kurstaates, Römermonate zu den Reparaturen verwilligt wurden.

Als in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts angesehene Officiere, die in den dortigen Gegenden und zu Kehl befehligten, die Insufficienz vorstellten, und darauf antrugen, Offenburg oder einen andern bequemen Ort zu befestigen, und dem Reich als Vormauer zu übergeben, blieb es jedoch dabey, und Johann Jakob Moser, der berühmteste und fruchtbarste unserer Publicisten, nahm davon Anlaß zu sagen:

» Wem dergleichen einfallen kann, der muß keine sonderliche Einsicht in die » Intestina des Reichsconvents haben. «

Meine hochgeehrten Herren, ich habe die lebhafte Ueberzeugung, daß unsere Intestina, der erleuchtetere Sinn unserer so gewarnten Höfe, von festerer Beschaffenheit seyn werden, und das hohe Interesse der Niederlande fordert mich auf, Sie alles Ernstes darum anzusprechen.

Lassen Sie mich nur auf einen Augenblick, in meiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger im Großherzogthum Hessen, hier erwähnen, und ich fürchte durchaus nicht, vom verständigen Theil der Nation verleugnet zu werden: daß keine Last und Beyhülfe, wenn ihr Betrag wird billig ermäßigt und in's Klare gesetzt seyn, bereitwilliger wird entrichtet werden!

Zugleich fühle ich aber die ganze Wichtigkeit des hohen Berufs, in die Absichten der hohen Mächte einzugehen; Verhandlungen, denen ich so nahe war, Völkerverträge, die ich selbst im Namen des Königs geschlossen und unterzeichnet habe, zu entfalten. Ich meine das Luxemburgische Staatsverhältniß im Zusammenhang, diesen ganzen Berührungs- und Vereinigungspunkt zweyer so ansehnlichen Nationen, der Deutschen und der Niederländer; diesen einfachen Ring, der gleichsam dort zwey Ketten fest zusammenfügt; endlich die Erwähnung, warum eben das, und nicht mehr geschehen ist.

Sie zweifeln also nicht, daß das französische Befestigungssystem von den Alpen, vom Jura bis an die Nordsee im Kabinet dieses mächtigen Monarchen im Zusammenhang erwogen, geprüft und stets verbessert wird. Wir sind immer in selbst verschuldetem Nachtheil, wenn wir es nicht ersetzen, nicht nachahmen, unser Bundes- und Allianzsystem nicht so gestalten, und so in das Auge fassen, daß es derselbigen Combination empfänglich sey.

Die Leute zu Marseille und Bayonne steuern, um Lille und Strasburg fest zu erhalten, und garnisoniren dort ohne Widerspruch. Dieselbige Bereitwilligkeit muß unter uns seyn, wenn die Nachtheile der vergangenen Zeit von uns abgewendet bleiben sollen! Es gehört wesentlich zum Begriff der deutschen Einheit, die sonst nur in einem Schall leerer Worte besteht.

Ich habe niemals die Bewunderung der Alten in dermaßen theilen können, wenn welche unter ihnen sich vornahmen, die Staatseinrichtungen so zu ordnen, daß sie allen Theilen recht seyen, oder vernünftig seyn sollten. Dieser Zweck scheint mir so aus der Natur der Sache hervorzugehen, so einzig Dauer zu versprechen, daß ich nicht begreife, wie man ihn einen Augenblick vergessen kann, sobald man nur dazu Mittel und Möglichkeit in der Hand hat. Mannigfaltig ist diese Rücksicht bey dem, was jetzt unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht, und anwendbar auf Länder sowohl, wie auf Individuen.

Man hat dort gefragt, warum nur Luxemburg im engern Verband mit Deutschland stehe, und dort, warum nicht gänzliche Geschiedenheit der Niederlande? Andenken an blutiges Erringen, eigenthümliche Einrichtungen, verschiedene Sprachen, Gesinnung der Nation, entfernte bey uns den Wunsch, dem deutschen Bunde, dessen Gestaltung noch ungewiß war, in größerem Maaße zu gehören.

Ueberlegt man aber in Deutschland, wie zahlreich, wie groß, wie kostspielig unsere Festungen sind, längs der Maas, im Binnenland, und von der Mosel und dem Semoy bis zum äussersten Flandern; wie gänzlich von ihrer Vertheidigung die Sicherheit Deutschlands abhängig sey; wie natürlich der Anspruch auf ungleich größere Beyhülfe zu dieser mächtigen Barriere wäre, gehörten die Niederlande zum deutschen Bund, so darf ich das billigende Urtheil der Verständigen in Anspruch nehmen, der Dinge wie sie sind; und um so größere Bereitwilligkeit, für Luxemburg diese Hülfe zu leisten.

Als zu Wien die ersten Verabredungen wegen der Bundesfestung Luxemburg getroffen worden, war der deutsche Bund erst im Werden; und schon darum konnte er als Macht nicht darüber gefragt werden. In den Verträgen zwischen Preussen und den Niederlanden, sind die Gerechtsame des Bundes, auf jener gegebenen Basis nur fortschreitend, hinreichend gewahrt worden, wie ich bald werde befehliget seyn,

zu Ihrer Einsicht zu bringen. Betrachten sie zudem, daß das Recht der Garnisonirung eigentlich eine Last sey, die nur das Gefühl der Nothwendigkeit kann wünschenswerth machen, und daß jene Staaten dazu dennoch als die geeignetsten erscheinen, die mit den zahlreichsten Armeen diesen festen Punkt unterstützen mögen, wo sie alsdann die ihrigen wieder finden.

Lassen Sie mich alsobald hinzusetzen, daß wenn alle Dinge im Laufe der Zeit consolidirt seyn werden; wenn die Verbindung der gesammten Niederlande in den Augen der europäischen Staaten nicht mehr neu ist; wenn man überall durch täglich steigende Erfahrungen anerkennen wird, daß bey dieser edlen und einsichtsvollen Nation, Ehre, Pflicht und Klugheit, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, der Genuß einer freyen und musterhaften Verfassung, allgemeinere und stärkere Bindungsmittel sind; als Sprache, Glaube und Residenzen, oder dieses oder jenes Specialinteresse, im Einzelnen zu trennen vermögen; dann sehe ich den Augenblick möglich; und er ist bey uns gewünscht, wo in Luxemburg durch neue Verträge nur einheimische Besatzung, und Deutschland auch von diesen Geldbeyträgen wird befreyet seyn!

Wende ich mich nun im Zusammenhang zu den Verhältnissen von Oesterreich, Preussen, Baiern, Baden und dem Großherzogthum Hessen, nämlich zu den andern Bundes-Festungen, so werden Sie nicht mißkennen, daß diese Anmuthung der Präsidialproposition nicht dahin zielt, die Gleichheit der Rechte zu verletzen, sondern sie herzustellen; die Gleichheit der Rechte der Unterthanen nämlich, aus deren Seckel am Ende diese Bedürfnisse genommen werden. Die Sehnsucht nach neuen Erwerbungen und Aenderungen, würde den Kabinetten noch so fremd seyn, so wird sie in den Völkern wach werden, wenn für sie die Last zu schwer wird; oder der eine sie trägt, während der andere davon gänzlich befreyet bleibt. Und das ist besonders auf diejenige große, meinem Königlichen Hause so befreundete nordische Macht anwendbar, in deren Händen die Reihe glorreicher Begebenheiten eine so bedeutende Anzahl von Festungen zu unsrer Aller Sicherheit gelegt hat.

Unsre Aufgabe wird also auch nur die gewöhnliche in allen großen politischen Verhandlungen seyn: das richtige Maas zu finden, und in der Sorgfalt niemals zu erkalten.

Einen vorzüglich hohen Grad der Aufmerksamkeit erfordert hinfüro die Vertheidigung von Süddeutschland und die Wahl des Hauptfestungsplatzes; weil augenscheinlich von der Seite unser gemeinschaftliches Vaterland am verwundbarsten erscheint, die wenigsten Festungen zählt. Nicht nur erst jetzt, sondern im ganzen Laufe dieser großen Verhandlungen hat es mir geschienen, daß von jener Seite das Gleichgewicht von Europa, das Ebenmaas der Angriffs- und Vertheidigungsmittel noch nicht hergestellt sey; und die künftige Offenkundigkeit der Staatsschriften wird es bewähren, mit welchem Nachdruck ich zu wiederholtenmalen, bald als deutscher Herr und Bürger, bald auch officiell, auf die Rückgabe des Elsaßes gedrungen habe. Und nur von dieser Ueberzeugung war ich geleitet, die die ersten Feldherren und Staatsmänner unsrer Zeit mir zu benehmen umsonst bemüht waren; keineswegs aber von irgend einer Gehäßigkeit gegen ein geistreiches Volk, unter dem ich gastfrey empfangen war, und unter welchem ich den Abend meines Lebens zubringen wollte, wäre es nicht in Deutschland. Gehässigkeit, deren Saamen ich lieber vertilgen wollte, weil hinführo nichts klügeres seyn wird, als nach vollzogenen Friedensbedingungen alles Vergangene gegen einander aufzuheben.

Selbst die neuen Worte von Deutschthümlichkeit und was man dem entgegensetzt, möchte ich aus dem Sinn unsrer aufgeregten Jugend verbannen, wenn sie dahin zielten, und der Bildung und Civilisation entgegenwirken. Denn auch in den heftigsten Stürmen der Zeit, ist man in jenem großen Hauptstaat gegen uns gleichmüthiger geblieben. Fürwahr, ihr natürlicher Takt, ihr guter Geschmack, erstreckt sich weiter als auf die Hauben und Mäntel ihrer Frauen. Sie misbilligen nicht, was anständig und klug ist, und man hatte dort große Zeichen der Widmung in Spanien und Deutschland, bereits unter die Tugenden gezählt, wenn es gleich ihr Blut kostete, wie man noch unter uns vielfältig darauf sann, unter welches Kapitel des Hochverraths und der Thorheit es zu reihen sey.

Bey ihrem ungezweifelten Scharfsinn und Sinn für die Kriegskunde, bey ihrer unbestrittenen Tapferkeit, bey ihrem hohen Ehrgefühl, sollen und werden wir nun nicht zurückbleiben. Die deutsche Nation ist wach und hält den Schritt. Es hängt darum nur von der Höhe kräftiger Leitung ab, damit jenes System, jene Leichtigkeit, wornach freylich in Frankreich manche trachteten: « avoir la clef « de son voisin pour pouvoir entrer chez lui à toute heure et le surprendre « quand il dort »; jene trägen, schlafenden Schäferstunden für uns, nimmermehr

wiederkommen. Eben so wenig, als verrätherische Verbindungen, und es ist die bleibende Rolle des Niederländischen Gesandten an dieser Stelle, für Beydes Sorge zu tragen.

So wie im Rath zu Bern oder in andern Sälen, wo man auf das Schicksal der Menschen und der Völker Einfluß nahm, die treffendsten und bewährtesten Sittensprüche zur ewigen Erinnerung eingegraben wurden, so wünschte ich hier in goldner Schrift die Worte zu lesen, womit die hochgeehrten drey Männer unter uns, meine werthen Freunde, dies Kapitel der Reihenfolge schlossen:

« Keine Beleidigung zuzufügen, keine zu dulden. »

Großherzoglich- und Herzoglich Sächsische Häuser. Die Gesandtschaft werde bey ihren Höfen darauf antragen, sie binnen vier Wochen mit Instruktionen über die Kaiserlich Oesterreichische Proposition zu versehen.

Braunschweig und Nassau: Wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: stimmen damit überein, daß diese Kaiserlich-Oesterreichische Proposition vorläufig sofort den Regierungen zur Instruktionseinholung vorgelegt werde, um in Folge der angetragenen Verlaßnehmung so viel möglich sich erklären zu wollen, damit dieser wichtige Gegenstand alsdann hier am Bundestage zur weitern Rücksprache und Berathung gebracht, und einer endlichen Abstimmung solchergestalt vorbereitet werde.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Mecklenburg.

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Baiern.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Mecklenburg.

Die Anlage der Kaiserlich Oesterreichischen Proposition wurde unter Zahl 2. diesem Protokolle angefügt;

Hierauf aber

beschlossen:

Daß über die Kaiserlich Oesterreichische Proposition, die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens betreffend, Verlaß zur Einholung der nöthigen Instruktionen genommen werde, um sich so viel möglich innerhalb vier Wochen darüber zu erklären.

§. 10.

Regulirung der Pensionen der Mitglieder des deutschen Ordens.

(12. Sitz. §. 50. v. J. 1816.; 4. Sitz. v. J. 1817. §. 25., 23. Sitz. §. 135., 36. Sitz. §. 245., 37. Sitz. §. 261. 39. Sitz. §. 277. und 280., 40. Sitz. §. 291., 42. Sitz. §. 323., 43. Sitz. §. 335., 44. Sitz. §. 352., 55. Sitz. §. 407.)

Preussen. Der Gesandte ist beauftragt, in Beziehung auf die in der 55. Sitzung erfolgten commissarischen Vorschläge, wegen einer provisorischen Pensionirung der vormaligen Angehörigen des deutschen Ordens, zu erklären, wie man Königlich Preussischer Seits die bey diesen Vorschlägen gehegte Absicht nicht verkenne, bey ermangelnder Wahrscheinlichkeit einer baldigen befriedigenden Anordnung des Gegenstandes, für das Erste einige Beruhigung und Aushülfe für die meistens sehr bejahrten Interessenten zu bewirken.

Wenn es jedoch mit diesem Zwecke verbunden seyn möchte, das nächste Begehren ohne Weiteres wiederum an diejenigen Regierungen zurückzustellen, an welche lediglich, als an Besitzer von Gebieten, in denen vormalige Ordensbesitzungen gelegen, das Ansuchen der einzelnen Interessenten zunächst gestellt worden war, so kann doch die Königlich Preussische Regierung weder,

Erstlich: zu dem Anschein regelmäßiger Vertheilung und zu dem bedeutenden Maße der Anforderung stimmen, die aus den erfolgten Vorschlägen hervorgehen; noch kann dieselbe,

Zweytens: der Natur des Gegenstandes und der Stellung der Bundesversammlung, so wie dem wahren Interesse der Betheiligten, entsprechend finden, daß eine ordnungsmäßige Erledigung der Sache nunmehr auf unmittelbare Unterhandlung zwischen den in Anspruch kommenden Regierungen gestellt werden soll.

Was vielmehr das Erstere, oder den etwanigen Betrag einer provisorischen Vorschuß-Pension betrifft, so ist derselbe theils an und für sich, theils nach der Zahlungs-Bestimmung auf zwey Jahre, mehr ausgedehnt, als es bey Statt findender gerechter Erwartung: daß die definitive Erledigung nicht über alles Maaß verzögert und erschwert werde; erforderlich oder angemessen erscheint. Was das

Zweyte, oder eine ſolche beſtimmte Anordnung des Gegenſtandes betrifft, wie ſie der Vorſchrift und dem Sinne der Bundesakte entſpricht; ſo bieten ſich der Bundesverſammlung die Gelegenheit und die Mittel, ein befriedigendes Reſultat zu erwirken, durch leichtere Zuſammenbringung der Materialien und Gemeinſchaftlichkeit der Erörterung auch am leichteſten dar. Und die Preuſſiſche Regierung hegt, auf bereits zu Stande gebrachte ähnliche Regulirungen geſtützt, die Zuverſicht, daß ein regelmäßiges Verfahren auch hier noch endlich zu einem erwünſchten Ziele führen werde; ſo wie dieſelbe denn auch das Vertrauen in die bereits ernannte Commiſſion ſetzt, daß dieſelbe bey eigner Uebernahme der reiferen Erörterung, die von ihr ſelbſt dem Gegenſtande vorbehalten worden, ein ſolches Reſultat auch ſelbſt ſo gewiſſer erwirken werde, als der dabey zu verfolgende Hauptgeſichtspunkt, in der von ihr gemachten Propoſition bereits angedeutet worden, und die Anſicht der Commiſſion, (was die jetzt zu bewirkende Anordnung betrifft) von der Anſicht der Preuſſiſchen Regierung nur darin weſentlich abzuweichen ſcheint: daß die Commiſſion das geeignete Mittel zum Zweck in die geſonderte Unterhandlung der betreffenden Regierungen ſetzt, wogegen die Preuſſiſche Regierung dafür hält, daß eine ſolche Anordnung ein völlig pflichtmäßiger und ganz geeigneter Gegenſtand für die Wirkſamkeit der Bundesverſammlung ſey.

Wenn übrigens die Königlich Preußiſche Regierung auch dieſen Antrag hauptſächlich auf das allein auf ſolchem Wege reell zu fördernde Intereſſe der Reklamanten gründet; ſo will dieſelbe auch auſſerdem ihre Bereitwilligkeit, Rückſichten des Wohlwollens und der einſtweiligen Aushülfe Statt finden zu laſſen, auch bey dieſer Gelegenheit gern bethätigen, und hofft ſolches durch die bereits getroffene Anordnung zu erweiſen, nach welcher eine zu ſolchem Zwecke ausgeworfene Vorſchußſumme von

Achtzehn Tauſend Gulden,

mit Vorbehalt künftiger gerechter Ausgleichung, auf die von der Commiſſion bezeichneten Reklamanten in ſolcher Art verwandt werden ſoll, daß die erſtere Hälfte derſelben mit 9000 fl. ſofort, und die andere Hälfte binnen einigen Monaten durch die Geſandtſchaft in ſolcher nähern Art vertheilt werde, als dieſelbe durch ihre Regierung mit näherer Vorſchrift deshalb bereits verſehen iſt.

Indem die diesseitige Regierung hiemit auch bey dieser Gelegenheit diejenige Berücksichtigung zu erweisen glaubt, die von ihr auf jede hier vollführte, oder versuchte Erledigung vorliegender Angelegenheiten, selbst bey Stattfindender Unmöglichkeit der Genehmigung und des Einverständnisses, gern genommen wird, so glaubt dieselbe auch dagegen, daß von sämmtlichen Bundesregierungen in gleicher Art, das klar vorliegende Bedürfniß werde erkannt werden: daß es nunmehr endlich auch in Beziehung auf diesen Gegenstand zu einer mehr befriedigenden Erörterung komme, als demselben bis dahin zu Theil geworden ist.

Beschluß:

Daß dieselbe Commission, welche den in der 55. Sitzung vorigen Jahres erstatteten Vortrag übernommen habe, erfucht werde, die Grundsätze, wornach die Pensions-Angelegenheit der deutschen Ordensritter definitiv zu erledigen sey, zu erörtern und der Bundesversammlung vorzutragen, wornächst die Instruktionen hierüber einzuholen und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß zu fassen wäre.

§. 11.

Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D. die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

(14. Sitz. §. 69. 30. Sitz. §. 192. 44. Sitz. §. 355. 53. Sitz. §. 398. 55. Sitz. §. 411. 38. Sitz. §. 418. v. J. 1817.)

Baden. Einer hohen Bundesversammlung ist es gefällig gewesen, in der Reklamationssache der Pfalz-Baierischen Staatsgläubiger Lit. D. nicht nur unter Einverständniß der betheiligten Höfe eine Vermittlung einzuleiten, sondern auch in Folge eines bisherigen Rechtsganges sich durch die diesseitige Gesandtschaft bey dem Großherzoglichen Hofe dahin zu verwenden, daß einstweilen aus demjenigen Theil der Specialhypothek der durch den Reichsschluß von 1803. aus dem Besitz des Schuldners gekommen, bis zur definitiven Abtheilung dieses Schuldenwesens von der Zeit der angebrachten Reklamation an wenigstens die laufenden Zinsen entrichtet werden müßten. Die Großherzoglich Badische Re-

gierung bedauert aufrichtig, daß die Nothwendigkeit, die von der vortrefflichen Präsidial-Gesandtschaft noch ausdrücklich zu diesseitigem lebhaften Dankerkenntnisse vorbehaltene Erklärung, mit einem Rückblick auf den bisherigen vieljährigen Gang dieser wichtigen Angelegenheit zu verbinden, nicht nur an und für sich, sondern auch durch eine zufällige Zerstreuung voluminöser Akten den frühzeitigeren Ausdruck ihres vollkommenen Einverständnisses mit dem angeordneten Vermittlungsweg verhindern und verzögern mußte.

Man konnte sich bey diesem Anlasse alle die vielfältigen Bemühungen und Opfer in ihrer ununterbrochenen Reihe vergegenwärtigen, welche das Großherzoglich Badische Gouvernement einem rechtlichen und billigen Austrag der Sache sowohl, als der individuellen Lage einzelner Creditoren gewidmet hat.

Es würde ausser dem Gange dieses liberalen Systems liegen, wenn man die Anwendbarkeit des Art. 15. der Bundesakte durch den auf die Schulden geistlicher Lande und der Kreise beschränkten Inhalt des Reichsschlusses vom 25. Februar 1803. in Zweifel ziehen wollte, und man würde ganz zweckwidrig auf eine erwünschte Gelegenheit verzichten, das unbefangene große Publikum über das diesseitige Benehmen aufzuklären, und dem erleuchteten Ermessen sehr verehrter Mitglieder der hohen Bundesversammlung die eben so wichtige als unumgängliche Frage zu unterwerfen:

> Ob es wohl an Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Baden sey, dem Hauptangriff und einer provisorischen sehr bedeutenden Zumuthung in einer Schuldforderungs-Sache bloß zu stehen, da ein dritter das Geld aufgenommen und erhalten, ein dritter die Schuldurkunde ausgestellt, und ein dritter in dem reichsfriedensschlußmäßigen Surrogat nicht nur die ganze Generalhypothek, sondern auch noch ausserdem den größeren Theil der Special-Hypotheken noch in natura, und den Rest ebenfalls in Surrogat besitzt.

Wenn die Großherzoglich Badische Regierung die bisherige Mißleitung der Reklamanten theils früheren unrichtig gewürdigten Vorgängern, theils der nicht so strengrechtlich abgemessenen Tendenz extra-judicieller Betreibungen zuschreibt, so muß ihr, wiewohl in sehr gemindertem Grade, auch eine allenfalls erforderliche förmliche Rechtsentscheidung als willkommenes Erledigungsmittel er-

scheinen; nur wird es ihr erlaubt seyn, Eine hohe Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, daß hier vor der Hand nicht von der zur Austrägal-Instanz erforderlichen Klage des einen Souverains gegen den andern, sondern von einer Reklamation deutscher Staatsbürger die Rede ist, mithin die Form einer gerichtlichen Erledigung entweder von dem Ausgange der Vermittelungs-Verhandlungen, welche nöthigenfalls sich sehr zweckmäßig auch über diesen Punkt verbreiten können, oder von derjenigen weiteren Richtung abhängen dürfte, welche die Reklamanten bey wirklicher Anstellung einer förmlichen Klage als zweckmäßig und verträglich erachten werden.

Hiernächst erfüllt die Großherzogliche Gesandtschaft eine heilige Pflicht, indem sie als Folge der zum Behufe einstweiliger Zinszahlung eingetretenen Verwendung aus den zwar unvollständigen, aber nöthigenfalls aus den Akten der ehemaligen Subdelegations-Commission leicht zu supplirenden Materialien den motivirenden Vorwurf beseitigt, als seye den Creditoren ein vollgültiges Recht bisher verweigert worden, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden mit einem Zinsvorschuß für den eigentlichen Schuldner in Anspruch zu nehmen.

Der Reichsfriedensschluß vom 25. Februar 1803. giebt in dem §. 59. die Vorschrift wegen Sustentation der Geistlichen, Reichsstädtischen und Kreisdienerschaft, und befiehlt §. 66. und 67., daß die Sustentationsgelder aus den nächsten Recepturen vierteljährig bezahlt, und auf das simple Anrufen der Pensionisten ein Vollzugsrecht allenfalls durch Administration eintreten soll.

Bey zu theilenden geistlichen Landen soll, insofern über die Vertheilung der Sustentationen und Pensionen, wegen Sicherstellung der kirchlichen und religiösen Verfassung u. s. w. Erörterungen nöthig seyn möchten, solche durch die Kreisausschreibämter und in dem Kur- und oberrheinischen Kreise durch Kurmainz und Hessenkassel vorgenommen werden. §. 68. Endlich wegen der Bestimmungen über die Schulden geistlicher Länder und der Kreise (77—80. und 82—84.) wird im §. 85. verordnet, daß die Vollziehung dieser Beschlüsse sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Oberrheinischen Kreise, Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen haben, und zwar so, daß wenn bey Austheilung der Schulden, oder bey Regulirung des Unterhalts der Geist-

Zweyte, oder eine ſolche beſtimmte Anordnung des Gegenſtandes betrifft, wie ſie der Vorſchrift und dem Sinne der Bundesakte entſpricht; ſo bieten ſich der Bundesverſammlung die Gelegenheit und die Mittel, ein befriedigendes Reſultat zu erwirken, durch leichtere Zuſammenbringung der Materialien und Gemeinſchaftlichkeit der Erörterung auch am leichteſten dar. Und die Preuſſiſche Regierung hegt, auf bereits zu Stande gebrachte ähnliche Regulirungen geſtützt, die Zuverſicht, daß ein regelmäßiges Verfahren auch hier noch endlich zu einem erwünſchten Ziele führen werde; ſo wie dieſelbe denn auch das Vertrauen in die bereits ernannte Commiſſion ſetzt, daß dieſelbe bey eigner Uebernahme der reiferen Erörterung, die von ihr ſelbſt dem Gegenſtande vorbehalten worden, ein ſolches Reſultat auch ſelbſt ſo gewiſſer erwirken werde, als der dabey zu verfolgende Hauptgeſichtspunkt, in der von ihr gemachten Propoſition bereits angedeutet worden, und die Anſicht der Commiſſion, (was die jetzt zu bewirkende Anordnung betrifft) von der Anſicht der Preuſſiſchen Regierung nur darin weſentlich abzuweichen ſcheint: daß die Commiſſion das geeignete Mittel zum Zweck in die geſonderte Unterhandlung der betreffenden Regierungen ſetzt, wogegen die Preuſſiſche Regierung dafür hält, daß eine ſolche Anordnung ein völlig pflichtmäßiger und ganz geeigneter Gegenſtand für die Wirkſamkeit der Bundesverſammlung ſey.

Wenn übrigens die Königlich Preußiſche Regierung auch dieſen Antrag hauptſächlich auf das allein auf ſolchem Wege reell zu fördernde Intereſſe der Reklamanten gründet; ſo will dieſelbe auch auſſerdem ihre Bereitwilligkeit, Rückſichten des Wohlwollens und der einſtweiligen Aushülfe Statt finden zu laſſen, auch bey dieſer Gelegenheit gern bethätigen, und hofft ſolches durch die bereits getroffene Anordnung zu erweiſen, nach welcher eine zu ſolchem Zwecke ausgeworfene Vorſchußſumme von

Achtzehn Tauſend Gulden,

mit Vorbehalt künftiger gerechter Ausgleichung, auf die von der Commiſſion bezeichneten Reklamanten in ſolcher Art verwandt werden ſoll, daß die erſtere Hälfte derſelben mit 9000 fl. ſofort, und die andere Hälfte binnen einigen Monaten durch die Geſandtſchaft in ſolcher nähern Art vertheilt werde, als dieſelbe durch ihre Regierung mit näherer Vorſchrift deshalb bereits verſehen iſt.

tions- und Executions-Befugniß, welche im §. 67. blos wegen der äußerst privilegirten Sache der Pensionisten Ausnahmsweise verliehen war) auch auf die Schuldensache eines weltlichen Landes auszudehnen.

Indessen die Truppen rückten nicht aus, und einige mehrere Aufmerksamkeit auf die Geschichte der Verhandlung selbst, liefert die Gewißheit, daß man diese Commission immer nur als ein Mittel weiter zu Auseinandersetzung einer schwierigen Rechtssache ansah, und ihr übrigens als anmaßlicher Gerichtsbehörde ihre gänzliche Incompetenz sowohl, als ihre verkehrte Rechtsanwendung, mit hinlänglicher Deutlichkeit vor Augen hielt, und es ist nicht zu übersehen, daß die Commission, als ein Theil der Rheinpfälzischen Pensionäre, sich gleich anfangs an das Reichskammergericht wandte, sogleich bey ihrer ersten Zusammenkunft beschloß:

»daß sie sich in keine merita causae einzulassen habe, weil subdelegatio »lediglich judex executionis sey.«

vid. Neuer deutscher Zuschauer Theil 1. S. 31.

So setzte ihr die Ausgleichungs-Commission unter dem 7. August 1814. recht bündig auseinander, daß sie bey Anwendung des Reichsdeputations-Schlusses auf die Rheinpfälzischen Pensionisten der Nullitäten etliche begangen habe, und daß sie sich besonders nicht hätte beygehen lassen sollen:

»ihren Auftrag zu Vollziehung klarer Verordnungen des Deputations»schlusses auf unbestimmt gebliebene Rechtsverhältnisse, und auf Ent»scheidung eines von dem Deputationsschlusse nicht entschiedenen Falls »auszudehnen;«

Und daß daher die hohen Committenten der Ausgleichungs-Commission,

»im Falle dem Entscheid sollte Nachdruck gegeben werden wollen, wegen »allzustarker Ausdehnung der Delegations-Gewalt den Rekurs an Kaiser »und Reich nehmen würden.«

Neuer deutscher Zuschauer S. 132.

Mit dieser rechtlichen Opposition verband man jedoch die Erklärung, daß der Kurfürst von Baden, unter Vorbehalte seiner Rechte gegen Bayern, aus milder Rücksicht, die ganze Pensions-Zahlung übernehmen wolle.

In Hinsicht der Schuldensache trat ein ganz ähnliches Benehmen ein. Die Ausgleichungs-Commission bemerkt der Vollziehungs-Behörde auf ihre Ver-

lichkeit Streit entstehen sollte, sich ein dritter Fürst als Obmann zu erbitten sey. Hier liegen sogleich drey Sätze auf flacher Hand:

1. Diese Executions-Commission hatte es blos mit den Schulden geistlicher Länder zu thun;
2. Sie hatte es keineswegs mit der Entscheidung juristischer Vorfragen, sondern lediglich mit einer einfachen Divisions-Erörterung zu thun und bedurfte schon bey dieser eines Obmanns;
3. Sie war nur für den Kur- und oberrheinischen Kreis aufgestellt, und konnte sich daher auf solche Fälle, die in andere Kreise eingriffen, keineswegs ausdehnen.

Hieraus ergeben sich eben so viele Nullitäten. Diese Stelle befaßt sich nicht nur mit dem Schuldenwesen der Rheinpfalz, die doch kein geistliches Land war, sondern sie fand in ihrer gesetzmäßigen Beschränkung eben so wenig, als in ihrer organischen, den mindesten Anstand, theils die schwierigsten und wichtigsten Rechtsfragen zu entscheiden, theils über solche hinauszugehen; und begieng dort Nullitäten, indem sie contra jus in thesi, (z. B. ausschließlichen Angriff der innern Hypothek und Verurtheilung in die Kapitalzahlung, über die Sentenz des dritten Hypothekbesitzers; über die Wirkung einer mit Specialhypotheken cumulirten Generalhypothek und über die Wechselwirkung mehrerer getrennten Specialhypotheken ꝛc.) in specie gegen den klaren Inhalt des Regresses entschied, und begieng hier Nullitäten, indem sie über einen Gegenstand von Millionen, verwickelt mit den bedeutendsten faktischen und rechtlichen Vorfragen, und zwey Kurfürsten nebst drey Fürsten des Reichs betreffend, ohne alle Erörterung, ohne nur einmal die Beklagten förmlich zu hören, ohne weiters richterlich absprach.

Endlich setzte sie ihrem Werk die Krone auf, als sie eine weitere Nullität blos dadurch zu umgehen glaubte, daß sie den Herrn Kurfürsten von Baiern, der ausser ihrem Bezirke lag, ihrer Entscheidung entzog, also die Besitzer des mindern Theils in das Ganze verurtheilte, und gegen denselben blos eine Regreßklage vorbehielt.

Aber über alle Erwartung und über allen Glauben hinaus war es vollends, als diese einfache Vollziehungs-Behörde, deren einer Theil, mithin deren Hälfte, noch überdies der stärkste Gläubiger war, sich nicht enthlödete, jene Administra-

tions- und Executions-Befugniß, welche im §. 67. blos wegen der äußerst privilegirten Sache der Pensionisten Ausnahmsweise verliehen war, auch auf die Schuldensache eines weltlichen Landes auszudehnen.

Indessen die Truppen rückten nicht aus, und einige mehrere Aufmerksamkeit auf die Geschichte der Verhandlung selbst, liefert die Gewißheit, daß man diese Commission immer nur als ein Mittel weiter zu Auseinandersetzung einer schwierigen Rechtssache ansah, und ihr übrigens als anmaßlicher Gerichtsbehörde ihre gänzliche Incompetenz sowohl, als ihre verkehrte Rechtsanwendung, mit hinlänglicher Deutlichkeit vor Augen hielt, und es ist nicht zu übersehen, daß die Commission, als ein Theil der Rheinpfälzischen Pensionäre, sich gleich anfangs an das Reichskammergericht wandte, sogleich bey ihrer ersten Zusammenkunft beschloß:

» daß sie sich in keine merita causae einzulassen habe, weil subdelegatio
» lediglich judex executionis sey. «

vid. Neuer deutscher Zuschauer Theil 1. S. 31.

So setzte ihr die Ausgleichungs-Commission unter dem 7. August 1814. recht bündig auseinander, daß sie bey Anwendung des Reichsdeputations-Schlusses auf die Rheinpfälzischen Pensionisten der Nullitäten etliche begangen habe, und daß sie sich besonders nicht hätte beygehen lassen sollen:

» ihren Auftrag zu Vollziehung klarer Verordnungen des Deputations-
» schlusses auf unbestimmt gebliebene Rechtsverhältnisse, und auf Ent-
» scheidung eines von dem Deputationsschlusse nicht entschiedenen Falls
» auszudehnen; «

Und daß daher die hohen Committenten der Ausgleichungs-Commission,

» im Falle dem Entscheid sollte Nachdruck gegeben werden wollen, wegen
» allzustarker Ausdehnung der Delegations-Gewalt den Rekurs an Kaiser
» und Reich nehmen würden. «

Neuer deutscher Zuschauer S. 132.

Mit dieser rechtlichen Opposition verband man jedoch die Erklärung, daß der Kurfürst von Baden, unter Vorbehalte seiner Rechte gegen Bayern, aus milder Rücksicht, die ganze Pensions-Zahlung übernehmen wolle.

In Hinsicht der Schuldensache trat ein ganz ähnliches Benehmen ein. Die Ausgleichungs-Commission bemerkt der Vollziehungs-Behörde auf ihre Ver-

urtheilung vom 30. Juny 1814. unterm 19. August c. a. (Neuer deutscher Zuschauer Th. 1. S. 248. und 255.):

» wie unbegreiflich es sey, daß Baden und Leiningen mit Ausschluß Baierns, nicht nur die Zinsen, sondern auch die Kapitals-Termine sogleich bezahlen sollen; «

» wie sie die Frage über die Hypothekar-Verhältnisse unbefugter Weise richterlich entscheide, und die provisorische Zinszahlung und die endliche Kapital-Berichtigung verwechsle; wie sie die §. §. 77. und 78. auf weltliche » wie sie eine authentische Erklärung des Deputationsschlusses umgehe, Länder anwenden; «

und die abtheilenden Herren Fürsten über die Imploratsionsschrift nicht einmal gehört habe; weshalb man unter Acsumulirung dessen was in der Pensionssache unterm 7. August erklärt worden, die wichtigsten Materialien zu einer Obreptions-Anzeige haben, und berechtigt seyn würde, gegen den mehrgedachten Entscheid und wegen Ueberschreitung der Delegations-Gewalt, den Rekurs an Kaiser und Reich zu nehmen. »

» Da inzwischen, so schließt diese Erklärung, sämmtliche sich abtheilende Herren Fürsten jederzeit bereit waren, und noch bereit sind, das mögliche zu thun, so wollen Höchstdieselben in der Hoffnung, daß ihnen die wegen der Pensionen sich vorbehaltene beruhigende Zusicherung auch rücksichtlich des Staatsanlehns Lit. D. werde ertheilt werden, sämmtliche Rheinpfälzische Staatsanleihen nach dem unter ihnen angenommenen provisorischen Theilungsfuß alsbald unter sich abtheilen, und auf diese Art auch die Staatsgläubiger Lit. D. unter Vorbehalt ihrer Ansprüche an des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbaiern Kurfürstliche Durchlaucht, nach einer mit ihnen desfalls zu treffenden Uebereinkunft demnächst befriedigen. «

Aber die Einleitungen auf dem Reichstage oder bey den vermittelnden Mächten zu baldmöglichster Beyziehung Baierns, um welche man den Herrn Kur-Erzkanzler und den Herrn Kurfürsten von Hessen ersucht und worauf man sich bezogen hatte;

(Neuer deutscher Zuschauer 2. Th. S. 120.)

beschränkten sich auf ein allgemein abgefaßtes Schreiben des Ersteren

an den Herrn Kurfürsten von Baiern, und die Uebereinkunft mit den Gläubigern, die schon seit einiger Zeit unterhandelt worden war, kam nicht zu Stande, wie unter andern die anliegenden zwey Schreiben des Herrn Geheimen Raths Baumgärtner vom 3. August und der Herren Rüppel und Harnier vom 15. November beweisen.

Als nun hierauf die Vollziehungs-Commission abermals in die Befugniß des Richteramts fallen wollte, und unterm 20. Oktober 1804. bey Vermeidung Reichsschlußmäßiger Execution und unmittelbarer Administration auf den 26. November e. a. Termine zur Paritions-Anzeige ansetzte, da gab man ihr in einer Erklärung vom 13. November; (vide Bericht der Ausgleichungs-Commission vom 12. Nov. 1804, und G. R. N. 5, 504. v. 6. ejusd.); nicht nur ihre Incompetenz und Nichtigkeiten wiederholt zu erkennen, sondern zeigte ihr auch an, daß man die bedingte Uebernahme der Schulden nunmehro, nachdem die Bedingungen nicht eingetreten, wiederum zurücknehme.

Aber hierbey hatte es noch nicht sein Bewenden, sondern unterm 16. Februar 1805. überreichte Herr Geheime-Rath Baumgärtner persönlich eine weitere Deklaration, worin wie aus den Akten zu entnehmen, die Incompetenz und die Nichtigkeiten der Commission noch ausdrücklicher aufgedeckt und mit Beschwerden gedrohet wurde.

Nach anliegendem Scheine wurde diese Deklaration dem Sekretär Heer übergeben, und hatte die augenblickliche Wirkung, daß von dieser Zeit an sie keine Miene mehr machte, ihre nichtigen Entscheidungen zum Vollzug zu bringen.

Von der Rechtskraft eines Commissions-Urtheils kann daher nimmermehr die Rede seyn, ihre Competenz konnte nicht einmal durch Anerkenntniß begründet werden, denn wo überall keine Gerichtsbarkeit ist, da findet auch keine Prorogation Raum; und es kann eben so wenig irgend einer dahin abgegebenen Erklärung rechtliche Folge gegeben werden, weil alles dasjenige, was vor und durch eine incompetente Stelle verhandelt wird, als nicht geschehen angesehen werden muß.

Die Großherzogliche Gesandtschaft erwähnt auch des nur im Vorübergehen angeführten Reichskammergerichtlichen Mandats vom 29. April 1806. und be-

schränkt sich zu dessen rechtlicher Würdigung auf die Bitte, dem Datum desselben einige Aufmerksamkeit zu widmen.

Nicht zu gedenken des Preßburger Friedens, welcher gegen die Competenz des Reichskammergerichts bedeutende Zweifel erregen könnte, ist es wohl für sich klar, daß jene mehrere Fristen, welche bey dem Reichskammergericht Statt hatten, und die Erörterungen, welche gegen Ersatz der Kosten selbst noch in termino executionis zulässig waren, in den noch überdies durch die spätere Insinuation beengten Zeitraum bis zur Auflösung des deutschen Reichs nicht zusammengedrängt werden konnten.

Ueberdies würde die ganz widerrechtliche, dem klaren Wortlaute widerstrebende Anwendung des Reichsdeputations-Schlusses einen Rekurs an den Reichstag veranlaßt, und dieser unter Einwirkung der vermittelnden Mächte einen solchen Mißbrauch friedensschlußmäßiger Bestimmungen in Bälde beseitigt haben.

Das Großherzoglich Badische Gouvernement wird daher in den Augen einer hohen Bundesversammlung gerechtfertigt erscheinen, wenn es die Verbindlichkeit zur Zinszahlung in ihrer innern Verbindung mit den Rechtsverhältnissen der Hauptschuld selbst bestehen läßt, und sich so wenig befugt als verpflichtet glaubt, durch einen Zinsenvorschuß, der ohnedies nicht fernen gütlichen oder rechtlichen Erledigung vorzugreifen.

Die Anlagen dieser Erklärung der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft wurden unter der Zahl 3. 4. und 5. diesem Protokolle beygefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschluß:

Diese Erklärung vordersamst der zur Begutachtung der Privat-Reklamationen erwählten Commission zum Vortrage zuzustellen.

§. 12.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und

beschlossen:

Die unter Zahl 4. bis 7. eingekommenen Vorstellungen der Commission zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

B e

P r o t o k o l l e dg u n g ,

v o

T

der Bevölkerung und des stehn Frieden, nebst Eint

	Staaten.	Bevölkerung.	Summe.	Geschütz.
	(Mecklenburg-Strelitz .	70,000		
11.	Luxemburg	240,000	820	8
	Nassau	280,000		
Freie Städte.	Hamburg	126,000	1,400	
	Bremen	50,000	157	
	Frankfurt	50,000	62	
	Lübeck	44,000	62	
	Liechtenstein . . .	10,000	55	
			50	
		28,980,000	120,000	671

Anmerkung. Im Kriege, und wenn das ganze das Dreyfache der Zahl für Artilleristen, Sapeurs,

Die Mannschaft für beyde Wa anzen Bevölkerung abgezogen, woraus sich die Zahl d

schränkt sich zu dessen rechtlicher Würdigung auf die Bitte, dem Datum desselben einige Aufmerksamkeit zu widmen.

Nicht zu gedenken des Preßburger Friedens, welcher gegen die Competenz des Reichskammergerichts bedeutende Zweifel erregen könnte, ist es wohl für sich klar, daß jene mehrere Fristen, welche bey dem Reichskammergericht Statt hatten, und die Erörterungen, welche gegen Ersatz der Kosten selbst noch in termino executionis zulässig waren, in den noch überdies durch die spätere Insinuation beengten Zeitraum bis zur Auflösung des deutschen Reichs nicht zusammengedrängt werden konnten.

Ueberdies würde die ganz widerrechtliche, dem klaren Wortlaute widerstrebende Anwendung des Reichsdeputations-Schlusses einen Rekurs an den Reichstag veranlaßt, und dieser unter Einwirkung der vermittelnden Mächte einen solchen Mißbrauch friedensschlußmäßiger Bestimmungen in Bälde beseitigt haben.

Das Großherzoglich Badische Gouvernement wird daher in den Augen einer hohen Bundesversammlung gerechtfertigt erscheinen, wenn es die Verbindlichkeit zur Zinszahlung in ihrer innern Verbindung mit den Rechtsverhältnissen der Hauptschuld selbst bestehen läßt, und sich so wenig befugt als verpflichtet glaubt, durch einen Zinsenvorschuß, der ohnedies nicht fernen gütlichen oder rechtlichen Erledigung vorzugreifen.

Die Anlagen dieser Erklärung der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft wurden unter der Zahl 3. 4. und 5. diesem Protokolle beygefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschluß:

Diese Erklärung vorderſamst der zur Begutachtung der Privat-Reklamationen erwählten Commission zum Vortrage zuzustellen.

§. 12.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und

beschlossen:

Die unter Zahl 4. bis 7. eingekommenen Vorstellungen der Commission zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

B e

P r o t o k o l l e dtz u n g ,

v o

T

der Bevölkerung und des stehn Frieden, nebst Eint

	Staaten.	Bevölkerung.	Summe.	Geschütz.
	Mecklenburg-Strelitz .	70,000		
11.	Luxemburg	240,000	820	8
	Nassau	280,000		
Freie Städte.	Hamburg	126,000	1,400	
	Bremen	50,000	157	
	Frankfurt	50,000	62	
	Lübeck	44,000	62	
	Liechtenstein . . .	10,000	55	
			50	
		28,980,000	120,000	671

Anmerkung. Im Kriege, und wenn das ganze … das Dreyfache der Zahl für Artilleristen, Sapeurs, …

Die Mannschaft für beyde Wa… abgezogen, woraus sich die Zahl d… anzen Bevölkerung

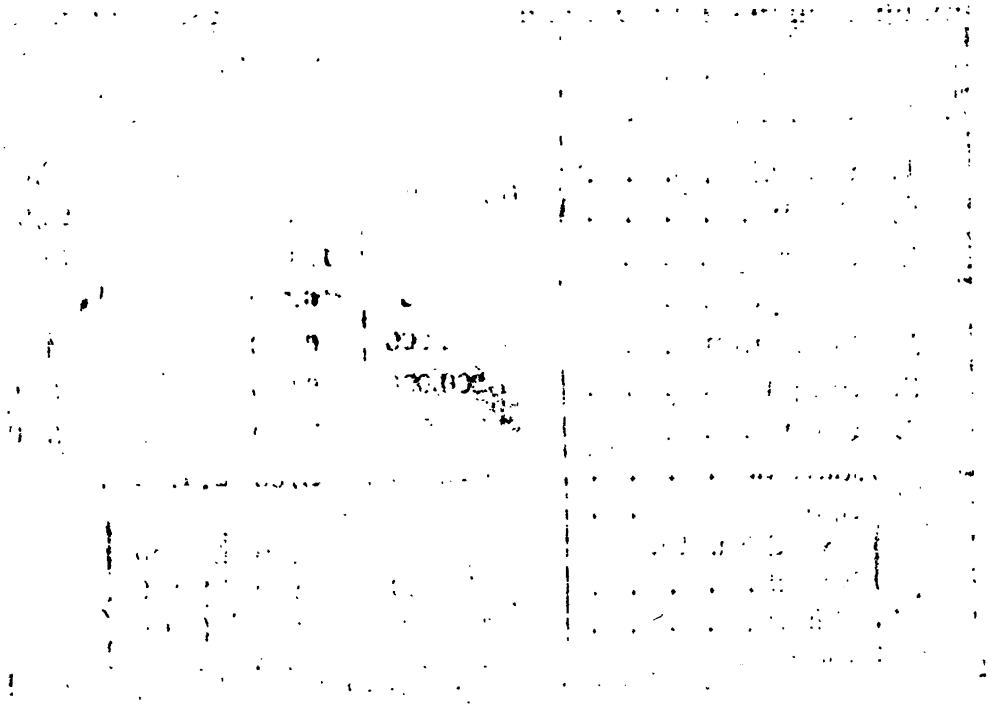

3.

Erste Anlage; zu der Großherzoglich Badischen Erklärung, die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen Litt. D. betreffend.

Schreiben des geheimen Raths Baumgärtner, d. d. Mannheim den 3. August 1804; dann des Wechselhauses Rüppel und Harnier zu Frankfurt d. d. Frankfurt, den 15. November 1804.

Ew. ꝛc. werden mir gütig verzeihen, wenn ich auf Dero schätzbares vom 16. v. M. erst heute antworte; die verwickelte Lage der Sache war der sehr natürliche Grund davon. Die Hauptschwierigkeit, die sich einem mit den Creditoren sub Litt. D. zu treffenden Arrangement entgegensetzt, bleibt immer die, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Baden, mein gnädigster Herr, und die übrigen an der Rheinpfalz participirenden Herren Fürsten, beglaubigt sind, daß die Creditoren mit einem beträchtlichen Theil ihrer Forderung an Kurbaiern sich zu halten schuldig seyen, und in der That, es würde eben so schwer nicht halten, die Gerechtigkeit dieser Behauptung, selbst im Wege der Publicität, in ein helleres Licht zu setzen und auch den rechtlichen Gang der Sache darnach zu leiten. Inzwischen fühlen S^mus^ meus, daß freylich Unschuldige darunter leiden. So wenig Höchstdieselben an diesen Leiden schuldig sind, so sind Sie doch geneigt, die Creditorschaft zu befriedigen, wenn diese anders auch ihrer Seits sich billig finden läßt. Daß erste hierbey ist, daß die bisherigen Zinsen nicht zu 5½ Procent fortdauern können, auch von 5 kann keine Rede seyn, da selbst alsdann, wenn gar kein Streit wäre, und wenn Se. Kurfürstliche Durchlaucht sich zur Zahlung gänzlich verbunden erachteten, Sie das Kapital nicht um diese Zinsen stehen lassen würden. Ist die Creditorschaft geneigt, ihr Kapital künftig zu 4 Procent zu denen in der Obligation Litt. D. bestimmten Terminen stehen zu lassen, so dürften höchstgedacht Se. Kurfürstliche Durchlaucht sich entschließen, auch Ihrer Seits in die Bezahlung der Creditorschaft zu willigen.

Ew. ꝛc. bitte ich nun gehorsamst, mir in Bälde hierüber ihre Erklärung zugehen zu lassen, wobey ich gehorsamst bitte, die Ueberlegung dabey zu nehmen, daß sich gar leicht Leute finden könnten, die sich erbieten würden, das Geld um jene Pro-

cente vorzuschießen. Ich füge diesem noch bey, daß wenn Ew.ꝛc. sich für das Kurhaus Baden thätig erzeigen würden, es gar bald in den schon bekannten Angelegenheiten Gelegenheit geben würde, sehr beträchtliche Geschäfte mit Ihrem Hause zu machen. Dieß versteht sich wohl von selbst, daß Ew.ꝛc., nach Ihrem ersten Erbieten, den Bedacht dahin nehmen, daß von Seiten der Creditorschaft kein Schritt bey der Commission zu Frankfurt weiter geschehe, vielmehr dieselbe dafür besorgt sey, daß einstweilen der, ohnedies nicht zum Präjudiz beyder Theile gereichende Versuch der Güte gedachter Commission bekannt werde, damit auch sie ihrer Seits mit allen fernern Fortschritten einhalte, bis sich demnächst zeigen wird, ob der Vergleich zu Stande kommt oder nicht.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Ew. Hochwohlgebohren sehr verehrlicher Erlaß vom 12. d. ist uns geworden.

Die Vorschläge, die unserm Associé Herrn Rüppel geschehen, hat derselben uns, den übrigen Bevollmächtigten der Creditoren sub Litt. D. referirt. Sie waren von der Art, daß man Pflichtenhalber sich nicht einlassen zu können glaubte. Dieses hatte Ew. Hochwohlgebohren Herr Rüppel bereits eröffnet, und so hielten wir eine anderweite Wiederholung dieser Erklärung für überflüssig.

Um indeß in dieser wichtigen Sache nichts zu versäumen, haben wir Ihre werthe Zuschrift dem Haupt-Bevollmächtigten, Herrn Hofrath Schies, communicirt. Seine Antwort übermachen wir anliegend und empfehlen uns Ew. ꝛc.

Rüppel et Harnier.

4.

Zweyte Beylage, Auszug Geheimen Raths-Protokolls vom 6. November 1804.

5504. Bericht der diesseitigen Ausgleichungs-Commission in Mannheim *No.* 383. v. 3. h. m. die Rheinpfälzische Staatsschuld Lit. D. betreffend.

Hierüber hat man vordersamst für nöthig erachtet, die Gedanken-Aeusserung des Geheimen Raths Baumgärtner zu vernehmen, welche sub Lit. A. beyliegt,

worauf von dem Geheimen Rath Braun die sub Lit. B. anliegende Nebenanzeige entworfen und

beſchloſſen

wurde: 1) Der dieſſeitigen Ausgleichungs-Commiſſion in Mannheim den, mit ihrem obgedachten Bericht eingeſchickten Entwurf, der bey der Subdelegations-Commiſſion in Frankfurt zu übergebenden Erklärung per Extr. prot. mit dem Bemerken zu remittiren, daß man ſolchen genehmige, jedoch ihr anheimſtelle, denſelben Pag. 2. post verba »wohl befugt geweſen wäre« zu inſeriren:

»Dieſe Gründe ſind ſchon in anliegendem Promemoria gedruckt vorgelegt worden. Sie laufen dahin zuſammen, die hohe Subdelegations-Commiſſion, welche nicht die Stelle des Reichsrichters in zweifelhaften, ſondern die Stelle der executiven Gewalt oder der Kreisdirectorien in liquiden Sachen zu vertreten hat, mußte, wenn von proviſoriſcher Zahlungsverfügung die Rede war, nach dem klaren Buchſtaben des §. 78. nicht einen einzelnen Theilhaber der Specialhypotheken, ſondern alle zuſammen, mithin auch Kurbaiern ratione ſeines Oberpfälziſchen Hypothekenbeſitzers dazu anweiſen, wenn aber von einer finalen die Rede war, wozu auch die, keine Hypothek-Antheile beſitzenden Herren Fürſten concurriren ſollten; ſo mußte ſie wegen dem überrheiniſchen Antheil der Rheinpfalz die dafür ſurrogirten Kurbaieriſchen Entſchädigungslande beyziehen, nach §. 38. des Reichsdeputations-Schluſſes. Der Kurbaieriſche Einwand, daß in jenen Stellen zunächſt nur von getheilten geiſtlichen Landen die Rede war, kann keine Aenderung machen; da der §. 84. des Reichsdeputations-Schluſſes klar nachweiſet, daß auch bey den getheilten weltlichen Landen die Abſicht keine andere war, als daß der Antheil, der jenſeits Rheins lag, und cedirt wurde, ſeine Schulden, ſoweit ſie nicht der franzöſiſche Staat übernimmt, auf die Entſchädigungslande herüber werfe, die ihr voriger Beſitzer dafür erhält; deſſen nicht zu gedenken, daß ſobald jenes Argument zugelaſſen wird, damit auch die Competenz dieſer hochanſehnlichen Commiſſion wegfällt, die ebenfalls dort nur in Bezug auf getheilte geiſtliche Lande eintretend erklärt iſt. Auch kann das nichts alteriren, daß Kurbaiern in ſeiner Abſtimmung in der Reichsdeputations-Seſſion 19. ſeinem Voto angehängt hat: »Alle dieſe Beſtimmung über den Schuldenpunct könne »weder Bezug noch Anwendung auf diejenigen Schulden weltlicher Reichslande

» haben, worüber eigene Verabredungen bestehen «; denn die Verbindungen, die es mit Frankreich hat, sind für die theilenden Herren Fürsten res inter alios actae, woraus es wohl gegen Frankreich, nie aber gegen diese einige Argumente hernehmen kann, als welche ihre Rechte und Verbindlichkeiten allein aus dem Reichsschluß zu bemessen haben, der diese Particular-Pacta nirgends auf sie in ihrer Verbindlichkeit extendirt, und jenen Baierischen Vorbehalt gar nicht aufgenommen hat; ein Vorbehalt, der wenn er wirken konnte, alsdann auch abermals beweisen würde, daß der gegenwärtige Fall, so wie von jenem Gesetz, also auch von der Competenz der darin ernannten Reichscommission ausgenommen wäre. «

Uebrigens sey sich bey der Uebergabe derselben, auf den Fall daß etwan Serenissimus Elector gut finden sollten, diese Erklärung noch weiter motiviren zu lassen, ein etwaniger Nachtrag vorzubehalten.

2) Sey dem Geheimen Rath Baumgärtner per Extr. prot. notif. unter Zustellung der Akten zu eröffnen: in dem gedruckten Promemoria wegen der Rheinpfälzischen Staatsschulden, sey bereits Alles gesagt, womit man die Schuldigkeit der Kurbaierischen Concurrenz zu begründen gewußt habe. Gleichwohlen erwarteten Serenissimus Elector von ihm den Entwurf zu dem vorgeschlagenen Nachtrag, worinnen diese Gründe annoch näher dargestellt und motiviret würden.

Hiernächst genehmigten Ihre Kurfürstliche Durchlaucht, daß er von Rüppel und Harnier per privatas Erkundigung einziehe, wessen man sich zu der Creditorschaft, in Ansehung des angesonnenen Zinsnachlasses, zu versehen habe.

Dahingegen hätten Höchstdieselben gutgefunden, die vorgeschlagenen Vorschritte bey den Executionshöfen und bey dem französischen Gouvernement, so wie die Aufstellung eines Agenten in Frankfurt ad hanc causam annoch auszusetzen.

Vt. Gerstlacher.

5.

Dritte Beylage, Bescheinigung des Kurhessischen Subdelegations-Sekretärs über ein von dem Geheimen Rath Baumgärtner bey der Reichsexecutions-Subdelegations-Commission überreichtes Schreiben, d. d. Frankfurt den 16. Februar 1805.

Daß der Kurbadische Herr Geheime Rath Baumgärtner, ein an die Kur-Reichs-Erzkanzler'sche und Kurhessische, zur Kaiserlichen Reichsexecution in beyden rheinischen Kreisen verordnete Subdelegation dahier gerichtetes verschlossenes Schreiben dem Kurhessischen Herrn Subdelegaten heute übergeben habe, wird hierdurch mit dem Anhang bescheinigt, daß darauf nicht eher etwas verfügt werden könne, bis an die Stelle des zurückberufenen Herrn Subdelegaten von Kinningen ein anderer Kur-Erzkanzlerischer Subdelegirter dahier eingetroffen seyn wird.

Heer.
Kurhessischer Subdelegations-Sekretär.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Vierter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1818.

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22. Januar 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Fünfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 26ten Januar 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Sechste Sitzung:

Geschehen, Frankfurt den 29. Januar 1818:

In Gegenwart

Aller in der 3ten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich Preussischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, substituirten Königlich Hannövrischen Gesandten, Herrn von Martens;

und

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich Mecklenburgischen Gesandten, Freyherrn von Plessen.

Inhalt. §. 13. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich Preussischen und des Freyherrn von Plessen, für den Königlich Dänischen Gesandten. §. 14. Vortrag über das Pensionsgesuch des ehemaligen Notars, Franz Förster zu Fritzlar. §. 15. Vortrag über das Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Peterstiftes zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes von Kurhessen. §. 16. Vortrag über die Beschwerde des Freyherrn von Berlepsch gegen Kurhessen, wegen verweigerter Lehnsjustiz. §. 17. Vortrag über die Forderung des vormaligen Königl. Westphälischen General-Einnehmers Harbord, wegen Rückzahlung seiner Caution nabst Zinsen. §. 18 Vortrag über die Beschwerde des H. Chr. Behr zu Bremen, gegen den Senat dieser freyen Stadt, eine Schuldsache betreffend. §. 19. Vortrag über eine Schuldforderung des Kurfürsten von Hessen an den Fürsten von Waldeck; und Wahl eines Ausschusses der Bundesversammlung zur gütlichen Ausgleichung beyder Theile in dieser Schuldforderungssache. §. 20. Erklärung des Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und von Nassau über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände. §. 21. Erklärung von Reuß, ältere Linie, über das Gesuch der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, wegen Auszahlung des Besoldungs-Rückstandes. §. 22. Anzeige wegen tödtlicher Krankheit des Reichspfenningmeister von Hötzendorf, die Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse betreffend. §. 23. Anzeige wegen der für die nächsten drey Monath auf die freye Stadt Hamburg fallende Führung der 17. Stimme. §. 24. Neue Eingaben.)

§. 13.

Substitution des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, für den Königlich Preussischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz; und Substitution des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, für den Königlich Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben.

Präsidium: zeigt an, der Königlich Preussische Herr Gesandte, Graf von der Golz, habe den Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, und der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Lauenbur-

gische Herr Gesandte, Graf von Eyben, habe den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, substituirt.

§. 14.

Gesuch des ehemaligen Notars, Franz Förster zu Fritzlar, um eine Pension von Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen.

Der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin: trägt die Vorstellung des Franz Förster zu Fritzlar (Z. 250. vom Jahr 1817.) vor, worin derselbe als gewesener Notar, dessen Verrichtungen und Verdienst bey Vereinigung des Amtes Fritzlar mit den Kurhessischen Landen im Jahr 1803. aufgehört, während der französischen Occupation zwar wieder ihren Fortgang gehabt, nach der Wiederbesitznahme im Jahre 1813. aber ihr Ende erreicht hätten, er und seine Familie aber dadurch brodlos geworden wären, bittet: ihm nach den Bestimmungen des Lüneviller Friedens zu einer Pension bey Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, Höchstwelche ihm solche abgeschlagen hätten, zu verhelfen.

Der Herr Referent äussert, nach ausgehobenem Inhalte der Reklamation, die Meynung:

Daß, da Notarien und Advokaten nicht als solche Staatsdiener anzusehen wären, welche nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses eine Pension oder eine neue Anstellung in Anspruch nehmen könnten, übrigens der Bundesversammlung kein Fond zu Gebote stehe, aus welchem dem Bittsteller eine Unterstützung gewährt werden könnte, endlich kein Grund vorhanden sey, um für denselben eine Verwendung bey seiner Regierung eintreten zu lassen, der Reklamant mit seinem Gesuche abzuweisen sey.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten, daher

Beschluß:

Daß der vormalige Notar Förster zu Fritzlar mit seinem Gesuche, ihm bey Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zu einer Pension zu verhelfen, abzuweisen sey.

§. 15.

Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Peterstifts zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes an das Kurfürstenthum Hessen.

Ebenderselbe: legt das Z. 240. v. J. eingekommene Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Peterstiftes zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes an das Kurfürstenthum Hessen vor, und theilt den ganzen Inhalt desselben unter der Bemerkung mit, daß diese Reklamation, welche ein in der Abrechnung rückständig gebliebenes Quartal vom Jahr 1802. zum Gegenstand habe, durchaus unbescheinigt sey, daher billiger Anstand genommen werden möchte, dieselbe Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zu empfehlen.

Der Herr Referent macht daher den Antrag, daß die Reklamanten an die Kurhessischen Behörden zu verweisen wären, welche die Ausbezahlung eines Pensions-Rückstandes, insofern es gegründet sey, von selbst nicht zurückzuhalten gemeynt seyn würden.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Daß die Erben der Mitglieder des St. Peterstifts zu Fritzlar an die Kurfürstlich Hessischen Behörden zu verweisen seyen, welche die Ausbezahlung des Pensions-Rückstandes, insofern er gegründet sey, von selbst nicht zurückzuhalten gemeynt seyn würden.

§. 16.

Beschwerde des Freyherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch in Erfurt, wider Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, als Lehensherrn, verweigerte Lehensjustiz betreffend.

(44. Sitz. §. 363. v. J. 1817.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die in dem Exhibiten-Protokolle Z. 363. eingetragene Beschwerde des Freyherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch, in Erfurt, wider Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen als Lehensherrn, verweigerte Lehensjustiz betreffend.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieſer Eingabe erwähnt der Herr Referent der unanſtändigen Sprache, und der die Achtung gegen die hohe Bundesverſammlung in hohem Grade verletzenden Ausdrücke und Wendungen, die ſich Reklamant in ſeiner Eingabe erlaubt habe, insbeſondere aber machte derſelbe auf den Umſtand aufmerkſam, daß ſich der Freyherr von Berlepſch nicht entblödet hätte, eine Druckſchrift der Vorſtellung unter ausdrücklicher Beziehung darauf beyzulegen, deren Tendenz ſich von ſelbſt ausſpreche und worin er den Vortrag des vorigen Herrn Referenten auf eine beleidigende Weiſe der Unvollſtändigkeit und Ungründlichkeit beſchuldige, ſich aber in ſeiner eigenen Sache allein für berufen halte, ſeine Behauptungen unpartheyiſch zu beurtheilen.

Unter andern auffallenden Stellen wurden diejenigen bezeichnet, welche S. 6. 7. 8. 21. 28. 51. 52. 78. 79. 82. 83. 87. 89. und 90. vorkommen.

Der Herr Referent bemerkte, daß wenn man ſich auf ſolche Art an eine Behörde wende, ſo enthöbe man ſolche von ſelbſt der Mühe, in die Sache tiefer einzugehen, und der Reklamant beurkunde dadurch ſeine Verzichtsleiſtung darauf; ungeachtet deſſen unterzog der vortragende Herr Geſandte, weil er es der hohen Verſammlung und dem vorigen Herrn Referenten ſchuldig zu ſeyn glaubte, die erhobene Beſchwerde einer nochmaligen vollſtändigen und ſtrengen Reviſion, indem derſelbe folgende Fragen aufſtellt und prüft:

I. unter welcher Form wird der vorliegende Fall zur Bundesverſammlung als zu deren Competenz gehörig betrachtet?

II. Sind die neuerlich angebrachten Umſtände von der Art, daß ſie eine Abänderung des vorigen Beſchluſſes bewirken können; und

III. Bedarf derſelbe, im Fall er in der Hauptſache in Wirkſamkeit bleibt, zu ſeiner Verſtändlichkeit nothwendig einer näheren Erläuterung?

Nach Erörterung dieſer Fragen, traten ſämmtliche Stimmen dem hierauf abgelegten Gutachten des Herrn Referenten bey, daher

Beſchluß:

Daß die Beſchwerde des Freyherrn Friedrich Ludwig von Berlepſch in dem Beſchluſſe vom 17. July 1817. ihre volle Erledigung gefunden habe, und nach nochmaliger Reviſion derſelben eine Erläuterung dieſes Beſchluſſes durchaus un-

ſtatthaft und überflüſſig, ſo wie die in der Materie durchaus verwerfliche Reklamation ihrer Form nach einer Entſchließung nicht würdig ſey.

§. 17.

Geſuch des Wilhelm Harbord, vormaligen Königlich Weſtphäliſchen General-Einnehmers, um Verwendung wegen Rückerſtattung ſeiner Caution nebſt Zinſen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitziſche Herr Geſandte, Freyherr von Pleſſen: trägt das Z. 91. v. J. 1817. eingekommene Geſuch des Wilhelm Harbord, vormaligen Königlich Weſtphäliſchen General-Einnehmers und Mitglied der Oberrechnungskammer vor, worin der Reklamant vorſtellt: er habe bey der Königlich Weſtphäliſchen Regierung eine baare Caution von 12,000 Franks ſtellen müſſen, auch davon die Zinſen bis einſchließend den 30. Juny 1813. erhalten.

Noch vor der Auflöſung des Königreichs Weſtphalen habe er eine andere Anſtellung erhalten, und ſeine Schlußrechnung mit allen erforderlichen Belegen eingereicht, wodurch Einnahme und Ausgabe rein ausgeglichen wären, dieſe Hauptrechnungen müßten ſich noch im Gewahrſam bey den betreffenden Behörden in Kaſſel finden. Er habe ſich nun wegen Wiedererſtattung dieſer dem Staate gelieferten Bürgſchaft an Se. Königliche Hoheit, den Kurfürſten von Heſſen gewendet, ſein Anſuchen ſey aber durch eine Geheime-Raths-Reſolution vom 3. Januar 1817. aus dem Grunde abgewieſen worden:

« weil dieſe Sache nicht allein hierher gehörig wäre. «

Supplikant trage nun die Bitte vor: die Einleitung zu treffen, daß eine Commiſſion zur Erledigung ſeiner geführten Central-Rechnungen ernannt, hiernächſt aber ihm von den Allerhöchſt und höchſten Regenten, welchen die Ländertheile des ehemaligen Königreichs Weſtphalen wieder zugefallen, ſeine Kaution nebſt Zinſen, nach Verhältniß erſtattet werden möge.

Nachdem der Herr Referent noch von den Gründen, die Reklamant für ſich anführte, und den Mitteln, wodurch ſeine Befriedigung erfolgen könne, Kenntniß gab, äußerte derſelbe ſein Gutachten dahin:

Es sey allerdings ein Grundsatz des Rechts und der Billigkeit, der auch bey den letztern Friedensverhandlungen bestätigt worden wäre, daß diejenigen Kautionen, welche Staatsdiener bey Verwaltung ihrer Stellen leisten mußten, als eine Staatsschuld zu betrachten seyen, welche auch bey dem Wechsel der Regierungen vorzugsweise berücksichtigt und zu deren Rückzahlung irgend eine Verfügung getroffen werde.

Etwas besonderes sey jedoch hierüber wegen des Königreichs Westphalen nicht bekannt; dieser Gegenstand gehöre jedoch nicht zu denjenigen Schuldenwesen, wovon dem Bundestage die Fürsorge nach der Bundesakte aufgegeben worden sey, und es scheine auch kein Grund vorhanden zu seyn, daß der Bundestag die Berichtigung dieser Schuld zu seiner Competenz ziehen möchte. Selbst die Art, wie von dem Reklamanten hier auf eine zweckmäßige Einleitung dazu mittelst einer anzuordnenden Liquidations-Commission angetragen werde, zeige, daß solche von dem Bundestage nicht füglich zu übernehmen sey. Eine Rechtsverweigerung sey hierbey auch zur Zeit noch nicht eingetreten, oder constire wenigstens nicht nach den eigenen Anführungen des Supplikanten, da derselbe von Sr. Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen nur dahin beschieden worden wäre, daß diese Sache nicht allein von den Kurfürstlichen Behörden ausgemacht, also zugleich bey den übrigen Regierungen angebracht und betrieben werden müsse, deren Länder vormals Theile des Westphälischen Königreichs ausgemacht hätten. Es werde mithin wohl nur dem Supplikanten zu überlassen seyn, sich nach dieser ergangenen Anleitung an die gesammten hierbey betheiligten Regierungen zu wenden und dort seine Sache gehörig zu betreiben, indem er mit seiner deshalb an dem Bundestage angebrachten, dahin nicht geeigneten, Beschwerde nur ab- und an die betreffenden Bundesstaaten zu verweisen seyn dürfte.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Herrn Referenten einverstanden, daher

Beschluß:

Daß der vormalige General-Einnehmer Wilhelm Harbord mit seinem an die Bundesversammlung gebrachten Gesuche, wegen Verwendung um Rückerstattung seiner Caution als nicht hieher gehörig, ab- und an die betreffenden Bundesstaaten zu verweisen sey.

§. 18.

Vorstellung des Bürgers und Arbeitsmanns Heinrich Christoph Behr in Bremen, wider den Rath der freyen Hanseſtadt Bremen, eine Schuldſache betreffend.

Ebenderſelbe: giebt Kenntniß von der Vorſtellung des Bürgers und Arbeitsmanns Heinrich Chriſtoph Behr in Bremen, wider den Rath der freyen Hanſeſtadt Bremen, eine Schuldſache betreffend und erwähnt nach vollſtändig ausgehobenem Inhalte dieſer Eingabe ſammt Anlagen, das Geſuch gehe dahin:

» Eine hohe Bundesverſammlung wolle geruhen, den Hochweiſen Rath der » freyen Hanſeſtadt Bremen anzufügen, dem Supplikanten die ſchuldigen 900. Rthlr. » Gold in termino ordinis, nebſt den verurſachten Schaden und Koſten, mit » rückſtändigen Zinſen auszahlen zu laſſen. «

In dem Gutachten zeigt der Herr Referent, daß Supplikant von der irrigen Vorausſetzung ausgehe, der Bundestag habe ſich für competent bey den Juſtizſachen in denjenigen Ländern erklärt, wo die dritte oder verheiſene Appellations-Inſtanz noch nicht eingerichtet ſey, und daß dahin alle die Fälle gehörten, die ſonſt nur bey den höchſten Reichsgerichten hätten anhängig gemacht werden können. Auſſer dieſer irrigen Vorausſetzung gehe noch aus den eigenen Angaben des Supplikanten und den von ihm beygebrachten Aktenſtücken hervor, daß ihm von dem Senat der freyen Stadt Bremen die Verfolgung ſeines Rechts in dieſer Sache keineswegs verweigert, vielmehr die Mittel und Wege dazu erleichtert und angedeutet worden ſeyen, auch auf ſeine Anzeige bey dem dortigen Obergerichte, wie er keinen Advokaten in dieſer Sache habe bekommen können, von demſelben die Frage vorgelegt worden, welchen der anweſenden Advokaten er verlange, oder ob er darauf antragen wolle, daß ihm ein Sachwalter von Amtswegen gegeben werde, worauf aber Behr erklärt habe, er wolle ſich keinen Advokaten wählen, und einen gezwungenen Advokaten wolle er nicht haben. Das Bedenken des Supplikanten, die Repräſentanten der Stadt bey ihren untergeordneten Behörden nicht verklagen zu wollen, komme nicht in Betracht, da inſofern eine Schuldklage gerichtlich angebracht werden ſoll, kein anderer Weg betreten werden könne, und die weitere Verfolgung

seiner Sache in letzter Instanz bey dem gemeinsamen Oberappellationsgerichte der freyen Städte demselben noch immer offen bleibe.

Wenn auf diese Weise keineswegs der Fall verweigerter Rechtspflege vorhanden wäre, die Staatseinrichtung selbst aber, welche die Stadt Bremen zur Behandlung und Tilgung ihrer öffentlichen Schuld zu treffen für nothwendig und zweckdienlich befunden habe, noch weniger zur Untersuchung und Prüfung des Bundestags geeignet seyn könne, so müsse der Herr Referent nur darauf antragen:

Daß Supplikant mit dieser Beschwerde als nicht hierher gehörig abgewiesen werde.

Unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

Den Bürger und Arbeitsmann Heinrich Christoph Behr in Bremen, mit seiner Beschwerde gegen den Rath dieser freyen Stadt, Schuldforderung betreffend, als nicht hieher gehörig, abzuweisen.

§. 19.

Schuldforderung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen an Se. Durchlaucht den Fürsten von Waldeck.

Der Herr Gesandte der freyen Städte, Herr Senator Smidt: verliest einen Vortrag über die unter Zahl 337. vom Jahr 1817., von dem in Frankfurt ansäßigen Regierungsrathe Dr. Euler eingereichte Vorstellung und Bitte von Seiten des Generalbevollmächtigten Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Imploranten, gegen Se. Hochfürstliche Durchlaucht den regierenden Fürsten von Waldeck, Imploraten, in Betreff einer Schuldforderung von resp.

1,771,880. Rthlr. 19. Alb.
25,000. — » —
35,000. — » —
5,916. — 19. Alb. 7 Hlr.

sammt Zinsen vom resp. 20. July, 30. September und 1. November 1806. worin erwähnter Bevollmächtigter, nach erörtertem Legitimationspunkte, vorgetragenen Gegenstande der Beschwerde und angeführten Beweismitteln, in Auftrag Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, die Bitte stellt:

» Vorerst die Vermittlung dieser Streitsache durch einen deshalb zu ernennenden Ausschuß der hohen Bundesversammlung versuchen, auch zur Erledigung dieses Vermittlungs-Geschäftes eine Frist von 3 Monaten festsetzen, auf den unerwarteten Fall des Entstehens dieser gütlichen Ausgleichung aber die Entscheidung derselben durch Austrägal-Instanz, den darüber angenommenen Grundsätzen und getroffenen Bestimmungen gemäß, verfügen und endliche Ertheilung beglaubter Abschrift der übergebenen Vollmacht verwilligen zu wollen. «

Der Herr Referent theilte in einem vollständigen und erschöpfenden Auszuge das Geschichtliche der Sache, mit der Darstellung der Ansprüche des Beschwerdeführenden Theils mit, und erwähnt in seinem Gutachten:

Es scheine der Vorschrift des Artikels II. des Beschlusses vom 16. Juny 1817. (s. 35. Sitz. §. 23.) vollkommen genügt zu seyn, um in der vorliegenden Streitigkeit den Vermittlungsversuch beschließen zu können, da die Competenz der Bundesversammlung, sich in solcher Hinsicht mit diesem Gegenstand zu befassen, wohl keinem Zweifel unterworfen seyn könne. Es sey hier von einer Streitigkeit unter Bundesgliedern die Rede, die nach Art. 2. der Bundesakte und nach §. 4. und 6. des Beschlusses über die provisorische Competenz-Bestimmung bey der Bundesversammlung anzubringen sey, und die Frage, ob diese Streitsache ihrer Natur nach mehr eine Staatsrechtliche oder Privatrechtliche seyn möge, dürfe um so weniger aufgeworfen werden, da der Beschluß vom 16. Juny 1817. ausdrücklich erkläre, daß die Bundesversammlung diejenige Behörde sey, bey welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen wären, sobald sie sich nicht zu einer gütlichen Ausgleichung unter sich vereinigen könnten; mithin nicht die Qualität der Streitsache, sondern die Qualität der Streitenden es sey, welche die Behörde begründe. Nach der Vorschrift dieses Beschlusses vom 16. Juny 1817. sey auf die einseitige Anzeige des Beschwerdeführenden Theils, daß eine Streitigkeit zwischen ihm und einem andern Bundesgliede vorwalte, mit der Wahl eines Vermittlungs-Ausschusses vorzuschreiten, den Partheyen diese bekannt zu machen, und dann erst wäre der Beklagte von dem ernannten Ausschusse aufzufordern, auch seiner Seits die Lage der Sache darzustellen und seine Einreden vorzubringen. Die Ernennung des Ausschusses erscheine demzufolge durchaus nicht als irgend eine Art von Präjudiz gegen den Beklagten, sondern sie bethätige vielmehr zur Sicher-

rung deſſelben die dadurch bereits in Kraft getretene Obhut und Aufmerkſamkeit der Bundesverſammlung auf den zu ihrer Kunde gekommenen Streitfall, damit von Seiten des Klägers kein gewaltſamer Schritt gegen den Beklagten erfolgen möge.

Der Herr Referent äuſſerte ſich hiernächſt über die Form, in welcher dieſe Beſchwerde, abweichend von der, welche bereits in andern Fällen der Art Statt gefunden, angebracht worden ſey, und über die Vollmacht, welche Dr. Euler vorgelegt habe, mit dem Dafürhalten, daß die eingereichte General-Vollmacht zu dem gegenwärtigen Zwecke für genügend geachtet werden könne, weil ſich der erwähnte Bevollmächtigte hierauf nur inſoweit beziehe, als ſie ihn zu einem Verfahren gegen Se. Durchlaucht den Fürſten von Waldeck autoriſire.

Ein anderes Bedenken, nicht ſowohl gegen die Annahme der Vollmacht als des Bevollmächtigten könne in einer Stelle der proviſoriſchen Geſchäftsordnung gefunden werden, worin es heiße:

» Die Anträge und Vorſchläge der einzelnen Bundesſtaaten werden durch deren Stimmführer ſelbſt an die Verſammlung gebracht, und derſelben ſchriftlich übergeben, nachdem ſolche wenigſtens Tags vor der Sitzung, in welcher ſolches Statt finden ſoll, dem Präſidio mitgetheilt worden. «

Der Herr Referent glaubt jedoch, daß dieſe Stelle, die in dem Art. 5. der Bundesakte ausgeſprochene Befugniß der einzelnen Bundesglieder zu direkten Anträgen ꝛc. betreffe, und daß das Recht derſelben, dieſe Anträge auch durch andere Bevollmächtigte aubringen zu laſſen, nicht geſchmälert werden könne. Da indeſſen bey dieſer Art des Verfahrens die angebrachte Beſchwerde ſammt ihren Anlagen nicht vollſtändig in das Protokoll der Bundesverſammlung eingereicht werden dürfe, ſo werde eine Abſchrift derſelben von der Bundeskanzley zu veranſtalten und deren Mittheilung an den Herrn Bundesgeſandten Sr. Durchlaucht des Herrn Fürſten von Waldeck zu beſchließen ſeyn. Nicht minder werde dem Dr. Euler die gebetene Abſchrift ſeiner Vollmacht zu bewilligen ſeyn.

Hinſichtlich der Bitte um Feſtſetzung eines Termins von 3 Monaten zur Erledigung des Vermittlungsgeſchäfts, ſtellt der Herr Referent unter Bezugnahme auf den Beſchluß vom 16. Juny 1817. der hohen Bundesverſammlung anheim, ob dieſelbe hierauf ſofort eine Entſchließung faſſen, oder zuvörderſt auch den beklagten Theil darüber vernehmen oder deßhalb erſt ein Gutachten von dem Vermitt-

lungs-Ausschusse, dessen Ernennung in Gemäßheit des kaum erwähnten Beschlusses vor allem erforderlich sey, begehren wolle?

Der Hauptantrag des Herrn Referenten ging demnach dahin:

1) Auf den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, zum Versuch der Vermittlung der heute zur Kunde der hohen Bundesversammlung gebrachten Streitsache dieses Bundesgliedes mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck, einem Ausschuß zu ernennen, und solche Ernennung den Partheyen bekannt zu machen;

2) Eine beglaubte Abschrift der durch Dr. Euler, als Bevollmächtigten Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, am 6. December v. J. der Bundesversammlung eingereichten Beschwerdeschrift und deren 6 Anlagen, von der Bundeskanzley auszufertigen, und dem Herrn Bundesgesandten der 16. Stimme zuzustellen; und

3) Dem gedachten Dr. Euler die gebetene Ertheilung beglaubter Abschrift der von ihm übergebenen Vollmacht zu bewilligen, und die Bundes-Kanzley zur Ausfertigung und Verabfolgung derselben zu autorisiren.

Der Vortrag wurde unter Z. 6. diesem Protokolle angefügt.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freyherr von Leonhardi, interloquendo:

In Gemäßheit der Anträge Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten, so wie des Herrn Referenten, die Ernennung eines Vermittlungs-Ausschusses betreffend, erlaube ich mir, ehe weiter darüber gestimmt wird, anzuführen:

> Daß ich in dieser Angelegenheit, von Seiten Sr Hochfürstlichen Durchlaucht von Waldeck und Pyrmont, noch ohne alle Instrukiton, daher nicht im Stande bin, mich näher deßhalb zu äußern, und eine fernere Erklärung zu Protokoll mir noch vorbehalten muß.

Wenn ich mir die Ernennung einer Commission, allein zu dem Zweck des Versuchs einer Vermittlung, und ohne andere Folgen daraus ziehen zu wollen, gefallen lasse, so kann ich jedoch nicht umhin, zugleich zu bemerken:

Daß dieser Gegenstand rein politischer und völkerrechtlicher Natur ist, und nur nach den Grundlagen der betreffenden Friedensschlüsse betrachtet und beurtheilt werden dürfte; vorerst aber die allerhöchsten Mächte von Oesterreich und Preussen

allerunterthänigst zu ersuchen seyn möchten, unter Beziehung auf das Königlich Preußische in der 4. Sitzung v. J. §. 371. abgegebene Votum sich in solcher Art zu erklären, damit die Commission in den Stand gesetzt werde, die Lage der Sache gehörig beurtheilen zu können.

Umfrage.

Oesterreich: stimme für die Wahl einer Commission von drey Mitgliedern zum Versuche einer gütlichen Vermittlung dieses Streites zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen und dem Fürsten von Waldeck, Schuldforderung betreffend, ohne jedoch noch zur Zeit zu der Austrägal-Instanz überzugehen.

Preußen. Die Königlich Preußische Regierung wird den versuchten Weg einer durch die Bundesversammlung zu vermittelnden gütlichen Ausgleichung zwischen streitenden Bundesgliedern, in jedem Falle, wo derselbe von einem der streitenden Theile in Antrag gebracht wird, für angemessen und verfassungsmäßig erkennen.

Indessen aber ein solcher Versuch an und für sich für alle und jede Gegenstände gleich anwendbar erscheinen kann; ist nicht zu verkennen, daß wenn derselbe Versuch als Anfang der Beendigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern

nach dem in der 35. vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlusse,

in solcher Art betrachtet werden soll,

daß demselben, bey verfehlter Ausgleichung, das damals beschlossene Austrägal-Verfahren unmittelbar und ohne Weiters folgt;

einer so verstandenen Ausgleichung kein Streitfall unterzogen werden könne, über welchen, nach seiner besondern Beschaffenheit, die Entscheidung durch ein von Gerichten dritter Instanz gesprochenes Austrägal-Erkenntniß unmöglich oder unstatthaft erscheint.

Da dennoch Königlich Preußischer Seits der vorliegende Fall, als dieser Betrachtung und Unterscheidung unterliegend allerdings angesehen wird, so kann die diesseitige Beystimmung, so unbedingt sie auch für den Versuch gütlicher Ausgleichung an und für sich erklärt wird, doch nur in der Art erfolgen:

lungs-Ausschusse, dessen Ernennung in Gemäßheit des kaum erwähnten Beschlusses vor allem erforderlich sey, begehren wolle?

Der Hauptantrag des Herrn Referenten ging demnach dahin:

1) Auf den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, zum Versuch der Vermittlung der heute zur Kunde der hohen Bundesversammlung gebrachten Streitsache dieses Bundesgliedes mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck, einem Ausschuß zu ernennen, und solche Ernennung den Partheyen bekannt zu machen;

2) Eine beglaubte Abschrift der durch Dr. Euler, als Bevollmächtigten Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, am 6. December v. J. der Bundesversammlung eingereichten Beschwerdeschrift und deren 6 Anlagen, von der Bundeskanzley auszufertigen, und dem Herrn Bundesgesandten der 16. Stimme zuzustellen; und

3) Dem gedachten Dr. Euler die gebetene Ertheilung beglaubter Abschrift der von ihm übergebenen Vollmacht zu bewilligen, und die Bundes-Kanzley zur Ausfertigung und Verabfolgung derselben zu autorisiren.

Der Vortrag wurde unter Z. 6. diesem Protokolle angefügt.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freyherr von Leonhardi, interloquendo:

In Gemäßheit der Anträge Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten, so wie des Herrn Referenten, die Ernennung eines Vermittlungs-Ausschusses betreffend, erlaube ich mir, ehe weiter darüber gestimmt wird, anzuführen:

Daß ich in dieser Angelegenheit, von Seiten Sr Hochfürstlichen Durchlaucht von Waldeck und Pyrmont, noch ohne alle Instrukiton, daher nicht im Stande bin, mich näher deßhalb zu äußern, und eine fernere Erklärung zu Protokoll mir noch vorbehalten muß.

Wenn ich mir die Ernennung einer Commission, allein zu dem Zweck des Versuchs einer Vermittlung, und ohne andere Folgen daraus ziehen zu wollen, gefallen lasse, so kann ich jedoch nicht umhin, zugleich zu bemerken:

Daß dieser Gegenstand rein politischer und völkerrechtlicher Natur ist, und nur nach den Grundlagen der betreffenden Friedensschlüsse betrachtet und beurtheilt werden dürfte; vorerst aber die allerhöchsten Mächte von Oesterreich und Preussen

allerunterthänigst zu ersuchen seyn möchten, unter Beziehung auf das Königlich Preußische in der 4. Sitzung v. J. §. 371. abgegebene Votum sich in solcher Art zu erklären, damit die Commission in den Stand gesetzt werde, die Lage der Sache gehörig beurtheilen zu können.

Umfrage.

Oesterreich: stimme für die Wahl einer Commission von drey Mitgliedern zum Versuche einer gütlichen Vermittlung dieses Streites zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen und dem Fürsten von Waldeck, Schuldforderung betreffend, ohne jedoch noch zur Zeit zu der Austrägal-Instanz überzugehen.

Preußen. Die Königlich Preußische Regierung wird den versuchten Weg einer durch die Bundesversammlung zu vermittelnden gütlichen Ausgleichung zwischen streitenden Bundesgliedern, in jedem Falle, wo derselbe von einem der streitenden Theile in Antrag gebracht wird, für angemessen und verfassungsmäßig erkennen.

Indessen aber ein solcher Versuch an und für sich für alle und jede Gegenstände gleich anwendbar erscheinen kann; ist nicht zu verkennen, daß wenn derselbe Versuch als Anfang der Beendigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern

nach dem in der 35. vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlusse,

in solcher Art betrachtet werden soll,

daß demselben, bey verfehlter Ausgleichung, das damals beschlossene Austrägal-Verfahren unmittelbar und ohne Weiters folgt;

einer so verstandenen Ausgleichung kein Streitfall unterzogen werden könne, über welchen, nach seiner besondern Beschaffenheit, die Entscheidung durch ein von Gerichten dritter Instanz gesprochenes Austrägal-Erkenntniß unmöglich oder unstatthaft erscheint.

Da dennoch Königlich Preußischer Seits der vorliegende Fall, als dieser Betrachtung und Unterscheidung unterliegend allerdings angesehen wird, so kann die diesseitige Beystimmung, so unbedingt sie auch für den Versuch gütlicher Ausgleichung an und für sich erklärt wird, doch nur in der Art erfolgen:

§. 20.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817.)

Präsidium. Einige Herren Gesandten hätten den Wunsch geäußert, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände in den Staaten ihrer höchsten Souveraine Erklärungen abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Da die Gerechtigkeit dringend fordert, daß man in allen Bundesstaaten die ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen baldigst in den Besitz des Rechtszustandes setze, der ihnen im 14. Artikel der Bundesakte versprochen worden, oder sich, wenn irgendwo die ihnen zugestandenen Rechte mit der Verfassung unverträglich befunden werden sollten, auf eine billige Weise mit ihnen vereinige: so ist dies auch der Wunsch meiner höchsten Committenten.

Keiner derselben ist in dem Fall, daß vormalige Reichsstände seiner Souverainetät bey Aufhebung der Reichsverfassung unterworfen worden. In Ansehung der der Landeshoheit des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg schon früher untergeordnet gewesenen Besitzungen der souverainen Fürsten von Schwarzburg und der mediatisirten Fürsten von Hohenlohe ist alles in dem durch alte Verträge festgesetzten Zustande geblieben.

Der vormals unmittelbare Reichsadel ist in allen Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Landen, nach Vorschrift des 14. Artikels der Bundesakte behandelt worden, und wird auch da, wo es bisher noch nicht geschehen, bey der bestehenden neuen Ordnung der landständischen Verhältnisse die ihm zugesicherte Landstandschaft erhalten.

Braunschweig und Nassau für Nassau. In Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, den Rechtszustand des Reichsadels in den deutschen Bundesstaaten und die damit in Verbindung stehende Vollziehung des 14. Artikels der Bundesakte, versäumt man nicht dem Präsidial-

Antrag vom 20. November des vorigen Jahrs (§. 388.) gemäß, von Herzoglich Nassauischer Seite Nachstehendes zu erklären:

Seine Herzogliche Durchlaucht zu Nassau sind nach der Errichtung der deutschen Bundesakte von dem aus der Natur des Verhältnisses selbst fließenden Grundsatze ausgegangen, daß so weit als durch frühere Ereignisse den Höchstihrer Souveränetät unterworfenen vormaligen Reichsständen, Reichsangehörigen und ehemaligem Reichsadel diejenigen Rechte nicht schon wirklich eingeräumt waren, welche der 14. Art. der Bundesakte ihnen, frühere Bestimmungen erweiternd, zusichert; Höchstihnen die Verpflichtung obliege, diesen den Genuß und Besitz dieser Rechte baldmöglichst zu verschaffen.

Um diesen Zweck zu erreichen, mußten die nothwendigen Vollstreckungs-Vorschriften an die betreffenden Behörden erlassen werden.

Bey der detaillirten Bearbeitung dieser Vollstreckungs-Vorschriften zeigte es sich sogleich, daß wenn man den Mediatisirten den Genuß der ihnen eingeräumten Rechte nicht nur vollständig sichern, sondern die Ausübung dieser Rechte von ihrer Seite, wie der Buchstabe der Bundesakte mit sich bringt: mit den Vorschriften der Landesgesetze, in die nothwendige Uebereinstimmung bringen und dabey noch das eigne Interesse der Mediatisirten soviel als möglich berücksichtigen wollte; die Erlassung allgemeiner Vollziehungs-Vorschriften, ohne nähere Bezugnahme auf die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen, der Nassauischen Souveränetät unterworfenen Mediatisirten, nicht zum Ziel führen würden. Denn nicht alle Rechte, welche die Bundesakte den Mediatisirten einräumt, können (wie es auch schon in dem Artikel 14. selbst bey Gelegenheit der Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausdrücklich bemerkt wird) ohne eignen großen Nachtheil für einzelne Mediatisirte und zum Vortheil des Landes, dem sie angehören, von ihnen nach den Vorschriften der Landesgesetze ausgeübt werden. Andere, den Mediatisirten eingeräumte Rechte können zwar ohne große Aufopferungen von ihrer Seite ausgeübt werden, bringen aber den Mediatisirten keinen Nutzen, während auf der andern Seite dadurch der sichere und einfache Gang der Staatsverwaltung erschwert wird. Noch andere Rechte, welche den Mediatisirten die Bundesakte nicht eingeräumt hat, haben dagegen für manche derselben einen großen Werth, während andere, die ihnen zustehen, für sie werthlos sind, die jedoch zu erwerben, der Staat öfters ein größeres oder ge-

§. 20.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817.)

Präsidium. Einige Herren Gesandten hätten den Wunsch geäußert, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände in den Staaten ihrer höchsten Souveraine Erklärungen abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Da die Gerechtigkeit dringend fordert, daß man in allen Bundesstaaten die ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen baldigst in den Besitz des Rechtszustandes setze, der ihnen im 14. Artikel der Bundesakte versprochen worden, oder sich, wenn irgendwo die ihnen zugestandenen Rechte mit der Verfassung unverträglich befunden werden sollten, auf eine billige Weise mit ihnen vereinige: so ist dies auch der Wunsch meiner höchsten Committenten.

Keiner derselben ist in dem Fall, daß vormalige Reichsstände seiner Souverainetät bey Aufhebung der Reichsverfassung unterworfen worden. In Ansehung der der Landeshoheit des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg schon früher untergeordnet gewesenen Besitzungen der souverainen Fürsten von Schwarzburg und der mediatisirten Fürsten von Hohenlohe ist alles in dem durch alte Verträge festgesetzten Zustande geblieben.

Der vormals unmittelbare Reichsadel ist in allen Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Landen, nach Vorschrift des 14. Artikels der Bundesakte behandelt worden, und wird auch da, wo es bisher noch nicht geschehen, bey der bestehenden neuen Ordnung der landständischen Verhältnisse die ihm zugesicherte Landstandschaft erhalten.

Braunschweig und Nassau für Nassau. In Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, den Rechtszustand des Reichsadels in den deutschen Bundesstaaten und die damit in Verbindung stehende Vollziehung des 14. Artikels der Bundesakte, versäumt man nicht dem Präsidial-

Antrag vom 20. November des vorigen Jahrs (§. 388.) gemäß, von Herzoglich Nassauischer Seite Nachstehendes zu erklären:

Seine Herzogliche Durchlaucht zu Nassau sind nach der Errichtung der deutschen Bundesakte von dem aus der Natur des Verhältnisses selbst fließenden Grundsatze ausgegangen, daß so weit als durch frühere Ereignisse den Höchstihrer Souveränetät unterworfenen vormaligen Reichsständen, Reichsangehörigen und ehemaligem Reichsadel diejenigen Rechte nicht schon wirklich eingeräumt waren, welche der 14. Art. der Bundesakte ihnen, frühere Bestimmungen erweiternd, zusichert; Höchstihnen die Verpflichtung obliege, diesen den Genuß und Besitz dieser Rechte baldmöglichst zu verschaffen.

Um diesen Zweck zu erreichen, mußten die nothwendigen Vollstreckungs-Vorschriften an die betreffenden Behörden erlassen werden.

Bey der detaillirten Bearbeitung dieser Vollstreckungs-Vorschriften zeigte es sich sogleich, daß wenn man den Mediatisirten den Genuß der ihnen eingeräumten Rechte nicht nur vollständig sichern, sondern die Ausübung dieser Rechte von ihrer Seite, wie der Buchstabe der Bundesakte mit sich bringt: mit den Vorschriften der Landesgesetze, in die nothwendige Uebereinstimmung bringen und dabey noch das eigne Interesse der Mediatisirten soviel als möglich berücksichtigen wollte; die Erlassung allgemeiner Vollziehungs-Vorschriften, ohne nähere Bezugnahme auf die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen, der Nassauischen Souveränetät unterworfenen Mediatisirten, nicht zum Ziel führen würden. Denn nicht alle Rechte, welche die Bundesakte den Mediatisirten einräumt, können (wie es auch schon in dem Artikel 14. selbst bey Gelegenheit der Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausdrücklich bemerkt wird) ohne eignen großen Nachtheil für einzelne Mediatisirte und zum Vortheil des Landes, dem sie angehören, von ihnen nach den Vorschriften der Landesgesetze ausgeübt werden. Andere, den Mediatisirten eingeräumte Rechte können zwar ohne große Aufopferungen von ihrer Seite ausgeübt werden, bringen aber den Mediatisirten keinen Nutzen, während auf der andern Seite dadurch der sichere und einfache Gang der Staatsverwaltung erschwert wird. Noch andere Rechte, welche den Mediatisirten die Bundesakte nicht eingeräumt hat, haben dagegen für manche derselben einen großen Werth, während andere, die ihnen zustehen, für sie werthlos sind, die jedoch zu erwerben, der Staat öfters ein größeres oder ge-

ringeres Intereſſe hat. Ueberall wo dieſer letztere Fall eintritt, entſpricht alſo ein gegenſeitiger Austauſch dem Intereſſe des Souveräns und dem des Mediatiſirten.

Bey dieſen Verhältniſſen, welche ſo klar ſind, daß ſie durch Anführung einzelner Beyſpiele nicht näher bezeichnet zu werden brauchen, ſind Se. Herzogliche Durchlaucht zu Naſſau von ſelbſt auf die Idee geleitet worden, daß einer zweckmäßigen, dem Intereſſe der Mediatiſirten und des Landes gleich entſprechenden Vollziehung des 14. Artikels der Bundesakte, Auseinanderſetzungs-Verhandlungen mit den einzelnen Mediatiſirten vorausgehen müſſen, daß man ſich alſo von Seiten der Regierung über die Vollziehung der Bundesakte, im Wege der Unterhandlung, mit von beyden Seiten zu ernennenden Bevollmächtigten benehmen, und die Bundesakte und die Königlich Baieriſche Verordnung dabey zum Grunde legend, im Einzelnen über die künftigen Verhältniſſe den gegenſeitigen Vortheil vor Auge habend, mit den einzelnen Mediatiſirten, ſo weit es noch nicht geſchehen war, ſich auseinander ſetzen müſſe.

Mit dem beſten Erfolg hat man daher wirklich in dem Herzogthum Naſſau damit ſich beſchäftigt, die Verhältniſſe der Mediatiſirten auf dieſem Wege und in wechſelſeitigem Einverſtändniſſe zu ordnen, und jeden derſelben zufrieden zu ſtellen.

Bereits abgeſchloſſen iſt unter den fünf, der Herzoglichen Souveränität unterworfenen vormaligen Reichsſtänden, mit dem Herrn Fürſten zu Wied-Runkel, dem Herrn Fürſten zu Wied-Neuwied, dem Herrn Grafen von Leiningen-Weſterburg. Mit dem Herrn Grafen von Baſſenheim, als Beſitzer der Standesherrſchaften Reiffenberg und Cranzberg ſind die Unterhandlungen beendigt, die Ratification ſteht aber noch zurück. Mit dem hohen Beſitzer der Herrſchaft Schaumburg und Grafſchaft Holzapfel ſind die Unterhandlungen zu Wiesbaden durch Bevollmächtigte gegenwärtig eröffnet, und werden ohne Zweifel auch zu wechſelſeitiger Zufriedenheit erledigt werden.

Auſſer den fünf genannten Standesherrſchaften exiſtiren keine weiteren in dem Herzogthum Naſſau.

Von dem in dem Herzogthum Naſſau begüterten ehemaligen Reichsadel wird bemerkt, daß der bey weitem größte Theil ſeiner vormals unmittelbaren Beſitzungen in dem Herzogthum, in einzelnen bey der vormaligen Reichsritterſchaft immatri-

kulirten Grundstücken bestanden, welche in den Herzoglichen Städten und Dörfern und den dazu gehörenden Stadt- und Dorfsbännen zerstreut lagen, und mit dem Eigenthum der Bürger und Bauern vermischt waren.

Für die Besitzer dieser Güter hatte die Mediatisation keine andere Folge gehabt, als daß sie für ihre Personen anstatt dem ritterschaftlichen nunmehr dem landesherrlichen privilegirten Gerichtsstand unterworfen wurden, und anstatt der Ritterkasse nunmehr für ihre Güter zur Landeskasse steuern.

In letzterer Beziehung ist ihre Lage durch die allgemeine in dem Herzogthum Nassau früher vollzogene Gleichstellung der Grundsteuer verschlimmert worden, so daß die Steuern zur Landeskasse die Steuern zur Ritterkasse übersteigen. Diesen Nachtheil haben Se. Herzogliche Durchlaucht für die Rittergutsbesitzer dadurch ohne Verkürzung ihrer übrigen Unterthanen zu mildern gesucht, daß sie die auf der ritterschaftlichen Partikular-Steuerkasse haftenden nicht unbedeutenden Schulden auf ihre Domänenkasse übernommen haben.

Auch diese zahlreiche Klasse der vormals Unmittelbaren befindet sich daher in dem Herzogthum Nassau bereits in dem Genuß der Rechte, die ihnen die Bundesakte zusichert, und es dürfte irgend ein gegründeter Anlaß zum Rekurs an die hohe Versammlung von ihrer Seite nicht vorhanden seyn.

Eigene ritterschaftliche vormals unmittelbare Dorfschaften im Besitz zur Reichsritterschaft gehörigen Familien sind in dem Herzogthum von geringer Bedeutung. Solche Besitzungen stehen nur dem Herrn Fürsten von der Leyen, dem Grafen von Sickingen, von Bassenheim, von Boos und von Schönborn, der Frau Gräfin von Coudenhofen, dem Freyherrn von Stein, von Preuschen, von Hohenfeld und von Frankenstein zu. Nach ähnlichen Grundsätzen wie mit dem Standesherren sind auch ihre Rechte unter Zugrundlegung der Bundesakte bereits regulirt worden. Mit einigen sind die Unterhandlungen noch unerledigt.

Aus dieser Darstellung der bestehenden Verhältnisse der vormals Unmittelbaren in dem Herzogthum Nassau ergiebt sich, daß in diesem Bundesstaate beynahe alle zu dieser Klasse gehörende in Ansehung der Rechte befriedigt sind, welche ihnen der 11. Artikel der Bundesakte zuweist.

Sollten Einzelnen noch in dieser Beziehung rechtliche unerledigte Forderungen zustehen, so wird die Regierung auch diese auf dem bezeichneten Wege auszugleichen bemüht seyn.

Aus dieser speciellen Darstellung geht ferner von selbst noch der allgemeine Gesichtspunkt hervor, daß in allen Bundesstaaten nur Einzelnen von den Regierungen wegen den aus dem Art. 14. der Bundesakte ihnen erwachsenen Rechten nicht Befriedigten vormals Unmittelbaren der Rekurs an diese hohe Versammlung nicht abgeschnitten werden darf, während allgemeine im Namen sämmtlicher vormals unmittelbaren Reichsstände und Reichsangehörigen erhobene Reklamationen immer aus dem Gesichtspunkt der Individualität zu beurtheilen, nnd auf diesen Gesichtspunkt schon darum von dieser hohen Versammlung in sich ergebenden besondern Fällen zurückzuführen seyn werden; weil überall die Verfügungen, die in den einzelnen Staaten in dieser Hinsicht getroffen werden müssen, mit der Vorschrift der Landesgesetze dem buchstäblichen Inhalt des 14. Artikels gemäß in Einklang gesetzt werden sollen.

§. 21.

Gesuch der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungsrückstandes betreffend.

(22. Sitz. §. 117. 36. Sitz. §. 248. 39. Sitz. §. 275. 44. Sitz. §. 354. 47. Sitz. §. 382. v. J. 1817.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freyherr von Leonhardi, erklärt für Reuß, älterer Linie:

Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Fürst Reuß zu Greitz, hat mich gnädigst beauftragt, den Antheil der Fürstlich Reußischen älteren Linie an den von den Mollenbeckischen Relikten liquidirten Besoldungsrückständen an dieselben auszuzahlen.

§. 22.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse betreffend.

Der Königlich Hannöverische Gesandte, Herr von Marschens: theilt die ihm aus Wetzlar zugekommene Nachricht mit, daß der vormalige Reichspfenningmeister von Hötzendorf allda seit ungefähr 4 Wochen sehr bedenklich

krank liege, und seit 8 Tagen öfters Geistes abwesend sey. Der vormalige Reichskammergerichts-Assessor Freyherr von Schmitz-Grollenburg habe vorsorglich, und selbst nach dem Wunsche der Familie des Pfenningmeisters von Hötzendorf, die Geschäfte der Pfenningmeisterey, dem vormaligen Controlleur derselben, Archivar Marx übertragen; es komme nun darauf an, was einstweilen wegen der Verwaltung der Reichskammergerichtlichen Sustentations-Kasse verfügt werden wolle.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

1) Daß die von dem vormaligen Reichskammergerichts-Assessor Freyherrn von Schmitz-Grollenburg getroffene Vorsorge dankbar und genehmigend anzuerkennen sey; demnächst aber

2) dem Herrn Kanzleydirektor von Handel der Auftrag ertheilt werde, ein geeignetes Kanzley-Individuum nach Wetzlar abzusenden, um die Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse sammt den bey der Pfenningmeisterey hinterlegten Obligationen und Papieren ꝛc. in Empfang zu nehmen, zu dem Ende also den abzuordnenden Commissär mit den nöthigen Legitimationen und Schreiben zu versehen; endlich

3) dem vormaligen Controlleur, Archivar Marx 150 fl. im 20 fl. Fuße zu Bestreitung etwaniger künftiger Auslagen, gegen dereinstige Berechnung zurückzulassen.

§. 23.

Anzeige wegen Führung der 17. Stimme auf die nächstfolgenden drey Monate von der freyen Stadt Hamburg.

Der Gesandte der 17. Stimme, Herr Senator Smidt zeigt an, daß nach der unter den freyen Städten getroffenen Uebereinkunft die Führung der 17. Stimme in der engern Bundesversammlung vom 1. Februar für die folgenden drey Monate, die Ferien ungerechnet, auf die freye Stadt Hamburg übergehe.

§. 24.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und

beſchloſſen:

Die neueſten Eingaben von Zahl 8. bis 11. der beſtehenden Commiſſion zuzuſtellen.

Folgen die Unterſchriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortſetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 8. bis 11.

Eingereicht den 21. Januar.

Nro. 8. Mehrere Domvikarien und Mitglieder ehemaliger Kollegiatſtifter in Mainz; wiederholen das unterm 18. December 1816. übergebene Geſuch wegen Regulirung ihrer Penſionen und bitten um die desfallſige hohe Vermittlung.

Nro. 9. Joſeph Beratz Militärſchneider: zeigt an, daß er von Seiten der freyen Stadt Frankfurt gänzlich zufrieden geſtellt ſey, und daher von ſeiner eingereichten Beſchwerde ablaſſe.

Nro. 10. Jakob Kauſe, Barbara und Juliana Müller und Franz Förſter in Fritzlar: wiederholen ihre Beſchwerde gegen Kurheſſen und beſtellen den Apotheker Maier in Frankfurt als ihren Bevollmächtigten.

Nro. 11. Franz Förſter vormaliger Notar in Fritzlar: bittet wiederholt um die hohe Vermittlung zur Erhaltung einer Penſion von Kurheſſen, und überreicht eine Vollmacht für den Apotheker Maier in Frankfurt.

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. Februar 1818.

In Gegenwart

Aller in der 6ten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen waren,

Von Seiten Preussens: der Königlich Preussische geheime Staats- und Kabinets-Minister, Herr Graf von der Goltz;

und

Von Seiten Braunschweigs und Nassaus: der Herzoglich Nassauische Herr Staatsminister, Freyherr von Marschall.

Ferner war eingetreten,

Von Seiten der freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: der Herr Syndicus Dr. Gries.

Inhalt. §. 25. Uebernahme der 17ten Stimme durch den Herrn Gesandten der freyen Hansestadt Hamburg. §. 26. Erklärung von Preußen, Dänemark, Luxemburg und den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern über den Großherzoglich Mecklenburgischen Antrag wegen Uebernahme der Garantie des neuen Staatsgesetzes über die Vermittlung und rechtliche Entscheidung in streitigen Fällen, welche die Landesverfassung betreffen; auch Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte. §. 27. Erklärung von Baden über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreiheit. §. 28. Erklärung von den Fürsten Reuß, jüngerer Linie, über die Auszahlung des Besoldungs-Rückstandes an die Relicten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck. §. 29. Anzeige wegen der geschehenen Absendung eines Kanzley-Commissärs

nach Wetzlar; die Reichskammergerichtliche Sustentations-Casse betreffend. §. 30. Antrag der zur Begutachtung der Reichskammergerichtlichen Angelegenheiten ernannter Commission wegen des Kammergerichts- und Archivgebäudes zu Wetzlar. §. 31. Neue Eingaben)

§. 25.

Uebernahme der 17ten Stimme von Seiten des Herrn Gesandten der freyen Hanseſtadt Hamburg, Syndicus Dr. Gries.

Präsidium eröffnet: der Gesandte der freyen Hanseſtadt Hamburg, Herr Syndicus Dr. Gries, habe vom 1. dieſes Monats an, die Führung der 17ten Stimme übernommen, bey welcher Gelegenheit der Herr Gesandte ſich dem Wohlwollen der hohen Bundesverſammlung angelegentlich empfahl.

§. 26.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bey ſtreitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfaſſung betreffen, zur rechtlichen Entſcheidung zu gelangen; auch Erfüllung des 13. Artikels der deutſchen Bundesakte betreffend.

(58. Sitz §. 416. v. J. 1817.)

Präsidium. Einige Herren Gesandten wünſchten, aus Veranlaſſung der von den Großherzoglich Mecklenburgiſchen Häuſern nachgeſuchten Garantie des in der 58. Sitzung §. 416. vorigen Jahres vorgelegten Staatsgeſetzes über die Mittel und Wege, um bey ſtreitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfaſſung betreffen, zur rechtlichen Entſcheidung zu gelangen, eine Erklärung wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte, ſo wie über jenen Großherzoglich Mecklenburgiſchen Antrag ſelbſt, abzugeben, wozu man alſo das Protokoll öffnen wolle.

Preuſſen. Die Anregung, welche von der Mecklenburg-Schweriniſchen und Mecklenburg-Strelitzischen Geſandtſchaft wegen Erfüllung des 13. Artikels

der Bundesakte, in der 58. Sitzung der Bundesversammlung, am 22. Dezember v. J. gemacht worden, ist der Preussischen Regierung kein unwillkommener Anlaß, über diese Angelegenheit sich näher zu äußern.

Bis jetzt hat dieselbe hierzu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnissen gemäß, auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

Indeß nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt, und den Artikel 13. bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bey dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth seyn, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheissung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

Seine Majestät der König von Preussen haben, noch ehe die Bundesakte den Grundsatz für alle deutschen Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. May 1815. Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bey einer oberflächlichen Betrachtung des Preussischen Staats nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Gesinnungen Seiner Majestät geändert, wohl aber verhindert, daß das Königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte.

Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und der Einzelnen für Freyheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendigt, und hatte der seegenreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders in den nach dem Tilsiter Frieden der Preussischen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwicklungen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mußte, hinterlassen. Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz

verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815. aus, und veranlaßte neue Hindernisse.

Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die Preussischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart in den mannichfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine vollkommne Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muß, durfte sich die Preussische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen, und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweyjährigen Zeitraume nicht als Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für das gemeinsame Wohl als nothwendig anerkannt, aus den Augen verlohren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzial-Behörden in ihren neuen und wiedervereinigten Provinzen hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannichfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht praktisch und anwendbar, reifen könnten. Dieß ist durch die Errichtung des Staatsraths geschehen. Gleich bey dessen erstem Zusammentritt ernannten auch Seine Majestät der König von Preussen aus selbigem eine Commission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drey Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzial-Einrichtungen wirklich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. May 1815. der wesentlichste Schritt geschehen seyn wird.

So wird die Preussische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, zuerst feststellen, was das

Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staat für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Aussprüche der öffentlichen Meynung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird, so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt.

Die große Verschiedenheit der deutschen Bundesstaaten, welche nothwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluß äußert, bringt es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht Statt finden kann. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebornen beywohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt, naturgemäß und zum wahren Heil der Sache, hervorgehen. Solche Erfordernisse, um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich aber in der Bundesversammlung, nach der Weise, wie dieselbe gebildet ist, nicht beysammen. Sie könnte nur abstracte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle paßten; je mehr aber dies der Fall ist, desto mehr müßte sie sich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung bliebe. Auch würde man kaum dergleichen Sätze aufstellen können, worüber die Meynungen sich vereinigten. Indeß man in dieser Berathung beschäftigt wäre, und sie unter schwankenden oder entgegengesetzten Meynungen sich hinzöge, würden in der Erwartung des Erfolgs, daheim in den einzelnen Bundesstaaten die Vorbereitungen gelähmt, und statt einer Beförderung würde sogar eine weitere Verzögerung die Folge von einer solchen Berathung auf dem Bundestage seyn. Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da seyn, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13. der deutschen Bundesakte zu erfüllen. Diesen kann man bey allen deutschen Staaten voraussetzen,

und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zu allgemeiner Anerkennung bethätiget.

Je mehr aber die Erfüllung des Artikels einem jeden Staate zur innern Verhandlung heimgegeben wird, desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältniß des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kenntniß setze. Ist auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vollendet, so wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder deutschen Regierung gereichen, daß sie für die andern, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13. Artikels die wahrhafte Garantie ihres besondern Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den Statt gefundenen Hindernissen unterrichte.

In dieser Absicht wird die Preussische Regierung es sich angelegen seyn lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. Es wäre sehr zu wünschen, daß alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleicher Frist, vereinigten.

Und diesen Wunsch ist die Preussische Gesandtschaft angewiesen:

«hierdurch dringend zu erkennen zu geben.»

Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des 13. Artikels wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erkannt werden.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Die diesseitige Königliche Gesandtschaft hat nicht verfehlt, das in der 58. vorjährigen Sitzung zu Protokoll gegebene Gesuch Ihro Königlichen Hoheiten der beiden Großherzoge von Mecklenburg um die Garantie des Bundes eines die Verfassung Höchstihrer Lande sichernden Gesetzes, ihren Allerhöchsten Hofe vorzulegen, und ist ermächtiget worden, hierauf dahin sich zu äußern:

Se. Majestät glauben, daß es dem allgemeinen Interesse nur entsprechend seyn könne, wenn in den einzelnen Bundesstaaten schon zum voraus die Mittel und

Wege bestimmt werden, wie allenfallsige, über die bestehende Landesverfassung sich ergebende Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen geschlichtet werden sollen. Se. Majestät sind ferner der Meynung, daß die zu diesem Endzweck festzusetzenden Mittel und Wege von jedem einzelnen Landesherrn auf die Art bestimmt werden müssen, wie sie der bestehenden Landesverfassung und den besondern Lokalitäten der Lande am angemessensten seyn dürften. Da nun das erwähnte Großherzoglich Mecklenburgische Gesetz, über welches die Garantie des Bundes nachgesucht wird, mit jenen Ansichten Sr. Majestät vollkommen übereinstimmt; so ertheilen Allerhöchstdieselben dem erwähnten Großherzoglichen Gesuche Ihre vollkommene Zustimmung.

Was ferner den bey dieser Gelegenheit ausgedrückten Wunsch Ihro Königlichen Hoheiten betrifft, daß es den allerhöchsten und hohen Mitgliedern des Bundes gefällig seyn möge, die Bundesversammlung in Kenntniß von dem zu setzen, was in ihren Landen zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte geschehen ist, so ist die diesseitige Gesandtschaft befehligt worden, in Betreff der Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg folgendes öffentlich zu erklären:

So wie sämmtliche allerhöchste und hohe Mitglieder des Bundes in dem Grundgesetze ihres Vertrages sich gegenseitig das Versprechen gegeben haben, in ihren, zu dem deutschen Staatenbunde gehörenden Landen eine landständische Verfassung Statt finden zu lassen, so haben auch Se. Majestät durch ihren Beitritt zu diesem Staatenbunde, und durch Allerhöchstihre Ratification des Grundgesetzes desselben, sich gegen sämmtliche Bundesmitglieder anheischig gemacht, die zum Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg Theil an der Bestimmung des 13. Artikels jenes Grundgesetzes nehmen zu lassen. Wiederholt haben Se. Majestät diesen Entschluß zu erkennen gegeben, durch Allerhöchstihre Genehmigung des commissarischen Gutachtens über die Reihenfolge, in welchem auch dieser Artikel besonders berücksichtigt worden ist. Es kann mithin durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß Se. Majestät, so wie allen Punkten jenes Vertrages, auch diesem 13. Artikel vollkommen Genüge leisten werden. Se. Majestät haben aber auch die wesentlichsten Schritte hiezu bereits zurückgelegt, und stehen gegenwärtig im Begriff, die in Gemäßheit jenes 13. Artikels, in dem Herzogthum Holstein einzuführende Verfassung zu bestimmen. Bereits

im Jahre 1816. haben nämlich Se. Majestät zu diesem Zweck Commissarien der Holsteinischen Prälaten, der Ritterschaft, der Städte und Aemter ernannt, welche sich über die von Sr. Majestät gemachten Vorschläge berathen und binnen kurzer Zeit, unter dem Vorsitz eines Königl. Staatsministers, aufs neue zusammen treten werden, um ihr allerunterthänigstes Gutachten über die wichtigsten Punkte der im Herzogthume einzuführenden Verfassung Sr. Majestät vorzulegen.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so genießt dasselbe fortdauernd die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben Statt gefunden hat, und ihm durch besondere Staatsverträge auch für die Zukunft zugesichert worden ist.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Ueber den so wichtigen Gegenstand, in seinem ganzen Umfang, bin ich zwar mit der vollständigen Instruction noch nicht versehen; die um so behutsamer zu fassen ist, je weiter wir selbst in der Materie notorischermaßen vorgeschritten sind. Allein, aus dem Sinn und den Absichten der mir bereits zugegangenen Instructionen, geht bereits so viel hervor, daß man die eben mit so viel Gründlichkeit, Offenheit und Nachdruck entwickelten Ansichten des Königlich-Preussischen Hofes den Zeitverhältnissen und dieser Epoche sehr angemessen findet. So daß die künftige Luxemburgische Abstimmung um so kürzer wird abgefaßt werden können.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Von meinen Höfen bin ich angewiesen, dahin zu stimmen, daß der Bund die von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten in der 58. vorjährigen Sitzung erbetene Garantie der Verordnung und Uebereinkunft, wie es gehalten werden solle, wenn Streit zwischen Fürsten und Ständen über die durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse entstehe, übernehme.

In Ansehung des von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Gesandten bey dieser Gelegenheit geäußerten Wunsches, daß die Bundesversammlung sich mit Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte in der Art beschäftigen möge, wie es in Ansehung des Art. 12. und 14. geschehen, bin ich ermächtiget, im Namen meiner höchsten Committenten zu erklären, daß Ihnen eine solche, aus der Mitte des Bundes selbst kommende Anregung zu Erfüllung der allen Deutschen in der Bundesakte gegebenen Zusicherungen sehr willkommen gewesen sey; daß sie

es für nöthig halten, sich mit diesem Gegenstande, auch von Seiten der Bundesversammlung, zu beschäftigen, und obgleich nicht alle landständischen Verfassungen, wegen der verschiedenen Lokalverhältnisse, gleich seyn können, sie doch gern dahin mitwirken werden, daß man sich über gewisse allgemeine Grundsätze, als Basis aller landständischen Verfassungen vereinige.

Von des Herrn Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Königliche Hoheit, so wie von des Herrn Herzogs, zu Sachsen-Hildburghausen, Durchlaucht, ist mir noch besonders befohlen worden, zu erklären, daß Höchstdieselben noch jetzt wie damals, die in der am 16. November 1814. von Ihren Congreß-Bevollmächtigten auf ihren Befehl unterzeichnete Note, ausgesprochene Ueberzeugung in Rücksicht der Rechte hätten, welche den Landständen in den Verfassungen der verschiedenen deutschen Staaten als das Minimum zu verwilligen seyen.

Da nach dem Antrag, der zu dieser Abstimmung Veranlassung gab, die hohe Bundesversammlung von der dermaligen Lage der landständischen Angelegenheiten in Kenntniß gesetzt werden soll, so bemerke ich hierbei noch Folgendes:

Die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Grundverfassung hat bekanntlich längst die Garantie des durchlauchtigsten Bundes erhalten.

In dem Sachsen-Gothaischen und dem Sachsen-Altenburgischen hat, unter allen Verhältnissen, die landständische Verfassung so fortbestanden, wie unter dem gemeinschaftlichen Ahnherrn der vier Herzoglich-Sächsischen Linien, dem Ernst, dem die Liebe zu seinen Unterthanen und die Treue, mit der er seine Regentenpflichten übte, den schönen Beinamen des Frommen erwarben.

Eben so im Sachsen-Meiningischen, mit Ausnahme einiger bey den Erbvertheilungen von andern Landestheilen abgerissenen Aemter, die nun aber auch mit der Meiningischen Landschaft vereiniget werden sollen.

Uebrigens haben sich die Gothaische und die Meiningische Regierung bis jetzt gescheuet, etwas Wesentliches an dieser Verfassung abzuändern, bey welcher sich Fürsten und Unterthanen so lange wohl befunden haben.

Auch im Sachsen-Hildburghäusischen besteht noch die alte ständische Verfassung, doch hat man es für zweckmäßig gehalten, sich mit den Ständen über einige Modifikationen zu vereinigen, durch die man theils den Finanzzustand für künftige Zeiten fester zu gründen, theils eine den dermaligen Verhältnissen

angemessenere und der öffentlichen Meynung mehr entsprechende Volksvertretung herzustellen beabsichtigt. Diese neue Gründverfassung hoffe ich der hohen Bundesversammlung baldigst zur Garantie vorlegen zu können.

In Koburg haben des Herrn Herzogs Durchlaucht, in Berücksichtigung der Wiener Erklärung vom 16. November 1814, schon unterm 16. März 1816. den Unterthanen die Zusicherung zur Erlangung einer ständischen Verfassung ertheilt und die Grundlinien derselben vorläufig gegeben, auch bereits durch das Regierungs-Kollegium einen Entwurf einer landständischen Verfassung abfassen lassen, durch welchen die vormals getrennten Sachsen-Koburgischen und Sachsen-Saalfeldischen Landschaften mit den übrigen Landestheilen in einen landständischen Körper vereiniget werden sollen.

§. 27.

Militärpflichtigkeit, in Beziehung auf die Auswanderungs-Freyheit.

(14. Sitz. §. 68. 25. Sitz. §. 147. 30 Sitz. §. 186. 35. Sitz. §. 234. 36 Sitz. §. 241. 37. Sitz. §. 254 u. 255. 42. Sitz. §. 321. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 9. v. J. 1818.)

Baden. In dem Großherzogthum Baden ist man durch Gesetzgebung, noch mehr aber durch eine von Sr. Königl. Hoheit zugelassene Uebung, von demjenigen Verhältniß nur wenig abgewichen, welches sich über die Beschränkung der Wegzugsfreiheit durch Kriegspflichtigkeit aus der Natur des Staatsverbands bestimmt.

Der Staat soll keine Zwangsanstalt seyn, und die Pflichten des Staatsbürgers sollen in der Regel nur so lange dauern, als er von seinen deßfallsigen Rechten Gebrauch machen will.

Die Beschränkungen, welche hauptsächlich eine nothwendige Rücksicht auf die Praxis anderer Regierungen diesem liberalen Systeme abzugewinnen vermochte, machten zwar die Wegzugserlaubniß in den geeigneten Fällen von einem gewissen Alter abhängig, aber dieses umfaßte nur den Zeitraum vom Anfang des 20. bis zum Ende des 23. Jahres; während dieses Alters war man zwar zum Dienste verpflichtet, aber zugleich befugt, einen Andern einzustellen, oder mit einer gewissen Geldsumme sich zu reluiren; die Bande der Familie konnten nur selten getrennt werden, denn Kinder, die nicht majorenn und nicht selbstständig waren, mußten den Eltern folgen, und dem freyen Willen zu folgen, kam die höchste Gnade sogar

bey denjenigen zu Hülfe, welche bereits in den Dienst getreten waren; nur für denjenigen, welcher in der Conscription wirklich begriffen war, mußte die allenfallsige Entscheidung des Looses durch eine Caution gesichert werden.

Ein gemeinsames deutsches Bürgerrecht, welchem nach dem Commissions-Vorschlag (VIII.) die Pflicht jedes Einwandernden, sich je nach dem Maaße seines Alters, dem Dienst im stehenden Heer, oder bei Landwehr und Landsturm zu unterwerfen, streng gegenüber steht, und das wesentliche Verbot, dem Einwandernden deßhalb irgend eine Begünstigung zuzusagen oder zu bewilligen, setzt Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden in den Stand, bey Einer hohen Bundesversammlung zur Generalisirung und Ausdehnung eines, der individuellen Freyheit möglichst zusagenden Systems folgende Grundsätze, als Gegenstand einer gemeinsamen Uebereinkunft, in Vorschlag bringen zu lassen:

I. Jeder Staatsbürger kann, sammt seinen Angehörigen, ohne alle Rücksicht auf Lebensalter, innerhalb der deutschen Bundesstaaten vom freyen Zuge Gebrauch machen.

II. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, welche bereits im Kriegsdienste stehen, jedoch auch diese können die Befugniß des Wegzugs, entweder durch Stellung eines Einstehers, oder, da die Dienstzeit vom 18. oder 19. bis zum vollendeten 26. Lebensjahre für Friedenszeiten eher zu lang als zu kurz ist, durch den Ablauf des 26. Jahres erlangen.

III. In Zeiten des Friedens ist sogar der wirklich Dienende zum Wegzuge befugt, insofern die allgemeine Ausübung dieses Grundsatzes, so wie überhaupt die sub VIII. des Commissions-Vorschlags ausgedrückte Grundbedingung gesichert wird.

Die Großherzogliche Gesandtschaft ist zugleich zu der Erklärung beauftragt, daß die Nichtannahme dieser Grundsätze zwar nicht abhalten werde, dem Commissions-Vorschlag, als einem Minimum von Wegzugsfreiheit beyzutreten, jedoch die ohnedieß schon vorbehaltene Nothwendigkeit herbeiführen müsse, den Unterthanen, wo möglich, die liberaleren Bestimmungen durch Special-Verträge theils zu retten, theils zu verschaffen.

§. 28.

Gesuch der Relicten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungs-Rückstandes betreffend.

(22. Sitz. §. 117. 36. Sitz. §. 248. 39. Sitz. §. 275 44. Sitz. §. 354. 47. Sitz. §. 382. v. J. 1817. 6. Sitz. §. 21 v. J. 1818.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, erklärt für Reuß, jüngerer Linie:

Von Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, den Fürsten Reuß, jüngerer Linie, bin ich nun gleichfalls gnädigst beauftragt worden, den auf Höchstdieselben fallenden Antheil an dem von den Mollenbeckischen Erben liquidirten Besoldungs-Rückstande an dieselben auszuzahlen.

§. 29.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse betreffend.

(6. Sitz. §. 22. v. J. 1818.)

Präsidium trägt vor: der Herr Kanzley-Director, Hofrath von Handel, habe die Anzeige gemacht, daß er zu Erfüllung des Auftrags der hohen Bundesversammlung, wegen Uebernahme der reichskammergerichtlichen Sustentations-Kasse in Wetzlar, alsbald die erforderlichen Anstalten getroffen habe, weßwegen demselben verstattet werden wolle, die Ausfertigungen vorzulegen.

Demzufolge wurde durch die verlesene Instruktion und Vollmacht für den nach Wetzlar abgeordneten Commissär, welchem auch ein Schreiben an den vormaligen Reichskammergerichts-Assessor Freyherrn von Schmitz-Grollenburg, Reichspfenningmeister von Hötzendorf und an das Königlich Preussische Stadtgericht zu Wetzlar mitgegeben worden, nachgewiesen, daß der Herr Kanzley-Director von Handel den interimistisch mit der Bundeskanzley-Kasse und Rechnung beauftragten K. K. provisorischen Kassier Fuchs am 31. v. M. nach Wetzlar abgeschickt habe, um bey dem Reichspfenningmeister von Hötzendorf und dem Controlleur Archivar Marks, auf den Grund des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 29. v. M. §. 22. und der hierauf ausgestellten Vollmacht, den Kasse-Journals-Abschluß rechnungsförmig zu bewirken, den Kasse-Saldo sammt Obligationen und

sonstigen bey der Pfenningmeisterey erliegenden Papieren, nicht minder die etwa allda vorfindlichen Depositen gegen Quittung und Gegenschein zu übernehmen, im Falle der Geistesabwesenheit oder des bereits erfolgten Ablebens des von Hötzendorfs aber, diese Uebernahme nur unter Zuziehung eines dem bisherigen Kassenführer oder die Verlassenschafts-Masse vertretenden Bevollmächtigten, dann des Controlleurs vorzunehmen, endlich auch wenn bereits eine Sperre angelegt worden wäre, die Königlich Preussische Behörde, welche solche angeordnet haben würde, um alsbaldige Reseration und Auslieferung der Kasse zu ersuchen. Dem nach Wetzlar abgeordneten Commissär wäre ferner die Weisung ertheilt worden, die in Händen des von Hötzendorfs, oder dessen Stellvertreters verbleibenden Quittungen und Belege zu den noch zu stellenden und noch nicht approbirten Rechnungen, soweit es möglich sey, in ein von beyden Theilen zu unterfertigendes Verzeichniß zu bringen, auch wegen der etwanigen Caution des von Hötzendorf, Kundschaft einzuziehen, die hierauf sprechenden Urkunden, wo möglich, ebenfalls hierher zu bringen, und dem Controlleur Archivar Marks zu Bestreitung kleiner Auslagen 150 fl. im 20 fl. Fuß zurückzulassen.

Die getroffenen Maasregeln wurden von sämmtlichen Gesandtschaften genehmiget, und auf die gleichzeitig damit verbundene Anzeige von der immittelst eingelangten Nachricht, daß der vormalige Reichspfenningmeister von Hötzendorf am 29. v. M. gestorben, von dem Königlich Preussischen Stadtamte zu Wetzlar aber die Sperre angelegt worden sey,

beschlossen:

Den Erfolg der Verrichtungen des nach Wetzlar abgegangenen Commissärs vorderſamst abzuwarten.

§. 30.

Kammergerichts- und Archivgebäude zu Wetzlar.

(47. Sitz. §. 38. v. J. 1817.)

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte, von Martens, trägt Namens der in der 47. Sitzung v. J. zur Begutachtung der noch zu erörternden Punkte des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts ernannten Commission, aus Veranlassung einer an sie gerichteten Aufforderung der Königl.

Preuſſiſchen Geſandtſchaft, vor: daß die Königlich Preuſſiſche Regierung die Kameralgebäude zu Wetzlar, nämlich das Kammergerichtshaus und das Archivgebäude, als gleich andern öffentlichen Gebäuden, mit der Stadt Wetzlar aus dem vormaligen Staatseigenthum des Großherzogthums Frankfurt in das Preuſſiſche Staatseigenthum übergegangen anſehe, indem ſie inſonderheit über das eigentliche Reichskammergerichtshaus, welches von dem Archive getrennt für ſich beſtehe und ganz ungebraucht ſey, baldigſt zu disponiren wünſche, mit der Erklärung jedoch, daß ſie, ſoviel die definitive Dispoſition über das Archivgebäude betreffe, dabey alle Rückſichten, welche die Aktenverwahrung erfordere, nehmen und verfügen werde, indem vorauszuſehen wäre, daß eine allgemein anzuordnende Aktenaushändigung bedeutenden Schwierigkeiten unterliege.

Die Commiſſion glaube zwar, daß weder ſie, noch die Bundesverſammlung für ſich und ohne Inſtruction von ihren Höfen, die definitive Entſcheidung der Frage übernehmen könne: ob die, aus gemeinſamen Mitteln des vormaligen Reichs erkauften oder erbauten Kameralgebäude, nach Auflöſung des deutſchen Reichs und des Kammergerichts, noch das gemeinſame Eigenthum der Staaten geblieben ſeye, welche zu dieſen Koſten beygetragen und ſich nun wieder in einen Bund vereinigt hätten, oder ob ſie dem Staate, welchem Wetzlar zu Theil geworden, mithin zunächſt dem Großherzog von Frankfurt als erledigtes Eigenthum zugefallen ſeyen, alſo auch von dieſem in die Hände von Preuſſen als Staatseigenthum hätten übergehen können?

Auf jeden Fall dürfte aber doch der Bund, als der Inbegriff der vormals zu dem Reiche gehörigen Staaten, berechtigt ſeyn, daß ihm annoch gemeinſame wichtige Archiv ſo lange in dem dazu beſtimmten, auf Koſten des Reichs erbauten Archivgebäude aufbewahrt zu ſehen, bis entweder eine Trennung des Archivs (die nicht wahrſcheinlich ſey) möglich werde, oder bis wegen Aufbewahrung dieſes Archivs eine andere gemeinſame Vorkehrung getroffen worden ſey.

Das Kammergerichtshaus, über deſſen Ankauf, Unterhaltung aus den gemeinſamen Mitteln des Reichs und über den dazu geleiſteten Vorſchuß von Seiten der Stadt Wetzlar ſich der vortragende Herr Geſandte näher äuſſerte, könne dagegen dem Bunde von keinem Nutzen ſeyn, und es ſcheine der Commiſſion, daß die Bundesverſammlung keine Urſache habe, etwas dawider zu erinnern, daß

Preuſſen dieſes Gebäude ſchon jetzt baldigſt zu verwenden einen Werth darauf lege, wenn nur ihre Aeuſſerung darüber nicht als ein Vorgreifen in die Inſtructionen angeſehen werde, welche die Geſandten über die Anſicht ihrer Committenten in Betreff der Rechtsfrage ſelbſt erhalten könnten; denn, wie auch dieſe Anſicht ausfallen und wie man ſich mit Preuſſen darüber vereinigen dürfte, ſo würde doch der Bund wohl nie darauf Anſpruch machen, es fernerhin gemeinſam zu beſitzen, jedes andere Abkommen mit Preußen aber, würde von dem Gebrauche unabhängig ſeyn, welchen Preuſſen jetzt davon zu machen für gut finde.

Sämmtliche Geſandtſchaften vereinigten ſich hierauf zu dem

Beſchluſſe:

Daß unbeſchadet der einzuholenden Inſtruktionen, auf keinen Fall ein Anſtand obzuwalten ſcheine, daß die Königlich Preuſſiſche Regierung das eigentliche Kammergerichtshaus zu jedem ſelbſtbeliebigen Gebrauche verwenden möge.

§. 31.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verleſen, und die Eingaben von Zahl 12. bis 15. der beſtehenden Commiſſion zum Vortrage zuzuſtellen beſchloſſen.

Folgen die Unterſchriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortſetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 12 bis 15.

Eingereicht den 1. Februar.

Nro. 12. Georg Graf von Waldeck und Pyrmont auch Limpurg: bringt ſein Geſuch in Betreff der Beſchwerde gegen die Königlich Württembergiſche oberſte Polizeybehörde zu geneigter Entſchließung in Erinnerung.

Eingereicht den 1. Februar.

Nor. 13. Georg Graf zu Waldeck, Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutschen Reichsstände, erneuert seine dringende Bitte in Hinsicht der gleichförmigen und rechtsgemäßen Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen Reichsstände.

Eingereicht den 3. Februar.

Nro. 14. Wittwe Vogel geborne Frey in Konstanz: wiederholt ihre Beschwerde und Bitte in Betreff ihrer Pension.

Eingereicht den 4. Februar.

Nro. 15. Hundeshagen, Archidekt in Wiesbaden: überreicht einen Plan der Bundesfestung Mainz zur hohen Einsicht.

Achte Sitzung.

Am 9. Februar 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. Februar 1818.

In Gegenwart

Aller in der 7ten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Braunschweig's und Nassau's: Des von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

(Inhalt. §. 32. Erklärung von Oesterreich wegen Uebernahme der Garantie des neuen Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsgesetzes über die Landesverfassung. §. 33. Abstimmung von Baiern, Württemberg, Baden,

Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen über die von Oeſterreich in Propoſition gebrachten Grundzüge des deutſchen Militär- und Vertheidigungsweſens. §. 34. Abſtimmung und Erklärung von Württemberg, dann von Baiern, dem Königreich Sachſen, Hannover, Baden, den Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Häuſern, Mecklenburg, von der 15ten und 16ten Geſammtſtimme, und von den freyen Städten über den gegenſeitigen freyen Verkehr mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen in den deutſchen Bundesſtaaten. §. 35. Erinnerung des Herzoglich Oldenburgiſchen Geſandten wegen einiger neuen Eingaben, die Penſionsangelegenheit der Mitglieder des deutſchen Ordens betreffend. §. 36. Geſuch des Dr. Rapp, Advokaten zu Frankfurt am Mayn, um Uebertragung einer Agentenſtelle bey der deutſchen Bundesverſammlung. §. 37. Bericht wegen Uebernahme der Reichskammergerichtlichen Suſtentations-Kaſſe. §. 38. Neue Eingaben.)

§. 32.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitziſche Verordnung über die Mittel und Wege, um bey ſtreitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfaſſung betreffen, zur rechtlichen Entſcheidung zu gelangen; auch die Erfüllung des 13. Artikels der deutſchen Bundesakte betreffend.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. d. J.)

Oeſterreich. Da das von den beyden Großherzoglich Mecklenburgiſchen Höfen vorgelegte Staatsgeſetz vom 28. November v. J. den vereinten Willen der Regierungen und Stände ausſpricht, und auch keine Beſtimmung deſſelben der deutſchen Bundesakte widerſtreitet, ſo trägt der Kaiſerlich-Königliche Hof mit Berufung auf die bey Veranlaſſung des Weimariſchen Garantie-Geſuches aufgeſtellten Grundſätze darauf an, von Seiten des deutſchen Bundes durch die Bundesverſammlung den Inhalt dieſes organiſchen Staatsgeſetzes ganz nach dem gemachten Antrage, dahin zu garantiren, um alle Beſtimmungen deſſelben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden iſt, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

So viel übrigens den Artikel XIII. der Bundesakte überhaupt betrifft, behalte ich mir vor, die Ansichten meines allerhöchsten Hofes in einer besondern Abstimmung nächstens vorzulegen.

§. 33.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 9. v. J. 1818.)

Präsidium: einige Gesandtschaften wünschten sich über die von Oesterreich in der 3. Sitzung d. J. gemachte Proposition über die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens zu äußern; wozu man also denselben Gelegenheit geben wolle.

Baiern. Der Königlich Baierische Gesandte hat nicht gesäumt, nach dem Beschlusse vom 15. Januar d. J. über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes von seinem allerhöchsten Hofe die weitern Instructionen einzuholen, und findet sich nunmehr in den Stand gesetzt, vorläufig durch folgende Erklärung dazu beyzutragen, daß dieser gemeinwichtige Gegenstand näher erläutert und zu seiner zweckmäßigen Reife gebracht werde.

Indem sich Baiern im Ganzen auf die bereits in der 37. Sitzung v. J. nach dem Leitfaden des Gutachtens über die Reihenfolge und dessen erster Beylage, zu Protokoll gegebene Abstimmung bezieht, und den in der Einleitung zu dem Oesterreichischen Vorschlage entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten und Ansichten vollkommen beytritt, glaubt man, um die zu eröffnenden Verhandlungen über die vorgeschlagenen Grundzüge zu erleichtern, und deren bestimmte Anwendung und weitere Bearbeitung näher vorzubereiten, vor der Hand folgende Bemerkungen zu dem vorgelegten Plane machen zu müssen.

Zu II. Bildung des Bundesheeres.

Als erste Grundlage findet man hier vor allem nothwendig, daß der richtige Anschlag (Matrikel) festgestellt werde; wozu, so viel die Stellung an Mannschaft betrifft, die Bevölkerung den angemessensten Maaßstab liefern dürfte.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, scheinen zwey Wege offen zu seyn:

Der eine, daß vor allem Oesterreich und Preussen bestimmt die Länder angeben, mit welchen sie in jeder Beziehung dem deutschen Bunde beytreten wollen;

Der andere, daß wenn dieser Erklärung dermalen noch unbekannte Hindernisse im Wege stehen sollten, gleichwohl das im Allgemeinen und ohne nähere Bezeichnung angebotene Contingent dieser beyden ersten Mächte zur Grundlage genommen, von den übrigen Bundesgliedern auf gleiche Weise, nach einem angemessenen Verhältnisse, die Gesammtzahl der von ihnen zu stellenden Truppen festgesetzt, und über deren Vertheilung sich unter einander gütlich einverstanden werde.

Wenn nun auf die eine oder andere Weise eine bestimmte Matrikel hergestellt würde, so dürfte das Contingent zum Bundesheere für jedes Bundesglied so zu bestimmen seyn, daß ungefähr für die einfache Aufstellung in allen Waffengattungen der hundertste Theil der Bevölkerung, und für die Reserve der zweihundertste Theil derselben angenommen würde.

Zu III. Friedensstand.

Der Friedensstand der zu haltenden Truppen wird wohl in jedem einzelnen Staate nach den individuellen Verhältnissen lediglich der Bestimmung der Regierung zu überlassen seyn.

Woran dem Gesammtverein allein gelegen ist, und worauf die allgemeine Vorsorge gerichtet seyn muß, ist: daß in jedem Bundesstaate wenigstens das treffende Contingent immer so gerüstet sey, daß es in Zeit von vier Wochen nach dem ersten Aufrufe, mit allen Bedürfnissen versehen, ausrücken kann.

Sämmtliche Contingente, welche nach obigem Maasstabe zu bestimmen wären, bildeten demnach das stehende Heer des Bundes, ohne daß diese Bildung einem allenfallsigen Beurlaubungs-Systeme im Wege stünde, welches der eine oder der andere Staat, nach seinen militärischen oder finanziellen Einrichtungen, für angemessen finden möchte.

In welchem Verhältnisse bey der Bildung des Bundesheeres die Reiterey und das Geschütz zu dem Fußvolke stehen sollte, dürfte nach weiterer Vernehmung von Sachverständigen, noch einer näheren Berathung vorzubehalten seyn.

Indeſſen findet man ſchon dermalen für nothwendig, den Grundſatz auszuſprechen, daß ſchon im Frieden das Bundesheer, für den Fall des Ausrückens, nach einem feſten Maasſtabe in Diviſionen, Corps und Armeen eingetheilt werde.

Die beyden größeren Mächte ſind ohnehin nach ihren intenſiven Kräften und übrigen Verhältniſſen dazu berufen, eigene und ungemiſchte Armeen aufzuſtellen.

Die übrigen Bundesglieder hätten ſich unter einander dergeſtalt zu vereinigen, daß je zwey oder drey Diviſionen (von 10,000 bis 12,000 Mann jede) zuſammen ein Corps, und zwey oder mehrere Corps eine Armee bildeten.

Bey dieſer Zuſammenſetzung wäre vorzügliche Rückſicht darauf zu nehmen, daß die Abtheilungen möglichſt gleichgeſtellt, dann allenthalben die geographiſche Lage und ſonſt enger verbindende Verhältniſſe gehörig beachtet werden.

Sollte der Fall eintreten, daß man ſich hier oder da hierüber nicht vereinigen könnte, ſo würde die Bundesverſammlung zu entſcheiden haben.

Den zu einer Diviſion vereinigten Bundesgliedern wäre es zu überlaſſen, die nach dem allgemeinen Verhältniſſe für jede Diviſion feſtzuſetzende Anzahl von Reiterey und Geſchütz unter ſich ſelbſt zu vertheilen.

Nur wenn ſie nicht übereinkommen könnten, hätte die Bundesverſammlung zu entſcheiden.

Im Allgemeinen wäre darauf Rückſicht zu nehmen, daß die kleineren Contingente in Fußvolk geſtellt, und Reiterey und Geſchütz vorzüglich von den zu einer Diviſion beytragenden größeren Bundesſtaaten geliefert werden.

Bey denjenigen Diviſionen, die von einem Staate allein geſtellt werden, verbliebe es bey der dort gewöhnlichen Eintheilung. Für die zuſammengeſetzten Diviſionen wäre ein möglichſt gleichförmiger Maasſtab der Eintheilung in Brigaden, Regimenter, Bataillons u. ſ. f. anzunehmen.

Die zu einer Diviſion beytragenden Bundesglieder hätten ſich untereinander ſelbſt über das Commando der Diviſion, Brigaden und Regimenter einzuverſtehen.

Eine gleiche Vereinbarung würde Statt finden, über Sold, Verpflegung, Kleidung, Bewaffnung, Exercier- und Dienſt-Reglement, dann Kriegsartikel, welche ſo viel möglich bey jeder Diviſion gleich zu ſtellen wären, ſo wie unter den Officieren verſchiedener Bundesſtaaten nur der Dienſtgrad und das Dienſtalter den Rang zu beſtimmen hätte.

Staaten, welche eine ganze Division oder darüber stellen, hätten ihre Commandanten selbst zu ernennen. Es wäre denselben die eigene Aufsicht, Uebung und Musterung des Corps oder der Division zu überlassen, und nur die Standlisten der Contingente halbjährig der Bundesversammlung vorzulegen.

Da, wo zwey Divisionen verschiedener Staaten in ein Corps vereinigt werden, wäre bloß im Falle des wirklichen Ausrückens, die gemeinschaftliche Ernennung eines Corps-Commandanten nothwendig. Die Aufsicht in Friedenszeiten bliebe jedem Divisions-Commando überlassen.

Wenn mehrere Contingente einzelner Bundesstaaten in eine Division vereinigt sind, hätten dieselben ein gemeinschaftliches Commando aus ihrer Mitte zu bestellen, welches auch in Friedenszeiten die Aufsicht zu führen und der Bundesversammlung halbjährig den Stand der Division vorzulegen hätte.

Die Anordnung der Uebungen in Friedenszeiten müßte von dem Ermessen der Bundesglieder, welche eine Division oder mehr stellen, selbst abhängen.

Bey den übrigen sollten jährlich, wenigstens Regimentweise, Waffenübungen Statt finden, bey welchen das Divisions-Commando die Musterung vorzunehmen hätte.

Die nach diesen Bestimmungen von den einzelnen Regierungen und den gemeinschaftlichen Divisions-Commandanten bey der Bundesversammlung eingehenden Berichte und Standlisten wären einer, alle Jahre neu zu erwählenden Commission zuzuweisen, welche dieselben zusammenzustellen, und wegen Abhülfe der sich allenfalls zeigenden Mängel, der Bundesversammlung die geeigneten Anträge zu machen hätte.

Dieses dürften die genügenden Bestimmungen seyn, nach welchen die Militär-Verfassung des Bundes in Controlle und Aufsicht geleitet werden soll.

Zu IV. Kriegsstand.

Als Regel scheinen die vorgeschlagenen zwey Procente der Bevölkerung für das aktive Heer und ein Procent für die Ersatz-Mannschaften und Festungsbesatzungen zu hoch angenommen, und es würde die meisten Staaten zu sehr beschweren, für eine so große Anzahl von Truppen alle Veranstaltungen und Bedürfnisse

nach Erforderniß im Frieden in Bereitschaft zu halten, oder wenn sie dieß zu thun ausser Stand wären, wie man dieß bey dem vorgeschlagenen Friedensfuße befürchten könnte; so dürfte es ihnen bey eintretendem Kriege ganz unmöglich seyn, eine so große Truppenzahl, hinlänglich mit gebildeten Officieren und den Kriegsbedürfnissen aller Art versehen, in der gehörigen Zeit in das Feld zu stellen.

Es dürfte daher einer Seits genügen, und anderer Seits den Kräften der Staaten mehr angemessen seyn, daß das Contingent ohngefähr auf die Hälfte dieses Betrages gesetzt, jedoch allenthalben so organisirt werde, daß wenn der Kriegsstand von dem Bunde beschlossen wird, sogleich alle Contingente dergestalt in Bereitschaft gesetzt werden, daß sie vier Wochen darauf vollständig ausgerüstet in das Feld rücken können.

Inwieferne sodann noch weitere Anstrengungen eintreten sollen, wäre nach dem Ergeben der Umstände besonders zu beschließen.

In welchem Verhältniß die Zahl der Landwehren zu den Linientruppen stehen sollen, wäre den einzelnen Regierungen zu überlassen, insoferne nur erstere hinlänglich geübt und bewaffnet sind.

Ueber die Eintheilung in Corps wären die Grundsätze nach demjenigen zu modificiren, was oben darüber entwickelt worden.

Diejenigen Bundesstaaten, welche ganze Armeen, Corps oder Divisionen stellen, hätten die Befehlshaber derselben selbst zu ernennen; bey zusammengesetzten Abtheilungen würde sie die Wahl der beytragenden Bundesglieder, oder wenn sich diese nicht darüber vereinigen können, die Bundesversammlung bestimmen.

Wenn der Heeresführer einer solchen einzelnen Armee zum Oberfeldherrn des Bundes gewählt würde; so könnte er beyde Stellen in seiner Person nicht vereinigen, so wie ein Commandirender nicht die unmittelbare Anführung von mehr als einer dieser Armeen übernehmen könnte.

Dieß würde jedoch nicht hindern, daß nicht nach Umständen und Gutfinden des Oberfeldherrn, zwey oder mehrere Armeen vereinigt agiren könnten.

Zu V. Oberfeldherr.

Hier muß man darauf antragen, daß nicht der Bundesstaat gewählt werde, dem die Ernennung des Oberfeldherrn anheim gegeben werden soll, sondern daß

der Oberfeldherr selbst durch die unmittelbare Wahl der Bundesstaaten bestimmt werde.

Auch dürfte es räthlich seyn, diese Wahl durch keine beschränkende Bestimmung seiner Eigenschaften zu erschweren. Nach mehreren Friedensjahren, auf welche doch Deutschland sollte hoffen können, würde es vielleicht schwer seyn, eine freye Wahl zwischen mehreren Feldherren zu treffen, welche die vorgeschlagene Eigenschaft mit dem allgemeinen Zutrauen und den nöthigen physischen Kräften, bey einem nicht zu weit vorgerückten Lebensalter, in sich vereinigten.

Man darf annehmen, daß, wenn auch keine Beschränkung voraus bestimmt wird, doch die Bundesstaaten immer einen solchen Mann wählen werden, welchem sie mit Beruhigung ihre und des gesammten Bundes Streitkräfte anvertrauen, und in dessen Händen die deutschen Völker mit Vertrauen den Commandostab sehen können.

Seine Gewalt muß allerdings unbeschränkt seyn für die innere Ordnung des Heeres und Verwendung der Steitkräfte, ohne daß er jedoch die vorgeschriebene Eintheilung des Bundesheeres eigenmächtig abändern könnte.

Auch die Wahl des Generalstabs aus den Offizieren der Bundesarmee wäre ihm zu überlassen; doch dürfte es angemessen seyn, daß wenigstens ein Offizier aus jedem Corps hierzu beygezogen würde.

Der Oberfeldherr hätte unmitelbar an den Bundestag zu berichten, führte aber den Krieg nach seinen besten Einsichten, und wäre dem Bunde für den Erfolg, soweit es in seinen Kräften stehet, verantwortlich. Ueber die Anwendung dieser Grundsätze könnten, nach vorgängiger näherer Berathung, einige allgemeine Bestimmungen getroffen werden; die besondere Festsetzung seiner Vollmacht und seiner Verpflichtung wäre aber bey seiner Ernennung von dem Bunde zu bestimmen, von welchem er allein die Befehle anzunehmen hätte.

Eine bedingte Hinweisung auf den Eid, welchen die einzelnen Truppen des Bundesheeres ihrem Landesherrn geleistet, könnte das Mißverständniß veranlassen, als dürfte der Soldat, dessen wesentliche Pflicht Gehorsam ist, über die von seinem Staate eingegangenen Verpflichtungen, und über die Zwecke des Bundes

sich ein Urtheil erlauben, während dem er nur dem Feldherrn zu gehorchen hat, unter dessen Befehle ihn sein Souverain stellt.

Es dürfte daher hierin, nach dieser Ansicht, einige Modification der Bestimmung räthlich seyn.

Zu VI. Armeezeichen.

Gegen die Bestimmungen eines eigenen Armeezeichens, als bloßen Erkennungszeichens, findet man nichts zu erinnern; so wie

Zu VII. Landsturm.

Worüber die Bestimmung übrigens, wegen der besondern Rücksicht auf Localität, wohl vorzüglich den einzelnen Regierungen zu überlassen seyn werden.

Zu VIII. Bundesfestungen.

Die Bestimmungen über diesen Gegenstand glaubt man einer besondern Berathung vorbehalten zu müssen, wenn die näheren Angaben und Hülfsmittel hierzu vorgelegt seyn werden.

Zu IX. Vertheilung der Militärkosten.

Da den Maasstab hierzu die vor allem erst noch festzusetzende Bundes-Matrikel liefern muß; so kann vor deren Herstellung und vor der Bestimmung des allgemeinen Defensions-Systems, hierüber eine nähere Aeusserung nicht abgegeben werden.

Jedoch findet man sich bey dieser Gelegenheit veranlaßt, den bereits gemachten Antrag zu wiederholen, daß wegen der Vergütung der Kosten, welche in einem Bundesstaate durch die durchmarschirenden oder garnisonirenden Truppen eines andern Bundesgliedes veranlaßt werden, eine den Leistungen der Unterthanen angemessene Festsetzung bestimmter Vergütungspreise durch eine allgemeine Uebereinkunft auf dem Bundestage getroffen werde.

Indem man sich auf solche Art beeilt, die vorläufige Erklärung über den vorgelegten Entwurf abzugeben, behält man sich die weitere Abstimmung bevor,

wenn nach den allmählig eingehenden Instructionen die Ansichten gegenseitig näher ausgetauscht, zusammengestellt und verglichen seyn werden.

Württemberg. Indem der Königlich Württembergische Gesandte im Auftrage seines Allerhöchsten Hofes die unermüdete Sorgfalt Sr. Kaiserl. Königl. Majestät für die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, wovon der verehrliche Präsidial-Vortrag vom 19. Januar d. J. abermals einen so sprechenden Beweis liefert, mit dem lebhaftesten Danke anerkennt, sieht er sich durch die erhaltene Instruction im Stande, die aus der lebhaftesten Theilnahme an der gemeinsamen Sache des deutschen Vaterlandes hervorgehenden Ansichten Sr. Majestät des Königs, seines Herrn, über die Einrichtung des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens vorzutragen.

Da bey Erörterung dieses Gegenstandes, mehrere rein militärische Fragen vorkommen, so hält man es Königlich Württembergischer Seits für durchaus nothwendig, daß eine Vereinigung sachverständiger Offiziere an dem Orte der Bundestagsversammlung Statt finde, welche die Entscheidung der militärischen Fragen gutachtlich vorzubereiten, und sich durch einen mit der Berichtserstattung beauftragten Ausschuß der Bundesversammlung mit dieser in Verbindung zu setzen hätte.

Um auf der einen Seite die Nachtheile eines allzuzahlreichen Militär-Ausschusses zu vermeiden, und auf der andern Seite dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Bundesmitglieder auf keine Weise zu nahe zu treten, dürfte es zweckmäßig seyn, sich dahin zu vereinigen, daß diejenigen Bundesstaaten, deren Volksmenge 500,000 Seelen und darüber ausmacht, einen Offizier zum Ausschusse absenden, den kleineren aber überlassen bleibt, auf eine gleiche Volksmenge durch gemeinschaftliche Beauftragung eines Sachverständigen, an diesen technischen Verhandlungen Theil zu nehmen.

Dieß vorausgeschickt, wird der Königlich Württembergische Gesandte den Kaiserlich Oesterreichischen Entwurf zum Leitfaden bey der Entwicklung des ihm gewordenen Auftrags nehmen.

§. 1. Zweck der Militär-Verfassung.

Mit der Fassung des Entwurfs einverstanden.

§. 2. Bildung des Bundesheers.

Der Entwurf erwähnt zwar der Bildung des Heeres nach einer Matrikel, ohne jedoch die Modalitäten derselben weiter zu entwickeln, und beschränkt sich in dieser Hinsicht lediglich auf die beygefügte Vertheilungs-Tabelle der Contingente Diese kann jedoch die Stelle einer förmlichen Matrikel nicht vertreten, weil der Vertheilung der Contingente und dem Beytragsverhältniße zu den verschiedenen Waffengattungen, kein bestimmt ausgesprochener Grundsatz unterliegt, und weil die Bestimmung fehlt, in Ansehung welcher Besitzungen Oesterreich und Preußen zu dem Bundesheer beytragen.

Die Grundlage des Matrikularanschlags angehend, so ist im Lauf der Wiener Congreßverhandlungen, als solche die Volksmenge angenommen worden, wobey es auch zu belassen seyn dürfte. Wollte man die finanziellen Kräfte des Staats mit berücksichtigen, so würde dieß zu verwickelten Erörterungen Anlaß geben, und dennoch höchst wahrscheinlich kein zuverlässiges Resultat herbeyführen; abgesehen davon, daß die Staatseinkünfte nach Verwaltungsgrundsätzen, Steuerverfassung und aus andern Veranlassungen dem Wechsel unterworfen sind, während die Volksmenge der verschiedenen Staaten Deutschlands in ihrem Fortschreiten keine bedeutende Abweichung darbietet.

Die Personal-Matrikel würde bey eintretender allgemeiner Bewilligung des vorstehenden Grundsatzes zugleich die Grundlage der Geldmatrikel abgeben.

Auf das Beytragsverhältniß zu den verschiedenen Waffengattungen, wird der Königlich Württembergische Gesandte Gelegenheit haben, bey den folgenden §. §. zurückzukommen.

Wenn nach dem Artikel 1. der Bundesakte der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen für ihre gesammten, ehemals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen in den Bund treten, so wird doch gegenwärtig die namentliche Angabe dieser Besitzungen nothwendig, um dieselben dem beliebt werdenden Matrikularanschlage unterwerfen zu können, wodurch sich erst die Beytragsquote ergeben wird.

§. 3. Friedensstand.

Der Entwurf setzt den Friedensstand auf eine bestimmte Stärke, ohne die Gründe dieser Annahme mitzutheilen. Der Kriegsstand muß die Norm des Friedensstandes abgeben, und mit diesem müssen Einrichtungen verbunden werden, welche die Möglichkeit begründen, aus dem Friedensstand in den Kriegsstand schnell und mit einer geübten Anzahl von brauchbaren Offizieren und Unteroffizieren überzugehen; ein Punkt, welcher von der größten Wichtigkeit ist, da ohnehin die größeren Nachbarstaaten Deutschlands durch energisch-concentrirte Staatsformen in dieser Hinsicht so vieles voraus haben. Wenn daher auch die gemeine Mannschaft in Friedenszeiten bedeutend, jedoch nur in der Art vermindert werden kann, daß eine fortgesetzte Ausbildung derselben nicht unterbrochen werde, womit sehr starke, jedoch abwechselnde und nach den verschiedenen Waffengattungen abweichende Beurlaubungen sehr wohl vereinbar sind, so dürften doch die Rahmen an Offizieren und Unteroffizieren nicht in gleichem Verhältnisse vermindert werden. Diese müssen vielmehr mit wohlberechneter Sparsamkeit die Möglichkeit darbieten, nöthigenfalls sofort das ganze Kriegscontingent unter einer zweckmäßigen Führung ins Feld zu stellen. Ein auf diesen Zweck für den Friedensstand berechnetes Verhältniß der Rahmen zu der gemeinen Mannschaft, wäre durch den Militärausschuß auszumitteln und bey der Organisation des Bundesheeres als gesetzliche Norm auszusprechen.

Nach diesen Grundsätzen würde der Kriegsstand den Friedensstand bestimmen, und sich finanzielle Sparsamkeit mit der Möglichkeit einer schnell zu entwickelnden starken Heeresmacht vereinigen.

Das Verhältniß der Waffengattungen gegen einander, des Geschützes und andere dahin gehörige Fragen über Caliber, reitende und fußgehende Artillerie u. s. w., fällt der vorbereitenden Erörterung des Militär-Ausschusses anheim.

Die Vertheilung der Contingente nach den verschiedenen Waffen, welche der Entwurf in der Art beabsichtigt, daß die Stellung der Reiterey, des Geschützes, der Pontons u. s. w. nur auf die größern, mit dieser Waffengattung versehenen Staaten fällt, scheint zwar zweckmäßig, dürfte jedoch, mit verfassungsmäßiger Beobachtung des Grundsatzes der Gleichheit der Rechte, der freyen Vereinigung der kleinern Staaten zu überlassen seyn.

Die Controlle des Friedensstandes wird darauf zu beschränken seyn, daß jeder Divisions-Commandant, und bey den Staaten, welche mehrere Divisionen aufstellen, der gemeinschaftliche Obergeneral, alljährlich zu einer bestimmten Zeit, und nach gehaltener Musterung, der Bundesversammlung einen gewissenhaften Bericht über den Zustand der Divisionen zu erstatten habe.

Diejenigen Staaten, deren Contingente nur vereinigt eine Division bilden, werden sich deßhalb nicht nur für den Kriegs-, sondern auch für den Friedensstand über das gemeinschaftliche Commando, durch alle Abstufungen desselben zu vereinigen haben, und nur im Entstehungsfall einer gütlichen Uebereinkunft wird die Bundesversammlung vermittelnd entscheiden.

§. 4. Kriegsstand.

Der Entwurf setzt denselben auf zwey Procent der Bevölkerung für das aktive Heer, und auf ein Procent für die Ersatzmannschaft und die Festungsbesatzungen. Nach der Tabelle, die Bevölkerung Deutschlands zu 28,980,000 Seelen angenommen, würde das stehende Heer 579,600 Mann, die Reserve und Besatzungsmannschaft 289,800 Mann, zusammen also 869,400 Mann Infanterie betragen.

Wird diese nun, nach der der Tabelle beygefügten Bemerkung auf die verschiedenen Waffengattungen reducirt, so ergiebt sich:

an Kavallerie 18,000 mal 2	—	36,000	Mann
an Artillerie 6,000 mal 3	—	18,000	»
		54,000	»
welche vervierfacht		216,000	»
und abgezogen von den zwey Procent der Bevölkerung der Bundesstaaten auf		579,600	»
an Infanterie . . . . . geben.		363,600	»
Hierzu die Kavallerie mit		36,000	»
und die Artillerie mit		18,000	»
Ergiebt sich ein stehendes Bundesheer von		417,600	Mann,

worin sich die verschiedenen Waffengattungen wie 20. 2. 1. verhalten, mithin auffallend wenig Kavallerie.

Auf Preussen und Oesterreich würde nach obiger Berechnungsart treffen:

Infanterie	201,200
Kavallerie	20,400
Artillerie	12,300
zusammen	233,900 Mann.

Hiernach würden also ihre Contingente um 50,000 Mann mehr, als die übrigen Truppen ausmachen, übrigens aber ihre Artillerie und Kavallerie zwey Drittel von der entsprechenden Waffengattung des Bundesheeres betragen, woraus die Absicht hervorgeht, die vier Contingente der kleinern Staaten vorzüglich mit Artillerie zu versehen.

Wird zu dem stehenden Bundesheere zu	417,600 Mann
noch die Reserve und Garnison mit , ...	289,800 »
gerechnet, so ergiebt sich als gesammte Militärmacht im Falle eines Kriegs der Betrag von	707,400 Mann.

Die Aufstellung, Completirung und Unterhaltung eines solchen, alle bisherigen Verhältnisse übersteigenden Heeres dürfte die Mittel, welche die Volksmenge und die finanziellen Kräfte Deutschlands darbieten, und endlich das Bedürfniß eines Staatenvereins, dessen Richtung nie erobernd, sondern nur vertheidigend seyn soll, bey weitem übertreffen.

Bleibt der deutsche Bund den natürlichen Grundsätzen seines politischen Organismus getreu, so wird er sich, im Falle eines ungerechten Angriffs, nicht leicht ohne Alliirte finden, keine der Nachbarmächte aber im Stande seyn, Deutschland direct mit einer Macht anzugreifen, welche die Aufbietung solcher Kräfte von dem Bunde allein erfordern kann.

Mit welchen Schwierigkeiten wäre überdies die Führung und Verpflegung eines solchen Heeres verbunden, wie sein Verlust zu ersetzen?

Würde man dagegen den Kriegsstand zu zwey Procent der Bevölkerung annehmen, so ergiebt sich die in dem Entwurf ausgeworfene Zahl der Reiterey und Artillerie, und folglich beyde Waffengattungen, in einem relativ höhern Verhältniß

beybehalten, ein Heer von 417,600 Mann, welches für die Sicherstellung des Bundesgebiets, besonders in Verbindung mit Einrichtungen, welche, auf die oben angegebene Weise, einen schnellen Uebergang aus dem Friedens- in den Kriegsstand möglich machen, in der Regel vollkommen ausreichend seyn dürfte.

Aufferordentliche Lagen erfordern unter allen Umständen auch aufferordentliche Maasregeln, wobey jeder gewöhnliche Maasstab wegfällt, und nur der des Bedürfnisses anwendbar bleibt.

Wenn nach dem Entwurfe Ausnahmsweise in einzelnen Fällen auch ein geringerer, als der vorgeschlagene Kriegsstand aufgeboten werden kann; so scheint es ungleich zweckmäßiger, nicht das Maximum als Regel aufzustellen, sondern in vorkommenden Fällen den Aufwand an Kräften nach dem Grade der drohenden Gefahr abzumessen, und dem gemäß bestimmte Procente der Bevölkerung aufzubieten.

Die Klugheit fordert, die Staatskräfte mit vorsehender Rücksicht auf unvorhergesehene Unglücksfälle und politische Combinationen zu verwenden, damit jene nicht einen völlig erschöpften Zustand treffen.

Der Entwurf berührt die militärische Bildung und Bewaffnung der Truppen nicht, es dürfte jedoch höchst zweckmäßig seyn, daß dieselben wenigstens für jede Division gleichförmig angenommen würden.

Die Einrichtung der Landwehr, die Ergänzung des stehenden Heeres, die Dienstzeit in beyden, überläßt der Entwurf mit Recht jedem Bundesstaate, jedoch mit dem Wunsche, daß keine zu große Verschiedenheit Statt finden möge.

Die Eintheilung des Heers angehend, dringt sich die Bemerkung auf, daß der Ausdruck «ein vollständiges Reiterregiment», ohne Angabe der Stärke desselben, unbestimmt sey; daß es an der Angabe fehle, wie die Divisionen sich an die größeren Corps anschließen sollen; daß die Gründe nicht mitgetheilt worden sind, warum die kleinern Contingente in ungleiche Divisionen und Brigaden eingetheilt, warum die bloß in Artillerie berechneten Contingente der freyen Städte keiner Division zugetheilt, und das nur aus 50. Mann bestehende Contingent von Liechtenstein gänzlich isolirt, warum endlich der Eintheilung statt des Friedensstandes, nicht vielmehr der Kriegsstand unterlegt worden sey? Nach der gegenwärtigen Art der Kriegsführung erscheint es unerläßlich, das Bundesheer

nicht bloß nach Brigaden und Divisionen abzutheilen, sondern diese weiter in Armeecorps von 30 bis 40,000 Mann zu vereinigen.

Die Zusammensetzung dieser Armeecorps nach den verschiedenen Waffengattungen, macht einen Gegenstand der Berathungen des Militär-Ausschusses aus. Was die Verbindung der Contingente in Armeecorps betrifft, so wären dabey besonders geographische und freundschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen. Die großen geschlossenen Massen von Oesterreich und Preußen würden am zweckmäßigsten für sich bestehen. Die Contingente der übrigen deutschen Staaten aber, insofern sie nicht für sich ein besonderes Armeecorps bilden könnten, in der Art zu vereinigen seyn, daß die kleineren Staaten sich einem oder zweyen der mittleren Größe anschlössen, um mit allen Waffengattungen vollständige Armeecorps zu bilden; wobey denn die kleineren Staaten Gelegenheit finden würden, sich mit denen mittlerer Größe über die Stellung der ihnen abgehenden Waffengattungen zu vereinigen.

Die Anführer zusammengesetzter Corps, Divisionen, Brigaden u. s. w. müssen durch freye Vereinigung von den zusammentretenden Staaten gewählt werden.

§. 5. Oberfeldherr.

Der Königlich Württembergische Gesandte kann auf den Vorschlag, die Wahl des Feldherrn einem, durch die Stimmenmehrheit zu ernennenden Staate zu überlassen, nicht eingehen; er ist vielmehr von seinem Allerhöchsten Hofe ausdrücklich angewiesen, dahin zu stimmen, daß diese Wahl unmittelbar von sämmtlichen Bundesstaaten ausgehe.

Das einfachste Verfahren dürfte darin bestehen, daß jeder Bundesstaat, im Verhältniß der Plenar-Abstimmung, den Feldherrn namentlich vorschlägt, und die Mehrheit der erhaltenen Stimmen den Ausschlag giebt.

Die beschränkende Bestimmung der Eigenschaften scheint überflüssig, und nach langem Frieden unanwendbar; die theuersten Interessen des Vaterlandes werden nicht leichtsinnig in die Hände eines Mannes gelegt werden.

Statt der Worte: «seine Macht», dürfte angemessener stehen: «seine Gewalt»; und es dürfte die innere Organisation der Bundes-Contingente ausdrücklich gegen jede Abänderung sicher zu stellen seyn. Wenn man gleich mit den übrigen,

den Oberfeldherrn betreffenden Bestimmungen einverstanden ist, so dürfte doch sein Verhältniß zum Bunde, zu den Corps-Commandanten, zu den Landesbehörden u. s. w. einer näheren Entwicklung bedürfen, um auf der einen Seite eine energische Führung des Krieges zu sichern, auf der andern Seite den Mißbrauch der Gewalt zu erschweren.

Der Oberfeldherr muß, während er den Befehl führt, aus jedem andern Dienstverhältniß heraustreten, und den zu bestimmenden Gehalt vom Bunde beziehen, um völlig frey und unabhängig nur der Gesammtheit anzugehören.

Man ist Königlich Württembergischer Seits ganz damit einverstanden, daß der Oberfeldherr seinen Generalstab aus den Offizieren der Bundesarmee selbst wähle; allein zweckmäßig wird auch die Bestimmung gefunden werden, daß die einzelnen Contingente durch abgeordnete Offiziere noch besonders vertreten werden können, wenn diese besondere Vertretung zugleich wenigstens auf Einen Offizier für jede Division beschränkt wird.

§. 6. Armeezeichen.

Die Einführung desselben während der Verbindung der Contingente im Kriege, ist durchaus zweckmäßig und der Idee eines Bundesheeres entsprechend.

§. 7. Landsturm.

Diesseits mit der Fassung des Entwurfs einverstanden, da die Wirkung des Landsturms, als eines letzten verzweifelten Mittels, hauptsächlich von der Localität abhängt.

§. 8. Bundesfestungen.

Zu dem, was dieser Paragraph über Begriff und Zweck der Bundesfestungen sagt, gehört sehr wesentlich die nähere Bestimmung, daß der Gebrauch der deutschen Bundesfestungen nicht nur im Kriege, wie sich der Entwurf ausdrückt, sondern auch im Frieden, lediglich von dem Bunde in seiner Gesammtheit abhängen muß.

Diesem, den Rechten der Gesammtheit auf die deutschen Bundesfestungen entsprechenden Grundsatze gemäß, wären dieselben förmlich im Namen des Bundes in Besitz zu nehmen, die Art und Weise der Besetzung von ihm zu bestimmen, und die Commandanten zu ernennen.

Das übrige fällt der Beurtheilung des Militär-Ausschusses anheim, welcher einen vollständigen Vertheidigungsplan zu entwerfen, und der Bundesversammlung vorzulegen haben wird.

Die Sicherstellung der westlichen Gränze Deutschlands, besonders des südlichen, macht für jetzt den wichtigsten Gegenstand derselben aus. Es ist daher dringend nothwendig, daß sich der Entwurf, die Entscheidung und die Vollziehung des Beschlusses ohne Zeitverlust möglichst schnell folgen; da ein Gegenstand der Art, ohnehin schon so vielen, in der Sache liegenden Verzögerungen unterworfen ist. Zu Anlegung einer, das südliche Deutschland schützenden Festung, muß bereits ein, aus den französischen Kriegs-Contributionen gebildeter Fond vorhanden seyn; damit man aber die Mittel, die er darbietet, übersehen könne, trägt der Königlich Württembergische Gesandte darauf an, daß die Bundesversammlung von dem gegenwärtigen Bestand, und von der Verwaltung desselben, eine nähere Kenntniß nehme.

§. 9. Vertheilung der Kriegskosten.

Zu den Gegenständen derselben werden unter andern, im Falle eines Krieges, noch hinzukommen:

der Gehalt des Oberfeldherrn;

der Sold jener Contingentstruppen, deren Vaterland, durch die Ereignisse des Kriegs, momentan in feindliche Hände gerathen könnte;

die Feldpost des Hauptquartiers, und andere ähnliche Gegenstände, welche vorzugsweise zu einer gemeinsamen Last sich eignen.

Der Entwurf übergeht die Organisation der Militär-Verwaltung; insbesondere die des Verpflegungs- und Hospitalwesens, der Kriegskasse u. s. w.

Eine besondere Bestimmung dürfte auch hinsichtlich der Verpflegung derjenigen Bundes-Contingente zu treffen seyn, welche in Friedenszeiten durch Bundesstaaten für Zwecke des Bundes marschiren, z. B. die Besatzungen der Bundesfestungen.

Die Entscheidung dieser und ähnlicher Fragen wäre durch den Militär-Ausschuß vorzubereiten, und wenn gleich ihre Erörterung zur vollständigen Einrichtung des deutschen Wehrstandes gehört, so ist der Königlich Württembergische Gesandte doch bereit, um jede Verzögerung möglichst zu entfernen, auf die vorläufige Discussion derjenigen Punkte einzugehen, welche dieser Vorbereitung nicht bedürfen, in der sichern Erwartung, daß die der übrigen ohne Unterbrechung nachfolgen werde.

Er schließt diese Bemerkungen mit der Erklärung, daß Se. Majestät, der König, sein Herr, von der lebhaftesten Theilnahme an den Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes beseelt, stets alles, was von Höchstdenselben abhängen kann, auf das Bereitwilligste anwenden werde, damit der deutsche Wehrstand auf eine der Würde und Unabhängigkeit der deutschen Nation angemessene Weise dauerhaft begründet werde.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft siehet sich, vermöge erhaltener Instruction ihres höchsten Hofes, in den Stand gesetzt, über die in der zweyten Sitzung dieses Jahrs vorgelegte Militär-Proposition, welche allgemeine Grundzüge einer Militär-Organisation für Deutschland enthält, ihre Abstimmung zu geben.

Indem ihr höchster Hof in der diesem Entwurf vorangehenden Erklärung einen neuen Beweis der für das Wohl und die Sicherheit des deutschen Staatenbundes so bekümmerten Sorgfalt Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich mit dem lebhaftesten Danke erkennt, ist die Gesandtschaft, ehe sie noch in das Detail dieser Propositionen sich einläßt, zu erklären beauftragt, wie sehr es zu wünschen sey, daß indem man ohne Verzug die Bildung eines Systems, die Militär-Organisation des deutschen Bundes betreffend bearbeite, vordersamst eine Commission aus dem Schooße dieser hohen Versammlung ernannt werde, welche gleichzeitig damit sich beschäftige, über die in dem so vorzüglichen Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte vom 17. Februar 1817. ausgesetzten Erörterungs-Punkte, deren Inhalt für das Wohl und Wehe, sowohl der Allgemeinheit des Bundes, als der ihn bildenden einzelnen Staaten so wichtig ist, einen ausführlichen Vortrag zu erstatten, als nämlich:

1) Wodurch wird ein Bundeskrieg veranlaßt? und auf welchem Grunde kann eine von ihm ausgehende Kriegserklärung beruhen? in Bezug auf die zu a, b, c, d und e aufgestellten Berücksichtigungen;

2) Wie ist es mit Abschließung eines Friedens nach geendigtem Kriege zu halten?

Die bestimmte und sorgfältige Würdigung dieser beyden Fragen ist um so wichtiger, da der Wesenheit des deutschen Bundes zufolge, so wie der weisen Ansicht seiner hohen Begründer gemäß, Neutralität nur allein das bey ihm sich hauptsächlich aussprechende Princip seyn kann, und er sich die Mittel erhalten muß, bey denen etwa obwaltenden Streitigkeiten großer Mächte unter sich, welche seine Existenz, Würde und Selbstständigkeit nicht berühren, gleichfalls ausser Berührung

bleiben zu können, und dieſen Standpunkt mit Kraft und auf eine Achtung gebietende Weiſe zu behaupten.

» Keine Beleidigung zuzufügen, keine zu dulden; «

iſt der Wahlſpruch, welcher die politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands unverkennbar bezeichnet, den in praktiſche Anwendung zu bringen, der Bund ſich muß angelegen ſeyn laſſen, und der ihm und Europa die wohlthätigen Früchte tragen wird, welche bey ſeiner Begründung, tiefere Einſichten in das Gleichgewicht der großen Europäiſchen Staaten-Geſellſchaft, ſchon ahnden ließen.

Was nun das Detail der Grundzüge des beſagten Entwurfs ſelbſt betrifft, der ſich in allen ſeinen Beziehungen immerhin auf die dem Entwurfe ſelbſt unmittelbar vorangehenden ausgehobenen fünf Punkte, welche zur Richtſchnur, ſowohl für den vorhabenden Zweck, als für die auf denſelben zu verwendenden Mittel dienen, gründen muß; ſo iſt man,

ad I. mit dem angegebenen Zwecke vollkommen einverſtanden.

ad II. bemerkt man, daß in dem vollkommenſten Einklange mit denen früher ſchon hierüber ausgeſprochenen Anſichten des allerhöchſten Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Hofes die richtige Feſtſetzung einer Bundes-Matrikel, die einzige Grundlage ſeyn könne, auf welche eine feſte und dauerhafte Militär-Verfaſſung für Deutſchland ſich gründen mag; indem ſolche von Seiten der hohen Europäiſchen Mächte, welche Deutſchland das Glück hat, unter die Zahl der Bundesſtaaten rechnen zu dürfen, die Angaben derjenigen ihrer Staaten erheiſchet, welche zu Deutſchland gerechnet werden ſollen; da vorerſt, ehe von Vertheidigung eines Staates die Rede ſeyn kann, man die Beſtandtheile deſſelben, ſo wie ſeine Gränzen, kennen muß.

ad III. Vermeinet man, daß der hier in Antrag gebrachte Friedensſtand des Bundesheeres ſich in keinem hinlänglichen Verhältniß zu dem §. 4. in Vorſchlag gebrachten Kriegsſtande befinde, weil man nach dem hier vorgezeichneten Friedensſtande, für den Augenblick eines ausbrechenden Kriegs, nicht in der Lage wäre, die erforderliche Zahl unterrichteter Offiziere, Unteroffiziere, Artilleriſten und Cavalleriſten zu bilden; eine Bildung, welche geprüfter Erfahrung gemäß, nicht die Sache des Augenblicks iſt, noch ſeyn kann, wenn man nicht das Reſultat der Kriegs-Ereigniſſe dem blinden Ungefähr überlaſſen will.

Da auſſerdem noch der Zweck einer zu organiſirenden Militärmacht für den Bund nur darauf gerichtet ſeyn kann, demſelben auch bey einem angenommenen

Defensiv-System, eine würdevolle Haltung zu verschaffen; so muß immerhin die nothwendige Rücksicht in Bedacht genommen werden, daß derselbe auch im Friedensstande eine Macht aufstelle, die mit derjenigen der übrigen Mächte Europa's im Gleichgewicht stehe, um ihm bey denselben diejenige Achtung zu verschaffen, welche eine gediegene Selbstständigkeit allein zu gewähren im Stande ist. Es ist also hinsichtlich beyder eben angeführten Berücksichtigungen unumgänglich nöthig, für die Staaten zweyten und dritten Ranges einen größern Maaßstab der Bewaffnung hier zu Grunde zu legen, und für den Friedensfuß schon ein und ein halb Procent der Bevölkerung zu bestimmen, nämlich ein Procent für den effectiven Dienst, und ein halb Procent als Reserve, wodurch allein man in den Stand gesetzt werden kann, die nöthigen Cadres zu bilden, welche für den Fall unterhalten werden müssen, daß die Contingente im Krieg verdoppelt werden sollen; diesem zufolge würde sodann das Tableau des stehenden Bundesheeres auf 300,000 Mann sich belaufen, wovon $\frac{1}{6}$ etwa zur Cavallerie und $\frac{1}{12}$ zur benöthigten Artillerie zu verwenden wäre, indem die Reserve 150,000 Mann betrüge.

Mit dem Vorschlag in Betreff des benöthigten Geschützes, vorausgesetzt daß darunter auch das Belagerungsgeschütz mitbegriffen, ist man vor der Hand einverstanden.

Da nach dem so eben angeführten Maaßstabe eine viel bedeutendere Masse von Streitkräften aufgestellt wird, als in der dem Entwurf beygefügten Tabelle, so wird wohl auch eine andere Eintheilung derselben in Divisionen und Armeecorps nothwendig werden, da keine Divisionen unter 10,000 Mann, so wie keine Armeecorps unter 30,000 Mann, nach der jetzigen Art Krieg zu führen, denkbar sind, welche Eintheilung erst nach Festsetzung einer auf einen richtigen Maaßstab gegründeten Matrikel Statt haben kann.

ad IV. Wenn der Kriegszustand von dem Bunde beschlossen wird, so müssen alle Contingente dermaßen in Bereitschaft gesetzt werden, daß sie vier Wochen darauf in das Feld rücken können, worauf, im Verhältniß zu dem vorbestimmten Maaßstabe, nochmals $1\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung in Bereitschaft gehalten werden muß, um nach Befund der Umstände, ganz oder theilweise auszurücken; übrigens ist man mit denen in diesem Abschnitte enthaltenen Ansichten, in Betreff der Bildung u. s. w. so wie der Dienstzeit bey dem stehenden Heere, einverstanden, indem man sich in Betreff der Bildung der Armeecorps, Divisionen und Bri-

gaben auf das bereits Gesagte beziehet, wobey jedoch noch wesentlich zu berücksichtigen ist, daß wo möglich das Kaliber des Geschützes, der Feuergewehre, Carabiner und Pistolen, wenn nicht bey dem ganzen Bundesheere, doch wenigstens bey den verschiedenen Armeecorps das nämliche seyn müsse.

Ad V. Ist man mit denjenigen Eigenschaften, welche die Wahl eines obersten Feldherrn des Bundes bezeichnen, einverstanden; glaubt aber, da diese so wichtige Stelle das vollkommenste Zutrauen zu dem zu wählenden Subjecte von Seiten aller Bundesglieder nothwendigst in Anspruch nimmt, daß diese Wahl nicht anders als durch Mehrheit der Stimmen könne bewerkstelliget werden. Eben so ist man des Dafürhaltens, daß ihm die in dem Entwurfe vorgeschlagene Gewaltbefugniß eingeräumt werden müsse; mit dem weitern Bemerken jedoch, daß da jeder Bundesstaat seine eigenen Militär-Gesetze hat, es nöthig ist, allgemeine Kriegs-Artikel und Kriegsgesetze bey dem ganzen Bundesheere für den Krieg einzuführen.

Die Wahl des Generalstabes aus den Offizieren und der Bundesarmee wäre allerdings dem Bundesfeldherrn zu überlassen, indem es jedem Staat unbenommen bleiben muß, eigene Offiziere in dem Hauptquartiere zu haben.

Eben so müßten dem Oberfeldherrn, um die Armee-Polizey handhaben zu können, durch Errichtung einer Gensd'armerie, die nöthigen Mittel an die Hand gegeben werden.

Ad VI. und VII. einverstanden.

Ad. VIII. Was die Bestimmungen über die Bundesfestungen betrifft, so scheint dieser Gegenstand, der seiner Wichtigkeit wegen die Erörterung noch so mancher Vorfragen bedarf, zu einer gleichbaldigen Abstimmung hierüber noch nicht reif zu seyn und würde vor der Hand noch zu weiterer Berathung sich eignen.

Ad. IX. Wird es nothwendig werden, vor allen Dingen den Maasstab auszumitteln, nach welchen solche Beyträge festgesetzt werden können, da wohl die Bevölkerung, welche den Beytrag der Streitkräfte bestimmen soll, ohne Berücksichtigung der Staats-Revenüen, hier nicht allein zum Grunde gelegt werden kann; worüber sowohl, als auch über die Natural-Verpflegung während des Krieges, die Vergütung der Durchmarsch-Kosten, die Dotirung und Unterhaltung der Lazarethe, reifere Berathungen Statt finden müssen, um hierüber ein für allemal feste und unwandelbare Grundsätze aufstellen.

Nach dem bereits hier Angedeuteten, ist die Gesandtschaft beauftragt, den Antrag dahin zu stellen, daß eine Commission niedergesetzt werden möge, welche alle diese erwähnten Gegenstände, nebst ihren mannigfaltigen Details erörtere, prüfe, die verschiedenen Ansichten sammle, ordne und bearbeite, um in möglichster Bälde ein zusammenhängendes Ganze vorlegen zu können, welches nach geschehener Einsendung an die resp. Regierungen, zum geordneten Leitfaden einer entscheidenden Abstimmung diene; indem anheim gestellt wird, ob es nicht sachdienlich seyn dürfte, eine Commission von Sachverständigen beyzuziehen, welche über rein-technische Gegenstände könnten zu Rath gezogen werden.

Kurhessen. Es giebt keinen Gegenstand, den Se. Königl. Hoheit der Kurfürst für wichtiger halten, und dem Sie vom ersten Augenblick an, eine größern Aufmerksamkeit gewidmet haben, als die Militär-Organisation des deutschen Bundes.

Schon lange sind Sie mit Ihren Ansichten darüber im Reinen, und wenn Sie dieselben nicht schon früher in dieser Versammlung erklären ließen, so geschah es blos um den vorstimmenden größeren Höfen nicht vorzugreifen. Jetzt wo der Wiener Hof mit Vorlegung eines Entwurfes vorangegangen ist, säumen Se. Königliche Hoheit nicht länger, Sich mit gewohnter Freymüthigkeit darüber auszusprechen.

Sie bedauern sehr, daß nicht nach Maasgabe des musterhaften Vortrags der Commission über die Reihenfolge der Geschäfte, dieser umfassende Gegenstand in mehrere Abschnitte vertheilt, und so die Berathung vereinfacht worden ist. Durch Zergliederung jedes Abschnittes in viele einzelne Fragen und Abstimmung über eine jede derselben, würde man schneller und sicherer zum Resultate des Willens der Mehrheit gelangt seyn. Weil jedoch von Seiten des Präsidialhofes der Wunsch geäußert worden, daß man sich vorerst nur über die Grundzüge äußern möchte, so machen Se. Königliche Hoheit es sich zum Vergnügen, diesem Wunsche zu entsprechen.

Im vollkommensten Einverständniß mit dem, was im Eingange der Kaiserlich Oesterreichischen Proposition über das Verhältniß des deutschen Bundes als Macht, und als die Hauptstütze der Ruhe in Europa, so wie über die Gesichtspunkte gesagt wird, welche bey der Berathung über die Militär-Organisation stets im Auge

zu behalten sind, schreiten Sie sogleich zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes, und bemerken darüber Folgendes.

ad II. Die Herstellung des richtigen Anschlages der Contingente fördert vor Allem die Aufstellung einer Matrikel. Die Angaben, welche die beygefügte Tabelle über die Bevölkerung der deutschen Staaten enthält, dürften vielfachen Widerspruch finden, insbesondere vermißt man darin die genaue Angabe der Provinzen, mit welchen Ihre Majestät der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen dem Bunde beyzutreten gesonnen sind. Beyde Majestäten möchten also zuvörderst wiederholt darum zu ersuchen, hiernächst aber allen Bundesstaaten anheim zu stellen seyn, ihre Population (als welche allein den Maasstab zu Berechnung der Contingente wird abgeben können, wie dieses in mehreren Abstimmungen in der 32. und 35. Sitzung ausgeführt ist.) nach kürzlich vorgenommenen oder alsbald vorzunehmenden Zählungen genau anzugeben, und so die in der 43. Sitzung vorgelegten Vorschläge zu einer vorerst auf 5 Jahre anzunehmenden Matrikel zu berichtigen. Gewisse Procente hiervon würden dann die Contingente bilden.

ad III. Was unter den Ausdrücken: Friedensstand und stehendes Heer verstanden wird, erscheint besonders in Vergleichung mit dem, was vom Kriegsstande gesagt wird, nicht ganz klar. Se. Königliche Hoheit sind des Dafürhaltens, daß der Friedensstand durch den Kriegsstand bedingt werde, mithin darin bestehe, daß die Truppenabtheilungen jeder Waffengattung, welche ein Bundesstaat als Contingent in Kriegszeiten zu stellen hat, auch in Friedenszeiten dergestalt in Bereitschaft gehalten werden, daß sie 4 Wochen nach erfolgtem Aufrufe, mit allem Erforderlichen versehen ausrücken können. Nur auf diese Art dürfte dem Grundsatze der Evidenthaltung der Streitkräfte entsprochen werden. Im Uebrigen aber scheint es den Bestimmungen der einzelnen Regierungen überlassen bleiben zu müssen, was sie durch Beurlaubung u. s. w. in Zeiten der Ruhe zur Verminderung des Kostenaufwandes anzuordnen für gut finden.

Wenn hiernach der Kriegsstand schon in Friedenszeiten vorbereitet werden muß, so scheint der angegebene Friedensstand von 120,000 Mann; ungefähr ½ Proc. der Bevölkerung der Bundesstaaten für die Stelle, welche der deutsche Bund unter den europäischen Mächten einnimmt, und welche mit Nachdrucke be-

hauptet werden muß, unzulänglich; dagegen der Kriegsstand, welcher aus 3 Proc. der Bevölkerung bestehen soll, zu überspannt.

Bey dringender Gefahr wird keine deutsche Regierung und kein deutscher Staatsbürger sich weigern, die Freyheit und Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes mit der äußersten Anstrengung zu vertheidigen. Allein die immerwährende Unterhaltung der Stämme und der Ausrüstungs-Requisiten einer so großen Militärmacht, als für den Kriegsstand vorgeschlagen wird, würde die finanziellen Kräfte der durch mehr als zwanzigjährigrn Krieg erschöpften deutschen Staaten eben so sehr übersteigen, als sie für das Bedürfniß eines nicht auf Eroberung ausgehenden, sondern blos vertheidigungsweise kriegführenden Staaten-Bundes überflüssig scheint.

Vielmehr wünschen Se. Königliche Hoheit, daß die Organisirung des deutschen Bundesheeres nach folgenden Grundzügen geschehe.

a. Das einfache Contingent wäre auf 1 Proc. der Bevölkerung jedes Staats, die Reserve auf $\frac{1}{2}$ Proc. festzusetzen.

b. Ueber das Verhältniß der Kavallerie und Artillerie zur Infanterie, der verschiedenen Arten des Geschützes, der leichten Truppen, der Sappeurs, Pontoniers ꝛc. ꝛc. wäre sich noch weiter zu vereinbaren; auf jeden Fall scheint die in dem Entwurfe angegebene Zahl der Kavallerie zu gering, dagegen die des Geschützes zu hoch.

c. Schon dermalen wäre zu bestimmen, wie die Contingente in möglichst gleiche Brigaden, Divisionen und Armeecorps, nach geographischen und verwandtschaftlichen Verhältnissen sich zu vereinigen hätten, wobey allezeit als oberster Grundsatz obwalten müßte, daß die Contingente aller Bundesstaaten von Liechtenstein an bis hinauf zu Baiern unter einander zu Brigaden, Divisionen und Armeecorps zusammenstießen. Sobald man einmal sich darüber verständigt hat, wie viel Armeecorps auf diese Weise, außer den großen für sich bestehenden Massen von Oesterreich und Preussen, formirt werden, und aus wie viel Divisionen jedes Corps bestehen solle; so wird es in vollständiger Würdigung der Gleichheit der Rechte, den Bundesstaaten überlassen bleiben können, sich unter einander über die Vereinigung ihrer Contingente zu verständigen, ohne daß es der Aufstellung eines Grundsatzes

bedürfte, der die freye Wahl der kleineren Staaten beschränkt. Nach dem in dem Entwurfe in dieser Beziehung aufgestellten Grundsatze könnten übrigens Se. Königliche Hoheit das Recht ansprechen, ein eigenes Corps zu formiren, denn nachdem Sie in den beyden letzten Feldzügen gegen Frankreich zwey vollzählige Kavallerieregimenter und drey Batterien ins Feld gestellt haben, können Sie wohl nicht zu denjenigen Staaten gezählt werden, deren Lage es nicht erlaube, «ein vollzähliges Kavallerieregiment und das richtige Verhältniß der Artillerie zu stellen.» Allein Sie machen darauf keinen Anspruch; dagegen haben Sie mit dem in gleichem Fall befindlichen Großherzoglichen Hause Hessen eventuell verabredet, daß die hessischen Truppen künftighin in einer Division vereinigt, den Feinden des besondern, wie des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes sich entgegen stellen.

d) Die Staaten, deren Contingente eine zusammengesetzte Heeresabtheilung bilden, hätten sich unter einander über die respektiven Corps-, Divisionen-, Brigaden-, Regiments- und Bataillons-Commandanten zu vereinigen.

e) Aehnliche Vereinbarung hätte unter den Concurrenten zu einer Division über möglichst gleichförmige Bewaffnung, Verpflegung ꝛc., desgleichen über die Stellung der nach dem allgemein angenommenen Verhältniß auf die Division fallenden Anzahl von Cavallerie und Artillerie Statt. Nur im Falle, daß sie sich nicht verständigen könnten, hätte die Bundesversammlung zu entscheiden.

f) Den Staaten, welche eine ganze Division und darüber stellten, bliebe die Musterung ihres Contingents allein überlassen. Bey den zusammengesetzten Divisionen hätte der Commandant wenigstens jährlich einmal über die dazu gehörigen Contingente Musterung zu halten.

g) Von diesen Divisions-Commandanten und bey Staaten, welche mehrere Divisionen stellen, von den Corps-Kommandanten, wären die Berichte über die gehaltene Musterung, so wie die Standlisten der Contingente, alljährlich an die Bundesversammlung einzusenden, welche solche durch einen von Zeit zu Zeit neu zu wählenden Ausschuß zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände darüber das Geeignete zu beschließen hätte.

Eine weitere Controlle, oder Inſpection, hätte in Friedenszeiten nicht Statt.

Ad IV. Unter Beziehung auf die abweichenden Anſichten, welche ſchon ad III. angedeutet worden, ſind Se. Königliche Hoheit damit einverſtanden, daß die Bildung, Ausrüſtung, und der Dienſt der Landwehr, ſo wie die Ergänzung des ſtehenden Heeres, ferner die Beſtimmung der Dienſtzeit, lediglich der Verfaſſung jedes Landes angehöre. Es möchte nur noch folgender Beſtimmungen bedürfen:

a) Nur durch einen Beſchluß der Bundesverſammlung wäre der Kriegsſtand ſowohl im Allgemeinen auszuſprechen, als insbeſondere das Maas der Anſtrengungen zu beſtimmen.

b) Sobald dieſes geſchehen, hätten ſich die Staaten, welche zu einem Armee-Corps zuſammenſtoßen, über die Ernennung des Corps-Commandanten zu verſtändigen.

c) Sollte ein ſolcher Corps-Commandant zum Oberfeldherrn gewählt werden, ſo hätte er das bis dahin geführte unmittelbare Commando des Armee-Corps abzugeben.

Ad V. Dem Vorſchlage, daß durch Stimmenmehrheit der Staat benennt werden möchte, dem die Ernennung des Oberfeldherrn anheimgegeben werden ſolle, können Se. Königliche Hoheit nicht beyſtimmen; ſind vielmehr des Dafürhaltens, daß die Ernennung des Individuums, dem ein ſo wichtiger Poſten anvertraut wird, aus der Mehrheit der Stimmen hervorgehen müſſe, und über deſſen Eigenſchaften jede beſchränkende Beſtimmung überflüſſig ſey. Hinſichtlich der Verwendung der ihm untergebenen Streitkräfte, nach den ſich ergebenden Umſtänden und hinſichtlich der Handhabung der Ordnung und Disciplin, ſcheint ihm unbeſchränkte Gewalt ertheilt, jedoch die Eintheilung und innere Organiſation des Bundesheeres gegen eigenmächtige Abänderung ſicher geſtellt werden zu müſſen. Ueberhaupt möchte der Umfang ſeiner Vollmacht, ſein Verhältniß zu den Corps-Commandanten, zu den Landesbehörden u. ſ. w., noch näherer Beſtimmungen von Seiten des Bundes bedürfen, von dem er allein Befehle anzunehmen haben wird.

Bey den übrigen Anträgen des Entwurfs findet man nichts zu erinnern.

Ad VI. Die Einführung eines gemeinschaftlichen Armeezeichens als Erkennungszeichen scheint nicht unzweckmäßig; obgleich es schwer seyn dürfte, eines ausfindig zu machen, daß allen Mißverständnissen vorbeugte.

Ad. VII. Die Berathung über den Landsturm wird füglich vorerst ausgesetzt werden können.

Ad. VIII. Das Nämliche scheint in Betreff der Bundesfestungen Statt finden zu müssen. Bis jetzt hat der deutsche Bund noch keine authentische Kenntniß von den Stipulationen zwischen den in den Jahren 1813. 14. und 15. gegen Frankreich verbündeten Mächten, über die in dem Entwurfe als bereits dem deutschen Bunde übergebenen angeführten Festungen Mainz, Luxemburg und Landau, über den zu Anlegung einer neuen Festung am Oberrhein ausgeschiedenen Theil der französischen Kriegs-Contribution u. s. w. Bis diese klar vorliegen, und bis über das Vertheidigungs-System der vorliegenden deutschen Lande überhaupt, ein umfassender Plan von Sachverständigen entworfen worden, ist es nicht möglich, sich darüber ausführlich zu erklären.

Ad. IX. Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Kriegs-Kasse, und einer zu diesem Behufe zu entwerfenden Geldmatrikel, springt in die Augen. Bey letzterer könnte vielleicht auf das Staats-Einkommen Rücksicht genommen werden, wenn solches in einem auffallenden Mißverhältnisse mit der Bevölkerung stünde. Der Beantwortung der Frage: welche Ausgaben sind aus dieser allgemeinen Kriegskasse zu bestreiten? werden weitläuftige Discussionen über eine Menge Vorfragen vorangehen müssen, daher es wiederum nicht möglich ist, sich jetzt darüber zu äußern. Gleichförmige Bestimmungen über die Vergütung der Kosten, welche die Verpflegung durchmarschirender oder garnisonirender Truppen andern Bundesstaaten verursachen, dürften den Gegenstand einer besondern nicht zu lange auszusetzenden Berathung ausmachen.

Weitere zur vorläufigen Erledigung dieses Gegenstandes etwa nöthige Bemerkungen behält man sich nachzutragen bevor.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft hat im Sinn der erhaltenen Instructionen, bezüglich auf den in der dritten dießjährigen Sitzung zum Protokoll gelegten Kaiserlich Oesterreichischen Antrag über die «Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens»; unter dankvolle-

ster Anerkennung der im Einleit-Worte bekräftigten steten Theilnahme Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät an des Bundes Wohl, Sicherheit und Würde, Folgendes vorläufig zu äussern:

Es bezeichnet in der That der erste der als leitend bey der Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes ausgesprochenen beiden Gesichtspunkte, die tiefste Grundlage des deutschen Staatenbundes, das ist: die selbstständige Unabhängigkeit und die stiftungsmäßige Rechtsgleichheit aller seiner Mitglieder.

Der zweite Gesichtspunkt umfaßt nebst den rein militärischen Beziehungen des Gesammt-Vertheidigungswesens, zugleich die Bedingung, daß solches auf eine in statistischer und geographischer Hinsicht consequente Anlage gegründet werde.

Hiemit steht in nächster Verbindung der dritte, der am Schluß der Einleitung zur besondern Rücksicht ausgehobenen fünf Punkte, nämlich: «die billigste Ver-«theilung der Lasten oder Beyträge unter die Gesammtheit der Bundesstaaten, in «dem Verhältniß ihrer relativen Stärke und mit beständigem Vorbedacht auf die «Möglichkeit der Leistung.»

Den Maasstab zu dieser Vertheilung kann nur die noch zu beschliessende Bundes-Matrikel aufstellen.

Daher erscheint eine deßfallsige Berathung, wozu bereits sorgfältig gesammelte Materialien vorhanden, die aber theils noch zu sichten, theils zu vervollständigen sind, als unverschiebliche Vorarbeit.

Zu jener Vervollständigung gehört insbesondere die früherhin bereits zugesagte bestimmte Bezeichnung der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Bundeslande, die auch schon wegen der über die Freyzügigkeit bestehenden Bestimmungen nothwendig seyn dürfte, und worauf demnach diesseits vertrauensvoll mit angetragen wird.

Indem Großherzogliche Gesandtschaft von der Einleitung der Grundzüge, zu diesen selbst, in eben der Ordnung übergeht, wie der Entwurf solche aufstellt, wird sie zugleich mit der in Anspruch genommenen Unbefangenheit der Bemerkungen, möglichste Kürze zu verbinden suchen.

ad I. Von dem gedoppelten Zweck der Organisation einer Militär-Macht des Bundes, heischt ohne Zweifel das den Fürsten und Volksstämmen Deutsch-

lands gebührende Zutrauen, den zweiten Zweck, als denjenigen, um den es hier hauptsächlich gilt, zu beherzigen.

ad II. Bey Bildung der deutschen Heere, welche des Bundes Gesammt-Macht darstellen werden, tritt wie auch der Entwurf bemerkt, das Bedürfniß eines möglichst richtigen Matrikular-Anschlags, mithin auch der sichern Kenntniß von dem Umfang und den Grenzen des Bundesgebiets, sofort in Evidenz.

ad III. Ueber den Friedensstand scheint es besonderer Bestimmungen insofern nicht zu bedürfen, als jener von selbst durch den Kriegsstand bedingt seyn, übrigens aber in jedem einzelnen Staate den Regierungen wird anheimgestellt bleiben können.

ad IV. Was nun den Anschlag des Kriegsstandes zu zwey Procenten für das aktive Heer und noch einem dritten Procent für Ersatzmannschaften und Festungs-Besatzungen betrifft, so ist man Großherzoglich Hessischer Seits der Ueberzeugung, daß wenn es auch für Mächte, welche noch andere, nicht zum Bunde gehörige Lande besitzen, in denen sie Armeen ohnehin unterhalten müssen, wohl thunlich seyn mag, eine solche Truppenzahl als Contingent aufzustellen, und deren Verpflegung zu bestreiten, dieß hingegen für die meisten deutschen Staaten, deren gesammte Lande dem Bunde, dessen militärisches System doch wohl hauptsächlich eine bewaffnete Neutralität und eine kräftige Vertheidigung zum Zweck hat, angehören, eine ihre Kräfte übersteigende, oder sie doch zu früh erschöpfende Anstrengung heischen würde.

Großherzogliche Gesandtschaft kann daher nicht dem vorgeschlagenen Aufstellungsfuß, sondern nur denjenigen Erklärungen beypflichten, welche zum Kriegsstand auf ein Procent der Bevölkerung für das aktive Heer und ein halb Procent für die Ersatzmannschaften innerhalb des Landes antragen. Größere Anstrengungen, falls Umstände und Kriegsereignisse dazu auffordern sollten, würden durch eigne Beschlüsse anzuordnen seyn.

Was die Vereinigung der beyden Hessischen Contingente zu einer Division betrifft, so hoffen des Großherzogs Königliche Hoheit, daß man geographische und verwandtschaftliche Verhältnisse dafür sprechend, auch für das Ganze keinerley Anstand, wohl aber Vortheil dabey zu erkennen geneigt seyn werde. Wie sich denn diesseitige Gesandtschaft auch in Ansehung der übrigen unter diesem Abschnitt

vorkommenden Bestimmungen, über die Verbindung der kleinern Contingente unter sich und der gemischten Divisionen mit andern, zu eigenen Armeecorps, ausser den für sich bestehenden Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen, in allem Wesentlichen den Königlich Württembergischen und Kurhessischen Bemerkungen anschließt.

Ad V. Die Wahl der Person des Oberfeldherrn dürfte von dem Bunde, nach freyer Stimmenmehrheit geschehen.

Eine allgemeine (in der Ruhe des Friedens) für ihn zu entwerfende Instruction wird seine Verantwortlichkeit für gewisse Verhältnisse leiten, ohne die ihm anzuvertrauende unbeschränkte Gewalt zur Kriegsführung zu beschränken.

Ad VIII. Ueber die Bundesfestungen behält sich Großherzogliche Gesandtschaft diesseitige Aeusserung bevor, da dieser Gegenstand ohnehin besondere Berathungen in Anspruch nehmen wird.

ad IX. Zu der Vertheilung der Militärkosten, die demnächst durch sichere Anschläge näher auszumitteln sind, kann nur die vor allem festzusetzende Bundesmatrikel den Maasstab verschaffen. So wie auch über die Kostenvergütung für Bundestruppen, die ein anderes als das Gebiet ihres Landesherrn betreten, gemeinsame Bestimmungen geeignet seyn werden.

§. 34.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 42. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337.)

Präsidium trug vor: Einige Gesandtschaften wollten über die Einführung eines gegenseitigen freyen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten Erklärungen zu Protokoll geben, wozu man also dasselbe andurch eröffne. Hierauf gab

Württemberg, die vorläufig in der 55. Sitzung vorigen Jahrs vertraulich mitgetheilte Abstimmung, mit Folgendem zu Protokoll.

Am 14. July vorigen Jahrs ist, laut dem Protokoll der 43. Sitzung §. 337. (v. J. 1817) auf den Antrag des Präsidii, der einstimmige Beschluß gefaßt worden, daß über den Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, Bericht an die höchsten Höfe und Committenten zu erstatten sey, um eine definitive Uebereinkunft treffen zu können, welche nach den, in der Mehrheit der (in den Protokollen der 36. Sitzung §. 243.; der 37. §. 258.; der 38. §. 269.; der 39. §. 278.; der 40. §. 293.; der 42. §. 319. und endlich der 43. Sitzung §. 337.) vorliegenden Abstimmungen ausgesprochenen Grundsätzen, dahin gemeinsam abzuschließen wäre. Daß

1) der freye Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, zwischen allen deutschen Bundesstaaten, und innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, wieder hergestellt und gesichert werde;

2) Daß wenn sich Veranlassungen ergäben, in dieser Bestimmung eine Ausnahme zu machen, solche nicht anders, als auf dem Wege einer gemeinsamen Uebereinkunft geschehe;

3) Daß unter der allgemeinen Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den deutschen Bundesstaaten eine Befreyung von den gewöhnlich gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sey, diese Zölle aber auch von dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden;

4) Daß das in einem Staate nur durchgehende Getreide, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne;

5) Daß der Beytritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesmitglieds zu dieser gemeinsamen Uebereinkunft nicht erforderlich sey; so wenig als

6) Die Ausfuhr und der Handel zur See durch dieselbe gehindert werden wolle, so wie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention ausmacht.

Schon am 7ten August hatte sich Se. Maj. der König, mein Herr, entschlossen, die früher nur nothgedrungen gegen die Getreideausfuhr ergriffenen Maasregeln in der Art ausser Wirkung zu setzen, daß die damals für die Brodtfrüchte bestimmten

Maximumspreise aufgehoben und der Fruchtverkehr mit dem Auslande auch in Ansehung der Aus- und Einfuhrzölle durchaus auf den Fuß wieder hergestellt werden sollte, wie er vor dem 8. November 1816. Statt hatte.

Von diesem, die Freyheit des Verkehrs vollkommen wieder herstellenden Beschlusse wurden sofort nicht nur die Ministerien in München, Carlsruhe und Darmstadt, so wie die Regierungen von Hechingen und Sigmaringen in Kenntniß gesetzt, sondern es würde auch meinem Vorgänger, dem Staatsminister und Bundestagsgesandten Grafen von Mandelsloh, anheim gegeben, davon die übrigen Herren Bundestagsgesandten insofern zu benachrichtigen, inwiefern diese Mittheilung dazu dienen könne, auch andere Regierungen zu ähnlichen Maasregeln zu veranlassen.

Diese Schritte haben aber die erwartete Wirkung nicht hervorgebracht. Namentlich ließ die Königlich Baierische Regierung sich nicht bewegen, die Vorschrift, nach welcher die Größe der Ausfuhrzölle von dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise abhängig gemacht wird, zurückzunehmen; eine Vorschrift, welche nicht allein mit dem 3. Artikel der in Antrag gebrachten Uebereinkunft in offenbarem Widerspruch steht, sondern auf Württemberg höchstnachtheilig zurückwirkt.

Nur diese Nachtheile sind es, welche Se. Majestät den König nöthigen konnten, durch ein allerhöchstes Rescript vom 30. November vorigen Jahrs dem Fruchthandel von Neuem Fesseln anzulegen, die, nach den auch von dieser hohen Versammlung vollkommen anerkannten Grundsätzen einer wohlverstandenen Handelspolitik, für immer hätten gelöset bleiben können, wenn die schon unter dem 14. July dieses Jahrs in Antrag gebrachte Uebereinkunft wäre zu Stande gebracht worden.

Sobald dieses geschehen seyn wird, wird auch der König, mein Herr, nicht einen Augenblick säumen, ihr gemäß, jede Beschränkung des freyen Fruchtverkehrs sofort wieder aufzuheben, und ich bin, um diese Absicht zu bethätigen, beauftragt worden, zu erklären, daß Seine Königliche Majestät den fünf ersten Punkten der in Vorschlag gebrachten Uebereinkunft vollkommen beystimmen, und nur in Beziehung auf den 6. Artikel eine Bemerkung zu machen, sich veranlaßt gefunden haben.

In diesem Artikel wird nämlich gesagt, daß durch diese Uebereinkunft die Ausfuhr und der Handel zur See nicht gehindert werden wolle, so wie überhaupt

der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention ausmache. In Beziehung auf diese Bestimmung nun soll ich bemerken, daß dieser 6. Artikel zwar im Ganzen mit den zum 4. Artikel des frühern Entwurfs diesseits gemachten Bemerkungen übereinstimmend gefunden werde, es aber doch scheine, als könne die pariа für den künftigen Fall einer besondern Uebereinkunft der Bundesversammlung, wegen einer gemeinschaftlich anzuordnenden Sperre, besonders aufgenommene Ausnahme der Ausfuhr zur See, in gegenwärtig zu schließender allgemeinen Uebereinkunft füglich übergangen werden; da eines Theils der Handel mit dem Auslande überhaupt keinen Gegenstand dieser Convention ausmache, andern Theils aber bey einer künftig etwa vorkommenden besondern Uebereinkunft über eine gemeinschaftlich anzulegende Sperre jedem Bundesstaate, nach der Natur einer Uebereinkunft, ohnehin frey stehe, unter welchen Modificationen er derselben beyzutreten geneigt sey.

Baiern. Da dieser Gegenstand wieder in Anregung gebracht werde, so sey die Königliche Gesandtschaft angewiesen, sich folgendermaßen zu äußern:

Seine Majestät der König haben den in Folge Beschlusses vom 14. July vorigen Jahres vorgelegten Entwurf einer Uebereinkunft über den freyen Verkehr mit Lebensmitteln einer neuerlichen reifen Ueberlegung unterziehen lassen, und Allerhöchstihre Gesandtschaft zur nachfolgenden Erklärung beauftragt.

Wenn einer der deutschen Staaten der Einführung des freyen Getreideverkehrs in Deutschland freudig entgegen zu kommen, und nach Kräften zu diesem wohlthätigen Zwecke mitzuwirken sich aufgefordert fühlt, so ist es gewiß der Baierische Staat, welchem an der Bewerkstelligung desselben nicht allein wegen seiner innern Production alles gelegen seyn muß, sondern der auch schon vor vielen Jahren den liberalen Grundsatz des freyen Getreidehandels in wirkliche Ausführung gebracht hat.

Durch die geographische Lage von Baiern und die hierdurch hervorgebrachten Verhältnisse könnten Sich jedoch Se. Majestät allerdings aufgefordert finden, den Beytritt zu der vorgeschlagenen Uebereinkunft überhaupt abzulehnen, und Sich nur auf die feierliche Zusage zu beschränken, daß Allerhöchstsie das seit 1804. in Ansehung des Getreidehandels beobachtete System gegen die Bundesstaaten sowohl, als auch gegen fremde Staaten so lange beobachten lassen werden, als gegen Baiern ein gleiches beobachtet werden wird, wie denn die Beobachtung dieser Reciprocität

durch die allerhöchste Verordnung vom 13. September vorigen Jahres ausgesprochen worden ist.

Nachdem indessen das in der 43. Bundestags-Sitzung beschlossene Projekt der Uebereinkunft von den bereits erklärten Gesinnungen vorzüglich nur mehr in zwey Punkten abweicht, nämlich daß der Beytritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesgliedes zu dieser Uebereinkunft nicht erfordert wird, und daß durch dieselbe der Bezug aller von dem Steigen und Fallen des Getreidepreises abhängigen Zölle ausgeschlossen werden soll; so wollen sich Se. Majestät gleichwohl dem Abschluß derselben im Allgemeinen nicht entziehen, über die zwey abweichenden Punkte jedoch Folgendes erklären.

Was nämlich den ersten Punkt betrifft, so wurde jene Beschränkung keineswegs beygefügt, um die Durchführung eines Systems zu vereiteln, welches doch Baiern seit achtzehn Jahren vielleicht zuerst in Deutschland aufgestellt, selbst aller widrigen Einwirkungen der Nachbarstaaten ungeachtet fortan behauptet und erst dann Modificationen unterworfen hat, als Verfügungen eben dieser Nachbarstaaten, gegen die keine Uebereinkunft auch künftig zu sichern vermag, es dazu zwangen, wenn es nicht das Leben und die Gesundheit seiner Unterthanen fremden Spekulationen preis geben wollte.

Die jener Beschränkung zum Grunde liegenden Beweggründe bestehen viel mehr im Wesentlichen darin, daß einer Seits gerade die nicht in dem Bunde gelegenen Länder der Oesterreichischen und Preussischen Monarchie, wie das kornreiche Ungarn, das Lombardisch-Venetianische Königreich, Posen, dann die Niederlande, diejenigen Länder sind, aus denen die deutschen Bundesstaaten in Zeiten des Mangels und der Theurung vorzüglich ihren Bedarf decken könnten, und weil sich anderer Seits kaum eine Garantie denken läßt, durch welche der deutsche Bund gegen einseitige, der Uebereinkunft zuwider, in Zeit der Noth von jenen mächtigeren Staaten zu treffende, durch das Recht der Selbsterhaltung gewissermaßen zu rechtfertigende Verfügungen sicher gestellt werden könnte.

Diese beyden Gründe treten in verstärktem Maaße ein, wenn nach dem neuen (hierin übrigens ganz mit den diesseitigen Wünschen übereinstimmenden) Projecte der Handel mit dem Auslande den Verfügungen der einzelnen Regierungen, und somit also auch der Handel mit den zum Bunde nicht gehörigen Ländern jener

Staaten ganz ihnen selbst überlassen bleibt. Sollte z. B. in Italien ein Mangel eintreten, oder die Regierung dort Magazine anlegen wollen, so darf die Oesterreichische Regierung bey den italiänischen Mauthämtern nur die Verfügung treffen, daß blos ausländisches, mit vieſsfälligen Ursprungszeugnissen versehenes Getreide eingeführt, aber keines ausgeführt werden soll; so wird das Getreide aus den deutschen Bundesstaaten nach Italien ziehen, aber nicht mehr wiederkehren, ohne daß die Uebereinkunft ein Mittel gegen die Gefahr einer vorzüglich Baiern treffenden Aushungerung darböte. Würde hingegen der Mangel in Deutschland eintreten, so bliebe wieder Oesterreich unbenommen, die Ausfuhr des Italiänisch-Venetianischen Getreides lediglich auf seine Länder zu beschränken, und es dort in Magazinen, die nur den Eingebornen zugänglich wären, aufzuhäufen. Es würde sonach der Vortheil von dieser Freyheit des Getreidehandels lediglich auf der Seite der gröſseren Mächte seyn. Wollte aber der Handel mit dem Auslande nach dem früheren Projekte den gemeinsamen Verfügungen des Bundestages unterworfen werden, so würde dieß die rein deutschen Staaten sehr beschränken, ohne ihnen gegen die eben bemerkten Inconvenienzen einen bedeutenden Schutz zu gewähren. Die Schwierigkeit der Controlle gegen Schwärzungen in das Ausland würde dort in doppeltem Maaße eintreten, wo das Ausland mit dem deutschen Gränzlande einen und denselben Staat ausmacht, und es läßt sich von einer Regierung weder billiger Weise fordern, noch vernünftiger Weise erwarten, daß sie das Wohl ihrer nicht deutschen Unterthanen dem Interesse des deutschen Bundes aufopfern soll und werde.

Wird nun zu diesen allgemeinen Ansichten noch die Rücksicht auf die geographische Lage von Baiern gesellt, so könnte seiner Regierung auf keine Art verarget werden, wenn sie ihren Beitritt zu der Uebereinkunft von der Beziehung der ausser dem Bunde gelegenen Oesterreichischen und Preussischen kornreichen Länder abhängig machte. Zwar gehört Baiern glücklicher Weise zu jenen Ländern, welche in der Regel überflüssig Getreide erzeugen; allein es ist zu drey Viertheilen von Oesterreich, und überhaupt von Nachbarstaaten umgeben, wovon ein groſser Theil selbst bey gewöhnlicher Fruchtbarkeit, seines Getreides nicht entbehren, und der andere Theil ihm wenig oder gar nichts überlassen kann; zumal die Natur-Ereignisse, welche in Baiern einen Mißwachs verursachen, gewöhnlich auch die Nachbar-

staaten treffen. Es ist daher vielmehr sehr wahrscheinlich, daß wenn Oesterreich auch nicht den freien Verkehr mit Italien, Ungarn und Gallizien gestattet, und Preussen nicht den Bezug des nöthigen Bedarfes aus den kornreichen Polnischen Provinzen bewilliget, die Bewohner von Baiern nicht bloß in Jahren einer mißlungenen Erndte, sondern selbst bey mittleren Fruchtjahren, wo nicht einem wirklichen Mangel, doch wenigstens einem Drucke so hoher Fruchtpreise unterliegen müßten, daß solcher in seinen Wirkungen dem Uebel eines wirklichen Mangels wenig nachstünde, besonders da die Lage des Landes durch die von demselben ausströmenden Hauptflüsse (der Donau und des Mains) die Ausfuhr seines Getreides in eben dem Maaße für die Nachbarn erleichtert, als sie die Zufuhr auswärtiger Früchte erschweret.

Um jedoch einen Beweis zu geben, wie sehr Seine Majestät geneigt sind, alle gemeinnützigen Anordnungen zu befördern, wollen Allerhöchstdieselben Ihren Gesandten ermächtigen, seinen Beytritt zur Uebereinkunft unter der Bedingung zu erklären, daß alle deutschen Bundesstaaten, ohne Ausnahme, wenigstens mit ihren deutschen Ländern (sohin auch Oesterreich mit dem zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen) dem Vereine beytreten, und daß die Bundesstaaten, welche nur mit einem Theile ihrer Länder zum deutschen Bunde gehören, den Transit des ausländischen Getreides auch durch ihre übrigen Länder, die nicht dem deutschen Bunde einverleibt sind, ohne Beschränkung frey geben.

Wenn auch zur Begründung dieser Anträge nicht erwähnt werden will, daß Vereine dieser Art, bey welchen es sich um die Subsistenz ganzer Provinzen handelt, nur dann mit Erfolg wohlthätig wirken können, wenn ihr Umfang möglichst ausgedehnt ist, so wird bey Baiern schon seine Lage die Wichtigkeit dieser Bedingungen rechtfertigen, denn woher könnte es wohl bey mißlungener Erndte, während die wenigen Vorräthe vielleicht von den westlichen und nördlichen Nachbarn vermöge der Freiheit des Getreidehandels an sich gezogen würden, noch eine Nachhülfe erwarten, wenn ihm auch der Osten und Süden gänzlich geschlossen wäre?

Auch hinsichtlich des zweiten Anstandes, nämlich der von dem Steigen und Fallen des Getreidepreises abhängenden Zölle ist das Verhältniß Baierns gegen

jenes der übrigen deutschen Staaten ganz verschieden, und ohne alle staatswirthschaftlichen Rücksichten zum Nachtheile des National-Einkommens bey Seite zu setzen, könnte in Baiern für die Getreideausfuhr nie ein bleibender, unter allen Verhältnissen unveränderlicher Estizoll angenommen werden, denn während in den übrigen deutschen Staaten, selbst in gewöhnlichen Jahren kaum der Selbstbedarf erzeugt wird, ist die inländische Production so groß, daß nur der Absatz in das Ausland den Producenten zu entschädigen vermag, und demnach auch nicht die mindeste Belegung erlaubt, vielmehr durch Prämien befördert zu werden verdient. Allein eben dieser Ueberfluß und die hierdurch erzeugte Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse ist mit den häuslichen Verhältnissen der Consumenten so enge verwebt, daß jeder zu grelle Absprung den Wohlstand derselben mit einem Male zerrütten würde. Es war sonach Pflicht der Regierung, diesen Uebergang durch möglichste Erhaltung von Vorräthen in den Tagen eines drohenden Mangels zu erleichtern, und das Ausströmen der nöthigsten Lebensbedürfnisse durch zweckmäßige Belegung verhältnißig zu mindern, ohne dadurch die Freyheit des Getreidehandels im Allgemeinen zu beschränken.

Hieraus entstand das bisherige Mauth-System, welches seit 1804. ohne die geringste Beschwerde des Auslandes in Anwendung war, und für einen ackerbauenden Staat als das vortheilhafteste und liberalste bisher allgemein angepriesen worden war.

Bey unbefangener Würdigung der Lage von Baiern, kann daher nicht gefordert werden, von diesem Systeme abzugehen, welches auch mit der ganzen übrigen Mauth-Organisation in analoger Verbindung steht, die nur Gewichts- und Werth-Mauth kennt, und unter letztern vorzüglich solche Artikel aufführt, deren Preise der Veränderlichkeit unterworfen sind.

Alles, was Seine Majestät hinsichtlich dieses Punktes, um Sich dem Wunsche der übrigen Bundesstaaten möglichst zu nähern, noch zu bewilligen vermögen, würde darin bestehen, daß der letzte Tarif vom 23. September 1811. (LXI. St. des Rggs. Blattes *) wornach das inländische Getreide von der Esto-

*) Auszug aus der Königlich Baierischen Verordnung vom 23. September 1811. (St. LXI. des Regierungs-Blattes.)

Mauth-Reichniß so lange ganz befreyt ist, als der Werth desselben nicht eine gewisse, in dem §. 43. der erwähnten Verordnung bestimmte Stufe erreicht, bey Uebersteigung dieses Werthes hingegen von 100 fl. Werth, mit 1 bis 15 fl. belegt wird, ohne weitere Abänderung und Steigerung, welche seitdem noch nachträglich angeordnet wurde, als fest und bleibend beybehalten werden soll.

Das Mäßige dieser Zoll-Erhebung fällt von selbst auf, und liefert gewiß den überzeugendsten Beweis, wie sehr die Königliche Regierung dem beabsichteten Verein selbst ihre financiellen und übrigen Rücksichten zu opfern sich beeifert.

Endlich glaubt man des Umstandes nicht mehr besonders erwähnen zu dürfen, daß es der Königlichen Regierung in jedem Falle vorbehalten bleiben müsse, die Ausfuhr des Getreides in die Schweiz (in Folge der mit derselben bestehenden Salzhandlungs-Verbindungen) nach ihrem Ermessen unbeschränkt reguliren zu können, indem dieses Recht ohnehin schon von mehreren der übrigen Bundesmitglieder in Anspruch genommen worden ist, und durch den §. 6. der in der 43. Sitzung projectirten Uebereinkunft ohnehin zugestanden wird.

Wenn auf diese durch die Natur der Sache begründeten und dem Geiste der vorgeschlagenen Uebereinkunft auf keine Weise widerstrebenden Wünsche die nöthige Rücksicht genommen wird; so werden Seine Majestät mit Vergnügen auch Ihrer Seits auf jede Art dazu mitwirken, daß der allgemeine wohlthätige Zweck allenthalben in heilsame Erfüllung komme.

Königreich Sachsen. In der vorjährigen 43. Sitzung ist über den freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen ein gemeinsamer Beschluß auf Instruktions-Einholung, damit alsbald nach wieder eröffneten Sitzungen, eine definitive Uebereinkunft getroffen werden könne, gefaßt worden. Nach Ziffer 3. dieses Beschlusses ist der Vorschlag dahin gerichtet worden, daß unter der allge-

---

§. 43. »Das inländische Getreide ist von der Esito-Mauth-Reichniß so lange befreyt, «als der Werth desselben nicht auf folgenden Preisen steht, als pr. Scheffel

«Weitzen und Korn auf	16 fl.
«Korn oder Roggen	12 »
«Gerste	9 »
«Haber	5 »

meinen Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den Bundesstaaten, eine Befreyung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sey, diese Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden sollen. Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß diese Klausel große Bedenklichkeiten veranlaßt. Im Königreich Sachsen bestehen bekanntlich keine dergleichen Ausfuhrzölle, in einem benachbarten Staate aber solche, welche einem Ausfuhr-Verbote gleichkommen. Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät des Königs ist daher der Gesandte, bereits seit einiger Zeit und gegenwärtig bestätigt angewiesen, auf einen ganz freyen Verkehr mit Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten, ohne Anlegung von Ausfuhrzöllen anzutragen, wodurch allein der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann, widrigen Falls Seine Majestät sich in geeigneten Fällen die Retorsion vorbehalten müssen.

Die Gesandtschaft inhärirt übrigens ihrer vorhinigen, über diesen Gegenstand in der 37. Sitzung abgelegten Abstimmung, und dem in der 43. Sitzung vorigen Jahres über die angegebenen Punkte gefaßten Beschluß.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft kann sich nur auf ihre in der 42. Sitzung abgelegte Abstimmung beziehen.

Der in Vorschlag gebrachte freye Verkehr ist von Anfang der Berathung bey der Bundesversammlung an, nicht als ein Gegenstand angesehen worden, über den ein Beschluß per majora gefaßt werden solle, sondern allein als ein Gegenstand allgemeiner oder besondere Vereinbarung.

Hannover, das von jeher die Freyheit dieses Verkehrs bey sich möglichst begünstiget hat, wird gern die Hände zu einer allgemeinen Vereinbarung über diesen gemeinwichtigen Gegenstand, auf den in der 43. Sitzung in Vorschlag gebrachten Fuß bieten; doch nur sofern:

1) Diese Vereinbarung allgemein für alle Bundesstaaten unter einander gleichförmig abgeschlossen wird;

2) Der Handel mit dem Auslande, es sey zur See oder zu Lande, sowohl was seine Befreyung als seine Beschränkung betrifft, nach wie vor der freyen Disposition insonderheit der an der Grenze liegenden Bundesstaaten, ausdrücklich überlassen bleibt, mithin keinen Gegenstand der Vereinbarung ausmacht;

3) Die Ausfuhr und der Transito, nach einem jeden der Bundesstaaten, gegenseitig mit keinen mit dem Preise der Lebensmittel steigenden Zöllen belegt, nicht an besondere Commerzial-Routen gebunden oder auf gewisse Quantitäten beschränkt wird; wo hingegen

4) Es nicht als Verletzung des Vertrags angesehen werden, noch eine Beschwerde bey der Bundesversammlung veranlassen kann, wenn ein Staat in eben dem Maaße Esito- oder Transito-Zölle gegen einen andern Bundesstaat erhebt oder Beschränkungen der Ausfuhr eintreten läßt, in welchem dieser in dem Verhältnisse zu ihm oder zu andern Bundesstaaten diese Zölle bestehen läßt, einführt oder erhöhet, oder Beschränkungen der Ausfuhr verfügt.

Sollte eine solche allgemeine Vereinbarung auf diese Bedingungen sich nicht erreichen lassen, so wird Hannover, nach wie vor, gern die Hände zu besondern Verträgen mit dazu geeigneten und geneigten Bundesstaaten bieten; wovon jedoch die Verhandlungen kein Gegenstand der Berathung am Bundestage zu seyn scheinen, ob es gleich wünschenswerth wäre, wenn die Anwesenheit der Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten, die Gelegenheit zu solchen besonderen Vereinbarungen am Sitz des Bundestages befördern könnte.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft sieht sich, in Beziehung auf die, hinsichtlich der Uebereinkunft sämmtlicher Bundesstaaten über die Freyheit des Handels mit Lebensmitteln, insbesondere des Getreide-Verkehrs, in der 37. Bundestags-Sitzung vom 23. Juny vorigen Jahrs abgegebene Erklärug über den vorliegenden Vertrags-Entwurf, nach bereits erhaltener Ermächtigung, der vorgeschlagenen Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach beyzutreten, mit der nachfolgenden weitern Erklärung beauftragt:

In Betreff des freyen Handels-Verkehrs mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, ist die vollkommene Beystimmung bereits ausgesprochen.

Die Bestimmung ad Art. VI. der gedachten Uebereinkunft, entspricht vollkommen der früheren diesseitigen und der ersten Königlich Württembergischen Abstimmung, wornach nicht nur die Ausfuhr zur See, welche ganz gleichen Rücksichten, wie die Ausfuhr zu Lande unterliegt; sondern der Handel mit dem Auslande überhaupt von der Uebereinkunft ganz unabhängig, nnd in dieser Hinsicht daher

durchaus kein Unterschied zwischen dem Land- und Seehandel bestehen soll. Würde sich je einmal Veranlassung ergeben, eine gemeinschaftliche Sperre gegen das Ausland anzuordnen; so müßte darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen, und die erforderlichen Maasregeln nach Zeit und Umständen bemessen werden. Die Rücksichten, die in solchen Fällen zu nehmen wären, lassen sich nicht im Voraus bestimmen. Namentlich möchte wohl nie die Nothwendigkeit eintreten, eine für alle deutsche Gränzlande allgemein geltende Sperre anzuordnen, indem gerade in den Zeiten eines mehr oder weniger verbreiteten Mangels, einzelne deutsche Länder von der einen oder der andern Seite fremde Zufuhren erwarten dürften, die ihnen durch eine, allgemeine Retorsionen herbeyführende Sperr-Anstalt alsdann leicht abgeschnitten werden könnten.

Auch erfordern die fremden Nachbarstaaten, die von einzelnen deutschen Gränzländern in gewöhnlichen Zeiten verproviantirt werden, selbst unter ausserordentlichen Umständen, immerhin einige Rücksicht.

Daher wäre denn die Convention, wie sie projectirt, und wie solche namentlich auf die Königlich Württembergische Abstimmung hin, modificirt wurde, den diesseitigen Ansichten, unter der Voraussetzung, daß der Art. 6. eben so von dem auswärtigen Landhandel, wie vom Seehandel gelte, vollkommen entsprechend. Die Maasregeln gegen fremde Nachbarstaaten muß man jedem Einzelnen, oder dem gemeinsamen Einverständnisse mehrerer Bundesstaaten überlassen, die sich durch die vorgeschlagene Uebereinkunft, nur jedes Verkehrs begeben, welcher die Freyheit des Getreide-Verkehrs im Innern Deutschlands gefährden könnte.

Damit nun aber dieser Zweck vollkommen erreicht werden möge, soll die Gesandtschaft den weitern Zusatz in Vorschlag bringen, der sich zwar gewissermaßen von selbst verstehen möchte, der aber dennoch zu größerer Sicherheit gegen Maaßregeln, wie sie erst kürzlich wieder von einzelnen Bundesländern angeordnet wurden, angefügt werden könnte:

> «Daß nämlich sämmtliche Bundesstaaten auf jede Maasregel, welche
> «auf indirectem Wege die Freyheit des Getreide-Verkehrs stören, und
> «den Zweck der zu treffenden Uebereinkunft vereiteln würde, namentlich

«auf die Beschränkung der Ausfuhr auf einzelne Punkte,
«oder auf gewisse Quantitäten, gegenseitig Verzicht leisten.»

Es ist nämlich leicht zu erachten, daß eine Anordnung, die z. B. auf einer Gränzstrecke von 60 bis 70 Stunden nur eine einzige Straße zur Ausfuhr gestattet, eben so, wie die Bestimmung, daß nur ein oder zwey Malter Früchte auf einmal exportirt werden dürfen, einer hohen Zollauflage in der Wirkung ganz gleich kommen, indem durch die Erhöhung der Transportkosten dem Nachbarlande die Zufuhr auf diese Weise sehr erschwert und für einzelne Distrikte oft ganz unmöglich gemacht wird.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Im Namen meiner sämmtlichen Höfe habe ich schon mehrmals erklärt, daß solche die größtmöglichste Ausdehnung der Handelsfreyheit innerhalb der Gränzen der deutschen Bundesstaaten, vorzüglich aber einen ganz freyen Verkehr mit Lebensmitteln aus einem dieser Staaten in den andern wünschen, und daß sie es für Pflicht halten, dadurch zu beweisen, daß man die Deutschen innerhalb derselben nirgends als Fremde, sondern als ein eng verbundenes Volk behandle.

Da dermalen noch über die in der 43. vorjährigen Sitzung aufgestellten und im §. 337. enthaltenen Grundsätze besonders abgestimmt werden soll; so soll ich versichern, daß meine höchsten Committenten diese Grundsätze, so wie Alles das gern genehmigen, was jenem Zwecke näher führen kann.

Noch neuerlich habe ich die gemessensten Befehle erhalten, alles Mögliche zu thun, damit in dieser Angelegenheit baldigst eine allgemeine Uebereinkunft getroffen werde.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Der freye Verkehr mit Lebensmitteln zwischen allen deutschen Bundesstaaten innerhalb der Grenzen des Bundes, ist nach genauer Erörterung durch ein Commissions-Gutachten und in Folge der Mehrheit der Abstimmungen, Gegenstand eines Beschlusses in der 43. Sitzung vorigen Jahres geworden, wodurch sechs Punkte als Grundsätze aufgestellt sind, über welche die höchsten Höfe und Committenten sich durch Instructions-Ertheilung äussern wollten, damit alsbald, nach wieder eröffneten Sitzungen, hierüber eine definitive Uebereinkunft getroffen werden könne.

Wenn dazu gegenwärtig das Protokoll eröffnet worden, so erklären sich zu diesem bestimmten Zweck die beyden Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe völlig einverstanden mit den gedachten sechs Punkten;

um solche als Normen anzunehmen, auf deren Grundlage die Uebereinkunft, entweder mittelst eines zu fassenden gemeinsamen Beschlusses, oder sonst durch das besondere gegenseitige Einverständniß derjenigen Bundesstaaten, die sich für den freyen Verkehr hier erklären, nun ohne längern Verzug zu Stande gebracht werden möge.

Die Bundesversammlung würde damit einen guten Anfang machen, die Aufgabe in dem 19. Artikel der Bundesakte, in einem wesentlichen Theil zu erfüllen.

Der sechste Punkt ist freylich, wie auch in einer vorhergehenden Abstimmung bemerkt worden, nur von einer negativen Art. Indessen kömmt es hierbey blos auf die Bezeichnung und den Ausdruck an, indem man sich über die Absicht versteht: daß die deutschen Bundesstaaten hierdurch nur den freyen Verkehr der benannten Lebensmittel unter einander eröffnen wollen; oder mit andern Worten: daß der Handel mit dem Ausland, so wie der Handel zur See, keineswegs einen Gegenstand solcher Uebereinkunft ausmachen, mithin nach wie vor den beliebigen Verfügungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben solle. Es wird daher solches auf eine Weise nur bestimmt auszudrücken seyn.

Die Gesandtschaft kann sich im Uebrigen, zur Beförderung des heilsamen Zwecks und der vorgeschlagenen Mittel, auf ihre früheren Vota in der Commission und zum 38. vorjährigen Protokoll beziehen. Die Erfahrungen, die seitdem noch als Resultate der verhängten Sperren gemacht worden, haben neuerdings die Richtigkeit der staatswirthschaftlichen Lehre bestätigt, daß durch Prohibitiv-Systeme weder für den hinlänglichen Vorrath von Lebensmitteln am besten gesorgt, noch bey entstehender Verlegenheit in der Dauer wohlfeile Preise verschafft werden; wohl aber beyde Vortheile durch eine ungehinderte Concurrenz zu erreichen stehen, welche Vorrath und Bedürfniß in ein richtiges Verhältniß zu einander setzet. Der jetzige Zeitpunkt, wo das Sinken der Preise aller Orten in Deutschland den hinlänglichen Vorrath genugsam andeutet, wird als ein vorzüglich passender Moment erscheinen, um den freyen Verkehr und gegenseitigen Austausch der Produkte zwischen allen Bundesstaaten einzuführen. Die sicherste Art, für den Bedarf zu sorgen,

das Nachschieben des Getreides immer aus den benachbarten Gegenden, im Verhältniß des Preises, wird dadurch befördert, und kostspielige Aufkaufungen von Getreide aus der Ferne werden alsdann großentheils vermieden werden können.

Wenn man sonst aber die Retorsion gleicher Maaßregeln, gegen einzelne Staaten, die Sperren oder Ausfuhrverbote ferner erlassen, der Befugniß nach, würde anwenden können, so zeigen dergleichen Verfügungen sich doch nicht einmal für den eigenen Staat nützlich und zweckmäßig. Mögen auch die Nachbarstaaten rechts und links Sperren einführen; sobald einem Staate, wenn auch nur mittelbar, von einer Seite die ungehinderte Communication bis zur Seeküste in der Verbindung mit dem allgemeinen Handel offen gelassen wird, so dürfte derselbe nie in die wirklich gegründete Verlegenheit gerathen können, partikulare Sperrungsmaasregeln gegen andere Staaten zu verhängen, und auch dadurch sich selbst von der allgemeinen Concurrenz auszuschließen.

Der Durchgang des Getreides von einem Bundesstaat zum andern aber, wird weder durch Verbote, noch durch ungewöhnlich erhöhte oder steigende Zölle, auch in solchen deutschen Staaten immer nicht gestört werden dürfen, welche selbst dem von den übrigen beschlossenen freyen Verkehr der Lebensmittel nicht beytreten wollten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte bezieht sich auf die Namens seiner Committenten bereits zu Protokoll gegebenen Erklärungen, aus welchen deren Bereitwilligkeit zur Herstellung eines freyen Verkehrs in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes, auf jede dem wohlthätigen Zwecke am meisten entsprechende Weise mitzuwirken, hervorgeht. Uebrigens ist derselbe mit den von dem Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten so eben gemachten besondern Bemerkungen einverstanden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, und Waldeck. Da Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten bereits in Höchstihrer frühern Abstimmung über den freyen Verkehr mit Getreide und Schlachtvieh die vier ersten Punkte des im §. 337. des Protokolls der 43. Sitzung gezogenen Beschlusses genehmigt haben; so wollen Höchstdieselben auch in Rücksicht der beyden letzten von der Majorität sich nicht trennen, und wünschen die baldigste, vollständige Uebereinkunft über diesen Gegenstand; vorbehaltlich

jedoch der Retorsion, im Fall einzelne Staaten Exportations-Abgaben erheben sollten.

Freye Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte der freyen Städte muß, unter Beziehung auf die, für dieselben in der 42. vorjährigen Sitzung gegebene Abstimmung, die Erklärung wiederholen, daß die freyen Städte bereit sind, sowohl den in der 43. vorjährigen Sitzung vorgeschlagenen sechs Punkten beyzutreten, als an einer jeden, auch beschränkten, Vereinbarung über diesen Gegenstand Theil zu nehmen, welche die Begünstigung des freyen Verkehrs zum Zweck hat. Sollten, wie zu befürchten ist, die Umstände es noch nicht erlauben, daß alle Bundesstaaten sich über eine gänzliche Entfernung aller Einschränkungen des freyen Verkehrs vereinigten; so würde doch eine jede Art von Uebereinkunft, wodurch man sich dem Zweck näherte, schon wünschenswerth und dem gegenwärtigen Zustande der Dinge vorzuziehen seyn. Kann Deutschland jetzt noch nicht der Wohlthat eines freyen Verkehrs theilhaftig werden, so wird auch schon ein freyerer als bisher Statt gefunden hat, heilsame Folgen haben, und durch die überzeugende Erfahrung, welche davon gemacht wird, endlich zu einem ganz freyen Verkehr führen.

§. 35.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des deutschen Ordens.

(12 Sitz. §. 50. v. J. 1816. 23. Sitz. §. 135. 35. Sitz. §. 261. 39. Sitz. §. 277. u. 280. 40. Sitz. §. 291. 42. Sitz. §. 323. 43. Sitz. §. 335. 44. Sitz. §. 352. 55. Sitz. §. 407. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 10. v. J. 1818.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Gesandte, Herr von Berg: giebt Kenntniß: von den unter den Zahlen 241. und 324. des Einreichungs-Protokolls vom Jahre 1817. eingetragenen Vorstellungen des Dr. Alef, als Bevollmächtigten mehrerer Mitglieder des deutschen Ordens, wovon erstere eine nachträgliche Auseinandersetzung der bestandenen Verhältnisse dieses Ordens und der darauf begründeten Pensions-Ansprüche, letztere aber die bereits in mehreren Reklamationen ausgeführten Pensions-Ansprüche des Kommenthurs Freyherrn von Wöllwarth betreffe; und nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde hierauf,

Nro. 19. Eingereicht den 6. Februar.

Franz Gläser, Handelsmann in Siegen: bittet um die hohe Verfügung wegen Vertheilung der gegen die ehemalige Reichsoperations-Kasse liquidirten Schulden und endlichen Tilgung dieser Rückstände.

Nro. 20. Eingereicht den 9. Februar.

Die Hofräthin Abel, geborne von Hann, und Sophie von Hann in Wetzlar, des verstorbenen vormaligen Reichskammergerichts-Pfennigmeisters von Hötzendorf zurückgelassene beyde Töchter: bitten um den huldvollesten Nachlaß des Ersatzes des dem Vernehmen nach in der Kasse befindlichen Deficits von mehreren hundert Gulden.

Nro. 21. Eingereicht den 9. Februar.

Der Freyherr Friedrich Ludwig v. Berlepsch, ehemaliger Hofrichter, auch Land- und Schatzrath der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen: überreicht eine Beschwerde und Bitte gegen die Königliche Regierung und die Kalenberg-Göttingische Ritter- und Landschaft zu Hannover, die Vollstreckung einer bei dem ehemaligen Reichskammergerichte zu Wetzlar entschiedenen Rechtssache betreffend.

Nro. 22. Eingereicht den 9. Februar.

Die Gräfenauer und Hemshöfer ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter erneuern ihr Entschädigungsgesuch für erlittene Kriegsschaden.

Nro. 23. Eingereicht den 11. Februar.

Friedrich August v. Mogen, Obrist des vormaligen Oberrheinischen Kreisregiments in Gedern: bittet um die hohe Verfügung wegen baldiger Erlangung seines Guthabens welches mit Ende des Jahres 1817. nach Abzug der erhaltenen 280 fl. annoch 5,024 fl. 45 kr. betrage.

Nro. 24. Eingereicht den 11. Februar.

Franz Ludwig, Freyherr von Helmstatt, Graf zu Mörchingen überreicht eine Denkschrift und bittet in Betreff der Restitution oder Entschädigung seiner Besitzungen in Lothringen eine angemessene Uebereinkunft mit der Krone Frankreich hochgeneigtest einleiten zu wollen.

§. 38.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben v
bis 24. der zur Erledigung der Privat-Reklamationen gewählten
zuzustellen beschlossen.

Folgen die Untersch

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 16 bis 24

Nro. 16. Eingereicht den 5. Februar.
Doctor Herrmann in Frankfurt als Bevollmächtigter des
Grafen Karl Theodor von Wiser, Königlich Baierischen Kämmerer: b
geneigte Beschleunigung des Forderungsgesuchs an das Großherzo
Baden, die nicht erhaltene Oberamtmanns-Besoldung und
tige Pension betreffend.

Nro. 17. Eingereicht den 7. Februar.
Die Theilhaber des ehemaligen Mainzer Exjesuitenfon
ehemalige Oberpräfekt Konrad Ladrone, Präfekt Martini,
fessoren Gink, Finch, Keller und Receptor Karl Lauter
um die hohe Verwendung bey Sr. Majestät dem Könige von P
daß die von der Königlichen Regierung zu Erfurt ihnen zugesicherte P
nach Aschaffenburg verabfolgt werden möge.

Nro. 18. Eingereicht den 7. Februar.
Karl Anton Rasella, Kaufmann in Mainz: bittet um die
wendung, daß ihm die von dem ehemaligen und jetzigen Gouvernem
sagte sogenannte Entschädigungssumme von 6,646 fl. 22 kr. fü
der Geniedirection zur Festung einbezogenen Schiesgar
zahlt werden möge.

Nro. 19. Eingereicht den 6. Februar.

Franz Gläser, Handelsmann in Siegen: bittet um die hohe Verfügung wegen Vertheilung der gegen die ehemalige Reichsoperations-Kasse liquidirten Schulden und endlichen Tilgung dieser Rückstände.

Nro. 20. Eingereicht den 9. Februar.

Die Hofräthin Abel, geborne von Hann, und Sophie von Hann in Wetzlar, des verstorbenen vormaligen Reichskammergerichts-Pfennigmeisters von Hötzendorf zurückgelassene beyde Töchter: bitten um den huldvollesten Nachlaß des Ersatzes des dem Vernehmen nach in der Kasse befindlichen Deficits von mehreren hundert Gulden.

Nro. 21. Eingereicht den 9. Februar.

Der Freyherr Friedrich Ludwig v. Berlepsch, ehemaliger Hofrichter, auch Land- und Schatzrath der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen: überreicht eine Beschwerde und Bitte gegen die Königliche Regierung und die Kalenberg-Göttingische Ritter- und Landschaft zu Hannover, die Vollstreckung einer bei dem ehemaligen Reichskammergerichte zu Wetzlar entschiedenen Rechtssache betreffend.

Nro. 22. Eingereicht den 9. Februar.

Die Gräfenauer und Hemshöfer ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter erneuern ihr Entschädigungsgesuch für erlittene Kriegsschaden.

Nro. 23. Eingereicht den 11. Februar.

Friedrich August v. Mogen, Obrist des vormaligen Oberrheinischen Kreisregiments in Gedern: bittet um die hohe Verfügung wegen baldiger Erlangung seines Guthabens welches mit Ende des Jahres 1817. nach Abzug der erhaltenen 280 fl. annoch 5,024 fl. 45 kr. betrage.

Nro. 24. Eingereicht den 11. Februar.

Franz Ludwig, Freyherr von Helmstatt, Graf zu Mörchingen überreicht eine Denkschrift und bittet in Betreff der Restitution oder Entschädigung seiner Besitzungen in Lothringen eine angemessene Uebereinkunft mit der Krone Frankreich hochgeneigtest einleiten zu wollen.

Inhalt
des
vierten Bandes.

Seite

Fünf und vierzigste Sitzung 5

§. 376. Substitution des Herrn Grafen von Görtz für den Königlich Baierischen, und des Freyherrn von Plessen für den Königlich Niederländischen Herrn Gesandten. §. 377. Ueberreichung der Vollmacht des Herrn Staatsministers Freyherrn von Berkheim, als Großherzoglich Badischen Bundesgesandten. §. 378. Präsidial-Vortrag über die fernere Geschäfts-Wirksamkeit der Bundesversammlung; und desfallsige Aeußerungen und Beystimmung der übrigen Gesandtschaften.

Sechs und vierzigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Sieben und vierzigste Sitzung 19

§. 379. Antwort Sr. Majestät des Königs von Frankreich auf das Notificationsschreiben der Bundesversammlung; und Accreditirung des Grafen Reinhard, als Königlich Französischen bevollmächtigten Minister bey dem Deutschen Bunde. §. 380. Erklärung von Würtemberg und Baden über die Reichskammergerichtliche Pensionsangelegenheit, und wegen der Reichskammergerichtlichen ehemaligen Aktiv-Kapitalien, und Auslieferung der Obligationen und Akten. §. 381. Erklärung von Baden über das transrhenanische Sustentationswesen und insbesondere das Pensionsgesuch des Kanonicus del Dono. §. 382. Erklärung von Baiern über die Forderung der von Mollenbeckischen Erben. §. 383. Erklärung vom Großherzogthum Hessen über die mit Nassau obwaltende Streitigkeit, in Betreff des verhältnißmäßigen Antheils an den althessischen Landes- und Kameralschulden und der von M. von Riese und J. H. Rühle von Lilienstern, Namens zweyer Creditoren-Consortien betriebenen Forderung; und Wahl eines Ausschusses der Bundesversammlung zur gütlichen Vermittlung dieses Streits. §. 384. Erklärung von Nassau über die Schulden des ehemaligen St. Victorstiftes zu Mainz und die Pensionsforderung des Stadtvogt Harich zu Bischofsheim, für seine Schwester Barbara Artz, an das Großherzogthum Hessen und Nassau, wegen eines dem gedachten Stifte geliehenen Kapitals von 8000 fl. nebst den rückständigen Zinsen. §. 385. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 246. bis 305. 31

Seite

Acht und vierzigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Neun und vierzigste Sitzung 40

§. 386. Ueberreichung der Vollmacht des Freyherrn von Wangenheim, als Königlich Württembergischen Bundesgesandten, und Erklärung desselben. §. 387. Vollmacht für den Herrn Gesandten von Berg, für die engere Bundesversammlung und das Plenum, von Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, auch Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt. §. 388. Präsidial-Antrag über die zunächst vorzunehmenden Geschäfte. §. 389. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 306. bis 320. 46

Funfzigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Ein und funfzigste Sitzung 49

§. 390. Commissions-Gutachten über die Bestellung von Agenten bey der Bundesversammlung. §. 391. Erklärung und Zustimmung von Baden über die Regulirung der Reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache. §. 392. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 321. bis 327. 51

Zwey und funfzigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Drey und funfzigste Sitzung 52

§. 393. Substitution des Grafen von der Goltz für den Königlich Niederländischen Gesandten. §. 394. Vortrag über die Reklamation des pensionirten Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Nassau, wegen eines dem St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Kapitals, nebst rückständigen Zinsen. §. 395. Vortrag über die Beschwerde des Obersten, Freyherrn von Massenbach, über seine Verweisung aus Heidelberg. §. 396. Antwort der Schweizer Eidgenossenschaft, in Betreff des Pensionswesens der Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Basel; Vortrag und Beschluß der Bundesversammlung darüber. §. 397. Vortrag und Beschluß über das Pensionsgesuch des Herrn Fürstbischofs und der Domherren sammt Dienerschaft von Basel. §. 398. Vortrag über die Vorstellungen der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D., die Zahlung der rückständigen Zinsen und Kapitalien betreffend. §. 399. Beystimmung vom Großherzogthum Hessen zu dem Beschluß über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache. §. 400. Anzeige über die bereits geschehene Einrichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts für die Herzoglich Anhaltischen und Fürstlich Schwarzburgischen Lande zu Zerbst. §. 401. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 328. bis 334. 67

Schreiben des Deutschen Bundes an die Schweizer Eidgenossenschaft über die Pensionen des Fürstbischof von Basel, der Geistlichkeit und Dienerschaft 69

Antwortschreiben der Schweizer Eidgenossenschaft an den Deutschen Bund 74

Seite

Vier und funfzigste Sitzung. War eine vertrauliche. . . . . .

Fünf und funfzigste Sitzung 80

§. 402. Substitution des Herrn von Martens, für den Königlich Sächsischen Gesandten. §. 403. Antwortschreiben an die Schweizer Eydgenossenschaft, in Betreff der Pensionsangelegenheit des ehemaligen Hochstifts Basel. §. 404. Beschluß, den Herrn Fürstbischof von Basel, von der über seine Pensionsangelegenheit getroffenen Verfügung durch ein Präsidial-Schreiben in Kenntniß zu setzen. §. 405. Antwortschreiben Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten von England an die Bundesversammlung; und Accreditirung des Herrn Lamb, als bevollmächtigten Königlich Großbrittannischen Minister bey dem Deutschen Bunde. §. 406. Note des Königlich Französischen Herrn Gesandten beym Deutschen Bunde, Grafen von Reinhard, die Uebernahme der Straßburger Pensionäre von Seiten der Königlich Fronzösischen Regierung betreffend. §. 407. Commissions-Vortrag über die Regulirung der Pensionsangelegenheit des Deutschen Ordens. §. 408. Desgleichen über die Pensionsangelegenheit des Johanniter-Ordens. §. 409. Erklärungen von Baden und von Waldeck über die Pensionsforderungen des ehemaligen Münzwardein des Kur- und Oberrheinischen Kreises, Chr. J. Dieze und des Obersten von Mogen. §. 410. Erklärungen vom Großherzogthum Hessen und von Nassau über die Reklamation des Stadtvogt Harich für seine Schwester Barbara Artz, eine Schuldforderung an das ehemalige St. Victorstift zu Mainz betreffend. §. 411. Erklärungen von Baden und dem Großherzogthum Hessen; dann Beschluß über die Reklamation der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen Lit. D. §. 412. Beschluß über die Abfassung und Einreichung der Privat-Reklamationen bey der Bundesversammlung. §. 413. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 335. bis 340. 96

Antwortschreiben des präsidirenden Herrn Gesandten an den Vorort der Schweizer Eidgenossenschaft, in Betreff des Pensionswesens des ehemaligen Hochstifts Basel 97

Sechs und funfzigste Sitzung, und

Sieben und funfzigste Sitzung. Waren vertrauliche.

Acht und funfzigste Sitzung 103

§. 414. Bittschrift verschiedener Reklamanten im Herzogthum Braunschweig (Oberamtmann Kuntzen, Klosterräthin Müller und Hofrath Heimbach) wegen der von dem Herzoglich Braunschweigischen Oberappellationsgericht ihnen abgeschlagenen Rechtswohlthat der Aktenversendung. §. 415. Bericht über die fortgesetzten Seeräubereyen der Barbaresken. §. 416. Großherzoglich Mecklenburgische Verordnung über die Vermittlung und Entscheidung in streitigen Fällen, welche die Landesverfassung betreffen; Antrag diese Verordnung unter die

Seite

Garantie des Bundes zu stellen; und Zusatz wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte, und desfalls einzuholender Instruktionen. §. 417. Antrag der freyen Stadt Bremen auf gütliche Vermittlung der Bundesversammlung oder richterliche Austrägal-Entscheidung ihrer Streitigkeit mit dem Herzogthum Oldenburg über den Elsflether Zoll. §. 418. Wahl einer Commission zur gütlichen Vermittlung über die Reklamation der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Obligationen Lit. D. §. 419. Zustimmung von Hannover wegen Annahme der provisorischen Competenzbestimmung. §. 420. Desgleichen über die Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Anordnung eines Austrägalgerichts. §. 421. Vortrag über die Reklamation des ehemaligen Mainzisch-Domstiftischen Faktor Hepp zu Friedberg; Erklärung vom Großherzogthum Hessen darüber, und Beschluß. §. 422. Gesuch der noch lebenden Individuen des Mainzer Exjesuitenfonds, um Auszahlung ihrer Sustentationsbeträge von der Krone Württemberg und den Fürstlichen Häusern Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein. §. 423. Anzeige des ehemaligen Einregistrirungs-Einnehmers Seibt, wegen der von der freyen Stadt Frankfurt nunmehr wirklich erhaltenen Pension. §. 424. Beschwerde der J. Zimmermann zu Breslau gegen das Frankfurter Schöffenappellationsgericht. §. 425. Eingesandte Druckschrift des Grafen von Firmas-Peries über die Württemberger Verfassung. §. 426. Vortrag über die Pensionsforderung der Mitglieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats; Erklärung von Baden und dem Großherzogthum Hessen darüber, und Beschluß. §. 427. Gesuch mehrerer Bürger und Handwerker zu Cassel, um Aufrechthaltung der von der Königlich Westphälischen Regierung an Zahlungs-Statt erhaltenen ursprünglich Kurhessischen Forderungen und Kapitalien. §. 428. Gesuche um Anstellung als Agenten bey der Bundesversammlung. §. 429. Anzeige wegen Führung der 13. Gesammtstimme für die nächstfolgenden drey Monate von Nassau. §. 430. Neue Eingaben. §. 421. Aussetzung der Sitzungen während der Festtage.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 341. bis 347. 148

Großherzoglich Mecklenburgische Verordnung über die Mittel und Wege, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen 150

1818.

Erste Sitzung 157

§. 1. Antwort Sr. Majestät des Kaisers von Rußland auf das Notifikationsschreiben über die Constituirung des Deutschen Bundes und die Eröffnung der Bundesversammlung; und Accreditirung des Freyherrn von Anstett als Kaiserlich russischen Gesandten bey dem Deutschen Bunde. §. 2. Wahl einer Commission zur Begutachtung über das Rechtsmittel der Restitution, das Austrägal-Verfahren überhaupt und die Vollziehungs-Ordnung. §. 3. Wahl einer

Seite

neuen Commission für die Privat-Reklamationen. §. 4. Erklärung von Preussen über die transrhenanische Sustentationssache. §. 5. Aeußerung der 16ten Stimme über die Competenz der Bundesversammlung, und die zu wünschende definitive Bestimmung derselben. §. 6. Wiebekings Werk über die Wasserbaukunst. §. 7. Verzeichniß der gemeinnützigen bey der deutschen Bundesversammlung eingereichten Schriften. §. 8. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 348. bis 353. 163

Von Nro. 1. bis 3. 1818. 164

Verzeichniß der gemeinnützigen Vorschläge und Schriften 164

Zweyte Sitzung. War eine vertrauliche.

Dritte Sitzung 165

§. 9. Kaiserlich Oesterreichische Proposition über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes; Königlich Preussischer Antrag zur Instruktionseinholung binnen vier Wochen, sämmtliche Abstimmungen über diesen Antrag und desfallsige Beschlußnahme. §. 10. Erklärung von Preussen über die Pensionsangelegenheit der Deutschordens-Ritter und Beschluß eines fernern Commissions-Gutachtens und der Instruktionseinholung. §. 11. Erklärung von Baden über die Forderung der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen Lit. D. §. 12. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 4. bis 7. 193

Beylage 2. Tabelle der Bevölkerung und des stehenden Heeres des Deutschen Bundes 195

Drey Anlagen zu der Großherzoglich Badischen Erklärung über die Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. 199

Vierte Sitzung, und
Fünfte Sitzung, waren vertrauliche.

Sechste Sitzung 207

§. 13. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich Preussischen und des Freyherrn von Plessen; für den Königlich Dänischen Gesandten. §. 14. Vortrag über das Pensionsgesuch des ehemaligen Notars, Franz Förster zu Fritzlar. §. 15. Vortrag über das Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Peterstiftes zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes von Kurhessen. §. 16. Vortrag über die Beschwerde des Freyherrn von Berlepsch gegen Kurhessen, wegen verweigerter Lehnsjustiz. §. 17. Vortrag über die Forderung des vormaligen Königl. Westphälischen General-Einnehmers Harbord, wegen Rückzahlung seiner Caution nebst Zinsen. §. 18. Vortrag über die Beschwerde des H. Ch. Behr zu Bremen, gegen den Senat dieser freyen Stadt, eine Schuldsache betreffend. §. 19. Vortrag über eine Schuldforderung des Kurfürsten von Hessen an den Fürsten von Waldeck; und Wahl eines Ausschusses der Bundesversamm-

Seite

lung zur gütlichen Ausgleichung beyder Theile in dieser Schuldforderungssache. §. 20. Erklärung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und von Nassau über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände. §. 21. Erklärung von Reuß, ältere Linie, über das Gesuch der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, wegen Auszahlung des Besoldungs-Rückstandes. §. 22. Anzeige wegen tödtlicher Krankheit des Reichspfenningmeister von Hötzendorf, die Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse betreffend. §. 23. Anzeige wegen der für die nächsten drey Monate auf die freye Stadt Hamburg fallende Führung der 17. Stimme. §. 24. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 8. bis 11. 228

Siebente Sitzung 229

§. 25. Uebernahme der 17ten Stimme durch den Herrn Gesandten der freyen Hansestadt Hamburg. §. 26. Erklärung von Preussen, Dänemark, Luxemburg und den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern über den Großherzoglich Mecklenburgischen Antrag wegen Uebernahme der Garantie des neuen Staatsgesetzes über die Vermittlung und rechtliche Entscheidung in streitigen Fällen, welche die Landesverfassung betreffen; auch Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte. §. 27. Erklärung von Baden über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit. §. 28. Erklärung von den Fürsten Reuß, jüngerer Linie, über die Auszahlung des Besoldungs-Rückstandes an die Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck. §. 29. Anzeige wegen der geschehenen Absendung eines Kanzley-Commissärs nach Wetzlar, die Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse betreffend. §. 30. Antrag der zur Begutachtung der Reichskammergerichtlichen Angelegenheiten ernannter Commission wegen des Kammergerichts- und Archivgebäudes zu Wetzlar. §. 31. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 12. bis 15. 243

Achte Sitzung. War eine vertrauliche. 244

Neunte Sitzung. 245

§. 32. Erklärung von Oesterreich wegen Uebernahme der Garantie des neuen Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsgesetzes über die Landesverfassung. §. 33. Abstimmung von Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen über die von Oesterreich in Proposition gebrachten Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens. §. 34. Abstimmung und Erklärung von Württemberg, dann von Baiern, dem Königreich Sachsen, Hannover, Baden, den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern, Mecklenburg, von der 15ten und 16ten Gesammtstimme, und von den freyen Städten über den gegenseitigen freyen Verkehr mit den nothwendig-

Seite

sten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten. §. 35. Erinnerung des Herzoglich Oldenburgischen Gesandten wegen einiger neuen Eingaben, die Pensionsangelegenheit der Mitglieder des deutschen Ordens betreffend. §. 36. Gesuch des Dr. Rapp, Advokaten zu Frankfurt am Main, um Uebertragung einer Agentenstelle bey der deutschen Bundesversammlung. §. 37. Bericht wegen Uebernahme der Reichskammergerichtlichen Sustentations-Kasse. §. 38. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 16. bis 24. 262

Druckfehler.

Seite 182. Z. 17. v. o. Nach «so viel möglich Sich;» muß hinzugefügt werden: innerhalb vier Wochen.